

4028 A

# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

---

62. Jahrgang

---

## Inhaltsverzeichnis 2010



**Alphabetisches Inhaltsverzeichnis  
zum Justiz-Ministerial-Blatt, 62. Jahrgang  
2010**

---

	Seite
<b>A</b>	
Aktenordnung	
Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Hessen (Aktenordnung SG – AktO-SG) .....	4
Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB) .....	27
Ergänzende Regelungen zur Bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG).....	29
Anpassung der Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit, Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG) .....	239
Anordnung	
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MIZi).....	215
Aus- und Fortbildung	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Einrichtung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften .....	201
Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit .....	51
Ausbildungs- und Prüfungsordnung	
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes .....	49
Ausschuss	
Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte .....	21

**B**

Beitragsordnung	
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2010.....	34
der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010.....	56
Berichtigung hierzu: .....	71
der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2010.....	69
Beitrags- und Sterbegeldregelung	
der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2011 .....	302
Bekanntmachungen	
der Gerichte .....	238
Bekleidungsordnung	
Änderung der Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen .....	181
Bestellung	
Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte .....	21
Beurteilung	
Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte .....	22

**D**

Dienstanweisung	
Dienstanweisung DOMEA – Dokumentenmanagement im hessischen Justizvollzug.....	183
Dienstordnung	
Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot).....	102
Berichtigung hierzu: .....	137
Dienstiegel	
Verlust von Dienstsiegeln .....	150, 165, 166

## E

## Einstellungen

Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretärinnen und Justizsekretären zum 1.9.2011 in die hessische Justizverwaltung.....	176
---	-----

Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum 1.9.2011 in die hessische Justizverwaltung.....	177
--	-----

## Ergebnisse

der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2009.....	26
---	----

der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2010.....	349
---	-----

## F

## Fach- und Fördergrundsätze

zum Landesprogramm „Förderung von Modellregionen Integration“ .....	293
---	-----

zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund“ .....	296
--	-----

## Frauenförderplan

Entscheidung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen.....	23
---	----

## Freiheitsentziehungen

Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST).....	81
--	----

## G

## Generalaktenplan

Neuinkraftsetzung der Generalaktenverordnung (Generalaktenplan) .....	25
---	----

	Seite
Gerichtskostenstempler	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers .....	55, 188
Gerichtsvollzieher	
Neuinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) .....	88
Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) .....	89
Geschäftsanfall	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2009.....	189
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2009.....	240
Geschäftsordnung	
Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main .....	166
Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirks- revisoren (BezRevGO) .....	203
Gnadenordnung	
Hessische Gnadenordnung .....	319
Grußwort	
des hessischen Ministers der Justiz, für Integration und Europa (2011)...	317
Gültigkeitsverzeichnis 2010.....	98
<b>H</b>	
Haftkostenbeitrag	
für das Kalenderjahr 2011 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG .....	348
Hilfsmittel	
Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 1. Juli 2010 .....	190

## I

## Innenrevision

Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa .....	89
--	----

## J

## Justizkostenmarken

Verwendung von Justizkostenmarken; hier Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken des Landes Nordrhein-Westfalen .....	55
--	----

## Justizprüfungsamt

Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 1. Juli 2010 .....	190
---	-----

Verwendung von Zeugnisurkunden bei der Erstellung von Zeugnissen über die staatlichen Prüfungen .....	192
---	-----

## Justizvollzug

Organisation des Justizvollzugs; Angliederung der JVA Kassel III an die Justizvollzugsanstalt Kassel I .....	25
--	----

## P

## Publikationsorgane

Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren .....	341
--	-----

## R

## Rechtshilfeordnung

Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) .....	88
---	----

## Rechtspfleger/innen

Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltslaufbahn zum 1. Januar 2011 .....	99
--	----

Reiseentschädigung	
Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte .....	101

Richtlinie	
der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallver- sicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs und des Justizwachtmeisterdienstes .....	2
Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung .....	233

## S

Staatsschutzverfahren	
Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme .....	24, 54
Aufhebung hierzu: .....	53

Stammbehörde	
Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhoch- schule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes .....	293

## U

Unfallfürsorge	
Richtlinie der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs und des Justizwachtmeisterdienstes .....	2

## V

Vergütung	
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater .....	125



Vermögensabschöpfung	
Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung .....	233
Versorgungswerk	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 30. Juni 2010; hier: Rentensteigerungsbetrag .....	193
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen (Änderung Wahlordnung).....	274
Berichtigung hierzu: .....	301
Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier: Erste Wahlbekanntmachung .....	274
Vollstreckung	
Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456 a StPO) .....	290

## Z

Zeugnisurkunden	
Verwendung von Zeugnisurkunden bei der Erstellung von Zeugnissen über die staatlichen Prüfungen .....	192

**Übersicht  
der im  
Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 62. Jahrgang (2010),  
enthaltenen Verordnungen, Runderlasse, Bekanntmachungen,  
Hinweise und Veröffentlichungen nach der Zeitfolge**

---

Seite

**V E R O R D N U N G E N**

**2009**

**Dezember**

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 30. | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn<br>des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes..... | 49 |
|-----|---|----|

**R U N D E R L A S S E**

**2009**

**November**

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 17. | Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen<br>Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit<br>durch Bedienstete des Justizvollzugs und des<br>Justizwachtmeisterdienstes ..... | 2  |
| 26. | Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des<br>Landes Hessen (Aktenordnung SG – AktO-SG).....   | 4  |
| 30. | Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden<br>der hessischen Arbeitsgerichte .....  | 21 |
| 30. | Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte.....  | 22 |

**Dezember**

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 10. | Entscheidung über die Zusammenfassung von Personalstellen<br>mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan für die Gerichte<br>und Staatsanwaltschaften in Hessen ..... | 23 |
|-----|--|----|

14.	Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme.....	24
	Aufhebung hierzu: .....	53
22.	Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.....	51

## 2010

### Februar

3.	Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RIVASt) .....	81
18.	Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).....	88
24.	Neuinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) .....	88
24.	Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO).....	89

### März

10.	Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa .....	89
30.	Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte .....	101

### April

1.	Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstanordnung für Notarinnen und Notare (DONot) .....	102
	Berichtigung hierzu: .....	137

9. Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater..... 125

### **Juni**

4. Änderung der Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen..... 181
27. Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung..... 233

### **Juli**

15. Dienstanweisung DOMEA – Dokumentenmanagement im Hessischen Justizvollzug..... 183
28. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier Einrichtung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften ..... 201
29. Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren ..... (BezRevGO) ..... 203

### **August**

9. Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)..... 215
25. Bekanntmachungen der Gerichte ..... 238

### **September**

8. Anpassung der Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit, Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG)..... 239
15. Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456a StPO)..... 290
28. Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ..... 293

**Oktober**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 21. | Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren ... | 341 |
| 25. | Hessische Gnadenordnung .....  | 319 |

**November**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 10. | Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2011 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG ..... | 348 |
|-----|--|-----|

**B E K A N N T M A C H U N G E N****2009****November**

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 17. | Neuinkraftsetzung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan).....  | 25 |
| 27. | Organistaion des Justizvollzugs; Angliederung der JVA Kassel III an die Justizvollzugsanstalt Kassel I ..... | 25 |

**Dezember**

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 21. | Verwendung von Justizkostenmarken; hier: Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken des Landes Nordrhein-Westfalen..... | 55 |
|-----|--|----|

**2010****Januar**

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 7.  | Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines<br>Gerichtskostenstemplers.....                       | 55 |
| 13. | Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren<br>rechtskräftig eingezogenen Filme..... | 54 |

**April**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 14. | Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von<br>Modellregionen Integration“ ..... | 293 |
| 26. | Verlust von Dienstsiegeln .....   | 150 |

**Mai**

- |     |                                 |     |
|-----|---------------------------------|-----|
| 18. | Verlust von Dienstsiegeln ..... | 165 |
|-----|---------------------------------|-----|

**Juni**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 25. | Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines<br>Gerichtskostenstemplers ..... | 188 |
|-----|--|-----|

**Juli**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 17. | Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen<br>und Notaren im Jahr 2009..... | 189 |
|-----|---|-----|

**August**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 25. | Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit,<br>bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der<br>Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2009..... | 240 |
|-----|---|-----|

26.	Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung vom Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund .....	296
-----	---	-----

---

## H I N W E I S E

### 2010

#### Januar

1.	Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Neues Gültigkeitsverzeichnis 2010 - .....	98
----	---	----

#### April

1.	Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltslaufbahn zum 1. Januar 2011 .....	99
----	--	----

#### Juli

1.	Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretärwärterinnen und Justizsekretärwärtern zum 1.9.2011 in die hessische Justizverwaltung .....	176
1.	Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtern zum 1.9.2011 in die hessische Justizverwaltung .....	177

**RUNDVERFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DES  
HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS**

**2009**

**Dezember**

1. Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB) ..... 27

---

**RUNDVERFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DES PRÄSIDENTEN  
DES HESSISCHEN LANDESSOZIALGERICHTS**

**2009**

**August**

26. Ergänzende Regelungen zur Bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) ..... 29



**VERÖFFENTLICHUNGEN  
DES  
JUSTIZPRÜFUNGSAMTS**

**2010**

**Juni**

28. Verwendung von Zeugnisurkunden bei der Erstellung von Zeugnissen  
über die staatlichen Prüfungen ..... 192

**Juli**

1. Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel  
für die juristischen Staatsprüfungen ..... 190

**VERORDNUNGEN,  
RUNDVERFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DES  
PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

**2009**

**Dezember**

3. Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2009 ..... 26

**2010**

**Juni**

8. Verlust eines Dienstsiegels ..... 165, 166

November

8.	Ergebnisse der Rechtspflegeprüfung in Hessen für das Jahr 2010 .....	349
----	--	-----

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE  
DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE  
IM LANDE HESSEN**

**2009****November**

18.	Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2010 .....	69
20.	Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung für das Jahr 2010 .....	56
	Berichtigung hierzu: .....	71
21.	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Jahr 2010.....	34
21.	Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main .....	166

**2010****Juni**

16.	Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2011 .....	302
30.	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier Rentensteigerungsbetrag .....	193

30.	Änderung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen .....	274
	Berichtigung hierzu: .....	301

## **August**

30.	Erste Wahlbekanntmachung gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung der Rechtsanwälte im Lande Hessen .....	274
-----	--	-----



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2010

Nr. 1

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs und des Justizwachtmeisterdienstes	2
	Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Hessen (Aktienordnung SG – AKTO-SG)	4
	Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte	21
	Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte	22
	Entscheidung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen	23
	Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme	24
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Neuinkraftsetzung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan)	25
	Organisation des Justizvollzugs; Angliederung der JVA Kassel III an die Justizvollzugsanstalt Kassel I	25
	<b>Bekanntmachungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2009	26
	<b>Rundverfügungen des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs</b>	
	Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AKTO-VGB)	27
	<b>Bekanntmachungen des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts</b>	
	Ergänzende Regelungen zur Bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AKTO-SG)	29
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2010	34
	<b>Personalnachrichten</b>	35
	<b>Stellenausschreibungen</b>	46
	Berichtigung	46

## RUNDERLASSE

**Nr. 1 Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs und des Justizwachtmeisterdienstes. RdErl. d. MdJIE v. 17. 11. 2009 (2123 - IV/A1 - 2005/6613 - I/A2) – JMBl. 2010, S. 2 – – Gült.-Verz. Nr. 3206 –**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird Folgendes bestimmt:

### I.

Die Sportausübung von Bediensteten im Justizvollzugs- und Justizwachtmeisterdienst in

1. eingetragenen Sport- oder Turnvereinen sowie
  2. sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaften
- außerhalb der Dienstzeit ist dienstlich zu fördern.

Eine sonstige Sport- oder Trainingsgemeinschaft im Sinne dieser Richtlinien ist ein Zusammenschluss von Personen, der

- a) der gemeinsamen Sportausübung außerhalb des Dienstes zwecks Erhalt oder Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit dient,
- b) von der oder dem Dienstvorgesetzten anerkannt ist sowie
- c) sich zu festgelegten Zeiten regelmäßig zusammenfindet.

Bei der für die Anerkennung erforderlichen Antragstellung sind die Sportart, die Trainingszeit und die jeweilige Trainingsdauer anzugeben.

Außerdem ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für organisatorische Fragen zur Verfügung steht. Die Anerkennung kann widerrufen werden.

Nachstehende Regelungen gelten für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes im Hinblick auf die Aufgaben dieses Dienstzweiges entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Entscheidungen nach Abschnitt II die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde zuständig ist.

### II.

Die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit ist als dienstliche Veranstaltung mit dem Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§ 30 des Beamtenversorgungsgesetzes) oder der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und § 26 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) anzusehen, wenn

1. die Sportübungen oder Sportarten für den Dienst im Justizvollzug nach Abschnitt III als förderlich anerkannt gelten,

2. der Sport mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt wird,
3. der Sport als Mitglied eines Sport- oder Turnvereins oder einer sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaft in vollzugeigenen, vereinseigenen oder anderen geeigneten Sportstätten oder -anlagen betrieben wird, sofern nicht der Sport seiner Art nach (zum Beispiel Waldlauf) oder üblicherweise außerhalb von Sportstätten oder -anlagen ausgeübt wird,
4. der Sport unter Aufsicht einer von der oder dem Dienstvorgesetzten bestimmten oder anerkannten Sportlehrerin oder eines Sportlehrers oder einer Person, die eine gültige Lizenz des Landessportbundes Hessen e. V. besitzt, stattfindet und
5. die oder der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports durch die Bedienstete oder den Bediensteten vorher schriftlich zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist von der oder dem Bediensteten zu beantragen und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils drei Jahre möglich.

Die Zustimmung ist zu den Personalakten zu nehmen. Bei einer Versetzung der oder des Bediensteten bedarf es einer erneuten Antragstellung.

Die Aufsichtsperson nach Nr. 4 kann zugleich auch Mitglied und verantwortliche Person der sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaft sein.

Der Unfallschutz nach Satz 1 gilt auch, wenn die als förderlich geltenden Sportübungen oder Sportarten im Rahmen einer ausschließlich für Justizvollzugsbedienstete durchgeführten sportlichen Veranstaltung (zum Beispiel Hessische Justizvollzugsmeisterschaften) ausgeübt werden. Diese Veranstaltung muss von der oder dem Dienstvorgesetzten vorher ausdrücklich als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG anerkannt und genehmigt werden.

Der Dienstunfallschutz wird nicht nur für die sportliche Betätigung, sondern auch für die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort gewährt.

### III.

Folgende Sportübungen oder Sportarten gelten für den Dienst im Justizvollzug als förderlich: Judo, Jiu-Jitsu, Fitnesssport, Gymnastik, Sportschießen, Tischtennis, Schwimmen, Leichtathletik, Fußball, Handball, Volleyball, Faustball, Basketball, Hundesport für Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer.

### IV.

Die Teilnahme an Wettkämpfen (soweit es sich nicht um Veranstaltungen im Sinne des Abschnitts II Abs. 3 handelt) dient nicht dem dienstlichen Interesse und ist nicht als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG anzusehen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme am vorbereitenden Training für Wettkämpfe und für die Sportausübung zum Erzielen von Spitzenleistungen.

Eine Anrechnung des durch § 31 BeamtVG privilegierten Freizeitsports nach diesem Erlass auf die Dienstzeit ist grundsätzlich nicht möglich (kein Dienstsport). Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## V.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 2 Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Hessen (Aktenordnung SG – AktO-SG).** RdErl. d. MdJIE v. 26. 11. 2009 (1454 - I/B2 - 2007/4903 - I/B) – JMBI. 2010, S. 4 – – Gült.-Verz. Nr. 213 –

**Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit  
des Landes Hessen  
(Aktenordnung SG – AktO-SG)**

**Stand: 1. Januar 2010**

### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aktenzeichen
- § 3 Bildung der Akten
- § 4 Aktendeckel oder Datenblatt
- § 5 Grundsätze der Aktenführung
- § 6 Hauptakten
- § 7 Nebenakten
- § 8 Doppelakten
- § 9 Ersatzakten
- § 10 Verbindung und Trennung von Verfahren
- § 11 Wiederaufnahme, Zurückverweisung und Fortsetzung von Verfahren
- § 12 Verwahrung der Akten
- § 13 Fristen und Termine
- § 14 Versenden von Akten und Gewährung von Akteneinsicht
- § 15 Abgabe von Akten
- § 16 Abschluss und Weglegen der Akten
- § 17 Datenerfassung, Führung von Registern und Verzeichnissen
- § 18 Verfahrensregister



- § 19 Allgemeines Register
- § 20 Register für sonstige Verfahren
- § 21 Namen- oder Adressdatei
- § 22 Verhandlungskalender
- § 23 Schlussbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten

## **Anlagen**

- Anlage 1** Registerzeichen zum Verfahrensregister
- Anlage 2** Zusatzzeichen zum Verfahrensregister
- Anlage 3** Registerzeichen für die nach § 19 und § 20 zu führenden Register
- Anlage 4** Zusatzzeichen für das nach § 20 zu führende Register

---

## § 1

### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Aktenordnung regelt die Behandlung des Schriftguts in Rechtssachen sowie die Führung der dazugehörigen Register und Verzeichnisse.
- (2) Die Behandlung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten sowie die Bildung und die Führung der Personalakten richten sich nach den dazu erlassenen Vorschriften.
- (3) <sup>1</sup>Verwaltungsvorgänge – insbesondere solche, die in einer Dienstaufsichtssache anfallen – dürfen nicht zu den Verfahrensakten der Rechtssachen genommen werden. <sup>2</sup>Sie sind zu den betreffenden Sammelakten der Gerichtsverwaltung zu nehmen.

## § 2

### **Aktenzeichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftsätze und sonstigen Bestandteile zu führen sind. <sup>2</sup>Es ist auf der ersten Seite jedes Schriftstücks anzubringen, wenn es nicht schon angegeben ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Aktenzeichen wird bei der Registrierung der Verfahren aus
  - a) dem Kennzeichen des Gerichts („S“ für Sozialgericht, „L“ für Landessozialgericht),
  - b) der Ordnungsnummer des zuständigen Spruchkörpers,
  - c) dem Registerzeichen (Anlagen 1 und 3),
  - d) der laufenden Nummer der Sache (§ 17 Abs. 3),
  - e) davon getrennt durch einen Schrägstrich den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der sonstige Antrag eingegangen ist,

f) gegebenenfalls nachzustellenden Zusatzzeichen (Anlagen 2 und 4) gebildet.

<sup>2</sup>Soweit sie nicht durch den Schrägstrich getrennt sind, werden die einzelnen Merkmale des Aktenzeichens durch ein Leerzeichen getrennt.

(3) <sup>1</sup>Die in Verfahren vor dem Landessozialgericht anfallenden Vorgänge werden unter dem besonderen Aktenzeichen dieser Instanz geführt. <sup>2</sup>Auf jeder Beschwerde- oder Berufungsentscheidung ist unter dem Aktenzeichen der zweiten Instanz auch das erstinstanzliche Aktenzeichen in Bruchform anzugeben. <sup>3</sup>Auf Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten des Landessozialgerichts kann auf den Entscheidungen, dem Aktendeckel oder dem Datenblatt dem Aktenzeichen der ersten Instanz in Klammern der Gerichtsort oder ein Kürzel für diesen angefügt werden.

Beispiel: 
$$\frac{\text{L 21 R 1205/07}}{\text{S 14 R 311/05 (P)}}$$

(4) Jede Änderung des Aktenzeichens ist auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt zu vermerken und allen Beteiligten mitzuteilen.

### § 3

#### Bildung der Akten

(1) <sup>1</sup>Das in den Rechtssachen anfallende Schriftgut wird in Verfahrensakten zusammengefasst. <sup>2</sup>Für die in den Registern zu führenden Verfahren sind Hauptakten (§ 6) anzulegen. <sup>3</sup>Soweit notwendig, können darüber hinaus

- a) Nebenakten (§ 7),
  - b) Doppelakten (§ 8),
  - c) Ersatzakten (§ 9) und
  - d) Retente (§ 14)
- angelegt werden.

(2) Hauptakten, Nebenakten, Doppelakten und Ersatzakten werden grundsätzlich als geheftete Bände in einem Aktendeckel oder – bei Verwendung transparenter Deckel – mit einem vorgehefteten Datenblatt geführt.

(3) <sup>1</sup>Retente und Nebenakten, insbesondere in unselbständigen PKH- und Kostensachen, sowie das in AR-Sachen und in Amts- und Rechtshilfeersuchen anfallende Schriftgut können, soweit der zu erwartende Umfang außer Verhältnis zu dem mit dem Anlegen einer Akte nach Absatz 2 verbundenen Aufwand steht, auch als Blattsammlung geführt werden. <sup>2</sup>Blattsammlungen benötigen keinen Aktendeckel und keine Folierung. <sup>3</sup>Wächst der Umfang einer Blattsammlung an, so ist die Blattsammlung mit Seitenzahlen zu versehen oder in eine geheftete Akte zu überführen.

## § 4

### Aktendeckel oder Datenblatt

(1) <sup>1</sup>Auf dem Aktendeckel oder auf dem Datenblatt werden das Gericht, der Name oder die sonstige Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten sowie der Prozessbevollmächtigten und das Aktenzeichen angegeben. <sup>2</sup>In der zweiten Instanz ist das Aktenzeichen des Landesozialgerichts hinzuzufügen (§ 2 Abs. 3). <sup>3</sup>Soweit sonstige Vorschriften die Aufnahme weiterer Vermerke auf dem Aktendeckel oder Datenblatt vorsehen, bleiben diese unberührt.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus sollen insbesondere für Entscheidungen in der Sache sowie für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die Beordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts, die Beiziehung von Akten, den Eingang und die Rücksendung von Originalunterlagen und die Erhebung von Kosten weitere Vermerke aufgenommen werden. <sup>2</sup>Der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesozialgerichts bleiben von Satz 1 abweichende Regelungen sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt und Form der Angaben und Vermerke vorbehalten. <sup>3</sup>Sie/Er kann anordnen, dass für weitere Sachverhalte Vermerke anzubringen sind.

(3) Die notwendigen Angaben und Vermerke auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

(4) <sup>1</sup>Folgebände erhalten dem ersten Band entsprechende Aktendeckel oder Datenblätter. <sup>2</sup>Die Bände sind fortlaufend zu nummerieren. <sup>3</sup>Muss ein Aktendeckel ersetzt werden, sind alle Angaben und Vermerke auf den neuen Aktendeckel zu übertragen.

## § 5

### Grundsätze der Aktenführung

(1) <sup>1</sup>Alle zu einer Akte gehörenden Schriftstücke (einschließlich Fax) werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle im Original eingehftet und oben rechts fortlaufend mit arabischen Zahlen nummeriert. <sup>2</sup>Soweit zur Behandlung von Briefumschlägen keine gesonderten landesrechtlichen Vorschriften bestehen, sind sie zur Akte zu nehmen, wenn sich darin Klage-, Antrags- oder Rechtsmittelschriften befunden haben.

(2) <sup>1</sup>Zustellungsnachweise sind unmittelbar hinter der Entscheidung beziehungsweise Verfügung einzuordnen, zu der sie gehören. <sup>2</sup>Wenn Zustellungsnachweise in einer Sache in großer Zahl anfallen, können sie ausnahmsweise als Nebenakte (ggf. in Form einer Blattsammlung) geführt werden. <sup>3</sup>Die Anlage einer solchen Nebenakte ist auf der Zustellverfügung zu vermerken.

(3) Ist ein weiterer Band anzulegen, so wird dies in dem zu schließenden Band unter Angabe der bis dahin erreichten Blattzahl und des Datums vermerkt.

(4) <sup>1</sup>Die Verfahrensakten des Sozialgerichts werden in der zweiten Instanz fortgeführt. <sup>2</sup>Der Beginn des zweitinstanzlichen Verfahrens wird durch ein hinter dem letzten Blatt des beim Sozialgericht entstandenen Vorgangs einzuheftendes Trennblatt gekennzeichnet. <sup>3</sup>Unmittelbar hinter dem Trennblatt sind Verfügungen zur Berichterstatbestimmung einzuheften.

<sup>4</sup>Ein in der zweiten Instanz neu angelegter Band wird Bestandteil der Akten des Sozialgerichts. <sup>5</sup>Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens sind die Akten des Sozialgerichts der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts nebst einer beglaubigten Abschrift der im Rechtsmittelverfahren ergangenen Entscheidung zurückzusenden. <sup>6</sup>Das Original der Entscheidung sowie der Schlussverfügung des Landessozialgerichts sollen beim Landessozialgericht verbleiben. <sup>7</sup>Im Einverständnis mit der obersten Dienstbehörde können durch die Präsidentin/den Präsidenten des Landessozialgerichts von Satz 1 bis 4 und 6 abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) <sup>1</sup>Werden später zurückzugebende oder zum unmittelbaren Einheften aus anderen Gründen nicht geeignete Unterlagen eingereicht, so sind sie möglichst in einem einzuheftenden Umschlag aufzubewahren. <sup>2</sup>Auf diesem werden der Inhalt, der Name des Einsenders sowie das Aktenzeichen und die Blattzahl notiert. <sup>3</sup>Die vollständige oder teilweise vorübergehende oder dauerhafte Entnahme der Unterlagen sowie deren Verbleib werden von der Geschäftsstelle auf dem Umschlag vermerkt. <sup>4</sup>Zum Verfahren gereichte Unterlagen, die nicht entsprechend Satz 1 aufbewahrt werden können, werden mit Angaben versehen, die ihre Zuordnung zu dem Verfahren ermöglichen, und nach Fertigung eines entsprechenden Aktenvermerks gesondert verwahrt. <sup>5</sup>Dies gilt insbesondere für Röntgenbilder; die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts trifft zu deren Verwahrung nähere Anordnungen.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Blatt vorübergehend oder dauerhaft aus der Akte entfernt, so ist stattdessen ein als solches zu bezeichnendes Fehlblatt einzuheften. <sup>2</sup>Auf dem Fehlblatt sind das entnommene Schriftstück und seinen Verbleib kennzeichnende Angaben zu vermerken.

## § 6

### Hauptakten

(1) <sup>1</sup>Zu der Hauptakte werden grundsätzlich alle zu dem Verfahren eingehenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen genommen. <sup>2</sup>Schriftstücke, die sowohl in die Hauptakte als auch in die Nebenakte gehören (z. B. bei Verfahren bezüglich der Gewährung von Prozesskostenhilfe), sind im Original zur Hauptakte und in Ablichtung zur Nebenakte zu nehmen. <sup>3</sup>Entgegenstehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Dem ersten Blatt der Akte wird ein Stammdatenblatt vorgeheftet. <sup>2</sup>Das Stammdatenblatt soll mit dem Geschäftsstellenautomationsprogramm erzeugt werden und die vollständigen Namen und Anschriften aller Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreter und/oder Bevollmächtigten sowie die Kommunikation mit den Beteiligten erleichternde Informationen enthalten. <sup>3</sup>Die Angaben auf dem Stammdatenblatt sind laufend zu aktualisieren. <sup>4</sup>Weitere Anordnungen zum Inhalt des Stammdatenblattes bleiben der Präsidentin/dem Präsidenten des Landessozialgerichts vorbehalten.

(3) Nach dem Stammdatenblatt ist dem ersten Blatt der Akte zudem eine Aufstellung der Aktenzeichen aller weiteren anhängigen und abgeschlossenen Verfahren der Klägerin/des Klägers oder der Antragstellerin/des Antragstellers bei dem Gericht vorzuheften.

(4) <sup>1</sup>Werden Aktenordner oder andere Unterlagen beigezogen (Beiakten), sind diese so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu der Hauptakte jederzeit erkennbar ist. <sup>2</sup>Die Beziehung und der Verbleib der Beiakten sind in der Hauptakte zu vermerken.

## § 7

### **Nebenakten**

(1) <sup>1</sup>Für Vorgänge, die mit einer Sache, für welche eine Hauptakte angelegt ist, im Zusammenhang stehen, die aber selbst nicht in einer Hauptakte zu führen sind, können Nebenakten angelegt werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Schriftstücke, die einen nicht selbstständig zu registrierenden Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe betreffen. <sup>3</sup>Nebenakten sind Bestandteile der Hauptakten. <sup>4</sup>Das Anlegen einer Nebenakte ist auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt der Hauptakte zu vermerken.

(2) <sup>1</sup>In einem als Nebenakte anzulegenden gesonderten Kostenheft zu führen sind die in einer Rechtssache anfallenden Kostenvorgänge, Zahlungsanzeigen und sonstigen Nachrichten der Landeskasse sowie Vorgänge im Zusammenhang mit der Abrechnung von Kostenvorschüssen nach § 109 SGG. <sup>2</sup>Das Kostenheft ist bei der Hauptakte zu führen; es soll ihr als Blattsammlung vorgeheftet werden.

(3) <sup>1</sup>Wird der RichterIn/dem Richter eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten RechtsanwältIn/Rechtsanwaltes zur Entscheidung vorgelegt, so ist für diesen Vorgang eine neue Hauptakte anzulegen. <sup>2</sup>Dies ist auf dem Aktendeckel des Hauptsacheverfahrens zu vermerken. <sup>3</sup>Zu der neuen Akte sind die Ablichtungen der angefochtenen Entscheidung der UrkundsbeamtIn/des Urkundsbeamten, der Nichtabhilfeentscheidung und der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Vorgänge des Hauptsacheverfahrens zu nehmen. <sup>4</sup>Die PräsidentIn/der Präsident des Landessozialgerichts kann von Satz 1 bis 3 abweichende Anordnungen treffen; die Regelungen in § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 2 bleiben davon jedoch unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die in den in Absatz 3 genannten Streitigkeiten entstandenen Akten werden nach deren Erledigung den Akten des Hauptsacheverfahrens beigelegt. <sup>2</sup>Kosten betreffende Vorgänge sind zuvor der KostenbeamtIn/dem Kostenbeamten vorzulegen.

## § 8

### **Doppelakten**

<sup>1</sup>Hat ein Gericht höherer Instanz über ein Rechtsmittel zu entscheiden und wird das Verfahren im Übrigen in der unteren Instanz fortgesetzt, so wird auf Anordnung des Gerichts ein Doppel der Hauptakte angelegt. <sup>2</sup>Dem Aktenzeichen wird auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt der Doppelakte „II“ nachgestellt. <sup>3</sup>Bis zur Beendigung der Verfahren ist die Dop-

pelakte von der Hauptakte getrennt fortzuführen. <sup>4</sup>Sobald einer der beiden Teile des Verfahrens beendet ist, wird die getrennte Aktenführung beendet. <sup>5</sup>Die Doppelakte ist der Hauptakte geschlossen beizufügen.

## § 9

### **Ersatzakten**

(1) <sup>1</sup>Ist eine Akte ganz oder zum Teil abhanden gekommen, so ist dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Geschäfts- und der Gerichtsleitung mitzuteilen. <sup>2</sup>Nach entsprechender richterlicher Anordnung wird der Verlust der Akte den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt und eine Ersatzakte angelegt. <sup>3</sup>Soweit keine besonderen richterlichen Anordnungen hierzu getroffen werden, sind die Verfahrensbeteiligten aufzufordern, in ihrem Besitz befindliche Unterlagen, die Bestandteil der Akte gewesen sind oder gewesen sein können, zur Herstellung der Ersatzakte zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup>Ist diese angelegt, sind die Unterlagen zurückzureichen. <sup>5</sup>Die Ersatzakte ist auf dem Aktendeckel oder dem Datenblatt als solche kenntlich zu machen.

(2) <sup>1</sup>Finden sich die abhanden gekommenen Unterlagen wieder ein, so ist auch dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Geschäfts- und der Gerichtsleitung sowie den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. <sup>2</sup>Die seit dem Abhandenkommen entstandenen Vorgänge werden aus der Ersatzakte in die Hauptakte übernommen und die Blattzahlen berichtigt. <sup>3</sup>Der verbliebene Teil der Ersatzakte ist der Hauptakte geschlossen beizufügen.

## § 10

### **Verbindung und Trennung von Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten des nicht erledigten Verfahrens weiterzuführen. <sup>2</sup>Soweit in der Entscheidung zur Verbindung der Verfahren das fortzuführende Verfahren nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist das ältere der Verfahren fortzuführen. <sup>3</sup>Die Akten des durch Verbindung erledigten Verfahrens werden mit einer beglaubigten Abschrift des Verbindungsbeschlusses geschlossen der Hauptakte des fortzuführenden Verfahrens beigefügt. <sup>4</sup>Auf ihrem Aktendeckel oder Datenblatt ist ein Vermerk über die Verbindung anzubringen. <sup>5</sup>Die Verbindung ist im Datensatz beider Verfahren zu vermerken.

(2) <sup>1</sup>Ordnet das Gericht an, dass als eine Sache geführte Verfahren getrennt verhandelt und entschieden werden sollen, so ist für das abgetrennte Verfahren eine neue Hauptakte (§ 18 Abs. 5) anzulegen. <sup>2</sup>Diese beginnt mit einer beglaubigten Abschrift des Trennungsbeschlusses. <sup>3</sup>Auf Anordnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden können Ablichtungen aus der bisherigen Akte gefertigt und zu der neuen Akte genommen werden. <sup>4</sup>Die Trennung ist auf dem Aktendeckel oder Datenblatt zu vermerken.

## § 11

### **Wiederaufnahme, Zurückverweisung und Fortsetzung von Verfahren**

<sup>1</sup>Wird eine Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, wird ein statistisch erledigtes Verfahren wieder aufgenommen oder wird wegen der Anfechtung einer verfahrensbeendenden Erklärung die Fortsetzung eines Verfahrens begehrt, so sind die Akten des vorangegangenen Verfahrens unter Einlegung eines Trennblattes unter dem neuen Aktenzeichen (§ 18 Abs. 3a und b) fortzuführen. <sup>2</sup>Dazu ist das Aktenzeichen des erledigten Verfahrens auf dem Aktendeckel leserlich zu streichen und mit dem neuen Aktenzeichen zu versehen. <sup>3</sup>Wird auf Anordnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden eine neue Akte angelegt, sind die Akten des erledigten Verfahrens der neuen Hauptakte geschlossen beizufügen.

## § 12

### **Verwahrung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Die Verfahrensakten werden von der Geschäftsstelle geordnet und grundsätzlich nach Spruchkörpern getrennt verwahrt. <sup>2</sup>Ein Retent ist dort zu verwahren, wo die dazugehörige Akte zu verwahren wäre. <sup>3</sup>Es können Fächer für bereits terminierte und für entscheidungsreife Verfahren angelegt werden. <sup>4</sup>Näheres bestimmt die Gerichtsleitung.

(2) <sup>1</sup>Akten und Aktenbestandteile dürfen nur zur Bearbeitung aus der Geschäftsstelle entfernt werden. <sup>2</sup>Dies soll nur mit Wissen der Geschäftsstelle erfolgen; anderenfalls ist sie unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten und Aktenbestandteile nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden. <sup>4</sup>Die Geschäftsstelle muss den Verbleib von Akten und Aktenbestandteilen jederzeit nachweisen können.

(3) <sup>1</sup>Abgeschlossene Akten werden geordnet in der Registratur oder dem Archiv aufbewahrt. <sup>2</sup>Die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts regelt die Einzelheiten für die Ordnung der Registratur oder des Archivs. <sup>3</sup>Insoweit bestehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Sammelakten sind nach besonderer Anordnung der Gerichtsleitung aufzubewahren.

## § 13

### **Fristen und Termine**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle legt die Akten termingerecht vor. <sup>2</sup>Die Fristenkontrollen sollen mit Hilfe des Geschäftsstellenautomationsprogramms vorgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Vor einer Sitzung ist den Mitgliedern des Spruchkörpers ein Terminverzeichnis vorzulegen, das die Aktenzeichen, die Namen der mitwirkenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter, der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter und gegebenenfalls der Urkundsbeamtin/des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle sowie der Beteiligten enthält. <sup>2</sup>Am Eingang zum Sitzungssaal ist ein Terminsverzeichnis auszuhängen.

## § 14

### Versenden von Akten und Gewährung von Akteneinsicht

(1) <sup>1</sup>Wird eine Akte dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung vorgelegt, ist ein Retent anzulegen. <sup>2</sup>Nicht an das Rechtsmittelgericht weiterzuleitende Vorgänge werden zum Retent genommen und nach Rückkehr der Akte an das Ausgangsgericht in diese eingehaftet.

(2) <sup>1</sup>Werden aus anderen Gründen Akten oder Aktenteile laufender Verfahren versandt, so ist ebenfalls ein Retent anzulegen, aus welchem sich das Aktenzeichen, die Beteiligten, die Empfängerin/der Empfänger, der Grund und der Umfang der Versendung ergeben. <sup>2</sup>Zum Retent zu nehmen sind insbesondere Ablichtungen des Übersendungsersuchens und der Übersendungsverfügung. <sup>3</sup>Die Versendung hat gegen einen Zustellnachweis zu erfolgen. <sup>4</sup>Die Einhaltung der Rücksendefrist ist von der Geschäftsstelle zu überwachen.

(3) <sup>1</sup>Bis zur Rückkehr der nach Absatz 2 versandten Akten eingehende Schriftstücke werden entweder nach richterlicher Anweisung den übersandten Akten nachgereicht oder zum Retent genommen. <sup>2</sup>Nebenakten, insbesondere die in Prozesskostenhilfeverfahren angelegten, sowie Vorgänge, bezüglich derer die Akteneinsicht aus besonderen Gründen beschränkt oder versagt ist, sind beim Retent zu verwahren. <sup>3</sup>Sie dürfen nur auf besondere richterliche Anordnung versandt werden. <sup>4</sup>Blattsammlungen sind vor der Versendung zu heften.

(4) <sup>1</sup>Nehmen Beteiligte im Gericht Einsicht in die Akten zu laufenden Verfahren, hat die Geschäftsstelle dies zu beaufsichtigen. <sup>2</sup>Die Beaufsichtigung kann nach Anordnung der Gerichtsleitung auch in anderer Weise sichergestellt werden. <sup>3</sup>Einsicht in abgeschlossene Verfahren wird nur auf Anordnung der Gerichtsleitung gewährt. <sup>4</sup>Dieser bedarf es nicht bei Anforderungen durch das Landessozialgericht.

## § 15

### Abgabe von Akten

(1) Werden Verfahrensakten endgültig an einen anderen Spruchkörper, ein anderes Gericht oder eine Behörde abgegeben, sind die Abgabeentscheidung und der Tag der tatsächlichen Abgabe im Datensatz zu vermerken.

(2) <sup>1</sup>Bei Abgaben innerhalb des Gerichts ist die Akte fortzuführen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Änderungen der Sachgebietszuordnung während eines laufenden Verfahrens.

(3) <sup>1</sup>Die Versendung von Akten hat gegen einen Zustellnachweis zu erfolgen. <sup>2</sup>Retente brauchen nicht angelegt werden. <sup>3</sup>Die Zustellnachweise sind nach Anordnung der Gerichtsleitung aufzubewahren. <sup>4</sup>Nach Abgabe eingehende Schriftstücke werden urschriftlich weitergeleitet.



(4) <sup>1</sup>Im Falle der Verweisung wird um Mitteilung des neuen Aktenzeichens gebeten. <sup>2</sup>Dieses wird im Register nachgetragen, sobald es bekannt ist.

## § 16

### **Abschluss und Weglegen der Akten**

(1) <sup>1</sup>Hat das Gericht festgestellt, dass das Verfahren im Sinne der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit als erledigt gilt, so schließt die zuständige Geschäftsstelle die dazugehörigen Akten nach abschließender kostenrechtlicher Prüfung ab. <sup>2</sup>Vor dem Weglegen sind die den hierzu erlassenen Bestimmungen entsprechenden Vermerke über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung von Schriftgut zu fertigen.

(2) <sup>1</sup>Beigezogene Verwaltungsvorgänge sowie sonstige zurückzureichende Schrift- und Beweisstücke bleiben zunächst bei den Akten. <sup>2</sup>Wird ein Rechtsmittel eingelegt, werden sie mit den Akten dem Rechtsmittelgericht vorgelegt. <sup>3</sup>Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder wird innerhalb der entsprechenden Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so werden sie zurückgegeben. <sup>4</sup>Durch die Präsidentin/den Präsidenten des Landessozialgerichts können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>In Rechtshilfeersuchen angefallene Schriftstücke und Unterlagen sind nach deren Erledigung mit den Akten des ersuchenden Gerichts beziehungsweise der ersuchenden Behörde an diese zurückzusenden. <sup>2</sup>Müssen ausnahmsweise vom ersuchten Gericht einzelne Schriftstücke zurückbehalten werden, sind diese nach den Anordnungen der Gerichtsleitung zu archivieren; im Register ist ein Hinweis auf den Verbleib aufzunehmen.

## § 17

### **Datenerfassung, Führung von Registern und Verzeichnissen**

(1) <sup>1</sup>Die Schriftgutverwaltung wird mit dem eingeführten Geschäftsstellenautomationsprogramm durchgeführt. <sup>2</sup>Die Registrierung der Neueingänge erfolgt in elektronischer Form.

(2) Das Programm muss mindestens folgende Register- und Verzeichnisfunktionen gewährleisten:

- a) Verfahrensregister (§ 18),
- b) Allgemeines Register (§19),
- c) Register für sonstige Verfahren (§ 20),
- d) Namenverzeichnis (§ 21),
- e) Verhandlungskalender (§ 22) und
- f) Fristenkalender (§ 13 Abs. 1).

(3) <sup>1</sup>Verfahren mit demselben Registerzeichen werden, zum Jahresbeginn mit 1 beginnend, fortlaufend nummeriert. <sup>2</sup>Die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts kann an-

ordnen, dass die im selben Register einzutragenden Verfahren mit 1 beginnend fortlaufend nummeriert werden. <sup>3</sup>Die Register müssen mindestens enthalten:

- a) Registerzeichen,
- b) laufende Nummer,
- c) Tag des Eingangs bei Gericht,
- d) Namen der Verfahrensbeteiligten,
- e) Bemerkungen (z. B. Verbindung, Trennung und Abgabe),
- f) Art und Tag der Erledigung,
- g) bei zweitinstanzlichen Verfahren, Angaben zur Vorinstanz.

(4) <sup>1</sup>Die Eingänge eines Tages sind grundsätzlich in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, hilfsweise der Vornamen, der Klägerinnen/der Kläger beziehungsweise der Antragstellerinnen/der Antragsteller zu erfassen. <sup>2</sup>Die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts kann hiervon abweichende Regelungen treffen. <sup>3</sup>Sie/Er bestimmt die Einzelheiten der Erfassung, insbesondere für juristische Personen.

## § 18

### Verfahrensregister

(1) <sup>1</sup>Im Verfahrensregister sind alle Klage-, Rechtsmittel- und Antragsverfahren zu erfassen, für die nach § 1 Abs. 2 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) eine Verfahrenserhebung durchgeführt wird. <sup>2</sup>Dabei sind die aus der Anlage 1 ersichtlichen, die einzelne Sachgebiete kennzeichnenden Registerzeichen zu verwenden.

(2) Ein selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerzeichen zu erfassen, unter dem der spätere Antrag oder die Klage zu erfassen wäre.

(3) Als Neueingänge zu erfassen sind auch

- a) Anträge auf Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens (auch wegen Anfechtung einer verfahrensbeendenden Erklärung) sowie aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Sachen (vgl. § 11). Im Verfahrensregister des erledigten und des neu anzulegenden Verfahrens sind entsprechende gegenseitige Hinweise aufzunehmen,
- b) die Aufnahme eines wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung bereits statistisch erledigten Verfahrens,
- c) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wenn die Sache weder bereits anhängig ist noch gleichzeitig anhängig wird,
- d) Beschwerden in derselben Sache, die sich gegen eine andere Entscheidung als die bereits anhängige Beschwerde richtet,
- e) die Weiterführung eines Verfahrens über einen Antrag nach § 145 SGG nach Zulassung der Berufung als Berufungsverfahren. Das neue Aktenzeichen ist auf dem Aktendeckel oder Datenblatt zu vermerken,

f) Rügeverfahren nach § 178a SGG. Im Verfahrensregister des erledigten und des neu anzulegenden Verfahrens sind entsprechende gegenseitige Hinweise aufzunehmen.

(4) Die registermäßige Neuerfassung unterbleibt

a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils im Nachverfahren weiter betrieben werden,

b) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird,

c) bei Eingang einer Klage oder eines Antrags oder einer Berufung, sofern für die Hauptsache ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig ist oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt wurde,

d) beim Eingang einer Berufung, Beschwerde oder eines Antrags auf Zulassung der Berufung oder der Beschwerde, sofern gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung, Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung oder der Beschwerde anhängig ist. Der Eingang des weiteren Rechtsmittels ist im Datensatz des bereits anhängigen zu vermerken

e) bei Verfahren nach § 199 SGG.

(5) <sup>1</sup>Wird ein Verfahren von einem anderen abgetrennt (§ 10 Abs. 2), so behält eines der Verfahren das bisher vergebene Aktenzeichen. <sup>2</sup>Das andere Verfahren wird unter einem neuen Aktenzeichen neu erfasst. <sup>3</sup>Im Register sind gegenseitige Verweise aufzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Bei der Abgabe innerhalb des Gerichts ist das abgegebene Verfahren nach den Vorgaben der SG-Statistik abzuschließen und statistisch wie ein Neueingang zu behandeln. <sup>2</sup>Die Akte wird unter Änderung der Ordnungsnummer des Spruchkörpers (im Übrigen unter dem gleichen Aktenzeichen) fortgeführt. <sup>3</sup>Die Berichtigung des Spruchkörpers ist auf dem Aktendeckel und im Register zu vermerken. <sup>4</sup>Einer unverzüglichen Mitteilung des geänderten Aktenzeichens an die Beteiligten bedarf es in diesem Falle nicht.

(7) <sup>1</sup>Bei nachträglicher Änderung des Sachgebiets ist das Verfahren nach den Vorgaben der SG-Statistik und registermäßig abzuschließen und wie ein Neueingang zu behandeln. <sup>2</sup>Dazu ist das zuvor vergebene Aktenzeichen auf dem Aktendeckel leserlich zu streichen und der Aktendeckel mit dem neuen Aktenzeichen zu versehen. <sup>3</sup>Im Register sind gegenseitige Verweise aufzunehmen.

## § 19

### Allgemeines Register (AR)

(1) <sup>1</sup>In das Allgemeine Register werden eingetragen

a) Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören oder ob sie in das Verfahrensregister einzutragen sind, und

b) Eingänge, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine Behörde abzugeben sind.

<sup>2</sup>Für alle im Allgemeinen Register zu erfassenden Sachen ist das Registerzeichen AR zu verwenden (Anlage 3).

(2) <sup>1</sup>Abgaben innerhalb des Gerichts betreffend die in Absatz 1 bezeichneten Verfahren sind im Register besonders kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts trifft Anordnungen zu Form und Inhalt des Vermerks.

## § 20

### Register für sonstige Verfahren (SF)

(1) <sup>1</sup>In dem Register für sonstige Verfahren werden Anträge erfasst, für die nach der SG-Statistik eine Monatserhebung durchzuführen ist. <sup>2</sup>Dies sind

1. als Kostensachen:

Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes, die der Richterin/dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden,

2. Amts- und Rechtshilfeersuchen an das Sozialgericht (einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X),

3. als sonstige SF-Verfahren:

a) Verfahren der Richterablehnung mit Eingang beim Landessozialgericht,

b) Beweissicherungsverfahren (außerhalb eines anhängigen Verfahrens),

c) Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter nach dem SGG,

d) Angelegenheiten nach § 178, 189 SGG

e) Wahlanfechtungen nach § 6 SGG i. V. m. § 21b Abs. 6 GVG

f) Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 58 SGG.

4. sowie beim Landessozialgericht Verfahren in vergaberechtlichen Streitigkeiten nach § 142a SGG; dabei sind die Anträge nach § 142a SGG i. V. m. § 118 Absatz 1 Satz 3 GWB nicht gesondert zu erfassen.

(2) <sup>1</sup>Abgaben innerhalb des Gerichts betreffend die in Absatz 1 bezeichneten Verfahren sind im Register besonders kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts trifft Anordnungen zu Form und Inhalt des Vermerks.

(3) Auf Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten des Landessozialgerichts können weitere Register geführt werden, in denen nach der SG-Statistik nicht zu erfassende Verfahren oder Entscheidungen aufgenommen werden (z. B. Festsetzung der Vergütung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Beteiligten; Festsetzung der Gebühren nach § 184 Abs. 1 SGG sonstige Angelegenheiten, für die ein Aktenzeichen vergeben wird, aber weder eine Verfahrenserhebung durchzuführen ist, noch nach Ziff. F. in der Monatsstatistik zu zählen sind).

## § 21

### **Namen- oder Adressdatei**

<sup>1</sup>Die Erfassung der Daten der Beteiligten erfolgt in elektronischer Form. <sup>2</sup>In das Verzeichnis sind mindestens der vollständige Name und die Adresse aufzunehmen. <sup>3</sup>Es wird bei jedem Gericht zentral geführt. <sup>4</sup>Vorbehaltlich anderer Anordnungen der Präsidentin/des Präsidenten des Landessozialgerichts ist es alphabetisch nach den Namen, hilfsweise nach den Vornamen der Beteiligten zu ordnen.

## § 22

### **Verhandlungskalender**

(1) Für die Termine zur mündlichen Verhandlung, Beweisaufnahme, Verkündung einer Entscheidung, Erörterung des Sachverhalts und in Rechtshilfeangelegenheiten sowie für Sitzungen zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist (elektronisch) ein Verhandlungskalender zu führen.

(2) <sup>1</sup>In dem Verhandlungskalender sind Datum, Uhrzeit, Ort und Aktenzeichen zu vermerken. <sup>2</sup>Der Präsidentin/dem Präsidenten des Landessozialgerichts bleiben nähere Bestimmungen zu Form und Inhalt der Eintragungen vorbehalten.

(3) Der gesonderten Führung eines Verhandlungskalenders bedarf es nicht, wenn eine Übersicht der für einen Sitzungstag anberaumten Termine mit den in Absatz 2 genannten Daten aus dem Geschäftsstellenautomationsprogramm abgerufen werden kann.

## § 23

### **Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Anordnungen der Gerichtsleitung gelten weiter, soweit die vorstehenden Bestimmungen ihnen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Treffen die Gerichtsleitung oder die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts ergänzende Anordnungen, bestehen Unklarheiten oder scheinen abweichende Regelungen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, erforderlich, so ist die oberste Dienstbehörde zu informieren.

## § 24

### **Inkrafttreten**

Diese Aktenordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## Anlage 1

### Registerzeichen zum Verfahrensregister

Die folgenden Registerzeichen sind zu verwenden:

Registerzeichen	Sachgebiet
AL	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGg und dem SGB II)
AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
AY	Angelegenheiten des AsylbLG
BK	Angelegenheiten nach § 6a BKGg
BL	Blindengeld bzw. Blindenhilfe
EG	Erziehungs- bzw. Elterngeld
KA	Recht der Vertragsärzte und -zahnärzte
KG	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach § 6a BKGg
KR	Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete
P	Pflegeversicherung
R	Rentenversicherung
SB	Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts
SV	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können
SO	Angelegenheiten des Sozialhilferechts
U	Unfallversicherung
VE	Soziales Entschädigungsrecht

Im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde kann die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts darüber hinaus die Verwendung der folgenden weiteren Registerzeichen anordnen:

Registerzeichen	Sachgebiet
EH	Angelegenheiten des Entwicklungshelfergesetzes
KN	Knappschaftliche Streitigkeiten
LW	Alterssicherung der Landwirte
RS	Zusatz- und Sondersversorgung der neuen Bundesländer
VG	Opferentschädigungsgesetz
VH	Häftlingshilfegesetz
VJ	Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
VK	Kriegsopferversorgung
VM	Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen/Bürger infolge medizinischer Maßnahmen
VS	Soldatenversorgung
VU	SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

### Zusatzzeichen zum Verfahrensregister

Bestimmte Geschäftsvorgänge sind nach Maßgabe dieser Anlage mit Zusatzzeichen zu kennzeichnen, die den das Jahr bezeichnenden Ziffern im Aktenzeichen folgen.

Sind mehrere Zusatzzeichen zu verwenden, so gilt die Reihenfolge dieser Anlage

Zusatzzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
<b>B</b>	Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerde
<b>ER</b>	Einstweiliger Rechtsschutz
<b>KL</b>	Erstinstanzliches Klageverfahren beim LSG (§ 29 SGG)
<b>NZB</b>	Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Berufung (mit Eingang beim LSG)
<b>PKH</b>	Selbständige Prozesskostenhilfverfahren
<b>RG</b>	Anhörungsrügeverfahren
<b>WA</b>	Wiederaufnahme
<b>ZVW</b>	Zurückverweisung

### Registerzeichen für die nach § 19 und § 20 zu führenden Register

Registerzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
<b>AR</b>	Allgemeines Register, § 19
<b>SF</b>	Sonstige Verfahren, § 20

## Anlage 4

### Zusatzzeichen für das nach § 20 zu führende Register

Zusatzzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
<b>Obligatorisch</b>	
<b>RH</b>	Amts- und Rechtshilfeersuchen (einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X)
<b>E</b>	Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes, die der RichterIn/dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden
<b>Verg</b>	Verfahren in vergaberechtlichen Streitigkeiten nach § 142a SGG
<b>Fakultativ</b> (nach Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten des Landessozialgerichts)	
<b>AB</b>	Richterablehnung
<b>BW</b>	Beweissicherungsverfahren
<b>ERI</b>	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter

Hinweis: Andere nach der SG-Statistik zu erfassende sonstige Verfahren, für die kein Zusatzzeichen vorgesehen ist, werden ohne ein solches erfasst. Im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde kann die Präsidentin/der Präsident des Landessozialgerichts hierfür die Verwendung weiterer Zusatzzeichen anordnen.



Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), wird bestimmt:

### **Abschnitt I**

Der beratende Ausschuss nach § 18 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa errichtet. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa berät mit dem Ausschuss die Berufungen in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

### **Abschnitt II**

Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gewerkschaften,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Vereinigungen von Arbeitgebern,
3. jeweils kraft Amtes die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts und die Besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit.

### **Abschnitt III**

1. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa bestellt die Mitglieder des Ausschusses nach Abschnitt II Nr. 1 und 2 sowie für den Fall ihrer Verhinderung die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
2. Die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 1 und 2 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern bestellt.
3. Die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 3 werden für den Fall ihrer Verhinderung jeweils durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter im Amt vertreten.

## **Abschnitt IV**

1. Die Hessische Ministerin der Justiz, für Integration und Europa oder der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa führt den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Ministeriums beauftragt werden.
2. Die Beratungen des Ausschusses sind geheim.
3. Ausschussmitglieder, die nicht Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter sind und nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

## **Abschnitt V**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

---

**Nr. 4 Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte. RdErl. d. MdJIE v. 30. 11. 2009 (2051 - Z/A1 - 2009/11852 - Z/A2) – JMBI 2010, S. 22 – – Gült.-Verz. Nr. 3200 –**

Der Runderlass vom 1. Dezember 2004 (JMBI 2005 S. 50) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 materiell unverändert neu in Kraft gesetzt.

**Nr. 5 Entscheidung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen. RdErl. d. MdJIE v. 10. 12. 2009 (1100/15 - Z/A 3 - 2009/8643 - II/A)**

– JMBL 2010, S. 23 –

– Gült.-Verz. Nr. 300 –

**I.**

Die Personalstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in Hessen werden mit Ausnahme der Personalstellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586) jeweils für folgende Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst:

1. Ein Frauenförderplan für die Dienststellen im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt erstellen gemeinsam den Frauenförderplan.

2. Ein Frauenförderplan für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs erstellt den Frauenförderplan.

**II.**

Die Personalstellen sämtlicher nichtrichterlicher Beschäftigten der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit in Hessen werden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes jeweils für folgende Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst:

1. Ein Frauenförderplan für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts erstellt den Frauenförderplan.

2. Ein Frauenförderplan für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts erstellt den Frauenförderplan.

**III.**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern vereinbarte Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme wird hierdurch erneut mit der Bitte um Beachtung bekannt gemacht:

#### I.

Die in Strafverfahren wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrats, Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 101a StGB), wegen eines Verstoßes gegen die §§ 129, 129a StGB oder § 20 Vereinsgesetz rechtskräftig eingezogenen Filme werden von der Vollstreckungsbehörde dem Bundesarchiv in Koblenz als zentraler Sammelstelle unter dem Vorbehalt jederzeitiger Rückforderung überlassen, es sei denn, dass die Filme ein Staatsgeheimnis enthalten. Sonstige Bildträger stehen Filmen gleich.

#### II.

Das Bundesarchiv unterrichtet das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Landeskriminalämter und die Landesämter für Verfassungsschutz über Titel, Inhalt und Beschaffenheit der bei ihm eingehenden Filme. Es überlässt die Filme diesen Behörden auf Anforderung vorübergehend zur Einsicht.

#### III.

Das Bundesarchiv bewahrt die Filme grundsätzlich nur drei Jahre lang auf, falls es nicht eine längere Aufbewahrung wegen des Quellenwertes der Filme oder aus sonstigen – insbesondere politischen – Gründen für angebracht hält. Alsdann vernichtet es die Filme, sofern die Vollstreckungsbehörde auf Anfrage ihr Einverständnis hiermit erklärt. Überstücke von mehrfach vorhandenen Filmkopien vernichtet das Bundesarchiv im Einvernehmen mit den Vollstreckungsbehörden bereits nach Ablauf eines Jahres. Stimmt die Vollstreckungsbehörde nicht zu, so kann das Bundesarchiv die Filme der Vollstreckungsbehörde zurückgeben.

#### IV.

Die Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung finden auf die in Abschnitt I. bezeichneten Filme nur insoweit Anwendung, als diese Anordnung nicht entgegensteht. Unter den Vor-

aussetzungen des § 68 der Strafvollstreckungsordnung sieht die Vollstreckungsbehörde einstweilen von der in Abschnitt I. angeordneten Überlassung der Filme an das Bundesarchiv ab.

## V.

Auf Filme, deren Unbrauchbarmachung in einem der in Abschnitt I. bezeichneten Verfahren angeordnet worden ist oder die lediglich sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind, findet diese Anordnung keine Anwendung.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

**Neuinkraftsetzung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan). Bek. d. MdJIE v. 17. 11. 2009 (1450 - I/B6 - 2009/3643 - I/A) – JMBl. 2010, S. 25 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) vom 22. 10. 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. 10. 2008 (JMBl. 2009, S. 269), tritt mit Ablauf dieses Jahres im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 wird dieser unverändert neu in Kraft gesetzt.

Eine Veröffentlichung der Neuinkraftsetzung im Justiz-Ministerial-Blatt erfolgt künftig nicht mehr.

---

**Organisation des Justizvollzugs; Angliederung der JVA Kassel III an die Justizvollzugsanstalt Kassel I; Organisationserlass des MdJIE v. 27. 11. 2009 (4402 K/3 - IV/A3 - 2009/11206 - IV/A) – JMBl. 2010, S. 25 –**

Zum 1. Januar 2010 wird die Justizvollzugsanstalt Kassel III der Justizvollzugsanstalt Kassel I angegliedert. Gleichzeitig wird der Vollzugsbetrieb im Gebäude Leipziger Straße 11, 34125 Kassel eingestellt. Die Zweiganstalten Kaufungen und Baunatal – bisher Zweiganstalten der Justizvollzugsanstalt Kassel III – werden Zweiganstalten der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

Die Zweiganstalt Kaufungen führt ab dem 1. Januar 2010 die Bezeichnung:

Justizvollzugsanstalt Kassel I  
– Zweiganstalt Kaufungen –

Sie hat die Anschrift:

Justizvollzugsanstalt Kassel I  
– Zweiganstalt Kaufungen –  
Leipziger Str. 419  
34260 Kaufungen

Die Zweiganstalt Baunatal führt ab dem 1. Januar 2010 die Bezeichnung:

Justizvollzugsanstalt Kassel I  
– Zweiganstalt Baunatal –

Sie hat die Anschrift:

Justizvollzugsanstalt Kassel I  
– Zweiganstalt Baunatal –  
Kirchbaunaer Straße 15 A  
34225 Baunatal

---

## BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2009. Bek. d. Präs. d. OLG v. 3. 12. 2009 (2323 E - II/1 - 1164/09) – JMBl. 2010, S. 26 –

An der Laufbahnprüfung für den gehobenen Justizdienst im Jahr 2009 haben insgesamt 47 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen. Davon aus

Hessen	Thüringen
22 Rechtspflegeranwärterinnen	9 Rechtspflegeranwärterinnen
9 Rechtspflegeranwärter	3 Rechtspflegeranwärter
1 Aufstiegsbeamtin	1 Aufstiegsbeamtin
2 Angestellte aus PVS-Vermittlung	
<b>Gesamt: 34</b>	<b>Gesamt: 13</b>

Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden.

Die Ergebnisse im Überblick:

Note	Gesamt		Hessen		Thüringen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sehr gut	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Gut	6	12,77	3	8,82	3	23,08
Befriedigend	35	74,46	28	82,36	7	53,84
Ausreichend	6	12,77	3	8,82	3	23,08
	47	100,00	34	100,00	13	100,00

## **RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS**

**Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB). RdVfg. d. Präs. d. VGH v. 1. Dezember 2009 – JMBl. 2010, S. 27 –  
– Gült.-Verz. Nr. 212 –**

Die Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB) vom 12. Dezember 2007 (JMBl. 2008, S. 34) in der Fassung vom 29. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup>Zustellungsnachweise sind unmittelbar hinter der Verfügung einzuordnen, auf die sie sich beziehen. <sup>2</sup>Sie sind nur dann mit der Blattzahl der betreffenden Verfügung und einem kleinen Buchstaben als Zusatz zu paginieren (Beispiel: 152 a, b usw.), wenn nach der Verfügung bereits weitere Schriftstücke eingeleftet und paginiert wurden (Beispiel: 152, 153, 154, 152 a, b usw.). <sup>3</sup>Ansonsten sind die Zustellungsnachweise fortlaufend zu nummerieren. <sup>4</sup>Wenn sie in einer Sache mit vielen Beteiligten in großer Zahl anfallen (mehr als 20), können sie zu einer besonderen Nebenakte (§ 9) vereinigt werden, auf die bei der Zustellungsverfügung hinzuweisen ist.

2. § 16 Abs. 4 Buchstabe a) wird gestrichen.

Damit erhält § 16 Abs. 4 folgende Fassung:

Die registermäßige (Neu-)Erfassung unterbleibt:

a) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird;

- b) bei Eingang eines Antrags oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder dieser innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
  - c) bei den unter Abs. 1 Buchstabe d) erfassten unselbständigen Verfahren, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.
3. In der Anlage 1 zur Aktenordnung werden unter dem Buchstaben L nach dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „sowie Anträge auf gerichtliche Fristsetzung“ eingefügt.

Damit erhält der Buchstabe **L** folgende Fassung:

Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz; Anträge gegen vorläufige Maßnahmen sowie auf gerichtliche Fristsetzung nach dem Bundes- und Landesdisziplinalgesetz

4. In der Anlage 1 zur Aktenordnung werden unter dem Buchstaben O die Worte „Anträge nach § 67 HDG“ gestrichen.

Damit erhält der Buchstabe **O** folgende Fassung:

sonstige Anträge außerhalb anhängiger oder neben anhängigen Verfahren, z. B. Rechts- hilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z. B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren).

Nicht zu zählen ist die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter.

5. In der Anlage 1 zur Aktenordnung werden unter dem Buchstaben B nach den Worten „solchen Verfahren“ ein Punkt und folgende Worte eingefügt: „Ferner Beschwerden gegen Entscheidungen bezüglich Anträgen gegen vorläufige Maßnahmen sowie auf gerichtliche Fristsetzung nach dem Bundes- und Landesdisziplinalgesetz“

Damit erhält der Buchstabe **B** folgende Fassung:

Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und die Beschwerden gegen Entscheidungen in solchen Verfahren. Ferner Beschwerden gegen Entscheidungen bezüglich Anträgen gegen vorläufige Maßnahmen sowie auf gerichtliche Fristsetzung nach dem Bundes- und Landesdisziplinalgesetz.

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 2009

gez. Reimers  
Präsident des Hess. VGH



# BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN LANDESSOZIALGERICHTS

**Ergänzende Regelungen zur Bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG). Bek. d. Präs. d. LSG v. 26. 8. 2009 (1454 - I/B2 - 2007/4903 - I/B) – JMBl. 2010, S. 29 –**  
– Gült.-Verz.Nr. 213 –

Ergänzende Regelungen zur Bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG).

## **1. Zu § 2 Abs. 3**

Das Aktenzeichen der ersten Instanz ist jeweils bei Entscheidungen des Hessischen Landessozialgerichts (HLSG) um die Bezeichnung Sozialgericht und den erstinstanzlichen Gerichtsort zu ergänzen.

## **2. Zu §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 2**

Über die Regelungen in §§ 4 und 6 der AktO-SG hinaus sind auf dem Stammdatenblatt zu erfassen:

- a) die Daten der angefochtenen Bescheide und Widerspruchsbescheide sowie des Klageeingangs,
- b) der Eingang eines Antrags auf Prozesskostenhilfe (PKH) sowie Art und Datum der Erledigung des PKH-Antrags,
- c) die vollständigen Anschriften sämtlicher Verfahrensbeteiligten und der Prozessbevollmächtigten,
- d) die Termine der anstehenden Wiedervorlagen sowie der anstehenden Verhandlungstermine,
- e) das Datum und die Art der Erledigung der Hauptsache,
- f) die für die Aussonderung, Archivierung und Aufbewahrung erforderlichen Angaben (vgl. RdErl. Ergänzende Bestimmungen über die Aufbewahrung des Schriftgutes in Rechtssachen der Sozialgerichte vom 18. 7. 1989, JMBl. S. 46, Gemeinsamer Erlass betreffend Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen vom 4. 12. 1996, StAnz. S. 4275 sowie RdErl. Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts bei den Justizbehörden vom 7. 6. 1998, JMBl. S. 603).

Der Gerichtsleitung bleibt es vorbehalten, weitergehende Regelungen zur Aufnahme von Angaben auf dem Stammdatenblatt anzuordnen:

- a) zur Durchführung der Kostenbearbeitung,
- b) zum Vermerk der Blattzahl in der Verfahrensakte befindlicher Vollmachten und Schweigepflichtsentbindungserklärungen.

Der Eingang und der Verbleib von Beiakten und medizinischer Unterlagen sind mit dem Geschäftsstellenautomationsprogramm zu erfassen. Das Verzeichnis der Beiakten und

medizinischer Unterlagen ist der Verfahrensakte im Anschluss an das Stamblatt beizufügen.

### **3. Zu § 5 Abs. 4**

Das Original der Schlussverfügung des HLSG verbleibt bei den Verfahrensakten. Die Originale der verfahrensbeendenden Entscheidungen sind in Sammelakten aufzubewahren. Alle übrigen Entscheidungen verbleiben im Original in den Verfahrensakten.

### **4. Zu § 5 Abs. 5**

Röntgenaufnahmen u. ä. sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach Anordnung der Gerichtsleitungen aufzubewahren und in der Beiaktenverwaltung des Geschäftsstellenautomationsprogramms elektronisch zu erfassen. Auf anderen Datenträgern gespeicherte Röntgenaufnahmen werden wie sonstige zurückzugebende medizinische Unterlagen aufbewahrt. Im Rahmen von gerichtlichen Gutachten gefertigte Röntgenaufnahmen sind nach Abschluss des Verfahrens an den Einsender dieser Aufnahmen zurückzugeben.

### **5. Zu § 7 Abs. 2**

Das Kostenheft wird lose zur Verfahrensakte genommen und erhält ein gelbes Vorblatt („Kostennachweis“), worauf angewiesene Zahlungen und Geldeingänge vermerkt werden. Zu diesem Kostenheft werden alle Kostenvorgänge (Verfügungen, Abrechnungen, Festsetzungen, Schriftstücke, Schriftwechsel etc.) einschließlich Zahlungsaufforderungen, Zahlungsanzeigen, Vollstreckungsersuchen oder Nachrichten der Gerichtskasse genommen, insbesondere

- a) Berechnungen nach dem GKG,
- b) Berechnungen der Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG und des § 191 SGG,
- c) Kostenvorschüsse nach § 109 SGG,
- d) Verschuldungskosten nach § 192 SGG,
- e) Verhängung von Ordnungsgeldern.

In die Verfahrensakte abzuheften sind die den Kostenvorgängen zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen im Original (z. B. vorläufige und endgültige Entscheidungen zum Streitwert, Entscheidungen im Zusammenhang mit § 109 SGG, Ordnungsgeldbeschlüsse). Beim Eingang der Zahlungsanzeigen im Zusammenhang mit Gutachtensvorschüssen nach § 109 SGG ist ein Vermerk in die Verfahrensakte aufzunehmen.

### **6. Zu § 7 Abs. 3**

In die neue Hauptakte (Erinnerungsakte) ist – vorbehaltlich weiterer Verfügungen des Richters – lediglich eine Kopie der angefochtenen Entscheidung – ggf. nebst Abhilfemerkmale nach §§ 55, 56 RVG – einzuheften. Die bisherige Hauptakte ist der Erinnerungsakte beizufügen, es sei denn, das Hauptsacheverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## **7. Zu § 12 Abs. 3**

Die Verfahrensakten werden bei dem jeweils zuständigen Sozialgericht nach der Reihenfolge der fortlaufenden Nummer, den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Rechtsache eingegangen ist und – soweit zweckmäßig – nach dem Sachgebiet (Anlage 1 zu § 18) abgelegt.

Verfahrensakten des Kostensenats des HLSG sowie Verfahrensakten in Verfahren mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des HLSG werden bei diesem nach den vorgenannten Grundsätzen aufbewahrt.

Bestehen die Verfahrensakten einer Rechtssache aus mehreren Bänden, sind sie in geeigneter Weise zusammenzufassen.

Wegen der Dauer der Aufbewahrung weggelegter Verfahrensakten sowie ihrer Aussonderung, Vernichtung oder Ablieferung an das Staatsarchiv sind die hierzu erlassenen besonderen Vorschriften (vgl. Nr. 2 f) zu beachten.

Bereits abgelegte Verfahrensakten dürfen aus dem Gerichtsarchiv nur auf schriftliche Anforderung eines Richters, der Geschäftsstelle oder der Gerichtsverwaltung entnommen werden. An die Stelle der Verfahrensakten ist ein Belegblatt einzulegen, auf dem das Registerzeichen, der Name oder die Bezeichnung des Klägers oder sonstigen Antragstellers, die anfordernde Stelle und ggf. die Angelegenheit, zu der die Verfahrensakten beigezogen werden, vermerkt sind; die schriftliche Anforderung kann als Belegblatt verwendet werden. Dies ist auch in das Geschäftsstellenautomationsprogramm in geeigneter Weise einzugeben.

Sollen die Verfahrensakten an andere Stellen versandt werden, sind zusätzlich Kontrollblätter anzulegen und nach Anweisung der Gerichtsleitung geordnet in Sammelakten aufzubewahren. Als Kontrollblätter können die Übersendungsverfügungen verwendet werden. Der Rücklauf ist zu überwachen.

## **8. Zu § 16 Abs. 2**

Den Gerichtsleitungen bleibt es vorbehalten, von § 16 Abs. 2 Satz 1 abweichende Regelungen zu treffen.

## **9. Zu § 17 Abs. 4**

Die Reihenfolge der Eingänge eines Tages wird von den einzelnen Gerichten bestimmt. Maßgeblich ist die Regelung im Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichts.

## **10. Zu §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2**

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist im Geschäftsstellenautomationsprogramm in bisherigen Verfahren aufzunehmen, unter welchem Aktenzeichen die Streitsache weitergeführt wird. Im aufzunehmenden Verfahren ist zu vermerken, unter welchem Aktenzeichen die Streitsache bisher geführt wurde.

### 11. Zu § 20 Abs. 3

Es wird in einem weiteren Register für sonstige Verfahren (SF) mit folgendem Zusatzzeichen geführt:

Zusatzzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
K	Kostensachen nach JVEG (Vergütung bzw. Entschädigung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten)

### 12. Zu Anlage 1 bis 4

#### Anlage 1

#### Registerzeichen zum Verfahrensregister

Registerzeichen	Farbe	Sachgebiet
AL	gelb	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II)
AS	grün	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeit-suchende
AY	braun	Angelegenheiten des AsylBLG
BK	grün	Angelegenheiten nach § 6a BKGG
BL	rot	Blindengeld bzw. Blindenhilfe
KA	rosa	Recht der Vertragsärzte und -zahnärzte
EG	weiß	Erziehungs- bzw. Elterngeld
KG	weiß	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach § 6a BKGG
KR	rosa	Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete
P	rosa	Pflegeversicherung
R	orange	Rentenversicherung
SB	rot	Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts
SV	grau	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können
SO	braun	Angelegenheiten des Sozialhilferechts
U	blau	Unfallversicherung
VE	rot	Soziales Entschädigungsrecht

## Anlage 2

### Zusatzzeichen zum Verfahrensregister

Zusatzzeichen	Farbe	Sachgebiet
B	lila	Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerden

## Anlage 3

### Registerzeichen für die nach § 19 und § 20 zu führenden Register

Registerzeichen	Farbe	Sachgebiet
SF	lila	Sonstige Verfahren, § 20

## Anlage 4

### Zusatzzeichen für das nach § 20 zu führende Register

Die folgenden Zusatzzeichen sind zu verwenden:

Zusatzzeichen	Art des Geschäftsvorgangs
AB	Richterablehnung
ERI	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter

13. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 26. August 2009

gez. Dr. Klein  
Präsident des Hess. LSG

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

## **Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2010.**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 21. 11. 2009 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

### **Beitragsordnung 2010**

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2010 beträgt 225,00 €. Der anteilig zu entrichtende Monatsbeitrag beträgt (aufgerundet) 18,80 €. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2010 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2010 gezahlt, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages erhoben. Der Zuschlag entfällt für Mitglieder, die im Geschäftsjahr erstmals beitragspflichtig werden.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 256,00 € als Verwaltungs-kostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungs-kostenbeitrag zu zahlen.
- f) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes . . . . .	160,00 €,
Aufnahme nach Kammerwechsel . . . . .	60,00 €,

Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds . . . . .	160,00 €,
Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft . . . . .	500,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft . . . . .	250,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft . . . . .	150,00 €,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK . . . . .	30,00 €,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/ Versagung durch RAK . . . . .	150,00 €,
Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters . . . . .	25,00 €.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon  
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2010, beschlossen durch die Kammerversammlung am 21. November 2009, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2009

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon  
Präsident

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Vizepräsidenten

des Oberlandesgerichts : Vizepräsidentin des Landgerichts Petra Schichor;

zum Vorsitzenden Richter

am Oberlandesgericht : Vorsitzender Richter am Landgericht Thomas Sagebiel und  
Richter am Oberlandesgericht Dr. Reinhard Scharti;

zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Udo Galli;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Martin Koch.

Justizsekretär Steffen Schmidt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vizepräsident des Oberlandesgerichts Jochen Schroers.

#### **Generalstaatsanwaltschaft**

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Kathrin Weist und Nadine Müller – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

#### **Senat für Notarsachen**

Ernannt wurde:

Zur ehrenamtlichen  
Richterin : Frau Rechtsanwältin und Notarin Barbara Müller-Raemisch in Frankfurt am Main.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Richter am  
Landgericht : Richter auf Probe Sven Onneken in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Richterin auf Probe : Rechtsanwältin Dr. Nicola-Kristin La Corte in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –.

zum Amtsinspektor  
mit Amtszulage : Amtsinspektor Otmar Möll in Gießen;

zur Justizsekretärin : Mareike Broschke in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizsekretär : Marco Möbius und Thomas Reiche in Frankfurt am Main – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;



Justizsekretärinnen Barbara Bretter und Judith Müller in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ernannt wurden:

- Zum Ersten Justizhauptwachtmeister der Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Rüdiger Riedl in Fulda;
- zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Marco Böhning und Rainer Karl Ernst in Frankfurt am Main;
- zum Justizhauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Carsten Klingelhöfer in Darmstadt;
- zum Justizoberwachtmeister : Justizaushelfer Volker Dietz in Frankfurt am Main und Michael Friedrich in Hanau.

Justizoberwachtmeister Marco Bolst in Hanau wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Kornelius Michalke in Frankfurt am Main.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

- Zum Obersekretär : Sekretär Helmut Krämer in Darmstadt;
- zum Sekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Helmut Krämer in Darmstadt;
- zur Justizsekretärin : Christine Hofmann in Darmstadt und Marie Schröder in Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main – beide untergleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Bernhard Bitsch in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärin Christina Albrecht in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ernannt wurden:

- Zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Klaus Scheuermann in Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main –;

zum Justizhauptwach-  
meister : Justizoberwachmeister Henryk Waszczyński in Frankfurt am  
Main;

zum Justizoberwach-  
meister : Justizaushelfer Rainer Thorn in Wiesbaden und Justizaushelfer  
Hanno Förster in Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Justizhauptsekretärin Stephanie Jung-Rutenbeck in Limburg a.d. Lahn.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsidenten  
des Amtsgerichts : Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender  
Richter – Stefan Mohr in Offenbach;

zum Direktor des  
Amtsgerichts : Richter am Amtsgericht Dr. Benno König in Michelstadt und  
Richter am Amtsgericht Mirko Schulte in Biedenkopf;

zum Richter am Amts-  
gericht als der ständige  
Vertreter des Direktors : Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender  
Richter – Günther Orgaß in Bad Homburg v. d. Höhe;

zum Obergerichtsvoll-  
zieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Helmut Guckelsberger in Gießen, Tho-  
mas Schade in Fritzlar und Manfred Schleifer in Wetzlar;

zur Obergerichtsvoll-  
zieherin : Gerichtsvollzieherinnen Elke Reiter in Frankfurt am Main und  
Elvira Ashrey in Kassel;

zum Obergerichtsvoll-  
zieher : Gerichtsvollzieher Andreas Fritz in Korbach und Thies Staat in  
Wetzlar;

zur Gerichtsvollzieherin : Justizobersekretärinnen Sybille Müller in Wiesbaden, Dietlind  
Schlömer in Kassel und Silke Stahl in Groß-Gerau sowie Justiz-  
sekretärinnen Anja Hanl in Dieburg und Diana Olbrich in König-  
stein im Taunus;

zum Gerichtsvollzieher : Justizhauptsekretär Roland Lämmer in Büdingen sowie Justiz-  
obersekretäre Tobias Becker in Alsfeld, Wolfram Blank in Frank-  
furt am Main und Justizsekretär Benjamin Brehm in Darmstadt;

- zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorin Marlit Otto in Fritzlar;
- zum Amtsinspektor mit Amtszulage : Amtsinspektor Olaf Brückner in Frankfurt am Main;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Evelyn Jäger in Darmstadt;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretäre Rainer Schulmeyer in Rüsselsheim und Helmut Lauber in Frankfurt am Main;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Antje Große in Frankfurt am Main;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretäre Marcus Runzheimer in Frankfurt am Main und Robert Koch in Darmstadt;
- zum Justizvollstreckungs- obersekretär : Obersekretär Manfred Dietz in Frankfurt am Main;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Christina Böhle in Marburg und Bianca Hilgenberg in Korbach;
- zum Obersekretär : Sekretär Hans-Joachim Kilian in Limburg a. d. Lahn;
- zum Sekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Hans-Joachim Kilian in Limburg a. d. Lahn;
- zum Justizvollstreckungs- sekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Sven Simon in Kassel;
- zur Justizsekretärin : Verena Helfrich in Darmstadt, Melanie Hillenbrand, Sabrina Schäfer und Astrid Schmidt in Frankfurt am Main, Daniela Bickert in Fulda, Tina Wank in Königstein im Taunus und Manuela Piper in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Marco Schwan in Bad Hersfeld, Uwe Anton und Jörg Napierala in Frankfurt am Main sowie Nico Eberhardt in Rüsselsheim – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Imke Brohm und Lilli Schulz in Darmstadt sowie Kathrin Förster in Gießen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ernannt wurde:

Zum Justizoberwachtmeister : Justizaushelfer Mario Schmidt in Korbach.

Versetzt wurden:

Justizhauptsekretärin Marion Beiersdorf v. d. AG Friedberg (Hessen) a. d. LG Gießen, Justizhauptsekretärin Dagmar Jost v. d. AG Hünfeld a. d. AG Fulda, Justizhauptsekretärin Andrea Dawirs-Dorn v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Limburg a.d. Lahn, beauftragte Gerichtsvollzieherin Christine Schütz v. d. AG Fulda a. d. AG Schlüchtern, beauftragte Gerichtsvollzieherin Emma Schwab v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Gießen, beauftragte Gerichtsvollzieherin Sonja Suttner-Kamp v. d. AG Hanau a. d. AG Frankfurt am Main, beauftragte Gerichtsvollzieherin Sylvia Krauß-Matzner v. d. AG Lampertheim a. d. AG Wiesbaden, beauftragte Gerichtsvollzieherin Diana Heider v. d. AG Fulda a. d. AG Bad Schwalbach, beauftragte Gerichtsvollzieherin Susanne Kolbe v. d. AG Idstein a. d. AG Limburg a.d. Lahn, beauftragte Gerichtsvollzieherin Marion Buckard v. d. AG Usingen a. d. AG Limburg a.d. Lahn, beauftragter Gerichtsvollzieher Mario Schäfer v. d. AG Schlüchtern a. d. AG Fulda, Justizobersekretärin Tanja Schattschneider v. d. AG Biedenkopf an das Oberlandesgericht München, Justizobersekretärin Diana Lutze v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Nordhausen, Justizobersekretärin Bianca Hilgenberg v. d. AG Rüsselsheim a. d. AG Korbach, Justizsekretärin Katrin Wald v. d. AG Darmstadt an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Justizsekretärin Jennifer Bratina v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Wiesbaden, Justizsekretärin Sabrina Schroth v. d. AG Wiesbaden an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präsident des Amtsgerichts Rolf Engelhard in Wiesbaden, Richter am Amtsgericht Peter Lux in Langen, Obergerichtsvollzieher Lothar Kirchstein in Dieburg, Obergerichtsvollzieher Friedrich Müller in Limburg a.d. Lahn, Obergerichtsvollzieher Reiner Gärtner in Limburg a.d. Lahn, Amtsinspektorin Gerlinde Giesen in Frankfurt am Main, Amtsinspektorin Gisela Sander in Frankfurt am Main, Amtsinspektorin Sonja Lamik in Hanau, Amtsinspektor Herbert Recknagel in Fulda, Amtsinspektor Albert Möller in Fulda, Amtsinspektor Herwig Hölzel in Frankfurt am Main, Justizhauptsekretärin Gudrun Jacob in Kassel, Justizhauptsekretär Ulrich Christ in Wetzlar und Justizhauptsekretär Karlheinz Wiegel in Frankfurt am Main.

#### **Amtsanwaltschaft**

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Jacqueline Klose und Corinna Patze – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizsekretär : Daniel Steinbichl und Markus Römer – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Ersten Justizhauptwachmeister der  
Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachmeister Frank Becker in Frankfurt am Main.

### **Verwaltungsgerichte**

Ernannt wurden:

- Zur Oberinspektorin  
am Verwaltungsgericht : Inspektorin Verena Ankele in Gießen;
- zum Inspektor  
am Verwaltungsgericht : Amtsinspektor Kai Hildebrandt in Kassel.

### **Arbeitsgerichte**

Ernannt wurde:

- Zur Richterin  
am Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Dr. Jana Kraus in Kassel – unter Berufung  
in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar bestellt wurden:

Rechtsanwälte Peter Klinger und Hans-Dieter Schulz-Gebeltzig – beide mit dem Amtssitz  
in Frankfurt am Main – und Rechtsanwalt Werner Schäfer mit dem Amtssitz in Butzbach.

Ausgeschieden sind:

- a) Auf eigenen Antrag:  
Notar Uwe Friedrich mit dem Amtssitz in Babenhausen, Notarin Sigrid Schäfer-Orth mit  
dem Amtssitz in Kelkheim und Notar Klaus Hubertus mit dem Amtssitz in Kelsterbach.
- b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:  
Notar Dr. Karl-Ludwig Koenen mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

### **Justizvollzugsanstalten**

Ernannt wurden:

- Zum Leitenden Regierungs-  
direktor (mit Amtszulage) : Leitender Regierungsdirektor Jörg Linke in Butzbach;
- zum Medizinaldirektor : Medizinaloberrat Guido Moll in Weiterstadt;
- zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Klaus-Dieter Vogt in Frankfurt am Main IV –  
Gustav-Radbruch-Haus –;
- zur Medizinaloberrätin : Medizinalrätin Dr. Susanne Kreppner in Frankfurt am Main I;
- zum Psychologieoberrat : Psychologierat Stefan Kneifel in Weiterstadt;

- zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Birgit Kannegießer in Weiterstadt;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Gerhard Vogl in Kassel I;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Susann Wagner in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Susanne Krutzinna in Frankfurt am Main III, Katharina Toscher in Gießen und Angelika Simon in Wiesbaden;
- zum Amtmann : Oberinspektor Lothar Gerber in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Matthias Stoppok in Weiterstadt;
- zum Technischen Amtmann : Technischer Oberinspektor Günter Laudenbach in Schwalmstadt;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Isabel Baumann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Ingrid Nickel in Weiterstadt;
- zum Inspektor : Inspektoranwärter Stefan Sbiegay und Michael Schmidt bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Frank Mangold in Butzbach, Wolfgang Ernst Bromacher in Frankfurt am Main I, Harald Hauser und Eckhard Schildger in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Jürgen Koch und Manfred Rohrig in Kassel I, Michael Knauff in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Klaus Bänfer in Kassel III, Hans-Joachim Habich und Eckard Schultheis in Schwalmstadt, Hans-Dieter Fischer in Weiterstadt;
- zum Amtsinspektor (mit Amtszulage) : Amtsinspektor Frank Assmann in Gießen, Ulrich Heinz in Rockenberg und Herbert Kurz in Schwalmstadt;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Peter Werner in Frankfurt am Main III und Gerhard Rabich in Schwalmstadt;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Herbert Dörr in Butzbach, Gerhard Niemeyer in Kassel I und Norbert Pfannkuche in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Jutta Lautenschläger in Butzbach, Heike Ludwig und Kathrin Seeber in Frankfurt am Main III, Vanessa Müller und Gabriele Petersen in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Kathrin Göbel in Weiterstadt;

- zum Amtsinspektor  
im JVD : Hauptsekretär im JVD Bernd Dombach und Norbert Jäger in Butzbach, Marcus Siegert, Jürgen Stein und Fred Stuber in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Peter Götz in Dieburg, Jörg Alexander Friedrich und Dietmar Ketter in Frankfurt am Main I, Frank John in Frankfurt am Main III, Andreas Berk und Ernst Stephan Schmidt in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Volker Valentin in Gießen, Stefan Finke und Thomas Kolb in Hünfeld, Roman Göbel, Ulrich Hester und Horst Dieter Stieghorst in Kassel I, Volker Pimpl in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Horst Hartung, Georg Svitek, Jörn Stede und Jürgen Wicke in Kassel III, Holger Daum, Georg Fieser, Heinrich Grau, Manfred Kister und Alfons Langner in Schwalmstadt sowie Andreas Lenz in Weiterstadt;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Silke Habermehl in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Manuela Schröder in Kassel I, Birgit Peters-Karakoc bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen – und Stephanie Nau bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Mittelhessen –;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Rainer Nau in Butzbach und Wolfgang Stähling bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Nordhessen –;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Thomas Schmerer in Schwalmstadt;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwester Sonja Kneißel in Frankfurt am Main I, Stefanie Eggert-Herr und Tanja Thomaszik in Kassel I;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Ralf Lisemer in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin  
im JVD : Obersekretärin im JVD Deyna Miegel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Yvonne Huck in Dieburg, Christiane Künzl in Gießen, Jane Hartmann und Patricia Weil in Weiterstadt;
- zum Hauptsekretär  
im JVD : Hauptsekretär im JVD a. D. Harald Wick in Frankfurt am Main I; Obersekretär im JVD Celalettin Celik, Torsten Mohr, Carsten Nebel, Peter Schlorricke, Gerrit Scholl und Stefan Stark in Butzbach, Per Beitlich und Uwe Geißler in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Martin Horst Krebs und Zdeněk Schwarz in Frankfurt am Main I, Gerald Luthardt und Uwe Mauer in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Klaus Barton, Dirk Berndt, Marco Jäger, Stefan Kesper, Marcus Röhn und Michael Schmerfeld in Kassel I, Thomas Euler in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Marko Sandau in Kassel III, Marco Fuchs, Ralf Matthes, Hagen Puchner und Matthias Ziegler in Rocken-

- berg, Horst Hasenpflug, Stefan Krumpholz, Hans-Jürgen Lohrum, Nicolas Müller, Markus Neumann und Martin Schäfer in Schwalmstadt, Mike Bercke in Weiterstadt und Andre Schneider in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Bettina Müller in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Rita Barbara Spaniol in Frankfurt am Main I, Katja Gömpel in Schwalmstadt und Alexandra Duda in Wiesbaden;
- zum Hauptsekretär : Obersekretär Christian Langsdorf bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Mittelhessen –;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Hartmut Mehl in Wiesbaden;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Anika Moser und Anett Suck in Kassel I;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Marco Hyba in Frankfurt am Main I;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärinwärterin im JVD Rebecca Haberländer, Olivia Hübel, Christina Mohr und Nadine Staubach in Frankfurt am Main III, Claudia Klapproth und Stephanie Todt in Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretärinwärter im JVD Chrisovolandis Christodoulou, Marco Kreiss, Erdem Saridogan und Michael Schmidkunz in Frankfurt am Main I, Antonio Berg in Frankfurt am Main IV –Gustav-Radbruch-Haus –, Dirk Beckmann, Dustin Holzapfel, Christian Knapp, Marcel Mele, Sven Mittelstaedt und Nico Radler in Kassel I, Sebastian Bambey, Pascal Dräger, Sven Kaß, Michael Krumpholz, Thomas Seidel und Timo Stapler in Schwalmstadt sowie Massimo Christian Scheer in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister : Handwerksmeister im Ang. Swen Schlüter-Jäger in Butzbach, Jochen Dierstein in Frankfurt am Main I, Norman Riemenschneider in Kassel I, Nils Franke in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Frank Wiese in Weiterstadt und Cevat Temürkol bei dem H. B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt – – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester im Ang. Claudia Teichmann in Frankfurt am Main III und Andrea Roth in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger im Ang. Knut Köpper in Butzbach, Stefan Büttel in Rockenberg und Fabian Marchand in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.



Regierungsrat Dr. Stefan Cassone in Butzbach, Psychologierätin Diane Henn in Frankfurt am Main III, Psychologierat Volker Merle in Schwalmstadt, Inspektorin Helena Emisch in Wiesbaden und Inspektor Thomas Pfeil-Löffler in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsdirektor Eugen Martz v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main III; Regierungsobererrat Dietmar Daniel v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa; Amtmann Boris Silz v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa; Oberinspektorin Susanne Broy v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und Carmen Wiedersatz v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa; Diplom-Sozialpädagogin Tatjana Reichel v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Rockenberg; Obersekretär im JVD Siegfried Fredi Werner v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Hünfeld und Waldemar Zimbelmann v. d. JVA Gießen a. d. JVA Weiterstadt; Verwaltungsangestellte Christiane Rochow v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und Dörte Wolfner v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Mittelhessen – a. d. JVA Rockenberg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Psychologiedirektorin Ilse Ott-Schürmann-Wilkert in Butzbach, Amtsrat Michael Textor bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Amtmann Rainer Tomini in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Berger in Frankfurt am Main I und Horst Wolff in Kassel I, Oberinspektor Alfred Freymann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Pflegevorsteher Heinz Kunze in Kassel I, Amtsinspektor im JVD Wilhelm Görlach, Hans-Peter Muth und Gerhard Weller in Butzbach, Horst Kohlmann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Rainer Gibitz in Frankfurt am Main I, Heinz-Otto Allmann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Wolfgang Gutberlet, Siegfried Koch und Kurt Störmer in Kassel III, Heinrich Josef Mink in Limburg, Günther Blumenauer, Wilfried Schicke, Karl-Emil Vermöhlen und Karl Heinz Wagner in Schwalmstadt, Hauptsekretärin im JVD Esther Copia-Schikatis in Dieburg, Hauptsekretär im JVD Siegfried Gömpel in Schwalmstadt und Rolf Trier in Weiterstadt, Obersekretärin im JVD Kerstin Albrecht in Kassel III und Obersekretär im JVD Thomas Pilzecker in Kassel III.

Aus sonstigen Gründen:

Hauptsekretärin im JVD Gerlinde Voßen in Rockenberg.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### BERICHTIGUNG:

Die Ausschreibung der im JMBl. vom **1. Oktober 2009, S. 536, Ziffer 1**, ausgeschriebenen Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist, wird zurückgenommen.

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

#### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin oder einen Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).  
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Darmstadt zu besetzen.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2) die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –  
bei dem Amtsgericht Wiesbaden (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die Stelle ist voraussichtlich Anfang des Jahres 2010 zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin

bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die Stelle ist voraussichtlich Anfang des Jahres 2010 zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

### **Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:**

zu Nr. 1 – 6 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Integration und Europa in Wiesbaden.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2010

Nr. 2

Inhalt:		Seite
	<b>Verordnungen</b>	
	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes .....	49
	<b>Runderlasse</b>	
	Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit .....	51
	Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme .....	53
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme .....	54
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ..	55
	Verwendung von Justizkostenmarken; hier: Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken des Landes Nordrhein-Westfalen .....	55
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010 .....	56
	<b>Personalnachrichten</b> .....	58
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	60
	Ausschreibung freier Notarstellen .....	64
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	65

## VERORDNUNGEN

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes. VO d. HMdJIE v. 30. 12. 2009 (2441 -IV/A1 - 2001/6550-L) – JMBl. 2010, S. 49 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

### Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I

S. 95), und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

## Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes in der Fassung vom 26. August 2004 (JMBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

### „§ 1 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes und für die Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und § 13 oder § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung erfüllen,
2. vollzugsdiensttauglich sind und
3. für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheinen.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Zeugnisse oder sonstige Unterlagen über Schulabschlüsse und Berufsausbildungen,
3. Zeugnisse oder Nachweise über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz,
5. ein ärztliches Zeugnis, das über den allgemeinen Gesundheitszustand Auskunft gibt,
6. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und Geburtsurkunden von Kindern,

2. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst Auskunft gibt.

Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. § 33 wird aufgehoben.
5. In § 35 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

## **RUNDERLASSE**

**Nr. 7 Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. RdErl. d. HMdJIE v. 22. 12. 2009 (6303 - Z/A 6 - 2009/9196 - Z/A3). – JMBl. 2010, S. 51 –** **– Gült.-Verz.Nr. 211 –**

### **1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

- 1.1. Ziel der Förderung ist es, nach § 20 des Arbeitsgerichtsgesetzes und nach § 14 des Sozialgerichtsgesetzes vorschlagsberechtigte Verbände und Organisationen bei der eigenverantwortlichen Aus- und Fortbildung der Personen zu unterstützen, die ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den hessischen Gerichten für Arbeitssachen und bei den hessischen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind oder für ein solches Amt vorgesehen sind.
- 1.2. Förderungsfähig sind Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung nach Nr. 1.1. dienen.

### **2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

Für die Bewilligung, Bewirtschaftung und Prüfung von Zuschüssen für die in Nr. 1 genannten Zwecke gelten die Vorschriften über die Gewährung von Zuwendungen an

Stellen außerhalb der Landesverwaltung (§§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften).

### **3. Art und Umfang der Förderung**

3.1. Die Zuwendung kann bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten betragen (Anteilfinanzierung). Übersteigt der Gesamtbetrag der beantragten Zuwendungen die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soll sich die Aufteilung dieser Mittel nach dem Kontingent ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, für das der einzelne Verband oder die einzelne Organisation im Haushaltsjahr vorschlagsberechtigt ist, richten.

3.2. Zuwendungsfähige Kosten sind im Einzelnen

3.2.1. Sachkosten (Kosten für Saalmiete, Einladungen, Porto und so weiter),

3.2.2. Teilnehmerkosten, nämlich

nachgewiesener Verdienstausschlag bis zu den in § 15 in Verbindung mit § 18 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höchstbeträgen, Fahrtkosten, und zwar für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges den Betrag je Kilometer, der in § 15 in Verbindung mit § 5 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist, Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Kilometer und Person,

Tagegeld in Höhe des nach § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung festzusetzenden Betrages und Übernachtungsgeld gemäß § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und § 7 Bundesreisekostengesetz in Höhe der Übernachtungskosten bis zu dem dort festgelegten Betrag.

3.2.3. Kosten für Lehrkräfte, nämlich bis zu 26 Euro je Lehrgangsstunde zuzüglich Fahrkostenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld in der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährten Höhe.

3.3. Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für die

3.3.1. mehr als zweimalige Teilnahme einzelner Personen im Kalenderjahr

3.3.2. Teilnahme von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vorschlagsberechtigten Verbände und Organisationen.

### **4. Antrag**

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist an das Hessische Landesarbeitsgericht oder an das Hessische Landessozialgericht zu richten. Der Antrag soll bis zum 31. Januar des Haushaltsjahres eingereicht werden.



5. **Bewilligung, Auszahlung**

Die Zuwendung wird von dem Hessischen Landesarbeitsgericht oder von dem Hessischen Landessozialgericht bewilligt und ausgezahlt.

6. **Verwendungsnachweis**

- 6.1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht oder bei dem Hessischen Landessozialgericht einzureichen (zweifach).
- 6.2. Das Hessische Landesarbeitsgericht bzw. das Hessische Landessozialgericht prüft den Verwendungsnachweis.

7. **Haushaltsmittel**

- 7.1. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
- 7.2. Dem Hessischen Landesarbeitsgericht oder dem Hessischen Landessozialgericht werden die Haushaltsmittel im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck ausgebrachten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

8. **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.



**Nr. 8 Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme. RdErl. d. HMdJIE v. 13. 1. 2010 (4021 - III/C1 - 2009/596 - III/A)**  
– JMBl. S. 53 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

RdErl. v. 14.12.2009 (JMBl. 2010, S. 24)

Der Runderlass vom 14. 12. 2009 (JMBl. 2010, S. 24) wird aufgehoben.

## BEKANNTMACHUNGEN

### **Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme. Bek. d. HMdJIE v. 13. 1. 2010 (4021 - III/C 1 - 2009/596 - III/A) – JMBl. S. 54 –**

Die von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern vereinbarte Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme wird hierdurch erneut mit der Bitte um Beachtung bekannt gemacht:

#### I.

Die in Strafverfahren wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrats, Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 101 a StGB), wegen eines Verstoßes gegen die §§ 129, 129 a StGB oder § 20 Vereinsgesetz rechtskräftig eingezogenen Filme werden von der Vollstreckungsbehörde dem Bundesarchiv in Koblenz als zentraler Sammelstelle unter dem Vorbehalt jederzeitiger Rückforderung überlassen, es sei denn, dass die Filme ein Staatsgeheimnis enthalten. Sonstige Bildträger stehen Filmen gleich.

#### II.

Das Bundesarchiv unterrichtet das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Landeskriminalämter und die Landesämter für Verfassungsschutz über Titel, Inhalt und Beschaffenheit der bei ihm eingehenden Filme. Es überlässt die Filme diesen Behörden auf Anforderung vorübergehend zur Einsicht.

#### III.

Das Bundesarchiv bewahrt die Filme grundsätzlich nur drei Jahre lang auf, falls es nicht eine längere Aufbewahrung wegen des Quellenwertes der Filme oder aus sonstigen – insbesondere politischen – Gründen für angebracht hält. Alsdann vernichtet es die Filme, sofern die Vollstreckungsbehörde auf Anfrage ihr Einverständnis hiermit erklärt. Überstücke von mehrfach vorhandenen Filmkopien vernichtet das Bundesarchiv im Einvernehmen mit den Vollstreckungsbehörden bereits nach Ablauf eines Jahres. Stimmt die Vollstreckungsbehörde nicht zu, so kann das Bundesarchiv die Filme der Vollstreckungsbehörde zurückgeben.

#### IV.

Die Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung finden auf die in Abschnitt I. bezeichneten Filme nur insoweit Anwendung, als diese Anordnung nicht entgegensteht. Unter den Vo-

oraussetzungen des § 68 der Strafvollstreckungsordnung sieht die Vollstreckungsbehörde einstweilen von der in Abschnitt I. angeordneten Überlassung der Filme an das Bundesarchiv ab.

## V.

Auf Filme, deren Unbrauchbarmachung in einem der in Abschnitt I. bezeichneten Verfahren angeordnet worden ist oder die lediglich sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind, findet diese Anordnung keine Anwendung.

---

### **Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJIE v. 7. 1. 2010 (5250/1 - Z/C 2 - 2010/19 - Z/C) – JMBl. S. 55 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Pieper und Matthias Fuchs in Aschaffenburg, zugelassenen Gerichtskostenstemplers der Firma Francotyp-Postalia mit der Kenn-Nr. 588 ist laut Mitteilung vom 29. Dezember 2009 widerrufen worden.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 9. 10. 2009 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstr. 7, Justizpalast, 80335 München, zum Aktenzeichen 5250 E - VI - 13116/09 unmittelbar anzuzeigen.

---

### **Verwendung von Justizkostenmarken; hier: Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken des Landes Nordrhein-Westfalen; Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (5251-Z.11) Bek. d. HMdJIE v. 21. 12. 2009 (5251 - Z/C 2 - 2009/12386 - Z/C) – JMBl. 2010, S. 55 –**

1. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Verkauf von Justizkostenmarken eingestellt.

2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 werden die Justizkostenmarken für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen.
  3. Die aufgerufenen Justizkostenmarken können bis 31. März 2011 bei den Gerichtskassen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Werterstattung eingereicht werden.
  4. Eine Anerkennung von Gerichtskostenmarken oder Werterstattung durch hessische Gerichte oder Staatsanwaltschaften ist ab dem 1. Januar 2011 ausgeschlossen.
- 

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

### **Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung für das Jahr 2010.**

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 20. November 2009 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

### **BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010**

#### **§ 1**

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

**1.520,00 €.**

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	267,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	417,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	190,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	220,00 €
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	17,00 €

---

**1.520,00 €**

---

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2009 fällig.

## § 2

Jeder im Jahre 2010 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,0 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

## § 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2010) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2010 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Betrages zur Bundesnotarkammer – § 1c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2010 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Vertrauensschadenfonds und zur ARGE – § 1e) – g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

## § 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

(Nottelmann)  
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2009 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 4. Dezember 2008

(Nottelmann)  
Präsident

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Klaus Pohl in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Karlheinz Zeiher in Frankfurt am Main.

#### **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt als  
Dezernent bei einer Staats-  
anwaltschaft bei einem

Oberlandesgericht : Staatsanwälte Andreas May und Rainer Franosch in Frankfurt  
am Main.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin

am Landgericht : Richterin am Landgericht Dr. Stefanie Klinger in Frankfurt am  
Main;

zur Richterin

am Landgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Kathleen Mittelsdorf in Wiesbaden  
und Tanja Raab-Rhein in Frankfurt am Main – beide unter  
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Vorsitzenden Richter

am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Hans-Jürgen Stüber in Frankfurt am  
Main.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

Zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältinnen Birgit Steinmüller in Fulda und Iris Maria  
Nitschke in Wiesbaden;

zum Oberamtsanwalt : Amtsanwalt Jan Hartl in Limburg an der Lahn.

#### **Amtsgerichte**

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präsident des Amtsgerichts Dr. Karl-Heinz Bernard in Frankfurt am Main und Direktor des  
Amtsgerichts Dr. Wolfgang Kitz in Michelstadt.

## Notarinnen und Notare

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Ralf Jeguschke wurde von Fürth nach Rimbach verlegt.

Ausgeschieden sind:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Siegfried Peters mit dem Amtssitz in Hanau, Notar Wolfgang Braeunlich mit dem Amtssitz in Gelnhausen und Notar Peter J. Klemm mit dem Amtssitz in Rüdesheim am Rhein.

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Wolf-Rüdiger Schultze mit dem Amtssitz in Bad Hersfeld.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Drei Richterinnen oder drei Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Hanau (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).



Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)  
bei dem Amtsgericht Biedenkopf; zu besetzen ab 1. Mai 2010.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

**I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

**II. Besondere Voraussetzungen:**

**1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

**2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

**3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

**4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)  
bei dem Amtsgericht Wiesbaden; zu besetzen ab 1. Mai 2010.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

**I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

**II. Besondere Voraussetzungen:**

**1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

**2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

**3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

**4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

8. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter  
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Richterin oder einen Richter

am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

**Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:**

Zu Nr. 1 – 5 und Nr. 8, 9 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden.

Zu Nr. 6 binnen **eines Monats** an den Herrn Direktor des Amtsgerichts Biedenkopf.

Zu Nr. 7 binnen **eines Monats** an den Herrn Präsidenten des Amtsgerichts Wiesbaden.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 5 und Nr. 8, 9 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

## **Nachrichtlich wird mitgeteilt:**

Im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa können zwei Stellen mit einer Richterin oder einem Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1 Ziff. 2.2) verwiesen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Grundzertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

---

## **AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN**

Abschnitt A I Nr. 2 b) des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. 10. 2009 – JMBl. S. 563 –

Im Landgerichtsbezirk Marburg ist in der Stadt Gladenbach (Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf) eine freie Notarstelle zu besetzen.

Der Amtssitz muss in der vorgezeichneten Stadt genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen. Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 12. März 2010 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) des o. g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Landgerichts Marburg einzureichen.

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Bernhard Stürer: **Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, Planung, Genehmigung, Rechtsschutz**

2009, 4. Aufl., 1716 Seiten, € 124,-

Verlag C.H. Beck, München

Das Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts von Stürer steht in der Tradition von drei gelungenen Voraufgaben aus den Jahren 1997, 1998 und 2006. Eine überzeugende Aufbereitung dieser ausgesprochen breiten und komplexen Materie stellt auch die vorliegende vierte Auflage dieses Werks dar.

Der Band gliedert sich in sieben große Kapitel zu den Themen: Bauleitplanung, Baugenehmigung, Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Planungsvorgaben des Europäischen Umweltrechts, Fachplanung, Rechtsschutz und Raumordnungsgesetz. Die Neuaufgabe berücksichtigt neben weiteren fachplanerisch relevanten Neuerungen vor allem die BauGB-Novelle 2007, das GeROG 2009 und die geänderten europäischen Normen etwa bei UVP- und Plan-UP-Richtlinien.

Trotz der immer weiter um sich greifenden Gesetzgebung und Anforderungen der Rechtsprechung, die der Verfasser in seinem Vorwort nachdenklich skizziert, bleibt das voluminöse Werk ausgesprochen übersichtlich und verständlich. Er behandelt die Betroffenheiten von Bürgern und Eigentümern durch Großprojekte wie neue Verkehrs- und Energietrassen, Flughäfen, Abfallanlagen, Supermärkte und Verteilzentren ebenso, wie er Belange und Planungsvorgaben von Politik und Verwaltung anspricht.

Obwohl das Werk vornehmlich von Praktikern für die Praxis konzipiert ist, erfüllt es in diesem raumbezogenen Projektbereich in gleicher Weise die Ansprüche an Recht und Verwaltung der modernen fachbezogener Planungswissenschaft als auch von konkreter Verantwortung in Behörden vor Ort und bei Gerichten.

Die behandelten Materien werden nicht nur jeweils einzelfachlich, sondern in ihren Querschnittsbezügen dargestellt, wodurch das Verständnis und die systematische Übersicht eingängiger wird. Auch hier zeigen sich deutlich die Vorteile von einem Zusammenwirken von Universitätslehrern und Praktikern.

Das Handbuch ist rechtsprechungsorientiert und wendet sich dementsprechend als aktuelles Nachschlagewerk an Rechtsanwälte, Behördenvertreter und Verwaltungsrichter. Ca. ein-tausend neue Gerichtsentscheidungen sind seit der Voraufgabe eingearbeitet. Aber auch Referendaren und Nichtjuristen des Bau- und Planungsbranche kann es – wie bei den Voraufgaben – seiner verständlichen Aufbereitung wegen nachdrücklich empfohlen werden.

Darmstadt, den 12. Dezember 2009

Prof. Dr. Gerd Lautner

Schmidt, Dr. Andreas: **Privatinsolvenz – Leitfaden für den Weg zur Restschuldbefreiung**

2009, 3. Auflage, € 39,-

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-59124-2

Mit dieser völlig neu bearbeiteten 3. Auflage führt Dr. Schmidt das Werk Helmut Hoffmanns „Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung“ fort.

In der Einleitung gibt der Autor einen instruktiven Überblick über das Massenphänomen der Verschuldung und zeigt mittels aktueller Statistiken die Erforderlichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung auf.

In dem sich anschließenden Hauptteil gibt der Autor – begleitet von instruktiven Übersichten und praktisch verwertbaren Hinweisen – entsprechend der Intention des Leitfadens einen hinreichenden Überblick über den Ablauf des Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahrens sowie die Restschuldbefreiung. Hervorzuheben ist hierbei, dass sich der Autor auf das für das Verständnis des Verfahrens Wesentliche beschränkt. Dabei versäumt er nicht, auf Probleme und Streitfragen hinzuweisen. Eine tiefgehende wissenschaftliche Erörterung der Streitfragen fehlt entsprechend der Intention des Werkes. Den Schwerpunkt des Hauptteils bilden das Restschuldbefreiungsverfahren und die Versagungsgründe.

Einen großen praktischen Nutzen als Leitfaden erhält das Werk durch den Anhang. In diesem sind die Vordrucke für das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren nebst gelungenen Ausfüllhinweisen abgedruckt.

Im sog. Ratgeberteil werden schließlich für den Alltag des Schuldners bedeutende „Häufig gestellte Fragen“ beantwortet.

Insgesamt ist dieses Werk als Leitfaden für Schuldner und für diejenigen zu empfehlen, die sich einen schnellen Überblick über die sich im Zusammenhang mit der Privatinsolvenz stellenden Fragen verschaffen wollen.

Wiesbaden, den 17. 12. 2009

Christian Hundt  
Richter am Amtsgericht

Klinger, Bernhard F. (Hrsg.): **Münchener Prozessformularbuch, Band 4, Erbrecht**

2009, 2. Auflage, € 122,-

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-57648-5

In nunmehr zweiter Auflage gibt Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht Bernhard F. Klinger den Band 4 des Münchener Prozessformularbuchs zum Erbrecht heraus. Entsprechend der Intention des Werkes umfasst es mit Ausnahme der Beratung für die Gestaltung letztwilliger Verfügungen die wesentlichen, mit der Bearbeitung von erbrechtlichen Streitigkeiten zusammenhängenden Fragen. Zudem besticht es durch seine Aktualität. Es berücksichtigt schon das am 1. 1. 2010 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts und das am 1. 09. 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das an die anwaltliche Praxis gerichtete Prozessformularbuch gibt dem Rechtsanwender entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Mandatsbearbeitung Mustertexte an die Hand. Diese reichen von der Mandatserteilung über die Informationsbeschaffung (inkl. der Durchsetzung von Auskunftsansprüchen), das Erbscheinsverfahren und die Durchsetzung verschiedener erbrechtlicher Ansprüche bis zur Zwangsvollstreckung und decken damit die regelmäßig auftretenden Fallgestaltungen ab. Exemplarisch sei hier nur auf die instruktiven Mustertexte zum Erbscheinsverfahren hingewiesen. Diese beschränken sich nicht nur auf die je nach Erbenstellung denkbaren Muster für Anträge auf Erteilung eines Erbscheins, sondern befassen sich auch mit Einwendungen gegen den Erbscheinserteilungsantrag samt Anträgen im laufenden Erbscheinsverfahren. Zudem werden dem Rechtsanwender Muster für die Rechtsmittel im Erbscheinsverfahren an die Hand gegeben.

Dabei beschränkt sich das Prozessformularbuch nicht nur auf die Darstellung von Mustertexten, sondern bietet für diese eine instruktive Kommentierung, die mit ihren Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur einerseits erläutert, weshalb die Formulierung vorgeschlagen wird, und damit andererseits den Einstieg in die Prüfung der materiellen Rechtslage erleichtert.

Auch wenn ich aus richterlicher Sicht die Verwendung von Mustertexten kritisch sehe, da vielfach bei deren Übernahme die Besonderheiten des Einzelfalles vernachlässigt werden, ist das Prozessformularbuch für die anwaltliche Praxis eine gute Arbeitshilfe. Denn zum einen hilft es insbesondere bei der für den Prozess wichtigen Formulierung von Anträgen und gibt zum anderen dem Leser mit den Mustertexten und weiteren Übersichten eine Checkliste, anhand derer geprüft werden kann, ob etwas Wichtiges übersehen wurde. Die Mustertexte werden zudem auf CD-ROM mit einer Funktion zum Export im Word-Format zur Verfügung gestellt, was den praktischen Nutzen für den Rechtsanwender, der Satzsätze eigenhändig in den Computer eingeben muss, erhöht.

Als Fazit empfiehlt sich das Prozessformularbuch nicht nur für den in erbrechtlichen Verfahren und Prozessen unerfahrenen Rechtsanwalt. Auch für den auf diesem Rechtsgebiet erfahrenen Rechtsanwalt empfiehlt es sich aufgrund der eingangs genannten Gesetzesänderungen als aktuelle und kommentierte Arbeitshilfe.

Wiesbaden, den 23. 12. 2009

Christian Hundt  
Richter am Amtsgericht

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



	Seite
<b>Inhalt:</b>	
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2010 .....	69
Berichtigungen .....	71
Personalnachrichten .....	73
Stellenausschreibungen .....	75
Buchbesprechungen .....	77

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-  
UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS  
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2010**

**BEITRAGSORDNUNG**

**I. Laufender Beitrag**

Der Vorstand schlägt folgende Beitragsordnung vor:

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2010 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 2.300,- festgelegt.

Er ist bis zum 30. April 2010 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.

Der zur Deckung des Haushalts 2010 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem der Notarkammer verbleibenden Betrag
  - b) den durchlaufenden Posten für Umlagen, die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum **01. Januar** errechnen, für:
    - Beitrag zur Bundesnotarkammer,
    - Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
    - Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut,
    - Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
    - Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
    - Beitrag zum Vertrauensschadenfonds,
  - c) der Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum **01. April** errechnet; für
    - Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
  3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2010 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2008 unter € 20.000,- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

## **II. Beitrag-Vertrauensschadenfonds**

Die nach dem 01. 07. 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Vertrauensschadenfonds in Höhe von € 767,- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

## **III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung**

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 2.500,- festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses

Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 2.500,- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

**Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2010, beschlossen durch die Kammerversammlung am 18. November 2009, wird hiermit ausgefertigt.**

Frankfurt am Main, den 11. Januar 2010

(Dr. Ernst Wolfgang Schäfer)  
Präsident

---

## **BERICHTIGUNGEN**

Die im **JMBI. vom 1. 2. 2010** auf **Seite 56** veröffentlichte Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010 wird wie folgt berichtigt:

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 20. November 2009 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

## **BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010**

### **§ 1**

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

**1.520,00 €.**

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Beitrag zur Notarkammer Kassel                               | 267,00 € |
| b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %) | 417,00 € |
| c) Beitrag zur Bundesnotarkammer                                | 190,00 € |

d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	220,00 €
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	17,00 €
	<hr/>
	<b>1.520,00 €</b>
	<hr/> <hr/>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2010 fällig.

## § 2

Jeder im Jahre 2010 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

## § 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2010) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2010 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2010 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Vertrauensschadenfonds und zur ARGE – § 1 e) – g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

#### § 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

(Nottelmann)  
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 28. Dezember 2009

(Nottelmann)  
Präsident

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin am  
Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Beate Bonkas in Frankfurt am Main;  
zum Richter am  
Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Frank Wamser in Frankfurt am Main.

## Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Dr. Jürgen Karl-Heinz Stehling.

### Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am  
Amtsgericht

: Staatsanwalt – Richter kraft Auftrags – Jürgen Herbener in Offenbach am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

### Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am  
Sozialgericht

: Richterin auf Probe Dr. Franziska Höning in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am  
Sozialgericht

: Richter auf Probe Dr. Henning Arnd Müller in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

### Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am  
Arbeitsgericht

: Richterin auf Probe Heike Bitterlich in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

### Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurden:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Russ mit dem Amtssitz in Wiesbaden; Rechtsanwalt Lutz Hoppe mit dem Amtssitz in Wiesbaden; Rechtsanwalt Boris Kiedrowicz mit dem Amtssitz in Wiesbaden; Rechtsanwalt Dr. Jan-Ulrich Thiersch mit dem Amtssitz in Hochheim am Main; Rechtsanwalt Andreas Stamm mit dem Amtssitz in Wiesbaden; Rechtsanwalt Ulrich Volk mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Konrad Keil mit dem Amtssitz in Kassel, Notar Dr. Norbert Meister mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Ralf Hoffmann mit dem Amtssitz in Kassel.

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Peter Schulz mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Klaus Fetzer mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten  
des Landgerichts Gießen (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Direktorin oder den Direktor  
des Amtsgerichts Fürth (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am  
Amtsgericht – als der ständige Vertreter – der Direktorin  
des Amtsgerichts Gelnhausen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen  
Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –  
bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

bei der Staatsanwaltschaft Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel (R 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**



## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Dr. Stephan Scherer: **Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht**

2010; 1947 Seiten, in Leinen; 138,- €

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-58692-7

Das erbrechtliche Mandat stellt Rechtsanwälte und Notare häufig vor große Herausforderungen. Es gilt tragfähige Entscheidungen für die Zukunft zu treffen oder aber Entscheidungen aus der Vergangenheit zu analysieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Angesichts der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung sind zudem auch internationale Bezüge zu beachten.

Hier kann der Rechtsanwender mit dem nunmehr in 3. Auflage erschienenen Werk auf eine verlässliche Arbeitsgrundlage zurückgreifen.

Beginnend mit allgemeinen bei der Mandatsannahme zu beachtenden Grundsätzen werden nach einem kurzen zusammenfassenden Überblick über die wesentlichen Bereiche des Erbrechts in einem „Kompendium für die Beratung“ ausführlich die verschiedenen im Rahmen der Beratung hinsichtlich der Vermögensnachfolge zu beachtenden Regelungsbereiche des Erbrechts dargestellt. Ausgehend vom Erwerb des Nachlasses durch Verfügungen von Todes wegen werden u. a. die Anordnungen des Erblassers, die Nachlassabwicklung sowie spezielle Einzelprobleme vom Pflichtteilsrecht über die Unternehmensnachfolge bis hin zu Fragen der vorweggenommenen Erbfolge behandelt.

Ein eigener Abschnitt ist dem Auslandsvermögen und dem in diesen Fällen zu beachtenden internationalen Privatrecht mit vielen praktischen Beispielen gewidmet.

Sodann wird das Verfahrensrecht in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Erbscheinsverfahren über die Testamentseröffnung bis zu Fragen des Grundbuchs und Handelsregisters und im folgenden das Prozessverfahren mit den in den unterschiedlichsten Fallkonstellationen in Betracht kommenden Klageverfahren dargestellt. Auch die Möglichkeiten des Schiedsgerichtsverfahrens und der Mediation werden beleuchtet. Das Werk wird mit jeweils einem Abschnitt über das Steuerverfahren sowie über die Besonderheiten bei der Tätigkeit von Notaren abgerundet.

Die einzelnen Abschnitte sind in Paragraphen untergliedert, welchen jeweils eine Inhaltsübersicht vorangestellt ist. In Verbindung mit dem ausführlichen Sachregister lassen sich so schnell die gesuchten Einzelfragen finden. Den Darstellungen ist eine Beratungs- bzw. Bearbeitungscheckliste vorangestellt, welche als Arbeitshilfe genutzt werden kann. Neben vielen Fallbeispielen stellen vor allem auch die umfangreichen Formulierungsvorschläge eine weitere Unterstützung bei der Bearbeitung der erbrechtlichen Mandate dar.

Das Werk berücksichtigt die Änderungen aufgrund der Reform des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts, des Erb- und Verjährungsrechts sowie des FamFG und befindet sich somit auf dem neuesten Stand.

Das Handbuch ist im Wesentlichen an die mit der Beratung in erbrechtlichen Angelegenheiten oder der Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen befassten Rechtsanwälte und Notare gerichtet. Es kann angesichts der ausführlichen Darstellungen in den einzelnen Bereichen allerdings auch für andere Rechtsanwender oder Interessierte als Nachschlagewerk empfohlen werden.

Wiesbaden, den 28. Januar 2010

Kristin Beuth  
Richterin am Landgericht



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2010

Nr. 4

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST) .....	81
	Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) .....	88
	Neuinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) ...	88
	Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) .....	89
	Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa .....	89
	<b>Personalnachrichten</b> .....	93
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	95
	<b>Hinweise</b>	
	Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	
	– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2010 – .....	98
	Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Anwaltslaufbahn zum 1. Januar 2011 .....	99

## RUNDERLASSE

**Nr. 9 Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST). RdErl. d. MdJIE v. 3. 2. 2010 (4007 - III/B 2 - 2009/1395 - III/A) – JMBl. S. 81 –  
– Gült.-Verz. Nr. 241 –**

Zur Ausführung von Nr. 135 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 31. Oktober 2008 (JMBl. S. 397) wird bestimmt:

## § 1

### Mitteilungspflichten

(1) Soweit die Bundesrepublik Deutschland nicht aufgrund zweiseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen weitergehende Verpflichtungen übernommen hat, sind die Behörden der Bundesrepublik Deutschland aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585, 1971 II S. 1285) verpflichtet:<sup>1</sup>

1. die konsularische Vertretung des Heimatstaates auf Verlangen der betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk eine Person dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen ist,
2. jede von der betroffenen Person an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung unverzüglich weiterzuleiten,
3. die betroffene Person unverzüglich über ihre Rechte aufgrund dieser Bestimmung zu belehren.

Entsprechend ist auch im Verhältnis zu Staaten zu verfahren, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind.

(2) Gegenüber verschiedenen Staaten besteht derzeit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung oder anderer Übereinkommen eine Pflicht, von Amts wegen, auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person, die jeweils zuständige konsularische Vertretung zu unterrichten. Insoweit wird auf die Hinweise im Länderteil der RiVAST sowie die diesem Erlass als Anlage beigefügte Aufstellung in ihrer jeweils aktualisierten Fassung Bezug genommen.

(3) Die Belehrungs- und Mitteilungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Formen der Freiheitsentziehung. Sie gilt insbesondere auch im Auslieferungsverfahren. Sie entfällt nicht, wenn sich die oder der ausländische Staatsangehörige freiwillig zum Vollzug gerichtlich angeordneter Entscheidungen stellt. In den Fällen des Abs. 2 entfällt sie auch dann nicht, wenn die inhaftierte Person die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates selbst benachrichtigt.

## § 2

### Belehrung

(1) Über das Recht, die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes zu verlangen, sind ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu belehren (Vordruck StP 10).

(2) Verlangt die festgenommene Person eine Mitteilung an die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates oder besteht von Amts wegen eine Verpflichtung zu deren Benachrichtigung,

---

<sup>1</sup>Beschluss des BVerfG vom 19. 9. 2006, Az. 2BvR 2115/01, 2132/01 und 348/03

tigung, soll die festgenommene Person zugleich befragt werden, ob sie auch einer Mitteilung des Strafvorwurfes zustimmt.

### § 3

#### **Mitteilungen**

(1) Die Unterrichtung der konsularischen Vertretung ist unverzüglich, in dringenden Fällen fernmündlich oder per Telefax, vorzunehmen. Bezüglich der Anschriften und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen wird auf Nr. 134 Abs. 2 RiVAST, die offiziellen Internet-Seiten der jeweiligen konsularischen Vertretungen sowie die Datenbank der Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland auf der Homepage des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) verwiesen.

(2) Mitzuteilen ist lediglich die Tatsache des Freiheitsentzuges. Der dem Freiheitsentzug zugrunde liegende Strafvorwurf ist in der Mitteilung nur anzugeben, wenn die betroffene Person dem schriftlich zugestimmt hat oder gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dies vorschreiben. Eine weitergehende Unterrichtung der konsularischen Vertretung, zum Beispiel durch Übersendung des Haftbefehls oder der Anklageschrift, erfolgt grundsätzlich nicht. Zeigt sich eine konsularische Vertretung an zusätzlichen Mitteilungen interessiert, ist sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit der betroffenen Person Verbindung aufzunehmen (Nr. 136 RiVAST). Dies gilt auch für später eingehende – auch formularmäßige – Ersuchen der Auslandsvertretungen um Auskunft über den Stand oder den Ausgang des Verfahrens oder um Übersendung von Ablichtungen aus den Strafakten.

(3) Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Auslieferungsverfahren kann die Unterrichtung entfallen, wenn das Auslieferungsersuchen von dem Heimatstaat ausgeht und sichergestellt ist, dass dieser bereits von der Festnahme erfahren hat.

### § 4

#### **Form und Dokumentation**

(1) Die erfolgte Belehrung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die Erklärung der betroffenen Person zur Unterrichtung der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls ihr Einverständnis mit der Mitteilung des Strafvorwurfs sollen von der betroffenen Person durch Unterschrift bestätigt werden.

Für die Belehrung und Unterrichtung sollen die amtlichen Vordrucke StP 82 und 83, jeweils in Verbindung mit dem Merkblatt (amtlicher Vordruck StP 10), verwendet werden. Die Mitteilung an die konsularische Vertretung (amtlicher Vordruck StP 83) ist von der Richterin oder dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt oder deren Vertreterin oder Vertreter zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformeln zu versehen; die Mitteilung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

(2) Die Belehrung und die Unterrichtung der konsularischen Vertretung sind aktenkundig zu machen.

(3) In dem Aufnahmeersuchen an die Justizvollzugsanstalt ist zu vermerken, ob die betroffene Person belehrt und ob die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates benachrichtigt worden ist.

## § 5

### **Zuständigkeit**

(1) Die Belehrung der inhaftierten Person und die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung obliegen:

1. beim Vollzug von Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, vorläufiger Auslieferungshaft und bei einstweiliger Unterbringung der RichterIn oder dem Richter, der oder dem die betroffene Person nach ihrer Festnahme vorgeführt wird;
2. beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Jugendarrest der Leitung der Vollzugsanstalt, und zwar auch dann, wenn sich die verurteilte Person vorher in Untersuchungshaft befunden hat;
3. bei einer strafgerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrisches Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt der Vollstreckungsbehörde.

Beim Vollzug von Abschiebehaft gilt der Zweite Teil, 1. Abschnitt, Unterabschnitt II Nr. 5 der Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen vom 11. März 2008 (JMBl. S. 104), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. Juli 2009 (JMBl. S. 461).

(2) Die RichterIn oder der Richter, die LeiterIn oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt und die StaatsanwältIn oder der Staatsanwalt prüfen jeweils, ob eine nach § 1 vorzunehmende Belehrung oder Benachrichtigung bereits in der nach den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Form vorgenommen und dokumentiert worden ist. Sie holen das Versäumte nach, sofern die Belehrung, die Benachrichtigung oder die Dokumentation bisher unterblieben oder nicht formgerecht vorgenommen worden ist.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



**1 Armenien**

Die Mitteilungspflicht gegenüber den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (Union der sozialistischen Sowjetrepubliken – UdSSR) resultiert aus Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 18. Januar 1993 (BGBl. II S. 169)

**2 Aserbaidshjan**

siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 13. August 1996 (BGBl. II S. 2471)

**3 Bahamas**

Die Mitteilungspflicht gegenüber den früher zum britischen Hoheitsgebiet gehörenden Staaten beruht auf Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284, 1958 II S. 17)

**4 Belarus (Weißrussland)**

siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 5. September 1994 (BGBl. II S. 2533)

**5 Dominica**

siehe Nummer 3

**6 Fidschi**

siehe Nummer 3 i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 22. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1739)

**7 Georgien**

siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1128)

**8 Grenada**

siehe Nummer 3 i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 12. März 1975 (BGBl. II S. 366)

**9 Griechenland**

Art. 3 Abs. 3 des deutsch-griechischen Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages vom 18. März 1960 (BGBl. 1962 II S. 1505, 1963 II S. 912)

**10 Großbritannien und Nordirland**

siehe Nummer 36

**11 Italien**

Art. 4 Abs. 4 des deutsch-italienischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 21. November 1957 (BGBl. 1959 II S. 949)

**12 Jamaika**

siehe Nummer 3 i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 49)

- 13 **Kasachstan**  
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1120)
- 14 **Kenia**  
siehe Nummer 3
- 15 **Kirgisistan**  
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1015)
- 16 **Lesotho**  
siehe Nummer 3
- 17 **Malawi**  
siehe Nummer 3 i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 13. Februar 1967 (BGBl. II S. 936)
- 18 **Malta**  
siehe Nummer 3
- 19 **Mauritius**  
siehe Nummer 3 i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 27. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 50)
- 20 **Moldau, Republik**  
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 12. April 1996 (BGBl. II S. 768)
- 21 **Monaco**  
Art. 16 des deutsch-monegassischen Rechtshilfevertrages vom 21. Mai 1962 (BGBl. II S. 1297, 1306; 1965 II S. 405); die Mitteilung ist an die Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco, Monaco-Ville, Palais de Justice, zu richten.
- 22 **Russische Föderation**  
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1016)
- 23 **Se chellen**  
siehe Nummer 3
- 24 **Spanien**  
Art. 5 Buchst. d des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23. April 1970 (BGBl. 1972 II S. 1041, 1557); eine Mitteilung ist von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn der spanische Staatsangehörige nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen
- 25 **St. Kitts und Nevis**  
siehe Nummer 3
- 26 **St. Lucia**  
siehe Nummer 3

- 27 **St. Vincent und die Grenadinen**  
siehe Nummer 3
- 28 **Swasiland**  
siehe Nummer 3
- 29 **Tadschikistan**  
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 3. März 1995 (BGBl. II S. 255)
- 30 **Trinidad und Tobago**  
siehe Nummer 3
- 31 **Tunesien**  
Art. 36 des deutsch-tunesischen Vertrages über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen vom 19. Juli 1966 (BGBl. 1969 II S. 1158, 1970 II S. 127); zu unterrichten ist die Botschaft der tunesischen Republik oder das nächstgelegene tunesische Konsulat
- 32 **Turkmenistan**  
Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz (vgl. Länderteil der RIVAST)
- 33 **Uganda**  
siehe Nummer 3
- 34 **Ukraine**  
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 30. Juni 1993 (BGBl. II S. 1189)
- 35 **Usbekistan**  
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2038)
- 36 **Vereinigtes Königreich**  
Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1976 II S. 1848); einschließlich Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Isle of Man, Kaiman-Inseln, Kanalinseln, Pitcairn, St. Helena (mit Ascension und Tristan da Cunha) sowie die Turks- und Caicos-Inseln; des weiteren bei Britisch-Überseeischen Staatsangehörigen – Britisch National (Overseas), abgekürzt BN(O) – (vgl. Verbalnote Nr. 33/03 der Britischen Botschaft vom 3. April 2003)
- 37 **Z pern**  
siehe Nummer 3

**Nr. 10 Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). RdErl. d. MdJIE v. 18. 2. 2010 (9341/2 - III/B 2 - 2009/11871 - II/A) – JMBl. S. 88 –  
– Gült.-Verz. Nr. 2104 –**

RdErl. v. 2.11.2006 (JMBl. S. 558)  
23. 3.2007 (JMBl. S. 357)  
26. 2.2008 (JMBl. S. 103)  
16. 3.2009 (JMBl. S. 276)

Der **Länderteil** der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 2. November 2006 (JMBl. S. 558), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. März 2009 (JMBl. S. 276), ist geändert und ergänzt.

Von einem Abdruck der Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen. Die 34. Ergänzungslieferung zur amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen wurde mit Erlass vom 21. Januar 2010 an die Gerichte herausgegeben.

Sie enthält die von dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nach dem Stand vom November 2009.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen beim

**Kulturbuch-Verlag**  
Sprosserweg 3  
**12351 Berlin**

bezogen werden.

---

**Nr. 11 Neuinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA). RdErl. d. MdJIE v. 24. 2. 2010 (2344 -II/B 3- 2010/492 - Z/A 2) – JMBl. S. 88 –  
– Gült.-Verz. Nr. 2105 –**

Die durch Runderlass vom 2. September 2005 (JMBl. S. 403) neu in Kraft gesetzte bundeseinheitliche Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) wird im Zuge der Erlassbereinigung erneut neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Der Runderlass vom 2. September 2005 (JMBl. S. 403) wird aufgehoben.

**Nr. 12 Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO). RdErl. d. MdJIE v. 24. 2. 2010 (2344 -II/B 3- 2010/621 - Z/A 2) – JMBl. S. 89 – – Gült.-Verz. Nr. 2105 –**

Die durch Runderlass vom 2. September 2005 (JMBl. S. 402) neu in Kraft gesetzte bundeseinheitliche Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird im Zuge der Erlassbereinigung erneut neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Der Runderlass vom 2. September 2005 (JMBl. S. 402) wird aufgehoben.

---

**Nr. 13 Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa. RdErl. vom 10. 3. 2010 (1401 E - I/B4-2008/8234-I/B) – JMBl. S. 89 –**

§ 1

**Zweck und Gegenstand der Innenrevision**

(1) Die Innenrevision ist wesentlicher Bestandteil der Dienstaufsicht. Sie dient dazu, dem Anspruch auf Justizgewährung gerecht zu werden und die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte unter rationellem Einsatz der vorhandenen Ressourcen einschließlich der Informationstechnik zu gewährleisten.

(2) Die Innenrevision hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie der Arbeiter und Angestellten umfasst folgende Bereiche:

- a) die Geschäftsabläufe (einschließlich EDV und Organisation),
- b) die Kostensachbearbeitung unter Einbeziehung des Gerichtskostenabrechnungssystems JUKOS (Bezirksrevision),
- c) die Geschäftsabläufe im Rechnungswesen und SAP HR,
- d) die Qualität der Arbeit sowie die Bürgerfreundlichkeit und die Bürgernähe,
- e) im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts die Dienstgeschäfte der Gerichtskassen und der Zahlstellen (Kassenwesen)

(3) Die Innenrevision umfasst auch die Prüfung der Tätigkeit der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, soweit sie der Dienstaufsicht unterliegen.

Sie hat in diesem Rahmen insbesondere die Altverfahren und in den Gerichtsbarkeiten die Einhaltung von Urteilsabsetzungsfristen, bei den Staatsanwaltschaften darüber hinaus die Verfristung, die Behandlung der Haftsachen und die abschließenden Verfügungen zu erfassen.

(4) Die Innenrevision darf die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, §§ 25 und 26 des Deutschen Richtergesetzes, die dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung entspringenden Pflichten und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach § 9 des Rechtspflegergesetzes nicht beeinträchtigen.

## § 2

### Organe der Innenrevision

(1) Die Innenrevision der Verwaltungen sowie der Tätigkeit der Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts, des Hessischen Finanzgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts (oberste Gerichte des Landes) werden durch die jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte des Landes oder deren jeweiligen Vertretungen im Amt, die Innenrevision der Generalstaatsanwaltschaft durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt oder die jeweilige Vertretung im Amt wahrgenommen.

(2) Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa nimmt die Revision des Rechnungswesens der Verwaltungen der Obergerichte und der Generalstaatsanwaltschaft wahr.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften prüfen die Geschäfte ihres Unterstützungsbereichs (Serviceeinheiten, Protokoll – und Justizwachtmeisterdienst, regelmäßige Kassenprüfung) – kleine Innenrevision.

(4) Die Innenrevision bei den Direktorialamtsgerichten einschließlich deren Zweigstellen wird durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte wahrgenommen; die Innenrevision bei den Landgerichten, Präsidialamtsgerichten, Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten, Arbeitsgerichten und Staatsanwaltschaften wird durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte des Landes, durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt oder die jeweilige Vertretung im Amt für den jeweiligen Geschäftsbereich wahrgenommen – große Innenrevision.

(5) Zur Unterstützung bei der Durchführung der großen Innenrevision bzw. bei der Innenrevision beim Hessischen Finanzgericht wird bei den obersten Gerichten des Landes und der Generalstaatsanwaltschaft eine Organisationseinheit Innenrevision gebildet.

(6) Die Innenrevision beteiligt nach Weisung der Präsidentinnen oder der Präsidenten der obersten Gerichte des Landes oder der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts die jeweils zuständigen Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren. Die Prüfung der richterlichen Geschäfte erfolgt nur durch Richterinnen oder Richter, die Prüfung der staats-

anwaltlichen Geschäfte nur durch Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sollen mindestens derjenigen Laufbahngruppe beziehungsweise dem Amt angehören, deren Angehörige sie prüfen.

(7) Die Durchführung der Innenrevision erfolgt auf der Grundlage der mit dem Ministerium abgestimmten gesonderten Prüfungs- und Aufgabenkataloge für den jeweiligen Geschäftsbereich und für die jeweiligen Prüfungsgebiete, welche durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte des Landes und die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Kraft gesetzt werden.

### § 3

#### **Arten und Zeiträume der Innenrevision**

(1) Die Innenrevision wird als regelmäßige oder außerordentliche Innenrevision durchgeführt. Außerordentliche Innenrevisionen werden bei begründetem Anlass durchgeführt und können unangemeldet stattfinden.

(2) Große Innenrevisionen sind spätestens in jedem fünften Jahr, kleine Innenrevisionen regelmäßig spätestens nach Ablauf von zwei Jahren durchzuführen. Sie können in kürzeren Abständen oder fortlaufend durchgeführt werden. Sie sind in kürzeren Abständen durchzuführen, wenn besondere Umstände dies erfordern; an Stelle einer vollständigen Innenrevision kann auch die Innenrevision einzelner oder mehrerer Bereiche (Teilrevisionen) treten.

Über die vorzunehmenden Innenrevisionen ist jeweils ein elektronischer Prüfungskalender zu führen.

### § 4

#### **Grundsätze der Innenrevision**

(1) Die mit der Innenrevision beauftragten Personen sind zur gewissenhaften Durchführung der ihnen übertragenen Prüfungsgeschäfte verpflichtet.

(2) Die prüfenden Personen sollen den Zeitpunkt des Beginns der Prüfung so wählen und ihr Vorgehen so gestalten, dass die Prüfung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

(3) Den prüfenden Personen sind alle von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Unterlagen, Register und Dateien zugänglich zu machen. Sie sind bei der Durchführung der Prüfung zu unterstützen. Anregungen und Beschwerden ist nachzugehen.

(4) Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden, sofern nicht durch allgemeine Verwaltungsvorschrift oder besondere Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen obersten Gerichte des Landes oder der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts für den jeweiligen Geschäftsbereich im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

## § 5

### Revisionsbericht

(1) Über jede Innenrevision ist ein Revisionsbericht (digitale Niederschrift) aufzunehmen. In dem Revisionsbericht sind die Ergebnisse der Prüfung in dem Schema des digitalen Prüfungskatalogs festzuhalten und die festgestellten Mängel aufzuführen.

(2) Die Berichte über die von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte durchzuführenden großen Innenrevisionen sind unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen obersten Gerichts des Landes oder die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt übersenden dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa unverzüglich den Bericht über die von ihnen durchgeführten großen Innenrevisionen bzw. über die von dem Hessischen Finanzgericht durchgeführte Innenrevision mit einem Begleitbericht in elektronischer Form. In dem Begleitbericht sind Fragen von grundsätzlicher Bedeutung herauszustellen, zur Behebung von Mängeln getroffene Anordnungen zu nennen und etwaige Verbesserungsvorschläge zu machen.

(3) Die Zahl der Anlagen ist möglichst gering zu halten. Auf Anlagen ist zu verzichten, wenn die Prüfungserkenntnisse auch dem Revisionsbericht selbst entnommen werden können. Die Behebung der in den Revisionsberichten aufgezeigten Mängel ist zu überwachen. Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist hierüber nur nach besonderer Anforderung zu berichten.

(4) Die Innenrevisionen sollen (alsbald nach erfolgter Prüfung) mit der Vorlage des Revisionsberichts sowie einer Besprechung über das wesentliche Ergebnis der Prüfung abgeschlossen werden. Bei Mängeln von geringerer Bedeutung genügt die mündliche Besprechung im Laufe der Prüfung.

(5) Die Mängel sind den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Ihnen ist Gelegenheit zu einer dienstlichen Äußerung zu geben. Die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist ist zu überwachen. Für Richterinnen und Richter gilt an Stelle der Sätze 1 bis 3 ausschließlich § 26 Abs. 1 und 2 DRiG.

(6) Sämtliche Revisionsberichte und erledigte Prüfungskalender sind einmal auszudrucken und bei den General- oder bei den Sammelakten zu den Generalakten aufzubewahren. Die Sammelakten sind nach Jahrgängen zu führen.

## § 6

### Verhältnis zu bestehenden Geschäftsprüfungsordnungen, In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsprüfungsordnung für die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit vom 14. März 2003 sowie die Geschäftsprüfungsordnung für die hessische Sozialgerichtsbarkeit vom 1. Juli 2004 bleiben mit der Maßgabe in Kraft, dass sie den oben genannten Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Dieser Erlass tritt am 1. 5. 2010 in Kraft.



## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin am  
Oberlandesgericht : Vorsitzende Richterin am Landgericht Claudia Weimann und  
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ute Mockel – beide in  
Frankfurt am Main –;

zum Richter am  
Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Christoph Koller in Frankfurt am Main.

### Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Leitenden Oberstaats-  
anwalt als Abteilungsleiter  
bei einer Staatsanwalt-  
schaft bei einem  
Oberlandesgericht : Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und als der ständige Ver-  
treter eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsan-  
waltschaft bei einem Landgericht Günter Wittig und Oberstaats-  
anwalt als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem  
Oberlandesgericht Peter Rückert – beide in Frankfurt am Main –.

### Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin  
am Landgericht : Richterin am Landgericht Beate Woitaschek und Richterin am  
Landgericht Franziska Scholderer – beide in Frankfurt am Main –.

### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht  
Hans Jochen Zapf in Kassel.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten  
des Amtsgerichts : Präsident des Landgerichts Hermann Josef Schmidt in Frank-  
furt am Main;

zur Richterin  
am Amtsgericht : Staatsanwältin – Richterin kraft Auftrags – Barbara Lachmann  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit – in  
Büdingen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Steffen Hering in Michelstadt.

#### **Hessisches Landessozialgericht**

Ernannt wurde:

Zum Richter am Hessischen  
Landessozialgericht : Richter am Sozialgericht Dr. Frank Schreiber in Darmstadt.

#### **Notarinnen und Notare**

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Rolf Vaternahm mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Peter D. Westerwelle mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa**

1. In der Abteilung „Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union“:

Eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter für das Referat „Angelegenheiten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa; EuGH“.

Dienstort ist Brüssel. Es besteht die Möglichkeit der Zahlung von Auslandsdienstbezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG).

#### **Der Organisationseinheit sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:**

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Referats B/B 1 „Angelegenheiten des HMdJIE; EuGH“ in der Vertretung des Landes Hessen bei der EU.

#### **Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:**

- Beobachtung, Verfolgung aller für den Geschäftsbereich des HMdJIE relevanten Vorhaben, Initiativen, der EU-Institutionen insbesondere der Europäischen Kommission und der Gerichte der EU
- Beobachtung der für das HMdJIE relevanten Ausschüsse des Europäischen Parlaments Berichterstattung über die für den Geschäftsbereich des HMdJIE relevanten Entwicklungen auf EU-Ebene
- Beobachtung der EuGH-Verfahren
- Kontakt zu für das HMdJIE relevanten Institutionen, Verbände, Organisationen, Regionen in Brüssel
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Besuchsprogrammen;

#### **Fachliche und persönliche Anforderungen:**

- Befähigung zum Richteramt
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der europäischen Rechtssetzungsstrukturen und im Umgang mit den EU-Institutionen
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der föderalen Strukturen und der in europäischen Angelegenheiten beteiligten Institutionen auf Bundes- und Landesebene
- Erfahrung im Umgang mit Interessenvertretern und Verbänden sind von Vorteil
- Fähigkeit, politische Zusammenhänge zu erkennen und im Sinne der politischen Vorgaben der Landesregierung umzusetzen
- Hohes Maß an Selbständigkeit und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung
- Großes Organisationsgeschick sowie hohe Kommunikationsfähigkeit
- Überdurchschnittliches Engagement sowie Belastbarkeit und Flexibilität
- Hohes Maß an Eigeninitiative
- in besonderem Maße Teamfähigkeit

- Sicheres und kompetentes Auftreten
- Sehr gute, arbeitsfähige Kenntnisse der englischen und gute Kenntnisse der französischen Sprache
- sicherer Umgang mit Standardsoftware;

**Für die ausgeschriebene Stelle gilt:**

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist aufgrund seines Frauenförderplans bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen besonders auf, sich zu bewerben. Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Grundzertifikat Audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

**Ordentliche Gerichtsbarkeit**

2. Die Direktorin oder den Direktor  
des Amtsgerichts Dieburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

**Justizvollzugsanstalten**

4. Eine Volljuristin oder einen Volljuristen  
für die Leitung der Justizvollzugsanstalt Hünfeld.

Die JVA Hünfeld wurde in den Jahren 2002 bis 2005 erbaut und nahm am 02.01.2006 den Betrieb mit Gefangenen auf. Sie ist die erste Justizvollzugsanstalt in der Bundesrepublik Deutschland, bei der rund 45 % aller Leistungen von privaten Anbietern erbracht werden. Die Justizvollzugsanstalt verfügt über 502 Haftplätze und ist für den Vollzug zeitlich befristeter Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen zuständig.

Die Anstaltsleitung trägt die Gesamtverantwortung in organisatorischer, personeller, finanzieller und vollzuglicher Hinsicht. Sie gewährleistet die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt und steuert Behandlung, Betreuung

und Versorgung der Gefangenen. Angesichts des teilprivatisierten Betriebs gehört zu ihren Aufgaben insbesondere auch die Vertretung der Anstalt in der Öffentlichkeit.

Gesucht wird eine engagierte, leistungsstarke Persönlichkeit mit abgeschlossener juristischer Hochschulausbildung (zweites Staatsexamen) und mehrjähriger Berufserfahrung in der Justizverwaltung, idealerweise im Justizvollzug. Neben ausgeprägten Führungsfähigkeiten und Organisationstalent werden Kenntnisse im Personal- und Finanzmanagement erwartet. Für die erfolgreiche Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die konstruktive Zusammenarbeit mit dem privaten Betreiber sind darüber hinaus Eigeninitiative, soziale Kompetenz und eine hohe Belastbarkeit unverzichtbar.

Die Besoldung kann bis zu Besoldungsgruppe A 16 Z reichen.

Das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme der Personalakte wird erbeten.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Dr. Böcher (Tel. 0611/32-2661).

### **Staatsanwaltschaften**

5. Eine Oberstaatsanwältin als Leiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter  
bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter  
bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Arbeitsgerichtsbarkeit**

8. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts in Frankfurt am Main (R 3 AzFn3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen **auf dem Dienstweg** sind zu richten:

Zu Nr. 1 **bis zum 30. April 2010** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, - **Zentralbüro** - , Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden;

zur Nr. 4 **bis zum 30. April 2010** an das Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, **Referat IV/A1**, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 2, 3 und 5 – 8 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 2, 3 und 5 – 8 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## HINWEISE

### **Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften**

#### **- Neues Gültigkeitsverzeichnis 2010 -**

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 29. März 2010 in vierzigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) die Fundstellen der am 1. Januar 2010 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, so weit sie bis zum 31. Dezember 2009 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts – Gesetz und Ordnungsblatt Teil II –“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2010 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,- Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

---

### **Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltschaft zum 1. Januar 2011**

Es ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2011 eine begrenzte Anzahl von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltschaft zuzulassen.

Aussicht auf Zulassung haben Bewerberinnen und Bewerber, die

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im Rechtspflegerdienst bewährt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltschaftsdienst besonders geeignet erscheinen und
3. das 35. Lebensjahr, bei Vorliegen einer Schwerbehinderung oder sonstiger besonderer Gründe das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Vorbereitungsdienst dauert fünfzehn Monate und wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltschaftsdienstes (AAAnwAPO) vom 21. Dezember 2008 (JMBl. S. 185) gestaltet.

Während des Vorbereitungsdienstes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Bestehen der Amtsanwaltschaftsprüfung bis zur Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt, die nur nach Maßgabe freier Planstellen und unter Umständen erst nach längerer Wartezeit möglich sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei Bedarf auch Beschäftigung im Rechtspflegerdienst erfolgen.

Bewerbungen sind **bis spätestens 1. Juni 2010** auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main zu richten.

**In der Bewerbung ist zu erklären, ob die Bewerberin oder der Bewerber uneingeschränkt bereit ist, nach Ablegen der Amtsanwaltschaftsprüfung bei jeder Staats(Amts)anwaltschaft in Hessen im Amtsanwaltschaftsdienst tätig zu werden.**

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Beschäftigungsbehörde prüft unter Anlegung eines strengen Maßstabes, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach Persönlichkeit, bisherigen Leistungen und Führung für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheint. Sie legt das Ergebnis der Prüfung unter Hervorhebung etwaiger Bedenken dar und leitet diese Stellungnahme mit dem Bewerbungsgesuch auf dem Dienstweg unter Beifügung eines eingehenden Dienstleistungszeugnisses bis spätestens 10. Juni 2010 an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main weiter.

Eine zweiwöchige Hospitation der Bewerberinnen und Bewerber bei einer Staats(Amts)anwaltschaft ist in der 26. und 27. Kalenderwoche 2010 geplant.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2010

Nr. 5

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte	101
	Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	102
	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	125
	Personalnachrichten	127
	Stellenausschreibungen	131
	Buchbesprechungen	133

## RUNDERLASSE

**Nr. 14 Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte. RdErl. d. HmDJIE v. 30. 3. 2010 (5650 - II/B 2 - 2009/6462 - II/A) – JMBl. S. 101 – – Gült.-Verz. Nr. 2100, 26 –**

RdErl. v. 9. 8. 2006 (JMBl. S. 427)

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen des Runderrlasses betreffend die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte vom 9. August 2006 (JMBl. S. 427) beschlossen:

## I.

Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die gewährten Mittel gehören zu den Kosten des Verfahrens (vgl. Nr. 9008 Nr. 2 und 9015 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Nr. 2007 Nr. 2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, § 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO).“

2. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bleiben unberührt.“

## II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

---

**Nr. 15 Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). RdErl. d. MdJIE v. 1. 4. 2010 (3830 - II/C 1 - 2010/2225 - II/A )**  
– JMBl. S. 102 – – Gült.-Verz. Nr. 27 –

RdErl. v. 28.11.2005 (JMBl. 2006 S. 4)  
10. 8.2007 (JMBl. S. 490)  
8.12.2008 (JMBl. 2009 S. 10)  
19.11.2009 (JMBl. S. 770)

## I.

Die bundeseinheitliche Dienstordnung für Notarinnen und Notare wird wie folgt neu bekannt gemacht:

**Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)**  
in der Fassung vom 1. April 2010

### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt

Amtsführung im Allgemeinen

- § 1 Amtliche Unterschrift
- § 2 Amtssiegel
- § 2a Qualifizierte elektronische Signatur

- § 3 Amtsschild, Namensschild
- § 4 Verpflichtung der bei der Notarin oder dem Notar beschäftigten Personen
- § 5 Führung der Unterlagen, Dauer der Aufbewahrung

## **2. Abschnitt**

### Bücher und Verzeichnisse

- § 6 Allgemeines
- § 7 Bücher
- § 8 Urkundenrolle
- § 9 Erbvertragsverzeichnis
- § 10 Gemeinsame Vorschriften für das Verwahrungsbuch und das Massenbuch
- § 11 Eintragungen im Verwahrungsbuch
- § 12 Eintragungen im Massenbuch; Anderkontenliste
- § 13 Namensverzeichnisse
- § 14 Führung der Bücher in Loseblattform
- § 15 Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten
- § 16 Kostenregister
- § 17 Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse

## **3. Abschnitt**

### Führung der Akten

- § 18 Aufbewahrung von Urkunden (Urkundensammlung)
- § 19 Urkunden, deren Urschriften nicht notariell verwahrt werden
- § 20 Verfügungen von Todes wegen
- § 21 Wechsel- und Scheckproteste
- § 22 Nebenakten (Blattsammlungen und Sammelakten)
- § 23 Generalakten

## **4. Abschnitt**

### Erstellung von Übersichten

- § 24 Übersichten über die Urkundsgeschäfte
- § 25 Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte

## **5. Abschnitt**

### Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der Urkundsgeschäfte und der Verwahrungsgeschäfte

- § 26 Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung
- § 27 Verwahrungsgeschäfte

## **6. Abschnitt**

### Herstellung der notariellen Urkunden

- § 28 Allgemeines
- § 29 Herstellung der Urkunden, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften
- § 30 Heften von Urkunden
- § 31 Siegeln von Urkunden

## **7. Abschnitt**

- § 32 Prüfung der Amtsführung

## **8. Abschnitt**

- § 33 Notariatsverwaltung und Notarvertretung
- 

## **1. Abschnitt**

### Amtsführung im Allgemeinen

#### **§ 1**

##### Amtliche Unterschrift

<sup>1</sup>Notarinnen und Notare haben die Unterschrift, die sie bei Amtshandlungen anwenden, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. <sup>2</sup>Der Vorname braucht in der Regel nicht beigefügt zu werden. <sup>3</sup>Bei der Unterschrift soll die Amtsbezeichnung angegeben werden.

#### **§ 2**

##### Amtssiegel

(1) <sup>1</sup>Notarinnen und Notare führen Amtssiegel (als Farbdrucksiegel und als Prägesiegel in Form der Siegelpresse und des Petschafts für Lacksiegel) nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Die Umschrift enthält den Namen der Notarin oder des Notars nebst den Worten „Notarin in ... (Ort)“ oder „Notar in ... (Ort)“.

(2) Ein Abdruck eines jeden Siegels ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Die Notarinnen und Notare haben dafür zu sorgen, dass die Amtssiegel nicht missbraucht werden können. <sup>2</sup>Verlust oder Umlauf einer Fälschung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts unverzüglich anzuzeigen.

## § 2a

### Qualifizierte elektronische Signatur

(1) <sup>1</sup>Errichten Notarinnen und Notare Urkunden in elektronischer Form, haben sie hierfür eine Signaturkarte eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters zu verwenden. <sup>2</sup>Sie haben sich im Zertifizierungsverfahren durch eine öffentliche Beglaubigung ihrer Unterschrift unter dem Antrag zu identifizieren. <sup>3</sup>Die Signaturen müssen mindestens dem technischen Standard ISIS-MTT entsprechen.

(2) Das Notarattribut muss neben der Notareigenschaft auch den Amtssitz und das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, sowie die zuständige Notarkammer enthalten.

(3) <sup>1</sup>Bei Verlust der Signaturkarte haben die Notarinnen und Notare eine sofortige Sperrung des qualifizierten Zertifikats beim Zertifizierungsdiensteanbieter zu veranlassen. <sup>2</sup>Der Verlust der Signaturkarte ist unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und der Notarkammer anzuzeigen. <sup>3</sup>Mit der Anzeige ist ein Nachweis über die Sperrung des qualifizierten Zertifikats vorzulegen.

## § 3

### Amtsschild, Namensschild

(1) <sup>1</sup>Notarinnen und Notare sind berechtigt, am Eingang zu der Geschäftsstelle und an dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, ein Amtsschild anzubringen. <sup>2</sup>Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Aufschrift „Notarin“ oder „Notar“ oder beide Amtsbezeichnungen.

(2) <sup>1</sup>Notarinnen und Notare können auch Namensschilder anbringen. <sup>2</sup>Ist kein Amtsschild angebracht, so muss durch ein Namensschild auf die Geschäftsstelle hingewiesen werden. <sup>3</sup>Auf dem Namensschild kann das Landeswappen geführt werden, wenn der Bezug zu dem Notaramt und zu der dieses Amt ausübenden Person auch bei mehreren Berufsangaben deutlich wird.

## § 4

### Verpflichtung der bei der Notarin oder dem Notar beschäftigten Personen

(1) Notarinnen und Notare haben die Niederschrift über die Verpflichtung der bei ihnen beschäftigten Personen (§ 26 BNotO i. V. m. § 1 des Verpflichtungsgesetzes) bei den Generalakten aufzubewahren.

(2) Die Verpflichtung nach § 26 BNotO hat auch zu erfolgen, wenn zwischen denselben Personen bereits früher ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat oder Beschäftigte einer anderen Notarin oder eines anderen Notars übernommen worden sind.

## § 5

### Führung der Unterlagen, Dauer der Aufbewahrung

(1) <sup>1</sup>Notarinnen und Notare führen die folgenden Bücher und Verzeichnisse:

1. die Urkundenrolle,
2. das Verwahrungsbuch,
3. das Massenbuch,
4. das Erbvertragsverzeichnis,
5. die Anderkontenliste,
6. die Namensverzeichnisse zur Urkundenrolle und zum Massenbuch,
7. Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten,
8. im Bereich der Notarkasse in München und der Ländernotarkasse in Leipzig das Kostenregister.

<sup>2</sup>Sie führen folgende Akten:

1. die Urkundensammlung,
2. Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste,
3. die Nebenakten,
4. die Generalakten.

(2) Notarinnen und Notare erstellen jährliche Geschäftsübersichten und Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Unterlagen sind in der Geschäftsstelle zu führen. <sup>2</sup>Zur Führung der Unterlagen dürfen nur Personen herangezogen werden, die bei der Notarin oder dem Notar beschäftigt sind; die Beauftragung dritter Personen oder Stellen ist unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Für die Dauer der Aufbewahrung der Unterlagen gilt folgendes:

1. Urkundenrolle, Erbschaftsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4): 100 Jahre,
2. Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namensverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,
3. Nebenakten: 7 Jahre; die Notarin oder der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung

kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften, z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden,

4. Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste: 5 Jahre.

<sup>2</sup>Abschriften der Verfügungen von Todes wegen, die nach § 16 Abs. 1 Satz 5 der Dienstordnung für Notare in der ab dem 1. Januar 1985 geltenden Fassung zu den Nebenakten genommen worden sind, sind abweichend von Satz 1 100 Jahre aufzubewahren. <sup>3</sup>Die vor dem 1. Januar 1950 entstandenen Unterlagen sind abweichend von den in Satz 1 Nr. 1 und in Satz 2 genannten Fristen bis auf Weiteres dauernd aufzubewahren; eine Pflicht zur Konservierung besteht nicht. <sup>4</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des auf die letzte inhaltliche Bearbeitung folgenden Kalenderjahres. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen zu vernichten, sofern nicht im Einzelfall ihre weitere Aufbewahrung erforderlich ist.

## **2. Abschnitt**

### Bücher und Verzeichnisse

#### **§ 6**

##### Allgemeines

- (1) Die Führung der Bücher und Verzeichnisse erfolgt auf dauerhaftem Papier; andere Datenträger sind lediglich Hilfsmittel.
- (2) Bücher und Verzeichnisse können in gebundener Form oder in Loseblattform geführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Muster, welche durch die Dienstordnung vorgeschrieben sind, dürfen im Format (z. B. Hoch- oder Querformat, Breite der Spalten) geändert werden. <sup>2</sup>Abweichungen von der Gestaltung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 7**

##### Bücher

- (1) <sup>1</sup>Bücher in gebundener Form sind in festem Einband herzustellen, mit einem Titelblatt zu versehen und von Seite zu Seite fortlaufend zu nummerieren. <sup>2</sup>Auf dem Titelblatt sind der Name der Notarin oder des Notars und der Amtssitz anzugeben. <sup>3</sup>Bevor Urkundenrolle und Verwahrungsbuch in Gebrauch genommen werden, hat die Notarin oder der Notar auf dem Titelblatt unter Beifügung von Datum, Unterschrift und Farbdrucksiegel die Seitenzahl des Buches festzustellen (Muster 1).
- (2) Zusätze und sonstige Änderungen dürfen in den Büchern nur so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt; sie sind durch einen von der Notarin oder

dem Notar zu datierenden und zu unterschreibenden Vermerk auf der Seite, auf der die Änderung eingetragen ist, zu bestätigen.

## § 8

### Urkundenrolle

- (1) In die Urkundenrolle sind einzutragen:
  1. Niederschriften nach § 8 BeurkG,
  2. Niederschriften nach § 36 BeurkG, auch soweit hierfür Sonderregelungen zu beachten sind; ausgenommen sind Wechsel- und Scheckproteste,
  3. Niederschriften nach § 38 BeurkG,
  4. Vermerke nach § 39 BeurkG, welche enthalten:
    - a) die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens,
    - b) die Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift,
  - 4 a. elektronische Vermerke nach § 39 a BeurkG, welche die Beglaubigung einer elektronischen Signatur enthalten,
  5. Vermerke nach § 39 BeurkG, welche enthalten:
    - a) die Feststellung des Zeitpunktes, zu dem eine Privaturkunde vorgelegt worden ist,
    - b) sonstige einfache Zeugnisse, ausgenommen sind solche Vermerke nach Nr. 5, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erteilt und auf die betreffende Urschrift oder eine Ausfertigung oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden,
  - 5 a. elektronische Vermerke nach § 39 a BeurkG, welche enthalten:
    - a) die Feststellung des Zeitpunkts, zu dem eine Privaturkunde oder ein privates elektronisches Zeugnis vorgelegt worden ist,
    - b) sonstige einfache Zeugnisse im Sinne des § 39 BeurkG,
  6. Vollstreckungserklärungen nach § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO,
  7. die Einigung, das Abschlussprotokoll, die Vertragsbeurkundung und die Vertragsbestätigung nach § 98 Abs. 2 Satz 1, § 99 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 1 und § 96 Abs. 5 Satz 2 SachenRBERG.
- (2) Die Urkundenrolle ist nach dem Muster 2 zu führen.
- (3) Die Eintragungen in die Urkundenrolle sind zeitnah, spätestens 14 Tage nach der Beurkundung, in ununterbrochener Reihenfolge vorzunehmen und für jedes Kalenderjahr mit fortlaufenden Nummern zu versehen (Spalte 1).
- (4) In Spalte 3 sind aufzuführen:
  1. bei notariellen Niederschriften nach §§ 8 und 38 BeurkG die Erschienenen, deren Erklärungen beurkundet worden sind,



2. bei Beglaubigungen (§§ 39, 39a, 40, 41 BeurkG) diejenigen, welche die Unterschrift, die elektronische Signatur, das Handzeichen oder die Zeichnung vollzogen oder anerkannt haben,
3. bei Vollstreckbarerklärungen (§ 796 c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO) die Parteien,
4. bei Amtshandlungen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 98 Abs. 2 Satz 1, § 99 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 1, § 96 Abs. 5 Satz 2 SachenRBERG) die Beteiligten im Sinne dieses Gesetzes,
5. bei allen übrigen Beurkundungen (§§ 36, 39, 39a, 43 BeurkG) diejenigen, welche die Beurkundung veranlasst haben.

<sup>2</sup>Anzugeben sind der Familienname, bei Abweichungen vom Familiennamen auch der Geburtsname, der Wohnort oder der Sitz und bei häufig vorkommenden Familiennamen weitere, der Unterscheidung dienende Angaben. <sup>3</sup>Sind nach Satz 1 mehr als zehn Personen aufzuführen, genügt eine zusammenfassende Bezeichnung. <sup>4</sup>In Vertretungsfällen sind die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Vertretenen aufzuführen; bei Beurkundungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten ist auch die Gesellschaft aufzuführen.

(5) <sup>1</sup>In Spalte 4 ist der Gegenstand des Geschäfts in Stichworten so genau zu bezeichnen, dass dieses deutlich unterscheidbar beschrieben wird. <sup>2</sup>Bei Beglaubigungen ist anzugeben, ob die Notarin oder der Notar den Entwurf der Urkunde gefertigt hat oder nicht; bei Beglaubigungen mit Entwurf ist der Gegenstand der entworfenen Urkunde aufzuführen, bei Beglaubigungen ohne Entwurf kann der Gegenstand der Urkunde aufgeführt werden. <sup>3</sup>Gebäuchliche Abkürzungen können verwendet werden.

(6) <sup>1</sup>Urkunden, in denen der Inhalt einer in der Urkundenrolle eingetragenen Urkunde berichtigt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, erhalten eine neue Nummer; in Spalte 5 ist jeweils wechselseitig auf die Nummer der anderen Urkunde zu verweisen, z. B. mit den Worten „vgl. Nr. ...“. <sup>2</sup>Wird eine Urkunde bei einer anderen verwahrt (§ 18 Abs. 2), so ist in Spalte 5 bei der späteren Urkunde auf die frühere zu verweisen, z. B. mit den Worten „Verwahrt bei Nr. ...“.

## § 9

### Erbvertragsverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Notarinnen und Notare haben über die Erbverträge, die sie nach § 34 Abs. 3 BeurkG in Verwahrung nehmen (§ 18 Abs. 4, Abs. 1, § 20 Abs. 2 bis 4), ein Verzeichnis zu führen. <sup>2</sup>Die Eintragungen sind zeitnah, spätestens 14 Tage nach der Beurkundung in ununterbrochener Reihenfolge vorzunehmen und jahrgangsweise mit laufenden Nummern zu versehen. <sup>3</sup>In das Verzeichnis sind einzutragen:

1. die Namen der Erblasserinnen und Erblasser,
2. ihr Geburtsdatum,
3. der Tag der Beurkundung,
4. die Nummer der Urkundenrolle.

(2) Anstelle des Verzeichnisses können Abschriften der Benachrichtigungsschreiben (§ 20 Abs. 2) in einer Kartei in zeitlicher Reihenfolge geordnet und mit laufenden Nummern versehen aufbewahrt werden; § 20 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird der Erbvertrag später in besondere amtliche Verwahrung gebracht oder an das Amtsgericht abgeliefert (§ 20 Abs. 3), sind im Verzeichnis oder auf der Abschrift des Benachrichtigungsschreibens das Gericht und der Tag der Abgabe einzutragen.

## § 10

### Gemeinsame Vorschriften für das Verwahrungsbuch und das Massenbuch

(1) <sup>1</sup>Verwahrungsmassen, welche Notarinnen und Notare nach § 23 BNotO, §§ 54a und 54e BeurkG entgegennehmen, sind in das Verwahrungsbuch und in das Massenbuch einzutragen. <sup>2</sup>Nicht eingetragen werden müssen:

1. Geldbeträge, die Notarinnen und Notare als Protestbeamtinnen oder Protestbeamte empfangen haben, wenn sie unverzüglich an die Berechtigten herausgegeben werden,
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe,
3. Wechsel und Schecks, welche Notarinnen und Notare zwecks Erhebung des Protestes erhalten haben.

(2) Jede Einnahme und jede Ausgabe sind sowohl im Verwahrungsbuch als auch im Massenbuch noch am Tage der Einnahme oder der Ausgabe unter diesem Datum einzutragen; Umbuchungen zwischen einem Giroanderkonto und einem Festgeldanderkonto, die für dieselbe Verwahrungsmasse eingerichtet worden sind, sind weder als Einnahme noch als Ausgabe einzutragen; es kann jedoch durch einen Vermerk im Massenbuch auf sie hingewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr sind die Eintragungen unter dem Datum des Eingangs der Kontoauszüge oder der Mitteilung über Zinsgutschriften oder Spesenabrechnungen noch an dem Tag vorzunehmen, an dem diese bei der Notarin oder dem Notar eingehen. <sup>2</sup>Kontoauszüge oder Mitteilungen sind mit dem Eingangsdatum zu versehen.

(4) Schecks sind an dem Tag, an dem die Notarin oder der Notar den Scheck entgegengenommen hat, unter diesem Datum einzutragen; stellt sich ein Scheck, der als Zahlungsmittel zur Einlösung übergeben wurde, als ungedeckt heraus, ist er als Ausgabe aufzuführen.

## § 11

### Eintragungen im Verwahrungsbuch

(1) Das Verwahrungsbuch ist nach dem Muster 3 zu führen.

(2) Die Eintragungen sind unter einer durch das Kalenderjahr fortlaufenden Nummer vorzunehmen (Spalte 1).

(3) <sup>1</sup>Geldbeträge sind in Ziffern einzutragen (Spalte 4) und aufzurechnen, sobald die Seite voll beschrieben ist; das Ergebnis einer Seite ist sogleich auf die folgende Seite zu übertragen. <sup>2</sup>Bei Sparbüchern und Schecks, die als Zahlungsmittel übergeben werden, sind die Nennbeträge in Spalte 4 aufzuführen; in Spalte 5 sind die Bezeichnung der Sparbücher und deren Nummer oder die Nummer der Schecks und die Bezeichnung des Kreditinstituts anzugeben. <sup>3</sup>Wertpapiere werden nach § 12 Abs. 3 Satz 3 eingetragen oder nur nach der Gattung und dem Gesamtbetrag bezeichnet; Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine sind kurz zu vermerken (Spalte 5).

(4) Bei jeder Eintragung in das Verwahrbuch ist auf die entsprechende Eintragung im Massenbuch zu verweisen (Spalte 6).

(5) <sup>1</sup>Das Verwahrbuch ist am Schluss des Kalenderjahres abzuschließen, und der Abschluss ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben. <sup>2</sup>Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist in das nächste Jahr zu übertragen.

## § 12

### Eintragungen im Massenbuch; Anderkontenliste

(1) Das Massenbuch ist nach dem Muster 5 zu führen.

(2) <sup>1</sup>In das Massenbuch ist jede Verwahrungsmasse mit den zugehörigen Einnahmen und Ausgaben gesondert unter jährlich laufender Nummer einzutragen; Name und Anderkontennummer sowie ggf. Festgeldanderkontennummer des beauftragten Kreditinstituts sind zu vermerken. <sup>2</sup>Den Eintragungen, welche dieselbe Verwahrungsmasse betreffen, sind die Bezeichnung der Masse, die laufende Nummer und die Nummer der Urkundenrolle voranzustellen.

(3) <sup>1</sup>Geldbeträge sind für die einzelnen Massen gesondert aufzurechnen (Spalte 4). <sup>2</sup>Schecks und Sparbücher sind entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 zu behandeln. <sup>3</sup>Wertpapiere werden nach der Gattung, dem Nennbetrag, der Stückzahl, den Serien und den Nummern eingetragen, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine sind durch Angabe der Fälligkeitstermine oder Nummern näher zu bezeichnen (Spalte 5).

(4) Am Schluss des Kalenderjahres ist für jede nicht erledigte Masse der Saldo von Einnahmen und Ausgaben zu bilden; die Summe der Salden ist dem Abschluss im Verwahrbuch gegenüberzustellen und entsprechend § 11 Abs. 5 Satz 1 zu unterschreiben.

(5) <sup>1</sup>Notarinnen und Notare haben ein Verzeichnis der Kreditinstitute zu führen, bei denen Anderkonten oder Anderdepots (§ 54b BeurkG) eingerichtet sind (Anderkontenliste). <sup>2</sup>Bei Anlegung der Masse sind in das Verzeichnis einzutragen:

1. die Anschrift des Kreditinstituts,
2. die Nummer des Anderkontos oder Anderdepots,

3. die Nummer der Masse,
4. der Zeitpunkt des Beginns des Verwahrungsgeschäfts.

<sup>3</sup>Einzutragen sind ferner die Nummer eines Festgeldkontos und der Zeitpunkt der Beendigung des Verwahrungsgeschäfts.

(6) Ist eine Masse abgewickelt, so sind die zu ihr gehörenden Eintragungen im Massenbuch und der Anderkontenliste zu rötten oder auf andere eindeutige Weise zu kennzeichnen.

### § 13

#### Namensverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Notarinnen und Notare haben zur Urkundenrolle und zum Massenbuch alphabetische Namensverzeichnisse zu führen, die das Auffinden der Eintragungen ermöglichen. <sup>2</sup>Die Namensverzeichnisse können auch fortlaufend, für mehrere Bände gemeinsam oder für Urkundenrolle und Massenbuch gemeinsam geführt werden.

(2) Die Eintragungen im Namensverzeichnis sind zeitnah, spätestens zum Vierteljahresabschluss vorzunehmen.

(3) Für die Eintragungen im Namensverzeichnis zur Urkundenrolle gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

(4) In das Namensverzeichnis zum Massenbuch sind die Auftraggeber, bei Vollzug eines der Verwahrung zugrunde liegenden Geschäfts nur die an diesem Geschäft Beteiligten einzutragen.

### § 14

#### Führung der Bücher in Loseblattform

(1) <sup>1</sup>Urkundenrolle und Verwahrungsbuch können auch als Buch mit herausnehmbaren Einlageblättern geführt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist das Verwahrungsbuch nach dem Muster 4 zu führen. <sup>3</sup>Die Einlageblätter müssen fortlaufend nummeriert sein. <sup>4</sup>Vollbeschriebene Einlageblätter sind in Schnellheftern oder Aktenordnern abzulegen. <sup>5</sup>Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die Einlageblätter unverzüglich nach § 30 zu heften und zu siegeln; die Notarin oder der Notar hat dabei die in § 7 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Feststellungen zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Das Massenbuch kann auch als Kartei geführt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist das Massenbuch nach dem Muster 6 zu führen. <sup>3</sup>Zusätzlich zu der Nummer der Masse (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1) sind die Karteiblätter mit Seitenzahlen zu versehen. <sup>4</sup>Die Karteiblätter sind in der Folge der Massenummern sortiert und getrennt nach erledigten und nicht erledigten Massen aufzubewahren.

## § 15

### Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten

(1) <sup>1</sup>Die Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 erste Alternative, Abs. 2 BeurkG genügen § 28 BNotO und den Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Frankfurt am Main vom 14. Juli und 24. November 1999 (JMBl. 2000, S. 65) und der Notarkammer Kassel vom 25. August 1999 (JMBl. 1999 S. 653) nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 BNotO, wenn sie zumindest die Identität der Personen, für welche die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG außerhalb ihrer Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist oder welche die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG bevollmächtigt haben, zweifelsfrei erkennen lassen und den Gegenstand der Tätigkeit in ausreichend kennzeichnender Weise angeben. <sup>2</sup>Die Angaben müssen einen Abgleich mit der Urkundenrolle und den Namensverzeichnissen im Hinblick auf die Einhaltung der Mitwirkungsverbote ermöglichen. <sup>3</sup>Soweit die Notarin oder der Notar Vorkehrungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, zur Einhaltung anderer gesetzlicher Regelungen trifft, sind zusätzliche Vorkehrungen nicht erforderlich.

(2) § 6 findet keine Anwendung.

## § 16

### Kostenregister

Notarinnen und Notare im Bereich der Notarkasse in München und der Ländernotarkasse in Leipzig führen ein Kostenregister.

## § 17

### Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Werden Bücher automationsgestützt geführt, dürfen die jeweils eingesetzten notarspezifischen Fachanwendungen und ihre Fortschreibungen keine Verfahren zur nachträglichen Veränderung der mit dem Ausdruck abgeschlossenen Eintragungen enthalten. <sup>2</sup>Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Erstellers darüber einzuholen, dass die jeweils eingesetzte Anwendung solche Veränderungen nicht ermöglicht. <sup>3</sup>Jeweils an dem Tag, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Halbsatz 1, § 12 Abs. 6), müssen die Daten abgespeichert und ausgedruckt werden; wenn dabei Wiederholungen früherer Ausdrücke zuvor nicht abgeschlossener Seiten entstehen, sind diese zu vernichten, im Übrigen die wiederholenden Ausdrücke bereits abgeschlossener Seiten. <sup>4</sup>Die voll beschriebenen Seiten bilden das Buch; für sie gilt § 14.

(2) <sup>1</sup>Werden Namensverzeichnisse, Anderkontenliste oder Erbvertragsverzeichnis automationsgestützt geführt, müssen die Daten jeweils an dem Tag abgespeichert werden, an dem

bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6, § 13 Abs. 2).<sup>2</sup>Anderkontenliste und Erbvertragsverzeichnis sind nach der Speicherung, Namensverzeichnisse zum Jahresschluss auszudrucken.<sup>3</sup>Frühere Ausdrücke sind zu vernichten.

(3) <sup>1</sup>Änderungen in den Büchern sind nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen, der Vermerk braucht jedoch erst bei Ausdruck der voll beschriebenen oder abgeschlossenen Seite datiert und unterschrieben zu werden.

### 3. Abschnitt

#### Führung der Akten

#### § 18

##### Aufbewahrung von Urkunden (Urkundensammlung)

(1) <sup>1</sup>Die von der Notarin oder dem Notar verwahrten Urschriften (§ 45 Abs. 1, Abs. 3 BeurkG; § 34 Abs. 3 BeurkG; § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO, § 98 Abs. 2 Satz 1, § 99 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 1, § 96 Abs. 5 Satz 2 SachenRBERG), Ausfertigungen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 BeurkG) und Abschriften (§§ 19, 20 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 1) sowie die Vermerkblätter über herausgegebene Urkunden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2) sind nach der Nummernfolge der Urkundenrolle geordnet in einer Urkundensammlung aufzubewahren.<sup>2</sup>Die Urschrift des für vollstreckbar erklärten Anwaltsvergleichs sowie eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut sind bei der Vollstreckbarerklärung aufzubewahren.

(2) <sup>1</sup>Urkunden oder andere Unterlagen können einer anderen Urkunde angeklebt oder angeheftet (§ 30) und bei der Haupturkunde aufbewahrt werden,

1. wenn sie ihrem Inhalt nach mit der in der Sammlung befindlichen Haupturkunde derart zusammenhängen, dass sie ohne diese von den Beteiligten in zweckdienlicher Weise nicht verwendet werden können (z. B. Vertragsannahme-, Auflassungs- oder Genehmigungserklärungen),
2. wenn sie für die Rechtswirksamkeit oder die Durchführung des in der Haupturkunde beurkundeten Rechtsvorgangs bedeutsam sind (z. B. Genehmigungen, behördliche Beschlüsse und Bescheinigungen, Erbscheine, Eintragungsmittelungen),
3. wenn in ihnen der Inhalt der in der Sammlung befindlichen Haupturkunde berichtigt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird (vgl. § 8 Abs. 6); werden sie nicht mit der Haupturkunde verbunden, so ist bei der Haupturkunde durch einen Vermerk auf sie zu verweisen; der Vermerk ist in die späteren Ausfertigungen und Abschriften zu übernehmen.

<sup>2</sup>Nachweise über die Vertretungsberechtigung, die nach § 12 BeurkG einer Niederschrift beigefügt werden, sind dieser anzukleben oder anzuheften (§ 30) sowie mit ihr aufzubewahren.

<sup>3</sup>In die Urkundensammlung ist an der Stelle der bei der Haupturkunde verwahrten Urkunde ein Hinweisblatt oder eine Abschrift, auf der ein Hinweis auf die Haupturkunde anzubringen ist, aufzunehmen.

(3) Die verbundenen Urkunden können in die Ausfertigungen und Abschriften der Haupturkunde aufgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Erbverträge, die in der Verwahrung der Notarin oder des Notars bleiben (§ 34 Abs. 3 BeurkG), können abweichend von Abs. 1 gesondert aufbewahrt werden. <sup>2</sup>Für die Urkundensammlung ist ein Vermerkblatt entsprechend § 20 Abs. 1 oder eine beglaubigte Abschrift zu fertigen; beglaubigte Abschriften sind in verschlossenem Umschlag zur Urkundensammlung zu nehmen, es sei denn, dass die Beteiligten sich mit der offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklären.

## § 19

### Urkunden, deren Urschriften nicht notariell verwahrt werden

(1) Haben Notarinnen oder Notare eine Urkunde entworfen und Unterschriften oder Handzeichen darunter beglaubigt, so haben sie eine Abschrift der Urkunde einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 Satz 3 KostO) für ihre Urkundensammlung zurückzubehalten; soweit Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzämtern bestehen, ist ein Vermerk über die Absendung der Anzeige auf die Abschrift zu setzen.

(2) <sup>1</sup>Bei Urkunden, die nach § 8 Abs. 1 in die Urkundenrolle eingetragen werden, die aber weder in Urschrift noch in Abschrift bei der Notarin oder dem Notar zurückbleiben, z. B. bei Unterschriftsbeglaubigungen und sonstigen einfachen Zeugnissen (§ 45 Abs. 3 BeurkG), ist eine Abschrift der Urkunde einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 KostO) oder ein Vermerkblatt zu der Urkundensammlung zu bringen. <sup>2</sup>Das Vermerkblatt muss die Nummer der Urkundenrolle, die Angaben nach § 8 Abs. 4 und 5 und die Abschrift der Kostenberechnung enthalten und ist von der Notarin oder dem Notar zu unterschreiben.

(3) Die Abschriften müssen nur beglaubigt werden, wenn dies nach anderen Vorschriften erforderlich ist.

(4) Für elektronische Vermerke über die Beglaubigung von elektronischen Signaturen gelten Abs. 1 bis 3, für sonstige elektronische Vermerke Abs. 2 und 3 entsprechend, wobei an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck des elektronischen Dokuments tritt.

## § 20

### Verfügungen von Todes wegen

(1) <sup>1</sup>Über jede Verfügung von Todes wegen, welche Notarinnen oder Notare dem Amtsgericht abliefern (§§ 34, 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG, § 344 Abs. 1, Abs. 3 FamFG), haben sie für ihre Urkundensammlung ein Vermerkblatt anzufertigen und zu unterschreiben, das Namen, Geburtsdatum, Geburtsort mit Postleitzahl und Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers

oder der Vertragschließenden – gegebenenfalls auch der zweiten Notarin oder des zweiten Notars oder der Urkundenzeugen – enthält sowie Angaben darüber, in welcher Form (§§ 2232, 2276 BGB) die Verfügung von Todes wegen errichtet worden ist und wann und an welches Amtsgericht sie abgeliefert wurde. <sup>2</sup>Auf das Vermerkblatt sind die Nummern der Urkundenrolle und die nach § 154 Abs. 3 Satz 1 KostO zurückzubehaltende Abschrift der Kostenberechnung zu setzen. <sup>3</sup>Auf Wunsch der Erblasserin oder des Erblassers oder der Vertragschließenden soll eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen zurückbehalten werden. <sup>4</sup>Sie ist in einem verschlossenen Umschlag zu der Urkundensammlung zu nehmen, es sei denn, dass die Beteiligten sich mit der offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklären. <sup>5</sup>Die beglaubigte Abschrift ist auf Wunsch den Beteiligten auszuhändigen.

(2) <sup>1</sup>Bleibt ein Erbvertrag in der Verwahrung der Notarin oder des Notars (§ 34 Abs. 2, 3 BeurkG; §§ 9, 18 Abs. 1, Abs. 4) oder enthält eine andere Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), so benachrichtigen sie das Standesamt oder das Amtsgericht Schöneberg in Berlin nach den Vorschriften über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (insbesondere § 347 Abs. 1 und 3 bis 6 FamFG, § 34a Abs. 1 BeurkG). <sup>2</sup>Eine Abschrift des Benachrichtigungsschreibens ist bei der Urkunde aufzubewahren.

(3) <sup>1</sup>Bei der Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung hat die Notarin oder der Notar die Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten nach § 2300 Abs. 2, § 2256 Abs. 1 Satz 2 BGB auf dem nach § 18 Abs. 4 Satz 2 in der Urkundensammlung verwahrten Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wurde der Erbvertrag bislang nicht gesondert aufbewahrt, gilt bei der Rückgabe § 18 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Die Anfertigung eines Vermerkblattes ist entbehrlich, wenn über die Rückgabe des Erbvertrages eine Urkunde in der gesetzlich vorgesehenen Form errichtet wird. <sup>4</sup>Die nach Satz 1 zu fertigende Aktennotiz ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe des Datums zu unterzeichnen; sie muss die Personen, an die der Erbvertrag zurückgegeben wird, nach § 26 Abs. 2 bezeichnen. <sup>5</sup>Die Rücknahme und der Tag der Rückgabe sind in das Erbvertragsverzeichnis einzutragen.

(4) <sup>1</sup>Bei Ablieferung eines Erbvertrages nach Eintritt des Erbfalls (§ 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG) nimmt die Notarin oder der Notar eine beglaubigte Abschrift der Urkunde und der Kostenberechnung zu der Urkundensammlung. <sup>2</sup>Enthält eine Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so teilt die Notarin oder der Notar diese Erklärungen nach dem Eintritt des Erbfalls dem Nachlassgericht in beglaubigter Abschrift mit (§ 34a Abs. 2 Satz 2 BeurkG).

(5) <sup>1</sup>Befindet sich ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in notarieller Verwahrung, so verfahren Notarinnen und Notare nach § 351 FamFG und liefern den Erbvertrag gegebenenfalls an das Nachlassgericht zur Eröffnung ab. <sup>2</sup>Sie haben das Erbvertragsverzeichnis oder die Benachrichtigungskartei am Jahresende auf diese Erbverträge hin durchzusehen und die Durchsicht und deren Ergebnis durch einen von ihnen unterzeichneten Vermerk zu bestätigen. <sup>3</sup>Für Erbverträge, bei denen eine Ablieferung noch nicht veranlasst war, ist das Verfahren nach § 351 FamFG spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen.



## § 21

### Wechsel- und Scheckproteste

<sup>1</sup>Die bei der Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten zurückbehaltenen beglaubigten Abschriften der Protesturkunden und die über den Inhalt des Wechsels, der Wechselabschrift oder des Schecks aufgenommenen Vermerke (Art. 85 Abs. 2 des Wechselgesetzes, Art. 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes) sind mit den zugehörigen Kostenberechnungen (§ 154 Abs. 3 Satz 1 KostO) nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet in Sammelbänden zu vereinigen. <sup>2</sup>Die Protestabschriften sind innerhalb eines jeden Bandes mit fortlaufenden Nummern zu versehen. <sup>3</sup>Die Protestabschriften und die Vermerke sind möglichst auf dasselbe Blatt zu setzen.

## § 22

### Nebenakten (Blattsammlungen und Sammelakten)

(1) Die nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücke, z. B. Schriftwechsel mit den Beteiligten sowie mit den Gerichten und Behörden, werden, auch soweit sie Urkundengeschäfte betreffen, in Blattsammlungen für jede einzelne Angelegenheit oder in Sammelakten aufbewahrt.

(2) <sup>1</sup>Zu den Verwahrungsgeschäften und, soweit dies zur Vorbereitung und Abwicklung des Geschäfts geboten ist, zu den Beurkundungen haben Notarinnen und Notare jeweils Blattsammlungen zu führen. <sup>2</sup>Für jede Verwahrungsmasse ist eine gesonderte Blattsammlung zu führen, zu der zu nehmen sind:

1. sämtliche Verwahrungsanträge und -anweisungen (§ 54a Abs. 2 bis 4 BeurkG) im Original oder in Abschrift,
2. die Treuhandaufträge und Verwahrungsanweisungen im Original oder in Abschrift, die der Notarin oder dem Notar im Zusammenhang mit dem Vollzug des der Verwahrung zugrunde liegenden Geschäfts erteilt worden sind (§ 54a Abs. 6 BeurkG),
3. Änderungen oder Ergänzungen der Verwahrungsanweisungen und Treuhandaufträge im Original oder in Abschrift,
4. die Annahmeerklärungen (§ 54a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 BeurkG),
5. die mit der Nummer der Masse versehenen Belege über die Einnahmen und Ausgaben (§ 27 Abs. 3 Satz 5),
6. die mit der Nummer der Masse versehenen Kontoauszüge (§ 27 Abs. 3 Satz 5),
7. eine Durchschrift der Abrechnung (§ 27 Abs. 4),
8. eine Durchschrift der an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner übersandten Kostenrechnung (vgl. § 154 Abs. 1 KostO), wenn die Kosten der Masse entnommen worden sind.

## § 23

### Generalakten

(1) <sup>1</sup>Für Vorgänge, die die Amtsführung im Allgemeinen betreffen, sind Generalakten zu führen. <sup>2</sup>Sie enthalten insbesondere:

1. Schriftverkehr mit den Aufsichtsbehörden, z. B. zu Nebentätigkeiten, Verhinderungsfällen, Vertreterbestellungen,
2. die Berichte über die Prüfung der Amtsführung und den dazugehörenden Schriftwechsel,
3. Schriftverkehr mit der Notarkammer und der Notarkasse oder der Ländernotarkasse,
4. Schriftverkehr mit dem Datenschutzbeauftragten und sonstige Unterlagen zum Datenschutz,
5. Originale oder Ablichtungen der Unterlagen über die Berufshaftpflichtversicherung einschließlich des Versicherungsscheins und der Belege über die Prämienzahlung,
6. Niederschriften über die Verpflichtungen nach § 26 BNotO, § 1 des Verpflichtungsgesetzes (vgl. § 4 Abs. 1),
7. die Anzeigen nach § 27 BNotO,
8. Prüfungszeugnisse, Bescheinigungen und vergleichbare Erklärungen,
9. mit der Zertifizierung verbundene Schriftstücke,
10. generelle Bestimmungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.

(2) Die Generalakten sind entweder nach Sachgebieten geordnet zu gliedern oder mit fortlaufenden Blattzahlen und einem Inhaltverzeichnis zu versehen.

## 4. Abschnitt

### Erstellung von Übersichten

## § 24

### Übersichten über die Urkundsgeschäfte

(1) <sup>1</sup>Notarinnen und Notare haben nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über die Urkundsgeschäfte nach dem Muster 7 aufzustellen und in zwei Stücken bis zum 15. Februar bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

<sup>2</sup>Diese lassen den Notarinnen und Notaren die erforderlichen Vordrucke zugehen.

(2) Bei der Aufstellung der Übersicht ist zu beachten:

1. Es sind alle in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse sowie die Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen; jede Urkunde ist nur einmal zu zählen.

2. Urkundenentwürfe sind in die Übersicht (Nr. 1 Buchst. a) nur dann aufzunehmen, wenn die Notarin oder der Notar Unterschriften oder Handzeichen darunter beglaubigt hat.
3. Unter Nr. 1 Buchst. c sind alle vom Gericht überwiesenen Vermittlungen von Auseinandersetzungen (förmliche Vermittlungsverfahren) und die in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7) aufzunehmen; die Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrages, dem ein förmliches Verfahren nicht vorausgegangen ist, ist unter Nr. 1 Buchst. d zu zählen.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Notarin oder ein Notar im Lauf des Jahres ausgeschieden oder ist der Amtssitz verlegt worden, so ist die Übersicht der Geschäfte von der Stelle (Notariatsverwalterin oder -verwalter, Amtsgericht, Notarin oder Notar) aufzustellen, welche die Bücher und Akten in Verwahrung genommen hat. <sup>2</sup>Für Notariatsverwalterinnen und -verwalter ist die Übersicht besonders aufzustellen; Satz 1 gilt entsprechend.

## § 25

### Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte

(1) <sup>1</sup>Notarinnen und Notare haben nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts bis zum 15. Februar eine Übersicht über den Stand ihrer Verwahrungsgeschäfte nach dem Muster 8 einzureichen. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts lässt den Notarinnen und Notaren die erforderlichen Vordrucke zugehen.

(2) <sup>1</sup>In der Übersicht ist anzugeben:

1. unter I Nr. 1 der Bestand der ausweislich der Kontoauszüge am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge;
2. unter I Nr. 2 der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (§ 11 Abs. 5 Satz 2);
3. unter I Nr. 3 der Bestand der verwahrten Geldbeträge, nach den einzelnen Massen gegliedert;
4. unter II der Bestand der verwahrten Wertpapiere und Kostbarkeiten, nach Massen gegliedert; die Wertpapiere sind nur nach Gattung und Gesamtbetrag zu bezeichnen, Zinsscheine und dgl. sind kurz zu vermerken.

<sup>2</sup>Bei I Nr. 3 und II ist in der Spalte „Bemerkungen“ die Art der Verwahrung genau anzugeben (Bezeichnung des Kreditinstituts, Nummer des Anderkontos, Datum des letzten den Buchungen in Verwahrungs- und Massenbuch zugrunde liegenden Kontoauszuges).

(3) Notarinnen und Notare haben auf der Übersicht zu versichern, dass sie vollständig und richtig ist und dass die unter I Nr. 3 aufgeführten Geldbeträge mit den in den Rechnungsauszügen der Kreditinstitute und gegebenenfalls in den Sparbüchern angegebenen Guthaben übereinstimmen; sie haben die Übersicht zu unterschreiben.

(4) Sind am Schluss des Jahres keine Wertgegenstände in Verwahrung, so erstattet die Notarin oder der Notar Fehlanzeige.

(5) Die in Abs. 1 bezeichnete Übersicht hat die Notarin oder der Notar auch einzureichen, wenn das Amt wegen Erreichens der Altergrenze (§ 47 Nr. 1 BNotO) oder nach § 47 Nr. 2 bis 7 BNotO erlischt.

## **5. Abschnitt**

### Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der Urkundsgeschäfte und der Verwahrungsgeschäfte

#### **§ 26**

#### Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung

(1) Notarinnen und Notare haben bei der Beurkundung von Erklärungen und bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sowie der Zeichnung einer Namensunterschrift die Person der Beteiligten mit besonderer Sorgfalt festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bezeichnung natürlicher Personen sind der Name, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Wohnung anzugeben; weicht der zur Zeit der Beurkundung geführte Familienname von dem Geburtsnamen ab, ist auch der Geburtsname anzugeben. <sup>2</sup>Von der Angabe der Wohnung ist abzusehen, wenn dies in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Schutz gefährdeter Beteiligter oder ihrer Haushaltsangehörigen erforderlich ist. <sup>3</sup>In Vertretungsfällen kann anstelle des Wohnortes und der Wohnung angegeben werden:

1. bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts die Dienst- oder Geschäftsanschrift der vertretenen Person,
2. bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Notarin oder des Notars die Anschrift der Geschäftsstelle der Notarin oder des Notars.

#### **§ 27**

#### Verwahrungsgeschäfte

(1) Werden Wertpapiere und Kostbarkeiten verwahrt (§ 54e BeurkG), so ist die laufende Nummer des Verwahrungsbuches auf dem Verwahrungsgut oder auf Hüllen und ähnlichem anzugeben.

(2) <sup>1</sup>Notaranderkonten (§ 54b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BeurkG) müssen entsprechend den von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen Bedingungen eingerichtet und geführt werden. <sup>2</sup>Die Führung eines Notaranderkontos mittels Datenfernübertragung ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Eigenbelege der Notarin oder des Notars einschließlich nicht bestätigter Durchschriften des Überweisungsträgers sind auch in Verbindung mit sonstigen Nachweisen nicht ausreichend. <sup>3</sup>Bei Ausgaben durch Überweisung von einem Notaranderkonto ist die schriftliche Bestätigung des beauftragten Kreditinstituts erforderlich, dass es den Überweisungsauftrag jedenfalls in seinem Geschäftsbereich ausgeführt hat (Ausführungsbestätigung); die Ausführungsbestätigung muss allein oder bei Verbindung mit anderen Belegen den Inhalt des Überweisungsauftrages vollständig erkennen lassen. <sup>4</sup>Hinsichtlich der Belege bei Auszahlungen in bar oder mittels Bar- oder Verrechnungsscheck wird auf § 54b Abs. 3 Satz 7 BeurkG hingewiesen. <sup>5</sup>Die Belege über Einnahmen und Ausgaben und die Kontoauszüge werden mit der Nummer der Masse bezeichnet und zur Blattsammlung genommen (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6).

(4) <sup>1</sup>Ist eine Masse abgewickelt (vgl. § 12 Abs. 6), so ist den Auftraggebern eine Abrechnung über die Abwicklung des jeweils erteilten Auftrages zu erteilen. <sup>2</sup>Beim Vollzug von Grundstückskaufverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften muss den beteiligten Kreditinstituten nur auf Verlangen eine Abrechnung erteilt werden.

## **6. Abschnitt**

### Herstellung der notariellen Urkunden

#### **§ 28**

##### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Im Schriftbild einer Urkunde darf nichts ausgeschabt oder sonst unleserlich gemacht werden. <sup>2</sup>Wichtige Zahlen sind in Ziffern und Buchstaben zu schreiben.

(2) Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift hat die Notarin oder der Notar die Nummer der Urkundenrolle und die Jahreszahl anzugeben.

#### **§ 29**

##### Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften

(1) Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften notarieller Urkunden sind so herzustellen, dass sie gut lesbar, dauerhaft und fälschungssicher sind.

(2) <sup>1</sup>Es ist festes holzfreies weißes oder gelbliches Papier in DIN-Format zu verwenden. <sup>2</sup>Es dürfen ferner nur verwendet werden:

1. blaue oder schwarze Tinte und Farbbänder, sofern sie handelsüblich als urkunden- oder dokumentenecht bezeichnet sind, z. B. auch unter Einsatz von Typenrad-schreibmaschinen oder Matrixdruckern (Nadeldruckern),

2. blaue oder schwarze Pastentinten (Kugelschreiber), sofern Minen benutzt werden, die eine Herkunftsbezeichnung und eine Aufschrift tragen, die auf die DIN 16 554 oder auf die ISO 12757-2 hinweist,
3. in klassischen Verfahren und in schwarzer oder dunkelblauer Druckfarbe hergestellte Drucke des Buch- und Offsetdruckverfahrens,
4. in anderen Verfahren (z. B. elektrografische/elektrofotografische Herstellungsverfahren) hergestellte Drucke oder Kopien, sofern die zur Herstellung benutzte Anlage (z. B. Kopiergeräte, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker) nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau (früher der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin) zur Herstellung von Urschriften von Urkunden geeignet ist,
5. Formblätter, die in den genannten Druck- oder Kopierverfahren hergestellt worden sind.

(3) Bei Unterschriftsbeglaubigungen, für Abschlussvermerke in Niederschriften, für Vermerke über die Beglaubigung von Abschriften sowie für Ausfertigungsvermerke ist der Gebrauch von Stempeln unter Verwendung von haltbarer schwarzer oder dunkelblauer Stempelfarbe zulässig.

(4) <sup>1</sup>Vordrucke, die der Notarin oder dem Notar von einem Urkundsbeteiligten zur Verfügung gestellt werden, müssen den Anforderungen dieser Dienstordnung an die Herstellung von Urschriften genügen; insbesondere dürfen sie keine auf den Urheber des Vordrucks hinweisenden individuellen Gestaltungsmerkmale (Namensschriftzug, Firmenlogo, Signet, Fußzeile mit Firmendaten und ähnliches) aufweisen; der Urheber soll am Rand des Vordruckes angegeben werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei Beglaubigungen ohne Entwurf.

### **§ 30**

#### Heften von Urkunden

(1) <sup>1</sup>Jede Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, die mehr als einen Bogen oder ein Blatt umfasst, ist zu heften; der Heftfaden ist anzusiegeln (vgl. § 44 BeurkG). <sup>2</sup>Es sollen Heftfäden in den Landesfarben verwendet werden.

(2) In gleicher Weise sind Schriftstücke, die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeurkG, §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeurkG der Niederschrift beigelegt worden sind, mit dieser zu verbinden.

### **§ 31**

#### Siegeln von Urkunden

<sup>1</sup>Die Siegel müssen dauerhaft mit dem Papier oder mit dem Papier und der Schnur verbunden sein und den Abdruck oder die Prägung deutlich erkennen lassen. <sup>2</sup>Eine Entfernung des

Siegels ohne sichtbare Spuren der Zerstörung darf nicht möglich sein.<sup>3</sup>Bei herkömmlichen Siegeln (Farbdrucksiegel, Prägiesiegel in Lack oder unter Verwendung einer Mehloblate) ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Satz 1 und 2 erfüllt sind; neue Siegelungstechniken dürfen verwendet werden, sofern sie nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau die Anforderungen erfüllen.

## **7. Abschnitt**

### **§ 32**

#### **Prüfung der Amtsführung**

(1) Die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO) erfolgt in der Regel in Abständen von vier Jahren.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (§ 92 Nr. 1 BNotO) oder von ihr oder ihm beauftragten Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit – ggf. unter Heranziehung von Beamtinnen und Beamten der Justizverwaltung (§ 93 Abs. 3 Satz 3 BNotO) – durchgeführt. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann eine oder mehrere Richterinnen und Richter auf Lebenszeit bestellen, die im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte die Notarinnen und Notare im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk prüfen.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsbeauftragte, Justizbeamtinnen und -beamte sowie hinzugezogene Notarinnen und Notare (§ 93 Abs. 3 Satz 2 BNotO) berichten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts über das Ergebnis der Prüfung. <sup>2</sup>Soweit der Bericht Beanstandungen enthält, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die erforderlichen Anordnungen.

## **8. Abschnitt**

### **§ 33**

#### **Notariatsverwaltung und Notarvertretung**

(1) Die Bestimmungen der Dienstordnung gelten auch für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter, Notarvertreterinnen und Notarvertreter.

(2) <sup>1</sup>Die Notariatsverwalterin und der Notariatsverwalter führen das Amtssiegel (§ 2) mit der Umschrift „... Notariatsverwalterin in ...(Ort)“ oder „Notariatsverwalter in ...(Ort)“. <sup>2</sup>Die Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sollen ihrer Unterschrift einen sie kennzeich-

nenden Zusatz beifügen. <sup>3</sup>Das Notariatsverwalterattribut muss bei der Erstellung elektronischer Urkunden neben der Notariatsverwaltereigenschaft auch den Amtssitz, das Land, in dem das Verwalteramt ausgeübt wird, und die zuständige Notarkammer enthalten. <sup>4</sup>Der Nachweis kann auch durch eine mit qualifizierter elektronischer Signatur der zuständigen Bestellungsbehörde versehene Abschrift der Verwalterbestellungsurkunde oder eine elektronische beglaubigte Abschrift der Verwalterbestellungsurkunde geführt werden.

(3) Die Notarvertreterin führt den sie als Vertreterin kennzeichnenden Zusatz (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BNotO) in der weiblichen Form.

(4) <sup>1</sup>Der Nachweis der Stellung als Notarvertreterin oder Notarvertreter muss bei der Erstellung elektronischer Urkunden den Namen der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars, den Amtssitz und das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, enthalten. <sup>2</sup>Der Nachweis kann durch eine mit qualifizierter elektronischer Signatur der zuständigen Aufsichtsbehörde versehene Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde oder eine elektronische beglaubigte Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde geführt werden und ist mit dem zu signierenden Dokument zu verbinden.

(5) <sup>1</sup>Beginn und Beendigung der Notariatsverwaltung und der Vertretung sind in der Urkundenrolle zu vermerken; der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung sind anzugeben. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn während der Notariatsverwaltung oder Vertretung keine Beurkundungen vorgenommen worden sind.

(6) <sup>1</sup>Notarinnen und Notare, für die eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts in vierteljährlichen Zusammenstellungen in zwei Stücken Anlass, Beginn und Beendigung der einzelnen Vertretungen anzuzeigen. <sup>2</sup>In sonstigen Vertretungsfällen ist die vorzeitige Beendigung der Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

## II.

1. Der Runderlass vom 23. November 2005 (JMBl. 2006 S.4), zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. November 2009 (JMBl. S. 770), wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



**Nr. 16 Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater. RdErl. d. HMdJIE v. 9. 4. 2010 (5650 - II/B 2 - 2009/250 - II/A) – JMBL. S. 125 – – Gült.-Verz. Nr. 26, 27 –**

RdErl. v. 14. 9. 2006 (JMBL. S. 474, 560)

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen zum Rund-erlass betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 14. September 2006 (JMBL. S. 474, 560) beschlossen:

**I.**

Abschnitt I Teil A wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
2. Nr. 2.3.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe „ZPO“ wird ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 85 FamFG“ eingefügt.
3. In Nr. 2.3.2 Satz 1 werden nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 85 FamFG,“ eingefügt.
4. Nr. 2.3.4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „ZPO“ werden ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
  - b) Die Angabe „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ wird durch die Angabe „Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)“ ersetzt.
5. In Nr. 2.3.6 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
6. In Nr. 2.4 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
7. Nr. 2.4.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
  - bb) Die Angabe „DB-PKHG/DB-InsO“ wird durch die Angabe „DB-PKH“ ersetzt.
  - cc) Nach der Angabe „ZPO“ werden ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „(vgl. § 120 Abs. 4 ZPO, Nr. 5.1 DB-PKHG/DB-InsO)“ durch die Angabe „(vgl. § 120 Abs. 4 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG, Nr. 5.1. DB-PKH)“ ersetzt.
8. In Nr. 2.4.4 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
9. In Nr. 2.5.1.2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
10. In Nr. 2.5.1.3 werden nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG,“ eingefügt.
11. In Nr. 2.5.1.5 wird die Angabe „(§§ 120 ZPO, 50 Abs. 1 Satz 1 RVG)“ durch die Angabe „(§ 120 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG, § 50 Abs. 1 Satz 1 RVG)“ ersetzt.
12. In Nr. 2.5.3 werden nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG,“ eingefügt.
13. Als neue Nr. 2.6 wird eingefügt:
- „2.6 Bei der Anwendung der vorstehenden besonderen Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte tritt an die Stelle der Bezeichnung Partei die Bezeichnung Beteiligte oder Beteiligter.“
14. Die bisherige Nr. 2.6 wird Nr. 2.7 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 625 ZPO“ wird durch die Angabe „§ 138 FamFG, auch in Verbindung mit § 270 FamFG,“ ersetzt.

## II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Ernannt wurden:

Zum Leitenden

Ministerialrat : Direktor am Amtsgericht Olaf Nimmerfroh – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Regierungsdirektorin : Regierungsoberrätin Michaela Wasemüller;

zur Regierungsoberrätin : Regierungsrätin Wiebke Schindel, Beschäftigte Dr. Ingrid Wilkens – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Regierungsrätin : Beschäftigte Sange Addison-Agyei, Beschäftigte Olga Arnst und Beschäftigte Hangama Kawa – jeweils unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Regierungsrat : Beschäftigter Frank Märker – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Amtsrätin : Amtfrau Melanie Bremser;

zum Amtsrat : Amtmann Mark Häuser;

zur Amtfrau : Oberinspektorin Birgit Pflugmacher;

zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorin Dagmar Kuhn.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin

am Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Melanie Kleinmaier in Frankfurt am Main;

zum Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Thomas Fröhlich in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Justizsekretärin Violette Sobel v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Nürnberg und Justizsekretärin Isabell Franke v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Charlottenburg.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Heike de Boer-Engelhard in Frankfurt am Main.

#### Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Generalstaatsanwalt  
als Leiter einer Staats-  
anwaltschaft bei einem  
Oberlandesgericht

: Staatsanwalt Hans-Josef Blumensatt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit – in Frankfurt am Main.

#### Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsidenten  
des Landgerichts

: Direktor des Amtsgerichts Joachim Blaeschke in Darmstadt;

zur Vorsitzenden Richterin  
am Landgericht

: Richterinnen am Landgericht Maria-Luise Schwarzer in Frankfurt am Main und Andrea Röhrig in Darmstadt;

zum Richter  
am Landgericht

: Richter auf Probe Jens Schmitt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit – in Frankfurt am Main;

zum Amtsinspektor

: Justizhauptsekretär Stefan Schmidt in Gießen;

zum Obersekretär

: Sekretär Hans Georg Meffert in Darmstadt;

zum Sekretär

: Erster Justizhauptwachtmeister Hans Georg Meffert in Darmstadt.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Nicole Röhr v. d. SG Hamburg a. d. LG Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hans Bachl in Frankfurt am Main.

#### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

- Zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Marianne Rupilius-Sarris in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Kerstin Razborsk in Limburg a. d. Lahn;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Anette Rzymiski in Wiesbaden;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Monika Schäfer in Fulda;
- zum Obersekretär : Sekretär Klaus Franke in Gießen;
- zum Sekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Klaus Franke in Gießen.

Justizsekretärin Anita Hornemann in Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main –, wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

- Justizsekretärin Julia Lein v. d. StA Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main – an die StA Hanau.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

- Amtsinspektorin Gisela Krämer in Darmstadt und Amtsinspektorin Roswitha Encke in Kassel.

#### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Helmut Michels in Rüsselsheim und Obergerichtsvollzieher Stephan Brede in Kassel;
- zur Obergerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Bärbel Hahn in Dieburg;
- zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Axel Keßler in Gießen;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Simone Duma in Fulda;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Markus Schulz in Frankfurt am Main;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Sabine Schwarzwalder in Frankfurt am Main und Justizsekretärin Myriam Reinmüller in Hanau;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Sascha Ditzel in Fulda;

Justizsekretärin Evelyn Clauer in Groß-Gerau und Justizsekretärin Bettina Cwik in Fulda wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizhauptsekretär Jörg-Andreas Siebert v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Kassel, Justizhauptsekretär Björn Wagner v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Gießen, Justizsekretärin Sibylle Kreis v. d. AG Fulda a. d. LG Fulda und Justizsekretär Michael Reich v. d. AG Korbach a. d. AG Fritzlär.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Karl Hermann Abel in Frankfurt am Main, Obergerichtsvollzieher Oskar Stein in Hanau, Amtsinspektorin Gerlinde Juhnke in Gießen, Amtsinspektor Horst Ubrig in Frankfurt am Main, Justizhauptsekretärin Barbara Wiegand in Kassel und Justizhauptsekretär Wolfgang Glombitza in Frankfurt am Main.

#### **Amtsanwaltschaft**

Versetzt wurden:

Justizsekretärin Jacqueline Maske v. d. AA Frankfurt am Main a. d. AG Pankow.

#### **Hessisches Landessozialgericht**

Ernannt wurden:

Zur Richterin am  
Hessischen Landes-  
sozialgericht : Richterin am Sozialgericht Stefanie Vogl;

zum Richter am  
Hessischen Landes-  
sozialgericht : Richter am Sozialgericht Dirk Rossbach.

#### **Arbeitsgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Richter am  
Arbeitsgericht : Richter auf Probe Dr. Jens Tiedemann in Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

## Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Alfred Oswald mit dem Amtssitz in Dieburg und Notar Ernst Naurath mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Heinrich von Mettenheim mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa**

1. In den Abteilungen Z (Personal, Haushalt und Justizariat), IV (Justizvollzug) und V (Integration) sind demnächst voraussichtlich Referatsleiterstellen für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte zu besetzen. Der genaue Zuschnitt der Aufgabengebiete kann im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden.

Erwartet werden neben allgemeinen Voraussetzungen wie Belastbarkeit, Kreativität, sprachliche Gewandtheit, Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit und ein weit überdurchschnittliches Engagement als besondere Voraussetzungen umfassende und sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur scharfen, juristisch-dogmatischen Analyse sowie das Vermögen, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren.

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist aufgrund seines Frauenförderplans bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen besonders auf, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Zertifikat Audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

## Ordentliche Gerichtsbarkeit

2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1 **bis zum 15. Mai 2010** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, – Zentralbüro –, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 2 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 2 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**



## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Herbert Grziwotz: **Rechtsfragen des nichtehelichen Zusammenlebens**

2010, 162 Seiten, kartoniert, 11,90 €

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-59106-8

Während der Gesetzgeber die rechtlichen Beziehungen von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften umfassend geregelt hat, gibt es für das nichteheliche Zusammenleben keinen speziellen Regelungsrahmen. Die Partner in nichtehelichen bzw. nicht eingetragenen Lebensgemeinschaften sehen sich daher in ihrem Alltag einer Vielzahl von rechtlichen Fragen ausgesetzt, die aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Regelungen zu lösen sind. Hierzu ist in den letzten Jahren eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen. Der Bundesgerichtshof hatte sich zuletzt im November 2009 mit den grundsätzlichen Fragen von Ausgleichsansprüchen nach Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu befassen. Dies zeigt, dass es immer noch eine Fülle von rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem nichtehelichen Zusammenleben gibt.

Hier bietet der in der Reihe „Beck-Rechtsberater im dtv“ herausgegebene Ratgeber für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare von Herbert Grziwotz einen umfassenden Überblick über eine Vielzahl von Fallgestaltungen. Angefangen von Fragen des Zusammenziehens – wer schließt den Mietvertrag, was passiert bei einer Trennung –, über den gemeinsamen Autokauf oder die Darlehensaufnahme, Fragen des Unterhalts für den Partner und bei Kindern bis zur Frage der Versorgung nach dem Tod des Lebenspartners einschließlich der erbrechtlichen Situation werden die für die Lebenspartner wesentlichen Rechtsbereiche kurz und übersichtlich dargestellt.

Dem Verfasser gelingt es, in 9 Kapiteln praktisch alle denkbaren Lebenssituationen, in denen rechtliche Probleme auftreten können, aufzuzeigen und die grundsätzlichen Lösungsansätze zu skizzieren. Die einzelnen Kapitel untergliedern sich in eine Vielzahl von Unterpunkten, welchen jeweils ein anschauliches praktisches Beispiel vorangestellt wird. Anhand der vielfältigen Beispiele gelingt es schnell, die den Leser jeweils interessierende Fragestellung herauszugreifen, ggf. mit der eigenen Lebenssituation zu vergleichen und so die wesentlichen Informationen zu erfassen. Hierbei ist auch die sprachlich sehr klare und einfach gehaltene Darstellung hervorzuheben, welche das Werk für jeden Leser gut verständlich macht. Die rechtliche Darstellung umfasst das Strafrecht, das Zivil- und das Steuerrecht, einschließlich der aktuellen Rechtsprechung.

Aufgrund seines Umfangs kann der Ratgeber, wie auch in dem Werk ausreichend deutlich klargestellt wird, die Einholung anwaltlichen Rates im Einzelfall natürlich nicht ersetzen. Er bietet aber einen gelungenen Einstieg in die Fülle von Fallgestaltungen, die gleich- und ver-

schiedengeschlechtliche Paare ohne „Tauschein“ in den verschiedenen Lebenssituationen zu Bedenken haben und bietet praktische Antworten und Entscheidungshilfen an.

Abgerundet wird das Werk durch einzelne Formulierungshilfen und Muster beispielsweise für einen Partnerschaftsvertrag oder testamentarische Regelungen.

Fazit: Ein kleines Buch, mit großem Inhalt, welches allen an diesen Themenbereichen interessierten Lesern nur empfohlen werden kann.

Wiesbaden, den 10. März 2010

Kristin Beuth  
Richterin am Landgericht

---

### **Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder**

Hrsg. von Hans-Dieter Schwind, Alexander Böhm, Jörg-Martin Jehle und Klaus Laubenthal  
5., geänderte und neu bearb. Auflage Recht 2009. XXVI; 1361 S., geb. Euro 89,95

Verlag De Gruyter, Berlin

ISBN: 978-3 89949- 625-3.

Die Herausgeber legen mit der fünften Auflage ihres längst zum Standardwerk avancierten Kommentars eine völlig neu bearbeitete Auflage vor, die den Stand der Rechtsprechung und Literatur von Juni 2009 wiedergibt. Und obgleich zahlreiche Bearbeiter, u. a. der Mitbegründer Alexander Böhm, der Voraufgabe von 2005 aus dem Autorenteam ausgeschieden sind, kann vorweggenommen werden, dass das Werk ein Kommentar für Praktiker geblieben ist, in dem es den Kommentatoren gelingt, Erkenntnissen aus Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung verständlich Rechnung zu tragen.

Grundlegende Erweiterung erfuhr das Werk durch die Einarbeitung der Strafvollzugsgesetze der Länder Bayern, Hamburg und Niedersachsen, die bedingt durch die mit der Föderalismusreform von 2007 einhergehenden Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder eigene Strafvollzugsgesetze erlassen haben. Die Einarbeitung der Landesgesetze erfolgte durch die Darstellung der Übereinstimmungen bzw. Abweichungen des jeweiligen Landesgesetzestextes zum Bundesgesetz in einem zusätzlichen Abschnitt „Landesgesetze“. Soweit dies den Bearbeitern angebracht erschien, wurden darüber hinaus die Gesetzesbegründungen zu den abweichenden Landesvorschriften zitiert. Dies ermöglicht nicht nur einen schnellen Einblick in die Gesetzesmaterie der genannten Länder, sondern darüber hinaus auch Rückschlüsse auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes des Bundes. Mit dem zusätzlichen geschlossenen Abdruck aller Gesetzestexte

wird dem Anwender ein schneller Zugriff auf die geltenden Regelungen eingeräumt, der das Arbeiten mit der fünften Auflage des Kommentars abrundet.

Die aktuelle Judikatur und Literatur wurde in bewährter und zuverlässiger Qualität eingearbeitet. Ebenfalls aktualisiert wurden die zu jeder Norm eigens aufgenommenen Verwaltungsvorschriften, die die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Strafvollzug stehen.

Nur vereinzelt wird noch Vertiefungsbedarf erkannt. So wäre bspw. eine Angabe und eine Auseinandersetzung mit der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung darüber, inwieweit eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gem. § 19 Abs. 2 konkreter oder abstrakter Natur sein sollte, begrüßenswert. Auch eine Vertiefung bei der Kommentierung der Normen über das Verfahren der gerichtlichen Entscheidung gem. § 109 ff. StVollzG sowie der Rechtsbeschwerde nach § 116 ff. wäre wünschenswert, zumal die Regelung dieser Verfahren zukünftig ausschließlich in der Hand des Bundesgesetzgebers bleiben. Im Rahmen der Kommentierung des § 120 wäre insbesondere eine Aufstellung hilfreich, die die jeweilige Anwendbarkeit der Normen der StPO – z. B. die Normen über die Befangenheit eines Richters – plastisch erläutert und Angaben über von der Rechtsprechung analog herangezogene Normen der VwGO enthält.

Diese Anmerkungen sollen aber insgesamt die Leistung der Autoren nicht schmälern. Das Werk besticht durch seinen Praxisbezug und seine Übersichtlichkeit. Es wahrt seine Stellung als unverzichtbares Hilfsmittel in Literatur, Rechtsprechung und Praxis.

Wiesbaden, den 24. März 2010

Dr. Stefan Wernitz  
Staatsanwalt

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2010

Nr. 6

		Seite
Inhalt:	Runderlasse	
	Berichtigungen	137
	Bekanntmachungen	
	Verlust von Dienstsiegeln .....	150
	Personalnachrichten .....	150
Stellenausschreibungen .....	157	
Buchbesprechungen .....	159	

## RUNDERLASSE

## BERICHTIGUNGEN

**Nr. 15 Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). RdErl. d. MdJIE v. 1. 4. 2010 (3830 - II/C1 - 2010/2225 - II/A)**  
– JMBl. S. 102 – – Gült. Verz.Nr. 27 –

Bei der im JMBl. vom 1. 5. 2010 auf Seite 102 erfolgten Veröffentlichung der Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) ist der Abdruck von Mustern unterblieben.

Nachfolgend werden die Muster im Wege der Berichtigung abgedruckt.

# Urkundenrolle

der/des

Notarin/Notars \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

**Band** \_\_\_\_\_

Dieser Band umfasst ohne das Titelblatt \_\_\_\_\_ Seiten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Siegel) \_\_\_\_\_ , Notarin/Notar  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
\* Auf dem Titelblatt des Verwahrungsbuchs tritt an die Stelle des Wortes „Urkundenrolle“ das Wort „Verwahrungsbuch“.

Lfd. Nr.	Tag er Ausstellung der Urkunde	Name, Wohnort oder Sitz der nach § 8 Abs. 4 DONot aufzuführenden Personen	Gegenstand des Geschäfts	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	3. Januar	Jürgen K. in B.; Hans H. in B.	Grundstückskaufvertrag	vgl. Nr. 7
2	3. Januar	Erich E. in D., Peter E. in A., Berta A. geb. Z. in D., letztere vertreten durch Peter E. in A. in Erbengemeinschaft nach Friedrich E. in A.	Erbaueinwanderungs- vertrag	vgl. Nr. 6
3	3. Januar	AL Aktiengesellschaft in B.	Hauptversammlung	
4	3. Januar	AL Aktiengesellschaft in B.; Axel P. in K., Karl M. in B., Susanne M. in B., Peter M. in K., Richard B. in K.	Anmeldung zum Handelsregister und Unterschr.-Begl. mit Entwurf	
5	4. Januar	Anton A. in B. Renate B. geb. A. in A.	(Grundschulbestellung und) Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf	
6	7. Januar	Berta A. geb. Z. in D.	Genehmigung der Erbaueinwanderung Nr. 2	verwahrt bei Nr. 2
7	7. Januar	Jürgen K. in B., Hans H. in B.	Nachtrag zum Kaufvertrag Nr. 1	verwahrt bei Nr. 1

\*) Wird die Urkundenrolle in Buchform geführt, so kann die Überschrift entfallen.  
Zu Abweichungen in der Gestaltung der Urkundenrolle vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

Einnahme									
Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers	Es sind verwahrt				Seite des Massenbuchs oder Massen-Nr. der Massenkartei	
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten			
	Monat	Tag		EUR	Cent	Bezeichnung	Nenn- oder Schätzwert EUR	Seite	Nr.
1	2		3	4		5		6	
	2000								
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-	1	1
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für Peter H. daselbst	-	-	7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	10.000	1	1
3	Jan.	7.	Jürgen N. in Z.	1.500	-	-	-	2	2
4	Jan.	10.	Franz F. in N.	2.000	-	-	-	2	3
5	Jan.	17.	Derselbe	-	-	8 v. H. Pfandbriefe der Dtsch. Hypo-Bank Bremen mit Erneuerungsschein	15.000	2	2
6	Jan.	20.	Lothar F. in K.	2.500	-	-	-	3	4
7	Jan.	25.	Petra P. in K.	900	-	Sparbuch Nr. 45675, Sparkasse in K.	-	3	4
			Übertrag:						

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.



## Ausgabe

Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind ausgegeben				Seite des Massenbuchs oder Massen-Nr. der Massenkartei		Bemerkungen
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten		Seite	Nr.	
	Monat	Tag		EUR	Cent	Bezeichnung	Nenn- oder Schätzwert EUR			
1	2		3	4		5		6		7
	2000									
1	Jan.	7.	H., Rechtsanwalt in K.	1.500	-	-	-	2	2	
2	Jan.	11.	Amtsgericht in P.	1.800	-	-	-	2	3	
3	Jan.	17.	Finanzamt in B.	200	-	-	-	2	3	
4	Jan.	17.	Peter K. in B.	3.000	-	-	-	1	1	
5	Jan.	17.	Peter K. in B.			7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	10.000	1	1	
6	Jan.	17.	Peter H. in B.	1.500	-	-	-	1	1	
7	Jan.	17.	Verrechnung auf Notargebühren	500	-	-	-	1	1	
			Übertrag:							

## Verwahrungsbuch

Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers oder Empfängers	Geld			
	Monat	Tag		Einnahme		Ausgabe	
				EUR	Cent	EUR	Cent
1	2		3	4			
	2000						
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für Peter H. daselbst	-	-	-	-
3	Jan.	7.	Jürgen N. in Z.	1.500	-	-	-
4	Jan.	7.	H., Rechtsanwalt in K.	-	-	1.500	-
5	Jan.	10.	Franz F. in N.	2.000	-	-	-
6	Jan.	11.	Amtsgericht in P.	-	-	1.800	-
7	Jan.	17.	Franz F. in N.	-	-	-	-
8	Jan.	17.	Finanzamt in B.	-	-	200	-
9	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	3.000	-
10	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	-	-
11	Jan.	17.	Peter H. in B.	-	-	1.500	-
12	Jan.	17.	Verrechnung auf Notargeb.	-	-	500	-
13	Jan.	20.	Lothar F. in K.	2.500	-	-	-
14	Jan.	25.	Petra P. in K.	900	-	-	-
Übertrag:							

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

Wertpapiere und Kostbarkeiten			Nr. der Masse	Bemerkungen
Nenn- oder Schätzwert EUR	Einnahme	Ausgabe		
5			6	7
-	-	-	1	
10.000	7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	-	1	
-	-	-	2	
-	-	-	2	
-	-	-	3	
-	-	-	3	
15.000	8 v. H. Pfandbriefe der Dtsch. Hypothekenbank Bremen mit Erneuerungsschein	-	3	
-	-	-	3	
-	-	-	1	
10.000	-	7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	1	
-	-	-	1	
-	-	-	1	
-	-	-	4	
-	Sparbuch Nr. 45675, Sparkasse in K.	-	4	

Einnahme							
Nr. des Ver- wahrungsbuchs	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers	Es sind verwahrt			
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten	
	Monat	Tag				EUR	Cent
1	2		3	4		5	
			(Seite 1)				
						<b>1. Peter H. in B., Beleihungsmasse, URNr. 1293/99,</b>	
		2000					
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für	-	-	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 1.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	10.000
			Einnahmen:	5.000	-		
			Ausgaben:	5.000	-		
			(Seite 2)				
		2000				<b>2. Jürgen N. in Z., Vergleich vom 3. 12. 1999</b>	
3	Jan.	7.	Jürgen N. in Z.	1.500	-	-	-
		2000				<b>3. Ma M. in H., Nachlassmasse,</b>	
4	Jan.	10.	Franz F. in N.	2.000	-	-	-
5	Jan.	17.	Derselbe	-	-	8 v. H. Pfandbriefe der Dtsch. Hypo-Bank Bremen Serie V Nr. 201, 207, 211 zu je 5.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	15.000
			(Seite 3)				
		2000				<b>4. Lothar F. in K., Kaufgeldermasse, URNr. 86/2000,</b>	
6	Jan.	20.	Lothar F. in K.	2.500	-	-	-
7	Jan.	25.	Petra P. in K.	900	-	Sparbuch Nr. 45675, Sparkasse in K.	

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

Ausgabe								
Nr. des Ver- wahrungsbuchs	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind ausgegeben				Bemerkungen
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten		
	Monat	Tag		EUR	Cent	Bezeichnung	Nenn- oder Schätzungs- wert EUR	
1	2		3	4		5		6
			(Seite 1)					
	<b>Kreissparkasse in B., Konto-Nr. 174 130</b>							
	2000							
4	Jan.	17.	Peter K. in B.	3.000	-	-	-	
5	Jan.	17.	Peter K. in B.				10.000	
						7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 1.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern		
6	Jan.	17.	Peter H. in B.	1.500	-	-	-	
7	Jan.	17.	Verr. auf Notargeb.	500	-	-	-	
			Ausgaben:	5.000	-			
			(Seite 2)					
	<b>URNr. 1210/99, B. Bank in K., Konto-Nr. 932 410</b>							
	2000							
1	Jan.	7.	H., Rechtsanwalt in K.	1.500	-	-	-	
	<b>URNr. 45/2000, Volksbank R., Konto-Nr. 34 215</b>							
	2000							
2	Jan.	11.	AmtsG. in P.	1.800	-	-	-	
3	Jan.	17.	FinAmt in B.	200	-	-	-	
			(Seite 3)					
	<b>Stadtparkasse in H., Konto-Nr. 260 582, Festgeldanderkonto Nr. 4711</b>							
	2000							

URNr.  
1293/99

Peter H. in B.,

Anderkonto: Kreissparkasse in B., Konto-Nr. 174 130

Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers oder Empfängers	Geld			
	Monat	Tag		Einnahme		Ausgabe	
				EUR	Cent	EUR	Cent
1	2		3	4			
	2000						
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für Peter H. daselbst	-	-	-	-
3	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	3.000	-
4	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	-	-
5	Jan.	17.	Peter H. in B.	-	-	1.500	-
12	Jan.	17.	Verrechnung auf Notargeb.	-	-	500	-
			Übertrag:	5.000	-	5.000	-

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

(Karteiform)

Massen-Nr.

Beleihungsmasse

1

Seite 1

Wertpapiere und Kostbarkeiten			Lfd. Nr. des Verw. Buchs
Nenn- oder Schätzungswert	Einnahme	Ausgabe	
EUR			
	5	6	7
-	-	-	1
10.000	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 1.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	-	2
-	-	-	9
10.000	-	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	10
-	-	-	11
-	-	-	12

**Muster 7**

An die/den  
 Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts

in \_\_\_\_\_

**Übersicht**

über

Geschäfte der Notarin/des Notars \_\_\_\_\_

Amtsgerichtsbezirk \_\_\_\_\_

Amtssitz \_\_\_\_\_

im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

– in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\*)

Die Richtigkeit bescheinigt

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Notarin/Notar

**I. Urkundsgeschäfte**

**Zahl**

1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Notarrolle

Davon:

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:

aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs . . . . .

bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs . . . . .

b) Verfügung von Todes wegen . . . . .

c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen\*\*) . . . . .

d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse\*\*\*) . . . . .

2. Wechsel und Scheckproteste . . . . .

3. Zusammen . . . . .


**II. Verwahrungsgeschäfte**

Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch:

a) Einnahmen . . . . .

b) Ausgaben . . . . .

\*) Nur ausfüllen, falls die Notarin/der Notar nicht während des ganzen Kalenderjahres im Amt war.  
 \*\*) Einschließlich der in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7, § 24 Abs. 2 Nr. 3 DONot).  
 \*\*\*) Einschließlich der Vollstreckbarerklärungen nach § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO.



An die/den  
Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts

in \_\_\_\_\_

(Seite 1)

**Übersicht**  
über die Verwahrungsgeschäfte der Notarin/des Notars

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
nach dem Stand vom 31. Dezember 1999

	Betrag		Bemerkungen
	EUR	Cent	
<b>I. Geld</b>			
1. Der sich aus den Kontoauszügen ergebende Bestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge Gesamtbetrag: .....	42.500	-	
2. Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben nach Spalte 4 des Verwahrungsbuchs .....	42.500	-	
3. Bestand, nach den einzelnen Massen gegliedert			
<i>Massenbuch Nr. 11/99</i>			
a) .....	900	-	Sparkasse in Seefeld, Sparkonto Nr. 106402 v. 18. 12. 1999 (Sparbuch in der Kanzlei)
b) .....	10.500	-	I.-Kreditanstalt in Seefeld Anderkto.-Nr. 3042001 v. 16. 12. 1999 desgl.
<i>Massenbuch Nr. 12/99 (URNr. 440/99) .....</i>	12.900	-	Anderkto.-Nr. 3042005 v. 30. 12. 1999 desgl.
<i>Massenbuch Nr. 15/99 (URNr. 446/99) .....</i>	19.100	-	Anderkto.-Nr. 3042018 v. 29. 12. 1999
Summe:	42.500	-	

(Seite 2)

	Betrag		Bemerkungen
	EUR	Cent	
<b>I. Wertpapiere und Kostbarkeiten</b>			
Bestand, nach den einzelnen Massen gegliedert			
<i>Massenbuch Nr. 11/99 (URNr. 433/99) . . .</i>	5.000	-	bei der
<i>4 v. H. Pfandbriefe der Bayer. Vereinsbank München mit Zins- und Erneuerungsscheinen</i>			N-Kreditanstalt in Seefeld

Ich versichere hiermit, dass die vorstehende Übersicht vollständig und richtig ist und dass die unter I 3 aufgeführten Geldbeträge mit den in den Kontoauszügen der Kreditinstitute und gegebenenfalls in den Sparbüchern angegebenen Guthaben übereinstimmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Notarin/Notar

## BEKANNTMACHUNGEN

Verlust von Dienstsiegeln. Bek. d. MdJIE v. 26. 4. 2010 (5413E - I/B6 - 2010/3432 - I/A)  
– JMBl. S. 150 –

Der Farbdruckstempel und das Prägesiegel mit der Umschrift „KLAUS STUART, NOTAR IN LIMBURG/LAHN“ mit Landeswappen und ohne Kennziffern sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 3. 2. 2010 für ungültig erklärt.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zum Richter am  
Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Dirk Teßmer;
- zum Regierungsdirektor : Regierungsberrat Frank Schmidt;
- zum Regierungsrat : Oberamtsrat Manfred Bebandorf – durch Überleitung in den  
höheren Justizverwaltungsdienst –;
- zum Oberamtsrat  
mit Amtszulage : Oberamtsrat Jochen Lindemann;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrau Sandra Döring;
- zum Amtsrat : Justizamtman Peter Ramrath;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Bettina Dey und Anja Schulz;
- zum Justizamtman : Justizoberinspektor Marcus Racky;
- zum Amtman : Oberinspektor Ulrich Arnheiter;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Anja Raschke, Brit Rein und Claudia  
Trinter;
- zum Justizoberinspektor : Justizinspektoren Mark Falke, Markus Henrich und Patrick  
Lehmann;

zur Justizinspektorin : Frau Tanja Kött;

zum Justizinspektor : Justizsekretär Jürgen Nussbaum, Herr Mathias Räuber und Herr André Schouler.

Justizinspektoren Oliver Haude und David Polak wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsrat Thomas Höhl v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main, Justizamtmann Benjamin Ruhl v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Fulda, Oberinspektor Paul-Uwe Hering v. d. Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa a. d. OLG Frankfurt am Main, Justizinspektorin Sabrina Klein v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, Justizinspektorin Annekatri Korn v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Hanau, Justizinspektor Thomas Beyer v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsrat Peter Böttger.

#### **Senat für Notarsachen**

Ernannt wurde:

Zur ehrenamtlichen

Richterin : Rechtsanwältin und Notarin Sabine Martin – für die Zeit vom 1. Mai 2010 bis 31. März 2014 –.

#### **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ernannt wurden:

zur Oberinspektorin : Inspektorin Heike Röhrig;

zur Inspektorin : Amtsinspektorin Heike Röhrig – durch Überleitung in den gehobenen Justizverwaltungsdienst –;

zur Justizinspektorin : Justizobersekretärin Nadine Wörner.

Justizinspektorinnen Nina Moos, Elena Rensch, Justizinspektoren Thomas Beyer und Simon Schwing wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

## Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin auf Probe : Rechtsanwältin Dr. Dr. Laura Sormani-Bastian in Frankfurt am Main;
- Zur Regierungsrätin : Oberamtsrätinnen Beate Kelch in Darmstadt und Sibylle Langlitz in Hanau – durch Überleitung in den höheren Justizverwaltungsdienst –;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrau Monika Sommer in Limburg a. d. Lahn;
- zum Amtsrat : Justizamtmann Dieter Hock in Frankfurt am Main;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Nicole Kratz in Gießen, Sabine Kratz in Hanau und Martina Ahrens in Kassel;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Julia Kranz in Frankfurt am Main und Ilka Maihack-Ries in Kassel;
- zum Oberinspektor : Inspektor Günter Hartmann in Darmstadt;
- zur Inspektorin : Bewährungshelferinnen, Lena Hill in Darmstadt, Ulrike Deutschmann, Ildiko Frey, Jeanette Orfanidis in Frankfurt am Main, Carola Kasmierczak in Fulda, Judith Hack in Hanau, Katrin Göttig in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Bewährungshelfer Gert Santelmann in Frankfurt am Main, Mario Mick in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
Amtsinspektor Günter Hartmann in Darmstadt – durch Überleitung in den gehobenen Justizverwaltungsdienst –;
- zur Justizinspektorin : Justizsekretärinnen Sybille Kreis in Fulda, Kirsten Janowsky in Wiesbaden, Frau Carolione Lerch in Darmstadt, Frau Ann-Kristin Ellrich in Frankfurt am Main;
- zum Justizinspektor : Herr Immanuel Hamm in Darmstadt und Herr Simon Brouir in Frankfurt am Main.

Oberinspektorin Jeanette Schellhaas in Darmstadt, Oberinspektor Martin Kühn in Gießen und Justizinspektorin Christiane-Isabella Gernert in Marburg wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen

Versetzt wurden:

Justizamtmann Bernd Wohlfeil v. d. LG Fulda a. d. AG Fulda, Justizoberinspektorin Christiane Bunzenthal v. d. LG Hanau a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Justizoberinspektor Dirk Steines v. d. LG Kassel a. d. AG Eschwege,

Justizinspektorin Anja Kuchmecki v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Bensheim,  
Justizinspektor Harald Schieler v. d. LG Frankfurt am Main a. d. GStA Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Regierungsobererrat Johann Gimbel in Darmstadt, Oberamtsrat Rolf Schmitt in Limburg an der Lahn, Amtfrau (Bewährungshelferin) Doris von Kullwitz, Amtmann (Bewährungshelfer) Albrecht Laurus in Darmstadt.

#### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt  
als Abteilungsleiter und  
als der ständige Vertreter  
eines Leitenden

Oberstaatsanwalts : Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Hartmut Ferse in Wiesbaden  
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Oberamtsrätin: Amtsrätin Annerose Müller in Wiesbaden;

zur Amtfrau : Oberinspektorin Sieglinde Maus in Kassel;

zum Amtmann : Oberinspektor Wolfgang Heidrich in Gießen;

zur Justizinspektorin : Frau Isabel Claus in Darmstadt, Frau Kristin Gutberlet in Frankfurt am Main und Frau Stefanie Goldbach in Hanau.

Justizinspektorin Eva Lisa Figge in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Oberinspektorin (Bewährungshelferin) Isa Trockel v. d. StA Darmstadt a. d. LG Darmstadt, Justizoberinspektorinnen Sandra Chorus v. d. StA Frankfurt am Main a. d. GStA Frankfurt am Main, Natalie Eckel v. d. StA Hanau a. d. StA Kassel, Justizoberinspektor Markus Wilke v. d. StA Limburg a. d. Lahn a. d. AG Wetzlar, Justizinspektorin Nadine Graupeter v. d. StA Frankfurt am Main a. d. AG Jena, Justizinspektor Nils Kühnel v. d. StA Darmstadt a. d. StA Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Justizamtmänner Lothar Grimm in Gießen und Rainer Beyer in Kassel.

## Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Oberamtsrat mit Amtszulage : Oberamtsrat Philipp Josef Braumann in Frankfurt am Main;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Petra Seidler in Frankfurt am Main und Karin Poniwaß in Melsungen;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Thomas Sang in Bad Homburg v. d. Höhe;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Renate Jahn in Bensheim, Margarete Hofmann in Dieburg, Simone Klein und Martina Pelke in Frankfurt am Main sowie Regina Weber in Melsungen;
- zum Amtsrat : Justizamtmänner Klaus Glaser in Bad Hersfeld, Karl Heinz Müller in Bad Schwalbach, Norbert Pullmann in Darmstadt, Frank Raab in Frankfurt am Main, Bernhard Weber in Fulda, Arnold Bernhardt in Königstein im Taunus und Matthias Bernhardt in Wetzlar;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Kristina Schmidt-Illian in Bad Arolsen, Andrea Wetterau in Bad Hersfeld, Angelika von Wilcke in Dieburg, Andrea Körber, Sandra Kottenhahn in Eschwege, Renate Leimbach in Fritzlar, Claudia Beck in Gießen, Katy Best und Susanne Bublitz in Groß-Gerau, Claudia Telgen in Kassel, Nicole De Lanck in Lampertheim, Tanja Hunkel und Claudia Zscherneck in Langen (Hessen), Melanie Wollmann in Limburg a. d. Lahn, Andrea Kuß in Schlüchtern, Pia Lotter in Schwalmstadt, Sandra Heep in Weilburg und Simone Wagner in Wetzlar;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektoren Thomas Fiehler in Fritzlar, Martin Kosempel in Gießen, Peter Florschütz in Groß-Gerau, Thomas Honerkamp und Dirk Schläffer in Idstein, Uwe Müller in Kassel und Thorsten Blenk in Kirchhain;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Jessica Röhn in Bad Hersfeld, Sabrina Hergert in Bad Homburg v. d. Höhe, Katrin Remane in Darmstadt, Simone Richardt in Eschwege, Katharina Bonnet-Biedler in Fulda, Verena Seltmann in Frankfurt am Main, Doreen Fuchs in Hanau, Melanie Fuchs in Hünfeld, Anke Standtke in Idstein, Sonja Mankowski und Eva-Maria Weiß in Marburg, Alexandra Jung in Offenbach am Main, Andrea Funk in Rotenburg a. d. Fulda, Juliane Jestädt in Schlüchtern, Rebekka Bill in Weilburg und Maren Schmidt in Wetzlar;
- zum Justizoberinspektor : Justizinspektoren Berthold Rinner in Alsfeld und Andreas Muth in Frankfurt am Main;

zur Justizinspektorin : Justizobersekretärin Sandra Schoch in Darmstadt, Justizsekretärin Katrin Dechert in Bad Homburg v. d. Höhe, Frau Sabine Nickel in Dillenburg, Frau Melanie Dreßler, Frau Anika Grubelnig, Frau Nadja Held, Frau Alena Radtke, Frau Heike Trauzettel, Frau Katja Weigand, Frau Maike Wilhelm und Frau Michaela Wolf in Frankfurt am Main, Frau Karoline Halboth und Frau Sinja Schött in Hanau, Frau Ariane Reiter in Offenbach am Main, Frau Stefanie Giese in Rüdesheim am Rhein, Frau Janet Irmer in Rüsselsheim, Frau Katharina Jahrling, Frau Alexandra Link, Tanja Schmidt, Frau Katja Schömann und Frau Nicole Wagner in Wiesbaden;

zum Justizinspektor : Herr Tobias Raub in Darmstadt, Herr Alexander Bock, Herr Tore Graeber, Herr Kevin Hofacker in Frankfurt am Main, Herr Mathias Göllnitz in Hanau und Herr Florian Kurth in Kassel.

Justizinspektorinnen Susanne Giesen in Büdingen, Katharina Geszler, Milena Herold, Katrin Schäfer, Lena Scheffler in Darmstadt, Verena Löwenstein in Dillenburg, Julia Dittberner, Jasmin Kaiser, Mariana Krämer, Hannah Volk, Franziska Wesche in Frankfurt am Main, Monika Herger in Hanau, Sylvia Fey in Hünfeld, Bianca Wilhelm in Lampertheim, Constanze Keller in Langen (Hessen), Christin Niepraschk in Offenbach am Main, Monika Fentroß in Rüsselsheim, Christine Keil in Seligenstadt, Christin Buhle in Weilburg, Ariane Rost in Wetzlar, Katrin Haxel, Antje Koch in Wiesbaden, Justizinspektor Thomas Schreiner in Offenbach am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Oberamtsrätin Gabriele Danne v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Gießen; Amtsrat Lothar Dippel v. d. AG Kassel a. d. AG Bad Arolsen; Justizamtfrauen Melanie Braun-Roehl v. d. AG München a. d. OLG Frankfurt am Main, Sandra Fehling v. d. AG Hanau a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, Birgit Hampel v. d. LG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Wetzlar, Katja Melzer v. d. AG Seligenstadt a. d. AG Dieburg, Kristina Schmidt Illian v. d. AG Bad Arolsen a. d. AG Korbach; Justizamtmänner Dirk Becker v. d. AG Darmstadt a. d. Hessischen Rechnungshof in Darmstadt, Stephan Schreiber v. d. AG Bad Hersfeld a. d. Hessischen Rechnungshof – Prüfungsamt Kassel –; Justizoberinspektorinnen Agnes Günther v. d. AG Hanau a. d. AG Gelnhausen, Aggi-Anett Holubeck v. d. AG Stadthagen a. d. AG Darmstadt; Justizoberinspektor Dirk Friedrich v. d. AG Marburg a. d. AG Schwalmstadt; Justizinspektorinnen Gabriele Bellgardt v. d. OLG Düsseldorf a. d. AG Darmstadt, Jutta Funke v. d. AG Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, Susanne Giesen v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Büdingen, Susanne Karkut v. d. AG Wiesbaden a. d. LG Saarbrücken, Christine Keil v. d. AG Seligenstadt a. d. GStA Frankfurt am Main, Rebecca Krolop v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Offenbach am Main, Denise Mahn v. d. AG Darmstadt a. d. AG Königstein im Taunus, Nina Moos v. d. AG Frankfurt am Main a. d. GStA Frankfurt am Main, Katrin Schäfer v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Darmstadt, Theresa Schieler v. d. AG Frankfurt am Main a. d. GStA Frankfurt am Main; Justizinspektor Nico Schollmeyer v. d. AG Frankfurt am Main a. d. GStA Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsrätin Margarete Vietz in Wiesbaden, Oberamtsräte Alfred Hausburg in Biedenkopf und Dieter Hermann in Wiesbaden, Amtsrätinnen Eva-Maria Zimmermann in Frankfurt am Main, Illse-Lore Emmerich in Wetzlar und Sigrid Schüler in Wiesbaden, Amtsräte Hartmut Sulzbach in Michelstadt und Martin Hubert Meckel in Wiesbaden, Amtfrau Else Legel in Kassel, Justizamtfrau Gabriele Schreiner-Stephan in Wiesbaden, Frau Dagmar Ast-Baronin von Forstner in Kassel, Justizamtmann Rainer Mittmann in Darmstadt und Justizoberinspektorin Christa Kreß in Frankfurt am Main.

Entlassen:

Justizinspektorinnen Manila Harder in Frankfurt am Main und Christin Nolte in Hanau.

**Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz**

**– Verwaltungsfachhochschule, Fachbereich Rechtspflege – Rotenburg an der Fulda**

Ausgeschieden:

Ruhestand:

Regierungsoberrat Alexander Karsten.

**Hessischer Verwaltungsgerichtshof**

Ernannt wurde:

Zum Amtsrat : Amtmann Roland Schiller.

Versetzt wurde:

Justizinspektorin Verena Löwenstein v. d. AG Dillenburg a. d. Hessischen Verwaltungsgerichtshof.

**Hessischer Anwaltsgerichtshof**

Ernannt wurde:

Zur ehrenamtlichen

Richterin

: Frau Rechtsanwältin Anette Hoffmann – für die Zeit vom  
1. August 2010 bis zum 31. Juli 2015.

Frau Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ruth Römer wurde für die Zeit vom 30. Mai 2010 bis 29. Mai 2015 zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs bestellt.



## Notarinnen und Notare

Zur Notarin bestellt wurde:

Rechtsanwältin Nadja Petry mit dem Amtssitz in Viernheim.

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Helmut Heide mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist ab dem 1. Juli 2010 im Rahmen der Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Regierungsdirektorin/ Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen oder Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Bes.Gr. R1 oder R2 BBesG besetzt werden kann.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa zu richten.

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

- Erfahrung in Familiensachen.

2. Eine Richterin oder einen Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Landgericht Limburg a. d. Lahn (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

#### **Finanzgerichtsbarkeit**

5. Eine Richterin oder einen Richter

am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1 – 5 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 5 auf eventuelle Versetzungsbe-  
werberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbe-  
langen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewer-  
berinnen und -bewerbern.**

## Nachrichtlich wird mitgeteilt:

In der Strafrechtsabteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa sind demnächst Referatsleiter/Referentenstellen zu besetzen. Der Zuschnitt der Referate kann im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden.

Erwartet werden sehr gute und umfassende Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu juristischer Analyse, sprachliche Gewandtheit, die Fähigkeit zur Einarbeitung in fremde Rechtsgebiete sowie die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit. Weitere Anforderungskriterien sind hohe Belastbarkeit, Kreativität, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und ein weit überdurchschnittliches Engagement.

Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen Word und Excel von Vorteil.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Zentralbüro, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden zu richten.

---

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Redeker/von Oertzen: **Verwaltungsgerichtsordnung – Kommentar**

15. überarbeitete Auflage, 2010, XVIII, 1120 Seiten, gebunden; EUR 64,90

ISBN 978-3-17-020496-6

Knapp fünf Jahre nach der Voraufgabe ist die 15. Auflage des Kommentars Redeker/von Oertzen zur Verwaltungsgerichtsordnung erschienen. Das Manuskript wurde im Winter

2008/2009 abgeschlossen, wobei die Änderungen der VwGO im Juli und August 2009 noch eingearbeitet worden sind. Ein Schwerpunkt der Überarbeitung lag nach Angaben der Verfasser in der Darstellung der zahlreichen Gesetzesänderungen und Neuregelungen in der VwGO, ZPO und Nebengesetzen sowie in der Neubearbeitung des § 42 und der grundlegenden Überarbeitung der §§ 40, 113, 114 und 124 f. VwGO. Die in den Voraufgaben in den Anhängen I und II dargestellte Landesgesetzgebung ist in die Kommentierung eingearbeitet worden.

Die überarbeiteten Stellen belegen, wofür der Kommentar bislang schon vom Rat suchenden Praktiker geschätzt worden ist: die sehr gute systematische Darstellung des Prozessrechts und der sich aus der Anwendung der erläuterten Rechtsnormen ergebenden Problemkreise. Beispielhaft verwiesen sei auf die gelungene Darstellung des maßgeblichen Zeitpunkts zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage in der Erläuterung des § 108 und die gerichtliche Kontrolldichte von Planungs-, Ermessens- und gebundenen Entscheidungen in der überarbeiteten Anmerkung zu § 114. Dadurch liefert der Kommentar dem Rechtsanwender trotz seiner Kompaktheit in den allermeisten Fällen eine Antwort auf seine konkrete Rechtsfrage, auch wenn diese noch nicht Gegenstand einer veröffentlichten gerichtlichen Entscheidung gewesen ist. Ohne, dass das Werk mit der Darstellung von Einzelfallkasuistik überfrachtet wird und dadurch an Übersichtlichkeit verliert, wird es seinem Anspruch gerecht, dem Praktiker ein zuverlässiger Wegweiser durch die vielfältigen Problemstellungen des Verwaltungsprozessrechts zu sein. Rechtsprechung und Literaturhinweise sind in angemessenem Umfang angeführt. Wie gewohnt sind die Erläuterungen unter Verzicht auf schwer lesbare Abkürzungen sprachlich gut verständlich dargestellt. Die optische Gestaltung durch klare Untergliederungen und Hervorhebung wichtiger Aspekte und Begriffe durch Fettdruck ermöglichen ein schnelles Zurechtfinden.

In der 15. Auflage ist und bleibt das Werk ein gelungener Anwenderkommentar für die Praxis. Auf Grund der sehr guten Darstellung der Grundstrukturen und Systematik des Prozessrechts ist er zudem eine wertvolle Lernhilfe für Rechtsreferendare.

Wiesbaden , den 14. April 2010

Sylvia Schmidt  
Richterin am Verwaltungsgericht

von Johannsen/Henrich: **Familienrecht**

2010, 1945 Seiten, in Leinen, 139,- €

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-59378-9

Das Jahr 2009 war für die familienrechtliche Praxis geprägt von einer Vielzahl von gesetzgeberischer Reformvorhaben, welche teilweise zu umfassenden Änderungen der bisherigen Regelungen geführt haben. Die Einarbeitung in die gesetzlichen Änderungen stellt für alle an familienrechtlichen Verfahren beteiligten Professionen eine besondere Herausforderung dar. Hier kann der Kommentar von Johannsen/Henrich für den Bereich Trennung, Scheidung und Unterhalt nur als verlässliches Nachschlagewerk empfohlen werden.

Das nunmehr unter dem neuen Titel „Familienrecht“ in 5. Auflage erschienene Werk bietet eine umfängliche Kommentierung der für die familienrechtlich tätige Praxis erforderlichen Regelungen auf dem Stand der aktuellen Gesetzeslage und der bereits vorliegenden Rechtsprechung. Der Kommentar umfasst dabei sowohl die Reformen des familiengerichtlichen Verfahrens, des Versorgungsausgleichs, des Zugewinnausgleichs als auch des Unterhaltsrechts. Neu aufgenommen wurden die Regelungen zum Gewaltschutzgesetz.

Ein besonderer Augenmerk wird auch auf die Regelungen des Internationalen Privatrechts gerichtet, da dieser Bereich angesichts immer mehr Ehen mit internationalem Hintergrund zunehmend an Bedeutung gewinnt. Mit dem neuen Titel wird der bisher unter dem Namen „Eherecht“ erschienene Kommentar damit auch dem erweiterten Inhalt gerecht.

Der Kommentar gliedert sich in zwei Hauptteile, einen zum materiellen Recht und einen zum Verfahrensrecht. Im ersten Teil werden die wichtigsten Normen aus dem Bereich des Eherechts, des Güter-, Scheidungs- und Unterhaltsrechts einschließlich Fragen der Ehwohnung, des Hausrates und der Kindeswohlgefährdung kommentiert. Der zweite Teil umfasst die nunmehr im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für das familienrechtliche Verfahren wesentlichen Regelungen, einschließlich Fragen der Verfahrenskostenhilfe, der einstweiligen Anordnung und der Gewaltschutzsachen.

Die einzelnen Kommentierungen sind übersichtlich gefasst und sorgfältig untergliedert.

Umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise bieten weitere Informationsmöglichkeiten. Das umfassende Sachverzeichnis ermöglicht einen schnellen Zugriff auf gesuchte Einzelfragen.

Das Werk richtet sich an alle an familienrechtlichen Verfahren beteiligten Professionen, von Rechtsanwälten über Familienrichter, aber auch Mitarbeiter von Jugendämtern und Familienberatungsstellen, bis hin zu Rechtspflegern und Notaren. Es kann insgesamt als Grundlagenkommentar nur empfohlen werden.

Wiesbaden, den 30. April 2010

Kristin Beuth  
Richterin am Landgericht

## **Geldwäschegesetz**

Kommentar, herausgegeben von Prof. Dr. Felix Herzog

1. Auflage, 2010. 737 Seiten, geb., 108,- €

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-58130-4

Felix Herzog legt mit dem Kommentar zum Geldwäschegesetz ein umfassendes Werk zur Neufassung des Geldwäschegesetzes vor, nachdem er zwei Jahre zuvor Mitherausgeber des Handbuchs „Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung“ war.

Die Neufassung des Geldwäschegesetzes war insbesondere durch die Neuordnung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung erforderlich geworden. Entscheidend hierbei war das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz, mit welchem die dritte EU-Geldwäschebekämpfungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Die ausführliche Einleitung beschreibt zunächst anschaulich neben den unterschiedlichen Modellen der Geldwäsche unter anderem die gesellschaftlichen und ökonomischen Gefahren von „schmutzigem Geld“ und stellt gelungen die Geldwäschebekämpfung im Lichte der politischen Diskussion um die Terrorismusfinanzierung dar.

Inhaltlich werden das Geldwäschegesetz und die einschlägigen Vorschriften des Kreditwesengesetzes gut gegliedert und praxisorientiert kommentiert. Außerdem enthält das Werk die Auslegungs- und Anwendungshinweise des Zentralen Kreditausschusses vom 17. Dezember 2008 (Industriestandards), welche die für die Praxis wichtigsten Zweifelsfragen und Probleme, die die Umsetzung der neuen GwG- und KWG-Vorschriften mit sich bringen, lösen sollen.

Zugleich ist hochaktuell eine Kommentierung zu den geldwäscherechtlichen Pflichten im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) enthalten. Neben einer allgemeinen Einführung zum ZAG, welches zum 31. Oktober 2009 in Kraft trat, werden die im Zusammenhang mit der Geldwäsche relevanten Regelungen für Zahlungsinstitute kompakt erörtert.

Die Kommentierung zu § 261 StGB nimmt mit 67 Seiten den breitesten Raum ein und geht auf die entscheidenden strafrechtlichen Fragen fachlich versiert ein.

Mit dem Kommentar zum Geldwäschegesetz liegt ein für Ermittlungsbehörden, Gerichte, Banken, Finanzdienstleister, Versicherungen, Rechtsanwälte (insbesondere Strafverteidiger), Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer nützliches Nachschlagewerk vor, das wegen seines klar strukturierten Aufbaus und der kompetenten Darstellung der für die Geldwäschebekämpfung relevanten Vorschriften zu empfehlen ist.

Wiesbaden, den 19. April 2010

Erik Geisler  
Richter am Amtsgericht



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



	Seite
<b>Inhalt:</b>	
Bekanntmachungen	
Verlust von Dienstsiegeln .....	165
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main .....	166
Personalnachrichten .....	167
Stellenausschreibungen .....	172
Ausschreibung freier Notarstellen .....	174
Hinweise .....	176

## BEKANNTMACHUNGEN

### **Verlust von Dienstsiegeln. Bekanntmachung d. MdJIE v. 18.05.2010 (5413 – I/B6 – 2010/4329 – I/A) - JMBl. S. 165**

Das Stempelsiegel und das Wachssiegel, jeweils mit Holzgriff, mit der Umschrift „JÜRGEN GRUNDSTEIN NOTAR IN FRANKFURT AM MAIN“ ohne Kennziffern sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 04.03.2010 für ungültig erklärt.

### **Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG vom 8.6.2010 (5413 E – II/2 – 1060/10) – JMBl. S. 165**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Schlüchtern“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 12 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 13.04.2010 für ungültig erklärt.

**Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG vom 8.6.2010 (5413 E – II/2 – 1060/10) – JMBL. S. 166**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 173 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 20.05.2010 für ungültig erklärt.

---

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-  
UND NOTARKAMMERN**

**Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

Abschnitt III Nr.1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 12. Juli 1969, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 7. Dezember 1985, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1994, Seite 478, wird wie folgt gefasst:

- „1. Der Vorstand besteht aus 37 Mitgliedern. Die Kammerversammlung kann eine andere Zahl der Vorstandsmitglieder festsetzen. Solange der Vorstand aus 37 Mitgliedern besteht, sollen
- 6 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Darmstadt,
  - 4 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden,
  - 3 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Gießen,
  - je 2 Mitglieder den Landgerichtsbezirken Hanau und Limburg,
  - und die restlichen Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main angehören.

Bei einer Änderung der Zahl der Vorstandsmitglieder oder der Landgerichtsbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein angemessenes Verhältnis hinsichtlich der Vertretung der einzelnen Landgerichtsbezirke gewahrt wird.“

Der vorstehende Beschluss, den die Kammerversammlung am 21. November 2009 gefasst hat, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 21. November 2009

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Prof. Dr. Dr. Dr. Simon  
Präsident

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

#### Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin  
am Oberlandesgericht : Vorsitzende Richterin am Landgericht  
Brigitta Schier-Ammann in Frankfurt am Main;

zum Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht : Vorsitzender Richter am Landgericht Josef Bill  
in Frankfurt am Main.

### Landgerichte

#### Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter  
am Landgericht : Richter am Landgericht Daniel Kämmerer  
in Frankfurt am Main und Richter am  
Landgericht Jörg Latsch in Fulda;

zur Richterin  
am Landgericht : Richterin auf Probe Nina Behring in  
Darmstadt – unter Berufung in das Richter-  
verhältnis auf Lebenszeit -;

zum Richter  
am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Daniel Trosch in  
Frankfurt am Main – unter Berufung in das  
Richterverhältnis auf Lebenszeit -.

#### Ausgeschieden ist:

##### Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ulrich Gerfin in Frankfurt am Main.

### Amtsgerichte

#### Ernannt wurde:

Zur Richterin  
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Ulrike Körner in Bad Homburg v.d.H.  
- unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -.

## Verwaltungsgerichte

### Ernannt wurde:

Zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Tatjana Zubert-Wenzel in Kassel

### Notarinnen und Notare

### Ausgeschieden sind:

#### a) Auf eigenen Antrag:

Notar Hans-J. Möhrle mit dem Amtssitz in Bad Homburg, Notar Gerhard Schwalm mit dem Amtssitz in Altenstadt, Notar Jürgen Schellenberg mit dem Amtssitz in Lich, Notar Peter Grubert mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

#### b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Volker Kirch mit dem Amtssitz in Hanau.

## Justizvollzugsanstalten

### Ernannt wurden:

Zur Leitenden  
Regierungsdirektorin : Regierungsdirektorin Claudia Fritz in Weiterstadt;  
zum Leitenden  
Regierungsdirektor : Regierungsdirektor Jörg Bachmann in Schwalmstadt;  
zur Regierungsdirektorin : Regierungsoberärztin Jutta Staudt-Treber in Butzbach;  
zum Psychologiedirektor : Psychologieoberrat Joseph Müller in Rockenberg und Klaus Ernst in Wiesbaden;  
zur Regierungsoberärztin : Regierungsrätin Dr. Lena Kötter in Frankfurt am Main III;  
zum Regierungsoberarzt : Regierungsrat Manfred Radde in Limburg;  
zur Psychologieobärztin : Psychologierätin Maria Noll in Butzbach und Jutta Hanack-Heddrich in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-;  
zum Hauptlehrer im JVD : Oberlehrer im JVD Robert Thiel in Rockenberg;  
zum Regierungsrat : Oberamtsrat Günter Kowalski bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Südhessen;  
zur Amtsärztin : Amtsfrau Marion Fink bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Mittelhessen und Simone Schüler in Rockenberg;  
zum Amtsarzt : Amtmann Nikolaus Hermes in Frankfurt am Main III und Karsten Koudela in Schwalmstadt;  
zur Amtsfrau : Oberinspektorin Helga Bub in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Mandy Engel bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Südhessen und Eva Melbert in Schwalmstadt;

zum Amtmann : Oberinspektor Michael Moosberger in Butzbach, Gerhard Schäfer und Edgar Staiber in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Michael Weber in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Martin Gerhard in Gießen, Timo Kumbst bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle ZLA, Dieter Althaus und Hans Dürrschmid in Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt-, Lothar Ditter in Schwalmstadt;

zur Oberinspektorin: Inspektorin Monika Beeker in Rockenberg und Olivia Meier in Weiterstadt; Amtsinspektorin im JVD Ulrike Steinbrecher in Weiterstadt;

zum Oberinspektor: Inspektor Lars Neurath bei dem H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justiz-vollzug und Jörg Mohr in Weiterstadt; Amtsinspektor im JVD Erwin Knecht in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Willi Kehm und Burkhard Wolf in Rockenberg, Jürgen Gesell in Weiterstadt, Wolfgang Pfisterer in Wiesbaden;

zum Technischen Oberinspektor: Betriebsinspektor Wolfgang Trübenbach in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-;

zur Inspektorin: Diplom-Sozialpädagogin Mihaela Möller in Frankfurt am Main III und Tanja Röthig in Rockenberg - beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;

zum Inspektor: Obersekretär im JVD mit DLA Falk Müller-Jäger in Frankfurt am Main I; Diplom-Sozialarbeiter Frederic Stahlhacke in Rockenberg und Michael Mönninghoff in Schwalmstadt - beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;

zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage): Amtsinspektor im JVD Ronald Becker und Klaus Woköck in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Sven Aßmann, Burkhard Mäser und Gerhard Schnick in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Jürgen Böger, Wolfgang Großmann und Günther Heß in Kassel I, Ulrich Kretschmer in Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt-, Reiner Knie in Limburg, Friedhelm Ruspeler und Hans-Jürgen Schubert in Rockenberg;

zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage): Betriebsinspektor Günter Blitz in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- und Rolf Bienwald in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-;

zur Amtsinspektorin im JVD: Hauptsekretärin im JVD Tanja Puerto in Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus- und Elke Klose in Limburg;

zum Amtsinspektor im JVD: Hauptsekretär im JVD Matthias Wodtke in Butzbach, Frank

- Bauer in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Michael Peter in Hünfeld, Thomas Kallee, Hartmut Kühl und Guido Meyer in Kassel I, Markus Bernhard Richter in Limburg, Helmut Deuchert und Hans-Jürgen Strack in Rockenberg, Dieter Klein in Wiesbaden;
- zur Betriebsinspektorin: Hauptwerkmeisterin Gabriele Mähler in Butzbach;
- zum Betriebsinspektor: Hauptwerkmeister Bernd Gußmann in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- und Dieter Pickel-Taron in Frankfurt am Main III;
- zum Oberpfleger: Abteilungspfleger Thomas Rausch in Kassel I;
- zur Hauptsekretärin im JVD: Obersekretärin im JVD Antje Kramer-Drust in Kassel I und Ute Fischer in Limburg;
- zum Hauptsekretär im JVD: Obersekretär im JVD Bernd Heuser in Butzbach, Markus Graupner und Enrico Laubsch in Dieburg, Markus Pietzner in Frankfurt am Main I, Oliver Weiss in Frankfurt am Main III, Frank Seibel und Christian Schruff in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Michael Hohmann, Frank Köhler, Christian Luther, Michael Steinhauer und Ralf Wagner in Hünfeld, Timo Deichmann, Björn Sölzer und Mark Speck in Kassel I, Richard Wilhelm Schmidt in Limburg, Tilo Friedrich, Markus Geisel und Mario Schlemmer in Schwalmstadt, Klaus Labuske in Weiterstadt, Gerd Gohla in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin: Obersekretärin Peggy Hofmann bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Südhessen;
- zum Hauptsekretär: Obersekretär Boris Jachwerth in Weiterstadt;
- zum Hauptwerkmeister: Oberwerkmeister Hartmut Engelbrecht und Timo Fuchs in Kassel I, Thomas Klös in Rockenberg;
- zur Abteilungsschwester: Stationsschwester Gisela Lucas in Weiterstadt;
- zum Abteilungspfleger: Stationspfleger Andre Marx in Kassel I;
- zur Stationschwester: Krankenschwester Katrin Schüttkowski in Frankfurt am Main III;
- zur Obersekretärin im JVD: Obersekretäranwärterin im JVD Ina Wirth in Frankfurt am Main III und Kerstin Nebenführ in Kassel I -beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zum Obersekretär im JVD: Obersekretäranwärter im JVD Marc Döring in Butzbach, Sven Behrens in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Dominik Breidenbach in Frankfurt am Main III, Markus Führer, Michael Gerhold, Marc Stieff und Thomas Wehr in Kassel I, Dominik Malm in Limburg, Timo Kalbfleisch und Jörg Schrader in

Schwalmstadt, Beschäftigter im JVD Alexander Friedrich in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- und Christian Henning in Kassel I -sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;

zur Obersekretärin-  
wärtlerin im JVD:

Beschäftigte im JVD Eva Caroline Clemenz in Dieburg und Lisa Barfuss in Wiesbaden -beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-;

zum Obersekretärin-  
wärtler im JVD:

Beschäftigter im JVD Martin König und Matthias Weber in Dieburg, Rico Fuchs und Sebastian Kuhn in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Igor Kreilich und Denny Neumann in Frankfurt am Main I, Rolf Apel und Marco Otter in Kassel I, Heiko Kranz in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Andre Dudeck in Limburg, Daniel Volk in Rockenberg, Marc Dörr und Andrej Schesler in Schwalmstadt, Nils Brückheimer, Tobias Ecker, Frank Fröhlich und Steffen Schuff in Weiterstadt, Sebastian Klam in Wiesbaden -sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-.

Inspektorin Dorothee Wehrum in Frankfurt am Main III, Birgit Mendel und Gabriele Menzer in Weiterstadt, Inspektor Daniel Ackermann in Frankfurt am Main I, Obersekretär im JVD Alexander Friedrich in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- und Dennis Stamm in Frankfurt am Main III wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Versetzt wurden:**

Leitender Regierungsdirektor Dr. Werner Päckert v. d. JVA Hünfeld a. d. H. B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug;

Regierungsobererrat Franz Josef Pfeifer v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Dieburg und Uwe Röhrig v. d. H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Mittelhessen a. d. JVA Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-;

Amtmann Matthias Dalitz v. d. JVA Fulda a. d. JVA Hünfeld und Carsten Faust v. d. JVA Hünfeld a. d. JVA Fulda;

Inspektor Michael Schmidt v. d. H. B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug a. d. JVA Frankfurt am Main III;

Hauptsekretär im JVD Robert Norres v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-;

Hauptsekretärin Manuela Kienholz-Wahl v. d. H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Mittelhessen a. d. JVA Gießen;

Justizvollzugshauptsekretärin Christiane Froelich v. d. JVA Tegel a. d. JVA Frankfurt am Main III;

Obersekretärin im JVD Franziska Steyer v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Tegel;

Obersekretär im JVD Sebastian Rabich v. d. JVA Gießen a. d. JVA Schwalmstadt und Henning Scharf v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-.

### **Ausgeschlossen sind:**

Ruhestand:

Oberinspektor Frank Knöspel in Dieburg und Hermann Zell in Gießen, Amtsinspektor im JVD Ottmar Laux in Frankfurt am Main I, Karl-Heinz Franz und Arndt Lienert in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Helmut Jeske und Helmut Köster in Kassel I, Hans Rudolf Rang in Schwalmstadt, Josef Staab in Wiesbaden, Betriebsinspektorin Gabriele Koch in Butzbach, Betriebsinspektor Heinrich Hartmann in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- und Friedrich Dörr in Schwalmstadt, Hauptsekretärin im JVD Susann Waldhäusl in Frankfurt am Main III, Hauptsekretär im JVD Gerhard Kuhn in Schwalmstadt.

Aus sonstigen Gründen:

Stationsschwester Anika Moser in Kassel I.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **BERICHTIGUNG:**

Die Ausschreibung der im JMBl. vom 1. Dezember 2009, S. 774, Ziffer 5. ausgeschriebenen Stelle für eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2) wird zurückgenommen.

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Diese Stelle ist bei der Außenstelle Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Zusatz zu Ziffer 2.1.2. Ausgeprägte Fachkompetenz**

- Erfahrung in Familiensachen.



### **Staatsanwaltschaften**

3. eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

4. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Arbeitsgerichtsbarkeit**

5. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Finanzgerichtsbarkeit**

6. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 6 auf eventuelle Versetzungsbe-  
werberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbe-  
langen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewer-  
berinnen und -bewerbern.

---

## AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der  
Bundesnotarordnung vom 26.10.2009 (JMBl. S. 563)

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

### A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | im Amtsgerichtsbezirk Bensheim   | 1 |
| 2.  | im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt  | 1 |
| 3.  | im Amtsgerichtsbezirk Fürth  | 1 |
| 4.  | im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)                                    | 1 |
| 5.  | im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt  | 1 |
| 6.  | im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main                                  | 3 |
| 7.  | im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt                                       | 1 |
| 8.  | in der Stadt Darmstadt<br>(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt)                 | 3 |
| 9.  | in der Stadt Dieburg<br>(Amtsgerichtsbezirk Dieburg)                     | 1 |
| 10. | in der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg<br>(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)  | 1 |
| 11. | in der Stadt Offenbach am Main<br>(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 1 |
| 12. | in der Stadt Viernheim<br>(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)               | 1 |

### B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe                                       | 5  |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main  | 47 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus   | 1  |
| 4. | in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe<br>(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) | 1  |
| 5. | in der Stadt Karben<br>(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)                      | 2  |

### C) Landgerichtsbezirk Fulda:

- |    |                                    |   |
|----|------------------------------------|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Fulda        | 1 |

3.	im Amtsgerichtsbezirk Hünfeld	1
4.	im Amtsgerichtsbezirk Rotenburg a. d. Fulda	1
D) Landgerichtsbezirk Gießen:		
1.	im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld	1
2.	im Amtsgerichtsbezirk Büdingen	1
3.	im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)	1
4.	im Amtsgerichtsbezirk Nidda	1
5.	in der Stadt Lich (Amtsgerichtsbezirk Gießen)	1
E) Landgerichtsbezirk Hanau:		
1.	im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen	1
2.	im Amtsgerichtsbezirk Hanau	4
3.	im Amtsgerichtsbezirk Schlüchtern	1
F) Landgerichtsbezirk Kassel:		
1.	im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar	1
2.	im Amtsgerichtsbezirk Kassel	1
3.	im Amtsgerichtsbezirk Korbach	1
4.	im Amtsgerichtsbezirk Melsungen	1
5.	in der Stadt Kassel (Amtsgerichtsbezirk Kassel)	3
G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:		
1.	im Amtsgerichtsbezirk Dillenburg	1
2.	im Amtsgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn	1
3.	im Amtsgerichtsbezirk Weilburg	1
4.	in der Gemeinde Hüttenberg (Amtsgerichtsbezirk Wetzlar)	1
5.	in der Stadt Solms (Amtsgerichtsbezirk Wetzlar)	1
H) Landgerichtsbezirk Marburg:		
1.	im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg Eder	1
2.	im Amtsgerichtsbezirk Marburg	3
3.	im Amtsgerichtsbezirk Schwalmstadt	1
I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:		
1.	im Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach	1
2.	im Amtsgerichtsbezirk Idstein	1
3.	im Amtsgerichtsbezirk Rüdesheim am Rhein	1
4.	im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden	10

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 8. bis 12., B) 4. und 5., D) 5., F) 5. sowie G) 4. und 5.:

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. August 2010** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a.a.O.) bei dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

## **HINWEISE**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2011 voraussichtlich wieder

### **Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes**

für die Ausbildung **zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt** ein.

Eingestellt werden kann, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder den Abschluss einer anderen förderlichen Berufsausbildung nachweist.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

**Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2010 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.**

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

a) Lebenslauf,

- b) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2010),
- c) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse von EDV-Anwendungen,
- e) Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- f) Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- g) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens eingesetzt werden können.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den mittleren Justizdienst bewerben wollen und für Justiz(fach)angestellte erfolgt noch eine gesonderte Ausschreibung.

## **HINWEISE**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2011 voraussichtlich wieder

### **Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn)**

ein.

Voraussetzung für die Einstellung ist die deutsche Staatsangehörigkeit und die Fachhochschulreife, eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als 35

Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2010 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2010),
- c) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches

- Neuntes Buch - (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegerprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens eingesetzt werden können.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt noch eine gesonderte Ausschreibung.



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2010

Nr. 8

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Änderung der Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen . . . . .	181
	Dienstanweisung DOMEA – Dokumentenmanagement im hessischen Justiz- vollzug . . . . .	183
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . .	188
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2009 . . . . .	189
	<b>Veröffentlichungen des Justizprüfungsamts</b>	
	Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 1. Juli 2010 . . . . .	190
	Verwendung von Zeugniskurkunden bei der Erstellung von Zeugnissen über die staatlichen Prüfungen . . . . .	192
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsan- wälte im Lande Hessen vom 30. Juni 2010; hier: Rentensteigerungsbetrag . . .	193
	<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	193
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	195
	Berichtigung . . . . .	195
	<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	197

## RUNDERLASSE

**Nr. 17 Änderung der Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen. RdErl. d. MdJIE v. 4. 6. 2010 (2044 - IV/A1 - 2009/7837 - Z/A2) – JMBl. S. 181 –  
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

RdErl. v. 27.12.2006 (JMBl. 2007 S. 109)

Aufgrund des § 89 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), und im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wird bestimmt:

## I.

Die Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen vom 27. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Dienst ist das Tragen vollständiger Dienstkleidung mit Ausnahme der Namensschilder Pflicht; das Tragen von Namensschildern wird freigestellt.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grund- und Erstausrüstung wird wie folgt festgelegt:

<b>Grundausrüstung</b>	<b>Anzahl für Erstausrüstung</b>
Schirmmütze	1 Stück
Hemd (Kurzarm, blau) Hemd (Langarm, blau)	insgesamt 8 Stück
oder Bluse (Kurzarm, blau) Bluse (Langarm, blau)	insgesamt 8 Stück
Binder (Krawatte)	2 Stück
Tuchjacke	1 Stück
Strickjacke	1 Stück
Anorak	1 Stück
Tuchhose Cargohose (Streifendiensthose)	4 Stück, davon mindestens 1 Tuchhose
Eindornledergürtel	1 Stück
Dienstrangabzeichen (abnehmbare Schulterklappen)	4 Paar (nur im Justizvollzug)
Namensschilder	3 Klettschilder und 1 Dornschild für Tuchware

## II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **Inhaltsübersicht**

- 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Verfahren und allgemeine Grundsätze**
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Begriffsbestimmungen
    - 1.2.1 Vorgang
    - 1.2.2 Elektronische Vorgangsbearbeitung
    - 1.2.3 Sachbearbeitung
  - 1.3 Allgemeine Grundsätze
    - 1.3.1 DOMEA als aktenführendes System
    - 1.3.2 Aufgaben der Registratur
    - 1.3.3 Aufgaben der Sachbearbeitung
  
- 2 Regelungen für die Bearbeitung von Dokumenten und Vorgängen mit DOMEA**
  - 2.1 Posteingang
  - 2.2 Erzeugung von elektronischen Vorgängen und Postmappen
  - 2.3 Umlaufverfahren
  - 2.4 Sachbearbeitung elektronischer Vorgänge
    - 2.4.1 Tägliche Sichtung des Arbeitskorbes
    - 2.4.2 Vollständige Sachbearbeitung innerhalb DOMEA
    - 2.4.3 Behandlung von Nachläufern mittels Postmappe
    - 2.4.4 Behandlung von Stellungnahmen mittels Laufmappe
    - 2.4.5 Fristen und Wiedervorlage
    - 2.4.6 Stellvertretungen
  - 2.5 Postausgang
    - 2.5.1 Berichte an die Aufsichtsbehörde
    - 2.5.2 Sonstiger Schriftverkehr
  
- 3 Richtlinien und Bezugserlasse**
  
- 4 Inkrafttreten**

## **Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Verfahren und allgemeine Grundsätze**

### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den hessischen Justizvollzugsbehörden.

Sie regelt die Bearbeitung von Vorgängen mit dem Dokumentenmanagementsystem (DMS) DOMEA.

### **1.2 Begriffsbestimmungen**

#### **1.2.1 Vorgang**

Ein Vorgang im Sinne dieser Dienstanweisung ist eine Sammlung elektronischer Dokumente, die sich einem Geschäftsfall zuordnen lassen. Zur Unterscheidung der einzelnen Vorgänge werden nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung Vollzug (GGOVollz), RdErl. d. MdJIE vom 27. 7. 2009 (4402/9 – IV/A3 – 2006/5175 – IV/A) – JMBI. S. 490 – Aktenzeichen nach dem Generalaktenplan gebildet. Einzelaktenzeichen werden nicht gebildet.

Vorgänge der Generalakten sind vollständig mit dem DMS DOMEA zu bearbeiten. Sofern Vorgänge oder Vorgangsteile der Personalakten oder der Gefangenenpersonalakten zu Generalakten zu nehmen sind, sind sie ebenfalls vollständig in DOMEA abzubilden. Gegebenenfalls sind solche Vorgangsbestandteile nachzuscannen.

#### **1.2.2 Elektronische Vorgangsbearbeitung**

Bei der Bearbeitung aller Vorgänge der Generalakten sind die automatisierten Arbeitsabläufe des DMS DOMEA zu nutzen.

Hierzu ist für jede Sachbearbeiterin und jeden Sachbearbeiter, die oder der Vorgänge der Generalakten sichtet oder bearbeitet, ein sogenannter DOMEA-Arbeitskorb eingerichtet. In diesem Arbeitskorb werden elektronische Vorgänge empfangen und bearbeitet. Aus diesem Arbeitskorb erfolgt der elektronische Versand bearbeiteter Vorgänge.

#### **1.2.3 Sachbearbeitung**

Sachbearbeitung im Sinne von DOMEA sind alle Tätigkeiten, die der vollständigen Bearbeitung eines Vorgangs dienen.

Tätigkeiten der Sachbearbeitung werden von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Vollzugsbehörde auf allen Hierarchieebenen erbracht.

### **1.3 Allgemeine Grundsätze**

#### **1.3.1 DOMEA als aktenführendes System**

Vorgänge der Generalakten werden ausschließlich innerhalb DOMEA

- erzeugt,
- registriert,
- bearbeitet und

- abgelegt.

Eine Bearbeitung von Vorgängen der Generalakten in Papierform erfolgt nicht. Nebenakten und Einzelakten werden nicht geführt.

### **1.3.2 Aufgaben der Registratur**

Die Registraturen in den jeweiligen Verwaltungs-Competence-Centern (VCC) erfüllen folgende Aufgaben im DMS DOMEA:

- Vorgänge anlegen, Eingänge registrieren, in den Umlauf und an einzelne Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter geben,
- Anwender betreuen,
- Kennwörter ändern,
- Benutzer anlegen, Benutzerdaten verwalten,
- Umsetzen von Benutzern,
- Erst-Ansprechpartner bei Problemstellungen,
- Organisation von Stellvertretungen nach Anweisung der Geschäftsleitung.

### **1.3.2 Aufgaben der Sachbearbeitung**

Die Aufgaben der einzelnen Sachbearbeiterin oder des einzelnen Sachbearbeiters umfassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit in DOMEA

- die tägliche Sichtung des eigenen Arbeitskorbes bzw. des Umlaufarbeitskorbes,
- die Sicherung des eigenen persönlichen Zugangs-Kennwortes,
- die Wahrnehmung von Stellvertretungen.

## **2**

### **Regelungen für die Bearbeitung von Dokumenten und Vorgängen mit DOMEA**

#### **2.1 Posteingang**

Die Posteingangsstelle der Behörde prüft die Generalaktenwürdigkeit des eingehenden Dokumentes.

Generalaktenwürdige Dokumente, die in Papierform vorliegen, werden mit Hilfe eines Scanners elektronisch erfasst.

Generalaktenwürdige Dokumente in elektronischer Form sind, sofern hierzu bereits ein elektronischer Vorgang vorliegt, durch die Registratur mittels einer Postmappe über den Umlauf der Behördenleitung dem Vorgang zuzuordnen. Liegt kein Vorgang vor, ist der Posteingang unverzüglich der Registratur zuzuleiten.

#### **2.2 Erzeugung von elektronischen Vorgängen und Postmappen**

Die Registratur verantwortet die Erzeugung von Vorgängen und Postmappen.

Neue Vorgänge oder Postmappen werden entweder nach Eintreffen eines neuen elektronischen Dokumentes in der DMS-Ablage oder auf Anforderung der zuständigen Sachbearbeitung zeitnah angelegt.

Ist die Registratur nicht besetzt und liegt kein Vorgang zum betreffenden Geschäftsvorfall vor, steht den Anwenderinnen und Anwendern ein so genannter Vorganguser zur Verfügung. Dieser bevorratet leere Vorgänge der häufigsten Aktenzeichen, die sich die Anwenderin oder der Anwender in den eigenen Arbeitskorb delegieren kann.

### **2.3 Umlaufverfahren**

Das Umlaufverfahren dient zur Information der Behördenleitung und der Geschäftsleitung über neue Vorgänge.

Die Behördenleitung und die Geschäftsleitung sichten neue Vorgänge, verfügen sie und leiten sie an die zuständige Sachbearbeitung weiter.

Vorgänge sind so zu verfügen, dass der Auftrag der weiterführenden Sachbearbeitung eindeutig erkennbar ist.

### **2.4 Sachbearbeitung elektronischer Vorgänge**

#### **2.4.1 Tägliche Sichtung des Arbeitskorbes**

Jede Sachbearbeiterin und jeder Sachbearbeiter ist verpflichtet, DOMEA arbeitstäglich zu öffnen, den eigenen Arbeitskorb zu sichten, darin liegende Vorgänge zu öffnen und zu bearbeiten.

#### **2.4.2 Vollständige Sachbearbeitung innerhalb DOMEA**

Die vollständige Sachbearbeitung in DOMEA umfasst im Wesentlichen

- das Empfangen und Sichten elektronischer Vorgänge, Post- und Laufmappen,
- das elektronische Verfügen von Dokumenten,
- die elektronische Zeichnung von Dokumenten entsprechend der eigenen Zeichnungsbefugnis,
- die Erzeugung bzw. den Import elektronischer Dokumente innerhalb eines Vorganges, einer Post- oder Laufmappe,
- die Weitergabe von elektronischen Vorgängen zur zuständigen Sachbearbeitung oder zur Registratur.

Jede einzelne Sachbearbeiterin und jeder einzelne Sachbearbeiter ist dafür verantwortlich, dass ein Vorgang nur dann zu den Akten verfügt wird, wenn er abgeschlossen und auf Vollständigkeit geprüft ist. Andernfalls ist der Vorgang auf Wiedervorlage zu legen.

#### **2.4.3 Behandlung von Nachläufern mittels Postmappe**

Postmappen dienen ausschließlich dem Transport von Nachläuferdokumenten zu einem bestehenden Vorgang. Sie sind sofort nach Erhalt von der Sachbearbeitung in den Vorgang aufzulösen oder gegebenenfalls dem Vorgang nachzusenden.

Gegebenenfalls nachzusuchende Dokumente werden dem Vorgang über Postmappen zugeführt. Sie sind sachlich zu trennen. Vorgangendeckblätter und Trennblätter sind nicht Bestandteil des Vorganges.

#### **2.4.4 Behandlung von Stellungnahmen mittels Laufmappe**

Laufmappen dienen dazu, einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter Vorgangbestandteile zeitlich begrenzt zur Sachbearbeitung zur Verfügung zu stellen,

ohne dass die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter und ihre oder seine Organisationseinheit Rechte am Vorgang erwerben.

Laufmappen werden ausschließlich von der adressierten Sachbearbeitung bearbeitet und anschließend direkt zum Auftraggeber (Ersteller) zurückgesandt. Die Sachbearbeitung verliert mit Rücksendung der Laufmappe an den Ersteller die Berechtigung an den Dokumenten.

Laufmappen sind nach der Rückkehr zum Ersteller sofort in den Vorgang aufzulösen.

#### **2.4.5 Fristen und Wiedervorlage**

Die jeweilige Sachbearbeitung verantwortet die Einhaltung von Fristen selbstständig (Wiedervorlage). Hierzu kann auch eine dezentrale Erinnerungsfunktion in DOMEA genutzt werden. Eine zentrale Fristenverwaltung ist nicht vorgesehen.

#### **2.4.6 Stellvertretungen**

##### **a. Stellvertretung organisieren**

Jede Anwenderin und jeder Anwender ist dafür verantwortlich, dass die Stellvertretung Zugang zu ihrem oder seinem DOMEA-Arbeitskorb hat. Die Organisation der Stellvertretung erfolgt aufgrund einer Meldung der Geschäftsleitung an die Registratur.

##### **b. Stellvertretung wahrnehmen**

Jede Anwenderin und jeder Anwender ist im Rahmen der Geschäftsverteilung dafür verantwortlich, die Stellvertretung selbstständig wahrzunehmen, den entsprechenden Arbeitskorb zu sichten und Vorgänge zu bearbeiten.

#### **2.5 Postausgang**

Die Sachbearbeitung verantwortet den Postausgang und die Anbringung des Postabgangsvermerkes.

Der Postabgangsvermerk wird in den Metadaten des Abgangsdokumentes angebracht und umfasst

- Abgangsdatum,
- Abgangsart (Brief, Telefax oder E-Mail).

##### **2.5.1 Berichte an die Aufsichtsbehörde**

Der Versand von Berichten an die Aufsichtsbehörde erfolgt ausschließlich per DOMEA-Mail an folgende Adresse:

domesa.justizvollzug@hmdj.hessen.de

Die Zeichnung von Berichten erfolgt in elektronischer Form unter Nutzung der elektronischen Zeichnungsfunktion. Der Bericht enthält den Zusatz „In DOMEA gezeichnet“.

##### **2.5.2 Sonstiger Schriftverkehr**

Erfordert der Geschäftsgang einen Postversand an Adressaten außerhalb der Aufsichtsbehörde oder des Justizvollzuges in Papierform, so ist das Abgangsdokument parallel zur elektronischen Zeichnung auszudrucken und handschriftlich zu unterzeichnen.

### 3

#### **Richtlinien und Bezugserrasse**

Die Behandlung elektronischer Post richtet sich nach § 11 GGOVollz sowie den Richtlinien zur Behandlung elektronischer Post im hessischen Justizvollzug (Erl. d. MdJIE vom 15. 9. 2009 – 4402/9 - IV/A3 - 2006/5175 - IV/A –).

### 4

#### **Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

#### **BEKANNTMACHUNGEN**

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJIE v. 25. 6. 2010 (5250/1 - Z/C2 - 2010/4013 - Z/C) – JMBl. S. 188 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Ulrich Kliner und Hans-Dieter Sommerfeld in Lauf a. d. Pegnitz zugelassenen Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kenn-Nr. 333 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 22. Dezember 1994 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, zum Aktenzeichen 5250 E -VI – 3679/10 unmittelbar mitzuteilen.



**Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2009. Bek. d. MdJIE v. 17. 7. 2010 (3832 - II/C 1 - 2010/2167 - II/A) – JMBl. S. 189 –**

<b>I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember</b>	<b>2009</b> 1.192	<b>2008</b> 1.191
<b>II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts</b>		
1. Darmstadt	281	279
2. Frankfurt am Main	396	367
3. Fulda	45	46
4. Gießen	83	87
5. Hanau	53	54
6. Kassel	119	125
7. Limburg a. d. Lahn	74	81
8. Marburg	42	46
9. Wiesbaden	99	106
<b>III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr</b>	<b>509.766</b>	<b>522.733</b>
<b>IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar</b>		
a) in Hessen	428	438
b) im Bezirk des Landgerichts		
1. Darmstadt	474	474
2. Frankfurt am Main	430	491
3. Fulda	377	369
4. Gießen	386	377
5. Hanau	363	399
6. Kassel	369	358
7. Limburg a. d. Lahn	386	372
8. Marburg	437	402
9. Wiesbaden	475	427

# VERÖFFENTLICHUNG DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

**Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 1. Juli 2010 (2240 - JPA II/1 - 2010/5026 - II/E - JPA) – JMBI. S. 190 –**

## I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

### **1. In der staatlichen Pflichtfachprüfung:**

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder  
Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;
- 1.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder  
Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;
- 1.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht, Loseblattsammlung, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

### **2. In der zweiten juristischen Staatsprüfung:**

#### **bei der Anfertigung der Klausuren**

(alle Hilfsmittel können während aller Klausuren verwendet werden):

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;
- 2.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch;
- 2.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;
- 2.7 Fischer, Strafgesetzbuch;

2.8 Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung;

2.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;

**bei der Vorbereitung des Kurzaktenvortrages:**

alle Hilfsmittel, die auch für die Klausuren zugelassen sind

und zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Steuern und Finanzen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 4 JAG):

2.10 Steuergesetze, Loseblattsammlung, Verlag C. H. Beck;

oder zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Sozialwesen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 7 JAG):

2.11 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung;

**in der mündlichen Prüfung:**

2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);

2.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);

2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;

2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.

**II.**

Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen und gebundene Gesetzessammlungen, die nach dem letzten Tag des vorletzten Monats vor Beginn der Aufsichtsarbeiten im Buchhandel erhältlich sind, sind nicht zu berücksichtigen.

**III.**

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

**IV.**

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen auf das Gesetz hinzuweisen, weiter-

gehende Markierungen sind unzulässig.

**V.**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

**VI.**

Die Verfügung vom 1. August 2007 (JMBl. S. 522) wird aufgehoben.

**VII.**

Diese Verfügung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

---

**Verwendung von Zeugnisurkunden bei der Erstellung von Zeugnissen über die staatlichen Prüfungen. Bek. d. JPA v. 28. 6. 2010 – JMBl. S. 192 –**

Das Justizprüfungsamt des Landes Hessen verwendet bei der Erstellung der Zeugnisse über die bestandene Staatliche Pflichtfachprüfung, die Erste Prüfung sowie die Zweite Juristische Staatsprüfung ab 1. Juli 2010 Zeugnisurkunden mit dem großen Landessiegel in Form eines Prägesiegel.

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

### **Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Land Hessen vom 30. Juni 2010:**

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 um 2,1% auf € 45,72 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 um 2,1% erhöht.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt, den 30.06.2010

Dr. Peter Becker  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte  
im Lande Hessen

Frankfurt, den 30.6.2010

Hans-Peter Benckendorff, M.A.  
Vorsitzender des Vorstandes des  
Versorgungswerks der Rechtsanwälte  
im Lande Hessen

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Oberlandesgericht**

#### **Ausgeschieden ist:**

#### **Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:**

Richterin am Oberlandesgericht Angelika Lange in Frankfurt am Main.

### **Landgerichte**

#### **Ernannt wurden:**

Zum Richter am  
Landgericht

: Richter auf Probe Andreas Hamann und Dr. Nils Köbler in  
Frankfurt am Main und Dr. Oliver Schnurr in Darmstadt – alle  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

### **Ausgeschieden sind:**

#### **Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Franz-Martin Jeßberger und Richter am Landgericht Elmar Donie – beide in Frankfurt am Main –.

#### **Amtsgerichte**

#### **Ernannt wurden:**

Zum Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – : Richter am Amtsgericht Reinhardt Hering in Kassel;

zur Richterin am  
Amtsgericht : Richterin auf Probe Andrea Strauch in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am  
Amtsgericht : Richter auf Probe Heiko Kriewald in Alsfeld und Richter auf Probe Dr. Hans Friedrich Kieserling in Rüdenheim – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

### **Ausgeschieden ist:**

#### **Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:**

Direktor des Amtsgerichts Gerhard Wolf in Seligenstadt.

#### **Amtsanwaltschaft**

#### **Ernannt wurde:**

Zur Oberamtsanwältin  
mit Amtszulage : Oberamtsanwältin Heike Stahnke.

#### **Notarinnen und Notare**

#### **Zur/zum Notarin/Notar bestellt wurden:**

Rechtsanwalt Dr. Carsten Angersbach mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dominik Bastian mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Stefan Bauer mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Stephan Bruch mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Svend Olaf Christensen mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Dr. Regina Engelstädter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Markus Fritzel mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Dr. Sabine Funke mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Alexander Haines mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Heiko Jäkel mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Nicole Junghänel mit dem Amtssitz in Hofheim am

Tanus, Rechtsanwältin Dr. Beatrix Kipper mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Martina Kunze mit dem Amtssitz in Bad Vilbel, Rechtsanwalt Thomas Kuther mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Jens-Oliver Meyer mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Frank Schreiber mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Philipp Syring mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Theobald mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Thomas Wernicke mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Georg Thomas Scherl mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Dr. Anke Wiemker mit dem Amtssitz in Bad Homburg v.d. Höhe, Rechtsanwalt Werner Blumenthal mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe und Rechtsanwalt Christopher Walther mit dem Amtssitz in Bad Homburg v.d. Höhe.

**Ausgeschieden sind:**

**b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:**

Notar Prof. Dr. Hans-Friedrich Freiherr von Dörnberg mit dem Amtssitz in Bad Hersfeld und Notar Dr. Hans-Georg Kessler mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

### **BERICHTIGUNGEN**

Die Ausschreibung der im **JMBI. vom 1. Juni 2010, S. 158, Ziffer 2.** ausgeschriebenen Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2) wird zurückgenommen.

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

#### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Fulda (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBI. S. 22) – auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Limburg a.d. Lahn (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Fulda (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

4. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter  
am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht  
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

6. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht  
bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.



Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Schlitt/ Müller: **Handbuch Pflichtteilsrecht**

2010, 1947; 864 Seiten, in Leinen, 108,- €

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-58694-1

Auf dem Gebiet des Erbrechts gibt es bereits vielfältige Literatur, die in der Regel einen umfassenden Überblick über die erbrechtlichen Regelungen anbietet. Mit dem neuen Werk von Schlitt/Müller wird nun ein Handbuch vorgelegt, welches sich in allen Einzelheiten mit dem Pflichtteilsrecht befasst. Jeder, der mit erbrechtlichen Verfahren, sei es in der rechtsanwaltlich beratenden, notariell gestaltenden oder prozessleitenden Tätigkeit befasst ist, weiß, dass sich gerade in diesem Bereich des Erbrechts eine Fülle von Problemen stellen können, die es vorbereitend zu lösen oder aber im Falle eines Rechtsstreits nachträglich zu beurteilen gilt. Es überrascht daher nicht, dass die Darstellung über 800 Seiten umfasst, um dem Leser Antworten auf die vielfältigen Konflikt- aber auch Lösungsmöglichkeiten rund um Fallgestaltungen zum Pflichtteilsrecht zu bieten.

Unterteilt in 15 Paragraphen wird das Pflichtteilsrecht aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln beleuchtet. Angefangen von der grundsätzlichen Einführung durch eine Darstellung des Pflichtteilsanspruchs und seiner Voraussetzungen über die Fragen der Berechnung des Pflichtteils- sowie des Pflichtteilsergänzungsanspruchs und der Bewertung des Nachlasses werden Strategien zur Minimierung des Pflichtteils ebenso wie die Tätigkeit des Notars beleuchtet. Auch die steuerrechtlichen Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten werden in

einem eigenen Paragraphen dargestellt. Eine Vielzahl von Praxistipps, Formulierungshilfen und Berechnungsbeispielen runden die umfangreiche Einzeldarstellung in den jeweiligen Kapiteln ab. In den letzten beiden Paragraphen wird das zunehmend wichtige erbrechtliche Kollisionsrecht des internationalen Privatrechts speziell für die Fragen des Pflichtteilsrechts dargestellt und mit einer Länderübersicht ein Überblick über die wesentlichen Regelungen in anderen Ländern angeboten.

Da eine isolierte Darstellung des Pflichtteilsrechts ohne Bezug zu den allgemeinen erbrechtlichen Regelungen nicht denkbar ist, finden sich in den einführenden Darstellungen auch immer wieder Ausführungen, die über das reine Pflichtteilsrecht hinausgehen und für erbrechtliche Fragen im Allgemeinen von Interesse sind, wie beispielsweise Fragen der Testierfähigkeit oder des ehelichen Güterrechts. Sehr hilfreich ist die für die Berechnung des Nachlasses gelungene Darstellung der Aktiva und Passiva in Form eines „ABC“ mit alphabetisch sortierten Stichworten in § 3. Bei der Bewertung des Nachlasses in § 4 werden anschauliche Beispiele zur Unternehmensbewertung, angefangen von einer Steuerberaterpraxis bis zu einem landwirtschaftlichen Hof präsentiert.

Das Werk berücksichtigt die jüngsten Reformen des Erb- und Erbschaftssteuerrechts und bietet bei Fallbeispielen Lösungen nach altem und neuem Recht an. Da die einzelnen Paragraphen jeweils in sich abgeschlossen sind und teilweise die gleichen Fragestellungen betreffen, kommt es vereinzelt zu inhaltlichen Überschneidungen, so beispielsweise bei den Ausführungen zu den Auskunft- und Wertermittlungsansprüchen sowohl in § 2 als auch in § 9 oder des Erbverzichts in § 1 und § 10. Hier könnte gegebenenfalls in einer Neuauflage eine Optimierung erfolgen.

Insgesamt kann das Werk aber Dank seiner vielschichtigen Darstellung und insbesondere der Beleuchtung der Problematik unter den verschiedenen Blickwinkeln des beratenden Rechtsanwalts, des Notars und des Prozessvertreters sowie durch die gelungene Darstellung des Internationalen Privatrechts uneingeschränkt allen mit der Bearbeitung von erbrechtlichen Fallgestaltungen betroffenen Professionen empfohlen werden.

Wiesbaden, den 19. Mai 2010

Kristin Beuth  
Richterin am Landgericht



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2010

Nr. 9

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Einrichtung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften . . . . .	201
	Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (BezRevGO) . . . . .	203
	Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) . . . . .	215
	Personalnachrichten . . . . .	225
	Stellenausschreibungen . . . . .	227
	Ausschreibung freier Notarstellen . . . . .	228
	Buchbesprechungen . . . . .	229

## RUNDERLASSE

**Nr. 19 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Einrichtung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften. RdErl. d. MdJIE v. 28. 7. 2010 (2220-II/E2 - 2010/2359 - II/E-JPA) – JMBl. S. 201 – – Gült. Verz. Nr. 322 –**

1. Wegen der besonderen Bedeutung des Familienrechts und des familiengerichtlichen Verfahrens für die juristische Berufstätigkeit richte ich auch weiterhin bei den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Kassel und Wiesbaden sowie ferner nunmehr neu bei den Landgerichten Fulda, Limburg und Marburg freiwillige Arbeitsgemeinschaften in Familiensachen ein.
2. An den Arbeitsgemeinschaften können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen stehen, teilnehmen.  
Die Anmeldung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten, bei dem die Arbeitsgemeinschaft eingerichtet ist.

3. Die Arbeitsgemeinschaft soll regelmäßig nicht weniger als acht und nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
4. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie ersetzt nicht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Pflichtarbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig mitarbeiten.
5. Die Arbeitsgemeinschaft soll nicht vor dem Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts besucht werden.
6. Organisation und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter in Abstimmung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Einzelnen geregelt; die Dauer der einzelnen Arbeitsgemeinschaft soll vier Monate nicht überschreiten. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll bei der Planung auf die Belastung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Pflichtaufgaben Rücksicht nehmen. Im Übrigen gelten für Zielsetzung und Lernziele die Ausführungen im Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen entsprechend.
7. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft erteilt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter eine Teilnahmebescheinigung ohne Bewertung, die auf Wunsch der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars dem Zeugnisheft beigelegt wird. Die Erteilung der Teilnahmebescheinigung kann im Falle mehrfach unentschuldigter Fehlers versagt werden.
8. Entschädigung und Vergütung der Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften für die Leiterinnen und Leiter der Pflichtarbeitsgemeinschaften.

## **Abschnitt I**

### Allgemeines

#### 1. Bestellung und Amtsbereich

- a) Das Oberlandesgericht, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht bestellen jeweils bei der eigenen Behörde, das Oberlandesgericht außerdem bei den Landgerichten und bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes zu Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (Prüfungskräfte).

Sie sollen in der Regel die Rechtspflegerprüfung bestanden haben.

- b) Der Amtsbereich der Prüfungskraft umfasst:

- aa) bei dem Oberlandesgericht die eigene Behörde und die Generalstaatsanwaltschaft,  
bb) bei dem Hessischen Finanzgericht die eigene Behörde,  
cc) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die eigene Behörde und die Verwaltungsgerichte,  
dd) bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht die eigene Behörde und die Arbeitsgerichte,  
ee) bei dem Hessischen Landessozialgericht die eigene Behörde und die Sozialgerichte,  
ff) bei dem Landgericht die eigene Behörde, die der Dienstaufsicht des Landgerichts unterstehenden Amtsgerichte, die im Landgerichtsbezirk gelegenen Präsidialamtsgerichte, ausgenommen das Amtsgericht Frankfurt am Main, und die Staatsanwaltschaft,  
gg) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main die eigene Behörde und die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die Amtsbereiche können nach Nr. 2 Buchst. a) örtlich begrenzt werden.

- c) Der Schriftwechsel wird unter der Bezeichnung „Die Bezirksrevisorin (oder) Der Bezirksrevisor bei dem

Oberlandesgericht

Hessischen Finanzgericht

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Hessischen Landesarbeitsgericht

Hessischen Landessozialgericht  
Land(Amts)gericht“

geführt, soweit in Nr. 16 Buchst. c) nichts anderes bestimmt ist. Der Unterschrift wird keine Amtsbezeichnung beigefügt.

- d) Soweit in dieser Geschäftsordnung den Gerichten und den Staats(Amts)anwaltschaften Verwaltungsaufgaben zugewiesen sind, werden diese bei den Gerichten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, die Direktorin oder den Direktor und bei den Staats(Amts)anwaltschaften durch die Leiterin oder den Leiter der Staats(Amts)anwaltschaft wahrgenommen.

## 2. Geschäftsverteilung und Vertretung

- a) Sind bei einem Gericht mehrere Prüfungskräfte bestellt, so verteilt das Gericht die Geschäfte unter ihnen. Dabei sollen örtlich begrenzte Amtsbereiche festgelegt werden.
- b) In allen fachlichen Grundsatzfragen sollen die Prüfungskräfte desselben Gerichts eine übereinstimmende Ansicht anstreben und vertreten. Bleiben unterschiedliche Auffassungen bestehen, so berichtet die Behördenleitung des Gerichts der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Obergerichts.
- c) Mehrere Prüfungskräfte vertreten sich gegenseitig. Ist nur eine Prüfungskraft bestellt, so bestimmt das Gericht, ob die Prüfungskraft von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter, einer Referentin oder einem Referenten oder einer beigeordneten Prüfungskraft (Nr. 3) vertreten wird. Bei längerer Abwesenheit kann die Abordnung einer Vertretungskraft beantragt werden.

## 3. Beigeordnete Prüfungskräfte

- a) Bei dringendem Bedarf teilen die in Nr. 1 Buchst. b) genannten Gerichte der Prüfungskraft vorübergehend eine geeignete Kraft des gehobenen Justizdienstes zur Unterstützung zu (beigeordnete Prüfungskraft). Für den Teilbereich der Kostenprüfung unter Einbeziehung des Gerichtskostenabrechnungsverfahrens JUKOS können auch Beamtinnen und Beamte oder Justizfachangestellte, die jeweils über die erforderliche Erfahrung aufgrund ihres Einsatzes im Bereich der Berechnung von Gerichtskosten verfügen, als beigeordnete Prüfungskraft zugeteilt werden. Muss eine beigeordnete Prüfungskraft ständig mitarbeiten, so ist in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Zustimmung des Oberlandesgerichts einzuholen; dasselbe gilt bei vorübergehender Mitarbeit, wenn eine Prüfungskraft binnen Jahresfrist in den Ruhestand treten wird.
- b) Die beigeordnete Prüfungskraft hat den Weisungen der Prüfungskraft zu folgen. Sie soll, wenn sie ständig mitarbeitet, an mehreren örtlichen Prüfungen teilnehmen und, soweit sie im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts dem gehobenen Justizdienst angehört, auch einige Notariate kostenrechtlich prüfen. Die Behördenleitung kann die beigeordnete Prüfungskraft ermächtigen, selbstständig Beanstandungen zu erheben.



- c) Die Prüfungskraft ist berechtigt, die Entwürfe der beigeordneten Prüfungskraft zu ändern oder zu streichen sowie die Beanstandungen allgemein oder in bestimmten Fällen selbst zu vollziehen.
- d) Die beigeordnete Prüfungskraft unterzeichnet ihre Schreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

#### 4. Aufgaben

- a) Die Aufgaben der Prüfungskräfte ergeben sich aus den Abschnitten II bis IV.
- b) Inwieweit die Gerichte (Nr. 1 Buchst. b) die Prüfungskraft mit der Bearbeitung von Justizverwaltungssachen beauftragen können, ergibt sich aus Nr. 16.

#### 5. Örtliche Prüfungen im Allgemeinen

- a) Die Prüfungsaufträge erteilen
  - aa) das Oberlandesgericht für die eigene Behörde und, im Einvernehmen mit ihr, für die Generalstaatsanwaltschaft,
  - bb) das Hessische Finanzgericht für die eigene Behörde,
  - cc) der Hessische Verwaltungsgeschichtshof für die eigene Behörde und die Verwaltungsgerichte,
  - dd) das Hessische Landesarbeitsgericht für die eigene Behörde und die Arbeitsgerichte,
  - ee) das Hessische Landessozialgericht für die eigene Behörde und die Sozialgerichte,
  - ff) die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main jeweils für ihren Geschäftsbereich,
  - gg) die Präsidialamtsgerichte (außer Frankfurt am Main) sowie die Staatsanwaltschaften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten der Prüfungskraft,
  - hh) die Organisationseinheiten Innenrevision des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft jeweils für ihren Geschäftsbereich.
- b) Der Prüfungsumfang, die Zeitabfolge der Prüfungen und die Befugnisse der Prüfungskräfte ergeben sich aus der bundeseinheitlichen Kostenverfügung und den Vorschriften über die Innenrevision.
- c) Bei der Prüfung sind die in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft gesetzten elektronischen Prüfungskataloge für die Bereiche Kassen, Zahlstellen und Handvorschussstellen, Kosten und JUKOS zu verwenden.
- d) Werden Unregelmäßigkeiten vermutet, so dürfen alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des Prüfungszwecks geeignet erscheinen. Besondere Vorkommnisse sind der geprüften Behörde bereits bei der örtlichen Prüfung und, soweit es sich um nachgeordnete Behörden handelt, auch dem Hessischen Verwaltungsge-

richtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht, dem Landgericht oder der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich unverzüglich anzuzeigen.

## 6. Arbeitsunterlagen

- a) Die Prüfungskraft führt für ihren Amtsbereich nach Nr. 2 Buchst. a)
  - aa) nach Sachgebieten geordnete elektronische Sammlungen, die alle maßgebenden Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen enthalten, und veranlasst die ordnungsgemäße Einstellung der für eine Veröffentlichung geeignet erscheinenden Entscheidungen der Gerichte in die Landesrechtsprechungsdatenbank.
  - bb) Nachweisungen nach dem Vordruck Kost 22 in elektronischer Form (§ 50 Abs. 4 KostVfg),
  - cc) eine Nachweisung der geldlichen Ergebnisse der Prüfungstätigkeit (außerhalb der Prüfung des Kostenansatzes) in elektronischer Form,
  - dd) eine Liste über „Anträge nach dem Verfahrens- und den Kostengesetzen“ mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Tag und Betrag der Kostenrechnung, Art und Anlass des Rechtsbehelfs u. ä., Entscheidung, Vermerke“ in elektronischer Form (vergleichbar dem Muster zu Nr. 7 Buchst. b),
  - ee) eine Liste über „Anträge nach den Vergütungsgesetzen“ (getrennt nach dem JVEG und FGG) mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Tag und Betrag der Kassenanordnung, Haushaltsstelle, Anlass des Antrags o. ä., Entscheidung, Vermerke“ in elektronischer Form (Nr. 13 und Muster zu Nr. 7 Buchst. b),
  - ff) eine Liste über „Äußerungen nach Nr. 145 RiStBV“ mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Tag und Betrag der (Gebühren-)Forderung, Ergebnis der Prüfung, Vermerke“ in elektronischer Form (Nr. 14 und Muster zu Nr. 7 Buchst. b).

Die Liste der „Äußerungen nach Nr. 145 RiStBV“ ist nur von den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu führen.

- b) Vertretungskräfte und beigeordnete Prüfungskräfte (Nr. 2 Buchst. c) und Nr. 3) zeichnen ihre Beanstandungen, Anträge, Äußerungen und Prüfungsfeststellungen in den Arbeitsunterlagen der jeweils zuständigen Prüfungskraft. Eine ständig beigeordnete Prüfungskraft kann eigene Arbeitsunterlagen führen.

## 7. Tätigkeitsberichte

- a) Die Prüfungskraft fasst das wesentliche Ergebnis ihrer Tätigkeit über die Kostenprüfung im (gemeinsamen) Jahresbericht (§ 52 Abs. 1 KostVfg) wie folgt zusammen:
  - aa) In Abschnitt A sind die Amtsbereiche und besonderen Aufgaben der Prüfungskraft und der etwa beigeordneten Prüfungskräfte nach Art und Umfang darzustellen.
  - bb) Aus Abschnitt B soll sich ergeben, bei welchen Behörden oder Abteilungen der Geschäftsstelle im abgelaufenen Haushaltsjahr Kostenprüfungen stattgefunden haben; ferner ist hier über die Teilnahme an Notariatsprüfungen zu berichten.

- cc) In Abschnitt C ist ein Gesamtüberblick über die Prüfung des Kostenansatzes bei den Behörden im abgelaufenen Haushaltsjahr und die wichtigsten ausgeräumten Zweifelsfragen zu geben.
  - dd) In Abschnitt D sind die bestehen gebliebenen kostenrechtlichen Zweifelsfragen mit Begründung des eigenen Standpunktes anzuführen.
- b) Jedem Jahresbericht ist eine Tätigkeitsübersicht nach der Anlage zu dieser Geschäftsordnung beizufügen. Die Vorlage wird von dem Oberlandesgericht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Bei den Angaben über die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Staatskasse gelten als „Gesamtbeträge“ die durch die Tätigkeit der Prüfungskraft (Anhörung, Erinnerung, Beschwerde) erzielten geldlichen Ergebnisse.
- c) Den Jahresbericht und die Tätigkeitsübersicht legen die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Oberlandesgericht in elektronischer Form vor.
- Die Gerichte äußern sich im Vorlagebericht gegebenenfalls zu einzelnen Punkten des Jahresberichts.
- Das Oberlandesgericht stellt die Ergebnisse aus den Tätigkeitsübersichten zusammen und übersendet die Zusammenstellung in elektronischer Form an den Hessischen Rechnungshof und das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Hierzu leiten die Obergerichte der Fachgerichtsbarkeiten dem Oberlandesgericht eine Zusammenstellung der Ergebnisse aus den dortigen Tätigkeitsberichten der Prüfungskräfte elektronisch zu.
- d) Über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, besonders wenn Nachteile für die Landeskasse zu befürchten oder Entscheidungen von Dienstaufsichtsbehörden geboten sind, berichten das Gericht sowie die Staatsanwaltschaft unverzüglich dem Oberlandesgericht beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft, das Verwaltungsgericht dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, das Arbeitsgericht dem Hessischen Landesarbeitsgericht und das Sozialgericht dem Hessischen Landessozialgericht, soweit die Prüfungskraft nicht unmittelbar berichtet.

## **Abschnitt II**

### Kostenprüfung

8. Prüfung des Kostenansatzes bei den Gerichten und Staats(Amts)anwaltschaften
- a) Falsche Kostenansätze sind zu berichtigen (§ 43 KostVfg). Erforderlichenfalls ist in Vertretung der Staatskasse eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.
  - b) Die Niederschrift über Prüfungen des Kostenansatzes (§ 51 KostVfg) ist in dem Schema des elektronischen Prüfungskataloges zu erstellen. Die festgestellten Mängel sind aufzuführen.

- c) Ein Exemplar der Niederschrift und des mit den Prüfungsbemerkungen versehenen elektronischen Prüfungskatalogs ist
  - aa) von dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof dem geprüften Verwaltungsgericht, von dem Hessischen Landesarbeitsgericht dem geprüften Arbeitsgericht, von dem Hessischen Landessozialgericht dem geprüften Sozialgericht, von dem Landgericht dem geprüften Amtsgericht und von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie den Organisationseinheiten Innenrevision bei dem Oberlandesgericht, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht,
  - bb) über die Prüfung des Kostenansatzes bei dem Präsidialamtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft durch die Prüfungskraft dem betreffenden Gericht beziehungsweise der betreffenden Staatsanwaltschaft sowie den Organisationseinheiten Innenrevision bei dem Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft unmittelbar
 jeweils in elektronischer Form zuzuleiten.
- d) Die geprüften Behörden lassen die Feststellungen und Beanstandungen erledigen und berichten darüber.
- e) Je ein Ausdruck der Niederschrift, des mit den Prüfbemerkungen versehenen Prüfungskatalogs und des Erledigungsberichts sind zu den Sammelakten „Prüfung des Gerichtskostenansatzes“ zu nehmen. Die Organisationseinheiten Innenrevision sind darüber hinaus über die Erledigungen der Beanstandungen zu unterrichten.

## 9. Andere Prüfungstätigkeiten

- a) Für die Prüfung der den beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus der Landeskasse gezahlten Vergütungen durch die Prüfungskraft gilt Nr. 5 Buchst. b und c. Die Prüfungskraft prüft die Festsetzungen anhand der Sachakten und erhebt gegebenenfalls eigene Beanstandungen oder wird als Vertreterin der Staatskasse tätig. Sie darf sich die ausgewählten Akten auch zusenden lassen.
- b) Hinsichtlich der Gebühren der gerichtlich bestellten Verteidiger (§§ 47, 51 RVG) soll die Prüfungskraft auf eine weitgehend einheitliche Handhabung hinwirken.
- c) Für die Prüfung der Rechnungsbestandteile über Einnahmen an Gerichtskosten durch die Prüfungskraft gilt Nr. 5 Buchst. b und c. Die Prüfungskraft wählt aus den von der Gerichtskasse übersandten Belegen (Nr. 18.5 KEBest) für die örtlichen Prüfungen geeignete Fälle aus und prüft diese anhand der Sachakten. Sie darf sich die Sachakten auch zusenden lassen. Die Kassenanordnungen über Löschungen im Kostensoll (Vordruck Kost 18) sind alsbald an die Gerichtskasse zurückzusenden. Über die Prüfung ist für den Bereich der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Niederschrift zu fertigen und zum 1. Juni jedes Jahres dem Oberlandesgericht zuzuleiten. Dieser Prüfungsniederschrift sind die Sondernachweisung über die Kosten und Geldbeträge im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und

Beitreibungsanordnung sowie eine aus dem Verzeichnis über die geldlichen Ergebnisse der Prüfungstätigkeit (Nr. 6 Buchst. a, Doppelbuchst. cc) erstellte Übersicht beizufügen, die für die einzelnen Gerichte (Staatsanwaltschaften) die Anzahl der Beanstandungen und deren geldliche Ergebnisse enthält.

### **Abschnitt III**

#### Andere Prüfungen

10. Prüfung des Kostenansatzes der Notariate
  - a) Das Landgericht kann die Prüfungskraft und gegebenenfalls auch die beigeordnete Prüfungskraft des gehobenen Justizdienstes mit dem kostenrechtlichen Teil der Notariatsprüfung beauftragen (§ 93 Abs. 2 Satz 2 BNotO, § 33 Satz 3 DONot).
  - b) Für die Niederschriften über den kostenrechtlichen Teil der Notariatsprüfungen gilt Nr. 7 Buchst. a) entsprechend. Die Reinschriften sind dem Landgericht dreifach vorzulegen. Dieses übersendet dem Oberlandesgericht ein Stück der Niederschrift. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 92 ff. der BNotO und den §§ 32 und 33 der DONot.
  
11. Unvermutete Geschäftsprüfungen und Prüfung der Kassen und Zahlstellen
  - a) Die zugleich mit der Prüfung des Kostenansatzes gegebenenfalls durchzuführenden unvermuteten Geschäftsprüfungen der Prüfungskraft erstrecken sich auf solche Angelegenheiten des Haushalts- und Kassenwesens, die sich regelmäßig nur örtlich prüfen lassen. Sie sind von den Prüfungen der örtlichen Aufsichts- und Prüfungsbeamtinnen und -beamten unabhängig.
  - b) Die Prüfungsfelder und der -umfang ergeben sich aus den von den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte des Landes und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Kraft gesetzten Prüfungskatalogen.

### **Abschnitt IV**

Die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor als Vertreterin oder als Vertreter der Staatskasse

12. Zuständigkeitsbereich
  - a) Im Geschäftsbereich der Justizverwaltung obliegt die Vertretung des Landes Hessen als Partei und bei sonstiger Verfahrensbeteiligung in Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land Hessen und in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen, sofern das Land Hessen nicht durch eine andere Stelle der Justizverwaltung vertreten wird,

aa) vor den Amts- und Landgerichten, dem Hessischen Finanzgericht, den Verwaltungsgerichten, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, den Arbeitsgerichten, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, den Sozialgerichten, dem Hessischen Landessozialgericht sowie bei Anfechtung einer Entscheidung dieser Gerichte vor den Gerichten der nächsten Instanz

der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor, die für diese Gerichte jeweils zuständig sind,

bb) vor dem Oberlandesgericht, soweit solche Anträge in einem Verfahren in erster Instanz oder in Rechtsmittelverfahren gestellt werden sowie in Verfahren über Anträge nach den §§ 42, 51 RVG

der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht.

Auf die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz wird verwiesen.

### 13. Aufgaben nach dem JVEG

a) Aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Hessischen Rechnungshofs oder nach eigenem Entschluss beantragt die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor im Bedarfsfall, die Entschädigung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters, einer Zeugin oder eines Zeugen beziehungsweise die Vergütung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen, einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers sowie einer Übersetzerin oder eines Übersetzers gerichtlich festzusetzen (§ 4 JVEG).

b) Gegen gerichtliche Festsetzungen sind nur dann weitere Schritte zu unternehmen, wenn grundsätzliche Fragen zu klären bleiben oder die Entscheidung mit der Rechtsprechung des Kostensenats bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main beziehungsweise der herrschenden Meinung in der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung oder mit den maßgebenden Kommentaren nicht in Einklang steht. Wird die Beschwerdesumme nicht erreicht, liegt aber eine der vorgenannten Voraussetzungen vor oder enthält die Entscheidung eine offensichtliche Unrichtigkeit, so soll durch Gegenvorstellungen angestrebt werden, dass das Gericht einen Beschluss von Amts wegen ändert.

c) Beruht ein Antrag auf einer Prüfungsmitteilung des Hessischen Rechnungshofs, so sind der Beantwortung Überstücke des Antrags und der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.

### 14. Aufgaben nach Nr. 145 RiStBV

Die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor wirken bei der Festsetzung der notwendigen Auslagen Beschuldigter zu Lasten der Staatskasse mit (Nr. 145 Abs. 2 RiStBV).

## Abschnitt V

### Schlussvorschriften

#### 15. Verfahren bei Beanstandungen

- a) Die Prüfungskraft überwacht, dass die Beanstandungen unverzüglich beantwortet werden.
- b) Im Bedarfsfall regt sie erforderliche Fortbildungsmaßnahmen oder organisatorische Maßnahmen an.
- c) Bei allen an sie oder über sie zurücklaufenden Beanstandungen prüft die Prüfungskraft, ob die Antworten vollständig und als zutreffend zu erachten sind oder ob in Vertretung der Staatskasse weitere Schritte einzuleiten sind.
- d) Ergeben sich durch ihre Tätigkeit Einnahmen oder Ausgaben, so sind die Buchungsanweisungen durch die Prüfungskraft zu prüfen und zu bescheinigen. Nach Erfassung in der Nachweisung der geldlichen Ergebnisse sind sie an die Buchungsstelle weiterzuleiten, bei Rechnungsfehlbeträgen mit der Zahlungsaufforderung (Vordruck HKR 258 a – SAP).
- e) Wird außerhalb der Kostenprüfung eine Beanstandung nicht anerkannt, hält die Prüfungskraft jedoch ihre Weiterverfolgung für geboten, holt sie die Entscheidung ein
  - aa) der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft, wenn die Beanstandung die Staatsanwaltschaft betrifft;
  - bb) des Präsidialamtsgerichts, wenn die Beanstandung dieses Amtsgericht betrifft;
  - cc) ihrer Behörde in allen anderen Fällen.

Die Entscheidung ist auf dem Beleg und auf dem Beanstandungsschreiben zu vermerken. Dies gilt nicht, soweit die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor als Vertreterin oder als Vertreter der Staatskasse handelt.

Ergeben sich Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, die nicht behoben werden können, berichten die Landgerichte und die Präsidialamtsgerichte dem Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwaltschaft, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft berichten nötigenfalls dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Die Gerichte beziehungsweise die Staatsanwaltschaften teilen die Entscheidungen der Prüfungskraft mit.

#### 16. Bearbeitung von Verwaltungssachen

- a) Soweit es die Hauptaufgaben (Abschnitt II bis IV dieser Geschäftsordnung) zulassen, soll die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor folgende Verwaltungssachen bearbeiten:
  - aa) Kostenerlasssachen,

- bb) Kostenfragen der Vollstreckungsbeamtinnen und der Vollstreckungsbeamten sowie der Notariate,
- cc) allgemeine Kostenfragen,
- dd) Schriftwechsel mit Rechnungsprüfungsbehörden, soweit er Einnahmen oder Ausgaben in Rechtssachen betrifft,
- ee) Angelegenheiten nach der Dienstanweisung für Justizzahlstellen in Hessen (JZDA) und den Justizvollzugsbestimmungen für Kassenanordnungen in Rechtssachen (JVBKR).

Ist ein Präsidialamtsgericht zuständig, kann insoweit die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor bei dem Landgericht zur Mitarbeit herangezogen werden.

- b) In Kostenerlassssachen prüft die Prüfungskraft den Kostenansatz, auch wenn sie die Kostenerlassssache nicht selbst bearbeitet. Dies gilt auch, wenn nach der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 1. August 2001 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2008 (GVBl. I S. 934), das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist.
- c) Soweit die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor Verwaltungssachen bearbeitet, (Buchst. a), richtet sich die Zeichnungsbefugnis nach den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsverteilung für Verwaltungssachen.

## 17. Erfahrungsaustausch

- a) Das Oberlandesgericht wertet die Jahresberichte (Nr. 7) aus und klärt die Zweifelsfragen. Soweit ihnen allgemeine Bedeutung zukommt, teilt es seine Entscheidung dem Hessischen Rechnungshof sowie allen Landgerichten und Präsidialamtsgerichten in elektronischer Form mit. Dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht ist die Entscheidung ebenfalls zu übermitteln, sofern die Entscheidung auch für deren Geschäftsbereich Bedeutung hat.
- b) Zur Erörterung kostenrechtlicher oder anderer Fragen beruft das Oberlandesgericht Arbeitstagungen der Prüfungskräfte ein, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden sollen. Dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht und sowie dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und dem Hessischen Rechnungshof sind die Tagesordnungen mitzuteilen, damit sie Beauftragte entsenden können. Die Prüfungskräfte teilen die auf der Arbeitstagung zu erörternden Fragen mit ausführlicher Stellungnahme dem Oberlandesgericht mit.



## 18. Inkrafttreten

- a) Die Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren vom 26. Januar 1994 (JMBl. S. 66), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24. November 1997 (JMBl. S. 51), ist im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft getreten.
- b) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur BezRevGO (Tätigkeitsübersicht)

**Tätigkeitsübersicht für das Jahr 200**  
 der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors  
 bei dem

Behörde	Örtliche Prüfung		Ergebnis der Kostenprüfung				Vertretung der Staatskasse nach				Nr. 145 RStSIBV		Vermerke		
	vom	bis	Nacherhebungen		Rückzahlungen		Verfahrens- und Kostengesetzen		Erschädigungsgesetzen		Fälle	Gesamtbeitrag		Fälle	Gesamtbeitrag
			Fälle	Gesamtbeitrag	Fälle	Gesamtbeitrag	Fälle	Gesamtbeitrag	Fälle	Gesamtbeitrag					
1	2a	2b	2c	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8	

**Nr. 21 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJIE vom 9. 8. 2010 (1430/1 - B/1 - 2009/10244 - II/A) – JMBI. S. 215 –  
– Gült.-Verz. Nr. 2106 –**

RdErl. v. 11. 3. 2008 (JMBI. S. 104)  
13. 8. 2008 (JMBI. S. 267)  
28. 7. 2009 (JMBI. S. 461)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 wie folgt geändert:

**1. I/1**

Es wird folgende Anmerkung eingefügt:

**„Anmerkung:**

Siehe insbesondere auch VIII/1 Abs. 2, XIV/2 Abs. 3, XVI/3 Abs. 2 Nr. 1, XVII/5 Abs. 3 und XVII/6 Abs. 3.“

**2. II/4**

Die **Anmerkungen 3**) zum **Saarland** wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. c wird das Wort „Umwelt“ durch die Worte „Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 5 SprengG“ ersetzt.
- c) In Buchst. d wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

**3. III/1**

Der Unterabschnitt **III/1** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach den Worten „Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „<sup>1</sup>“ und nach den Worten „anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „<sup>2</sup>“ eingefügt.

- b) Es werden folgende Fußnoten eingefügt:

<sup>1</sup>Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt worden sind, auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert der Schenkungen den Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigt.

<sup>2</sup>Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt worden sind, auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert der Schenkungen den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt.“

#### 4. III/4

In Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem in der Klammer angegeben Zitat „§ 1596 Absatz“ eine „1“ eingefügt.

#### 5. VIII/2

In Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angabe „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

#### 6. VIII/3

In Abs. 3 Nr. 11 Buchst. a wird die Angabe „Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angabe „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

#### 7. VIII/6

In Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a wird die Angabe „Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angabe „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

#### 8. IX/2

In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a wird die Angabe „Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angabe „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

#### 9. IX/3

In Abs. 3 Nr. 12 Buchst. a, Doppelbuchst. aa) wird die Angabe „Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angabe „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

#### 10. X/3

Der Unterabschnitt **X/3** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 5“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:  
„(3) Die Mitteilung ist, unabhängig von dem Verfahrensstand der Folgesachen, alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Absatz 1 zu veranlassen.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

## 11. XI/1

Folgende **Anmerkung** wird angefügt:

„In **Nordrhein-Westfalen** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen (§ 34a Absatz 6 PolG NRW). Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung eines Abdrucks der Antragsschrift oder einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung.“

## 12. XII/1

Die **Anmerkung** für Baden-Württemberg erhält folgende Fassung:

„In **Baden-Württemberg** sind die Mitteilungspflichten des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu berücksichtigen.

Die Mitteilungen sind zu richten

1. an die Behörde, die an der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt hat,
2. an die Behörde, die über eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft eine Niederschrift aufgenommen hat.“

## 13. XIII/2

Die **Anmerkung** für Nordrhein-Westfalen erhält folgende Fassung:

„in **Nordrhein-Westfalen** die Gemeinden;“.

## 14. XIII/3

Der Unterabschnitt **XIII/3** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beendigung“ durch das Wort „Aufhebung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Worte „BGB“ ersetzt.
- c) Am Ende von Abs. 1 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

## 15. XIII/5

In Abs. 2 werden die Worte „Ausschluss der Mitteilung“ durch die Worte „Ausschluss der Übermittlung“ ersetzt.

## 16. XIII/9

Der Unterabschnitt **XIII/9** wird aufgehoben.

## 17. XIII/10

In Abs. 4 werden die Angaben „Nummer 1 bis 4 und Nummer 5 Buchstabe a, b, c, und e“ durch die Angaben „Nummer 1 bis 3 und Nummer 4 Buchstabe a, b und c“ ersetzt.

## 18. XIII/13

Der Unterabschnitt **XIII/13** wird wie folgt geändert:

- a) Die **Anmerkung** für **Lettland** erhält folgende Fassung:

„in **Lettland**

an „Ministry of Justice, Children Affairs Cooperation Division“, Brivibas Blvd. 36, Riga, LV-1536, Latvia (Telefon: +371 67036801; +371 67036716; +371 67036721, Telefax: +371 67210823; +371 67285575, E-Mail: [tm.kanceleja@tm.gov.lv](mailto:tm.kanceleja@tm.gov.lv), Internet: [www.tm.gov.lv](http://www.tm.gov.lv));“

- b) Die **Anmerkung** für die Türkei erhält folgende Fassung:

„in der **Türkei**

an „Ministry of Justice General Directorate of International Law and Foreign Relations, Mustafa Kemal Mah. 2151.Cad.No:34/A, Söğütözü, 06520 Ankara, Turkey“.

## 19. XIII/14

In der **Anmerkung** wird im zweiten Abs. nach der Angabe „Bolivien,“ die Angabe „Botsuana,“ eingefügt und die Angabe „ehemalige Tschechoslowakei,“ gestrichen.

## 20. XIII/15

In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „an das in XIV/1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 5 Buchstabe d bezeichnete Standesamt“ durch die Worte „an das in XIV/1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, und für den Fall, dass die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet wurde, an das in XIV/1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b, c und d bezeichnete Standesamt“ ersetzt.

## 21. XIV/1

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „die Personenstandsbücher“ durch die Worte „das Personenstandsregister“ ersetzt.

- b) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Angaben sind zu machen

über das Kind und

über den Annehmenden oder

über beide Ehegatten,

– wenn sie das Kind gemeinschaftlich angenommen haben oder

– wenn der eine Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen hat,  
oder

über beide Lebenspartner, wenn der eine Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners angenommen hat, oder

im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 außerdem nach Maßgabe des Vordrucks, auf welche Rechtsvorschriften sich die Annahme als Kind gründet.“

## 22. XIV/1 und XIV/2

Die **Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2** wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Aufzählung unter „Annahme als Kind“ wird nach der Angabe „(§§ 1741, 1755 Absatz 1 BGB),“ folgende Angabe eingefügt:  
„ Adoption eines Minderjährigen des einen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1754 Absatz 1, 1755 Absatz 2 BGB),“.
- b) In den Hinweisen „Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite“ werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder beide Lebenspartner“ eingefügt.
- c) Die Überschrift der rechten Spalte Zeile 8 („Ehegatte des Annehmenden“) erhält folgende Fassung:  
„Ehegatte/Lebenspartner des Annehmenden“.
- d) Dem am Tabellenende mit einem „\*“ versehenen Hinweis werden nach dem Wort „Ehegatten“ folgende Worte angefügt: „/Lebenspartners (nicht Zutreffendes streichen)“.

## 23. XVI/1

Der Unterabschnitt **XVI/1** wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird folgt geändert:
  - aa) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Nummer 1, § 33 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 a PStV“ ersetzt.
  - bb) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Eintragung im Buch“ durch die Worte „Aufnahme in die Sammlung“ ersetzt.
- b) Die **Anlage zu XVI/1** erhält folgende Fassung:

**Anlage zu XVI/1**

**Mitteilung an das Standesamt I in Berlin  
für die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und  
die Feststellung der Todeszeit**

(Maßgeblich für die Angaben zur Person des Verschollenen  
ist der festgestellte Zeitpunkt des vermuteten Todes)

1.	Familienname	
	Geburtsname	
	Vornamen	
2.	Geburtstag	
	Geburtsort	
3.	Festgestellter Todeszeitpunkt	
	Sterbeort	
4.	Letzter Wohnort	
	Straße, Haus-Nr.	
	PLZ, Ort	
5.	Staatsangehörigkeit	
6.	Familienstand (ledig, verheiratet, Lebenspartnerschaft, geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt)	
6.1.	falls ledig:	
	Standesamt der Geburt	
	Registernummer des Geburtseintrags	
6.2.	falls verheiratet:	
	Familienname des letzten Ehegatten	
	Geburtsname des letzten Ehegatten	
	Vornamen des letzten Ehegatten	
	Tag und Ort der Eheschließung	
	Standesamt der Eheschließung	
	Registernummer des Eheeintrags	
6.3.	falls eine Lebenspartnerschaft bestand:	
	Familienname des letzten Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Lebenspartners	
	Tag und Ort der Begründung	
	Standesamt/Behörde der Begründung	
	Registernummer des Lebenspartnerschaftseintrags	



6.4.	falls verwitwet oder letzter Lebenspartner verstorben:	
	Familienname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Tag und Ort der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Standesamt/Behörde der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Registernummer des Ehe-oder Lebenspartner- schaftseintrags	
6.5.	falls geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, Lebenspartnerschaft aufgehoben oder Nichtbestehen festgestellt:	
	Familienname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Tag und Ort der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Standesamt/Behörde der Eheschließung/ Begründung der Lebens-partnerschaft	
	Registernummer des Eintrags	
	Gericht, das das Auflösungsurteil ausgesprochen hat	
	Datum des Urteils und Aktenzeichen	
	Datum der Rechtskraft	

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

## 24. XVII/1

Es wird folgende **Anmerkung** eingefügt:

### „Anmerkung:

Übersicht der in Abs. 2 genannten Rechtsverordnungen der Länder.

#### **Baden-Württemberg**

Verordnung des Justizministeriums zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung) vom 5. Dezember 2008 (GBl. S. 493);

#### **Bayern**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV) vom 12. Dezember 2008 (GVBl S. 981);

#### **Berlin**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (TestamentsverzeichnisV) vom 3. Februar 2009 (GVBl. S. 50);

#### **Brandenburg**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung) vom 22. Dezember 2008 (GVBl. II S. 510);

#### **Bremen**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 15. Dezember 2008 (Brem. GBl. S. 415);

#### **Hamburg**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen – BenVONachlass) vom 17. Dezember 2008 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 442);

#### **Hessen**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1030);

#### **Mecklenburg-Vorpommern**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlasssachen-Mitteilungsverordnung – NachlMittVO M-V) vom 15. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 529);

#### **Niedersachsen**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen und den Inhalt von Testamentsverzeichnissen vom 10. August 2009 (Nds. GVBl. S. 326);

### **Nordrhein-Westfalen**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (BenachrichtigungsVO-Nachlasssachen) vom 28. November 2008 (GV. NRW. S. 767);

### **Rheinland-Pfalz**

Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen und die Testamentsverzeichnisse vom 20. April 2009 (GVBl. S. 173);

### **Saarland**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (BenachrichtigungsVO-Nachlasssachen) vom 3. Dezember 2008 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2106);

### **Sachsen**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO) vom 3. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 944), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 49);

### **Sachsen-Anhalt**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 12. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 457);

### **Schleswig-Holstein**

Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsmitteilungsverordnung – TestMVO) vom 12. Mai 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 457);

### **Thüringen**

Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 8. Dezember 2008 (GVBl. S. 442).“

## **25. XVII/2**

Der Unterabschnitt **XVII/2** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird nach den Worten „Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „1“ und nach den Worten „anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „2“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Fußnoten eingefügt:  
„<sup>1</sup>Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Erbfälle nach dem 31. Dezember 2008 auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert den Betrag von 12.000 Euro nicht überschreitet.“

<sup>2</sup> Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Erbfälle nach dem 31. Dezember 2008 auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreitet.“

## 26. XVIII/13

Die **Anmerkung für Thüringen** erhält folgende Fassung:

„in **Thüringen** an das Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“

## 27. XVIII/15

Die **Anmerkung für Thüringen** erhält folgende Fassung:

„in **Thüringen**

an das Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“

## 28. XXI/3

Der Unterabschnitt **XXI/3** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 Nr. 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 36 a Abs. 3 BRAO“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 BRAO“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b wird in der Klammer die Angabe „§ 36 a Abs. 3 BRAO“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 BRAO“ ersetzt.

## 29. XXI/4

In den **Anmerkungen zu Nordrhein-Westfalen** wird die Angabe der Anschrift der Steuerberaterkammer Düsseldorf „Uhlandstr. 11“ durch die Angabe „Grafenberger Allee 98“ ersetzt.

## 30. XXIII/1

In Buchst. g wird die Angabe „§§ 177 ff. PatAnwO“ durch die Angabe „§ 160 PatAnwO i. V. mit den §§ 177, 178 und 182 PatAnwO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.

## 31. XXIII/2

In Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 36 Abs. 2 BRAO, § 36 Abs. 2 i. V. mit § 59m Abs. 2 BRAO, § 36 Abs. 2 BRAO i. V. mit § 4 Abs. 1 EuRAG, § 36 Abs. 2 i. V. mit § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO, § 36 Abs. 2 BRAO i. V. mit § 209 Abs. 1 Satz 3 BRAO, § 64 a Abs. 2 BNotO, § 34 Abs. 2 PatAnwO, § 34 Abs. 2 i. V. mit § 52m Abs. 2 PatAnwO, § 34 Abs. 2 i. V. mit § 154b Abs. 2 PatAnwO, § 34 Abs. 2 i. V. mit § 160 PatAnwO, § 18 Abs. 1 und 2 RDG)“

### 32. XXIII/3

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Klammerzusatz erhält folgende Fassung:  
„(§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BRAO, § 64a Abs. 2 Satz 1 BNotO, § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PatAnwO, § 18 Abs. 1 und 2 RDG)“
- b) Der zweite Klammerzusatz erhält folgende Fassung:  
„(§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BRAO, § 64a Abs. 2 Satz 2 BNotO, § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PatAnwO)“

### 33. XXIII/4

Der Unterabschnitt **XXIII/4** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „§§ 177 ff. der Patentanwaltsordnung“ durch die Angabe „§ 160 PatAnwO i. V. mit den §§ 177, 178 und 182 PatAnwO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In den „**Anmerkungen**“ 1) für **Thüringen** wird die Zahl „27“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
- c) In den „**Anmerkungen**“ 2) für **Thüringen** wird die Angabe „Schlösserstraße 8“ durch die Angabe „Regierungsstraße 28“ ersetzt.

### 34. XXIV/2

In Abs. 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 und 2 StBerG“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 bis 2a StBerG“ ersetzt.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin am  
Oberlandesgericht : Richterinnen am Landgericht Myriam Gruß und Regina Zöller.

#### **Landgerichte**

Herr Präsident des Landgerichts Fulda Dr. Wilhelm Wolf wurde zum Präsidenten des Landgerichts Gießen ernannt.

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin  
am Landgericht : Richterin am Landgericht Claudia Dieler in Frankfurt am Main;

zum Vorsitzenden Richter  
am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Jörn Immerschmitt, Peter Kulik,  
Alexander El Duwaik und Daniel Köhler in Frankfurt am Main;

zur Richterin am  
Landgericht : Richterin auf Probe Maike Sudendorf in Frankfurt am Main  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurde:

Zur Richterin am  
Amtsgericht : Richterin auf Probe Dr. Maren Rohmeyer in Frankfurt am Main  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Martina Eicke in Darmstadt, Richter am Amtsgericht Rüdiger Reeg in Darmstadt und Richter am Amtsgericht Norbert Hofmann in Frankfurt am Main.

#### **Hessischer Anwaltsgerichtshof**

Ernannt wurde:

Zum ehrenamtlichen  
Richter : Herr Rechtsanwalt Albrecht Striegel  
– für die Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Oktober 2015 –.

#### **Anwaltsgerichte**

Ernannt wurde:

Rechtsanwalt Bernd-Klaus Schubert zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

## Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt Dr. Klaus J. Müller mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Dr. Dirk Hörnig wurde von Bensheim nach Lorsch verlegt.

Der Amtssitz des Notars Hans L. Blechner wurde von Lorsch nach Bensheim verlegt.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Wilfried Rosenkranz mit dem Amtssitz in Vellmar und Notar Siegbert Ortman mit dem Amtssitz in Lauterbach (Hessen).

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main (R 3).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht  
bei der Staatsanwaltschaft Fulda (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 3 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

1. Die Ausschreibung von zwei freien Notarstellen in der Stadt Karben (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen vom 1. Juli 2010 (JMBl. S. 174), Stellenausschreibung B) 5., wird zurückgenommen.
2. Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. 10. 2009 (JMBl. S. 563).

Im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim (Landgerichtsbezirk Darmstadt) ist eine freie Notarstelle zu besetzen.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses (Abschnitt A. II. Nr. 1. und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **13. Oktober 2010** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Darmstadt einzureichen.



## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Tonio Walter: **Kleine Rhetorikschule für Juristen**

1. Auflage, 2009, XVI, 319 Seiten, gebunden; EUR 19,00

Verlag C.H.Beck, München

ISBN 978-3-406-59189-1

Tonio Walter: **Kleine Stilkunde für Juristen**

2., überarbeitete Auflage, 2009, XVI, 276 Seiten, gebunden; EUR 19,00

Verlag C.H.Beck, München

ISBN 978-3-406-59190-7

Das menschliche Gehirn, hat Mark Twain einmal festgestellt, sei eine großartige Sache. Es funktioniert von dem Augenblick der Geburt an bis zu dem Moment, an dem man aufsteht, um eine Rede zu halten. Die „Rhetorikschule“ will helfen, sich auf eine Rede so gut vorzubereiten zu können, dass man ihr mit Freude und Zuversicht entgegensieht. Das Buch vermittelt das Handwerkszeug für gelungene Reden, wobei es auf die besonderen Bedürfnisse von Juristen abstellt. Hierbei werden zunächst pflichtgemäß die Geschichte der Rhetorik sowie die klassischen rhetorischen Figuren dargestellt, wie etwa die Occultatio (das Reden über etwas, worüber man ausdrücklich schweigen will) oder das Hyperbaton (die Abweichung von der üblichen Satzstellung). Das hat man schon andernorts gelesen. Spannender ist der Teil, in dem handfeste, praktische Tipps gegeben werden: Etwa das Layout eines Vortragmanuskripts (großgeschrieben, Atempausen markiert), das Umgehen mit Zwischenrufen (zweimal wiederholen lassen, damit die Wirkung verpufft) oder die Länge der Socken (nicht zu kurz). Auch für Powerpoint-Präsentationen hat der Autor neben den üblichen Hinweisen der guten Lesbarkeit und Konzentration auf Kernaussagen einen Tipp parat: Um Stolperunfälle zu vermeiden, mache man sich mit dem Verlauf der Verlängerungskabel vertraut.

Die Rede erobert den Gedanken, aber die Schrift beherrscht ihn. Getreu dieser Erkenntnis Walter Benjamins hat der Autor neben der „Rhetorikschule“ auch eine „Stilkunde“ verfasst. Ihr liegt das Motto zugrunde: „Einen trifft es, Schreiber oder Leser.“

Wer sich als Schreiber dafür entscheidet, dass es ihn treffen soll, findet in der „Stilkunde“ viele nützliche, auf die Bedürfnisse von Juristen zugeschnittene Hinweise. Neben dem Kanon der tradierten Stilregeln finden sich zahlreiche praktische Einsichten: Beispielsfälle sollte man dem Leben und nicht der Phantasie entnehmen (Haakjöringsköd), außergewöhnliche Details erhöhen die Merkbarekeit (Katzenkönig-Fall), Humor ist mehr als Witz (Das „mehr“ ist das Versöhnliche.) und Ironie ist gefährlich (frei nach Churchill: Sei ironisch und Du wirst die beste Rede halten, die Du je bereut hast.).

Zahlreiche anschauliche Beispiele und geistreiche Formulierungen machen beide Bücher zu einem kurzweiligen Lesevergnügen und liefern manche gute Idee, wie man seine mündlichen und schriftlichen Texte ansprechend formulieren und präsentieren kann. Kaufen! Lesen! Anwenden!

Wiesbaden, den 30. Juli 2010

Dr. Frank Wamser  
Richter am Oberlandesgericht

---

von Wulffen: **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**

7. neubearbeitete Auflage, 2010, 928 Seiten, in Leinen, € 64,-

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 978-3-406-60347-1

Der zur Beck'schen Reihe „gelbe Erläuterungsbücher“ gehörende Kommentar, der von dem früheren Präsidenten des Bundessozialgerichts Dr. h. c. Matthias von Wulffen nunmehr in 7. neubearbeiteter Auflage herausgegeben wird, kann unzweifelhaft Geltung als Standardkommentar auf dem wichtigen Feld des Sozialverwaltungsverfahrens und des Sozialdatenschutzes beanspruchen.

Den Autoren, zu denen neben dem Herausgeber der frühere Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Dr. Klaus Engelmann, die Richterin am Bundessozialgericht Dr. Elke Roos, der Richter am Bundessozialgericht Dr. Bernd Schütze, der Richter am Landesozialgericht Dr. Dirk Bieresborn und der Richter am Sozialgericht Dr. Steffen Roller gehören, gelingt es in bewährter Manier, den Gesetzestext unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – aber auch des Schrifttums – knapp und präzise zu erläutern, ohne hierbei Wesentliches außer Acht zu lassen.

U. a. mit zahlreichen und aktuellen Hinweisen auf die Rechtsprechung erleichtert der Kommentar auch in sozialrechtlichen Spezialmaterien den Zugang zu den wesentlichen Zusammenhängen und rechtlichen Streitfragen ganz außergewöhnlich.

Hier sei nur beispielhaft auf die Kommentierung zu § 44 SGB X unter den Randnummern 40 bis 49 hingewiesen, die einen sehr guten Überblick über die zahlreichen Sondervorschriften zu dieser immer wieder neu diskutierten Grundnorm des Sozialverwaltungsverfahrens und der hierzu ergangenen Rechtsprechung bietet und damit den Einstieg etwa in die in diesem Zusammenhang bestehenden Besonderheiten der „neuen Rechtsgebiete“ (SGB II und XII) erheblich erleichtert.

Insgesamt ist die Konzentration der Autoren auf das Wesentliche als besonderes Verdienst hervorzuheben, wie schon Dr. Rainer Schlegel, Honorarprofessor und Richter am Bundessozialgericht, in seiner Rezension zur 6. Auflage (NVwZ 2009, 374) völlig zu Recht betont hat. Der auf die besonderen Anforderungen von Praxis und Ausbildung zugeschnittene Kommentar erweist sich damit als wertvolle und unverzichtbare Hilfe für den Rechtsanwender sowohl in der Verwaltungspraxis als auch im Rechtsstreit, sei es am Richterisch, in der Anwaltspraxis oder im Rechtsschutzbüro.

Mit der 7. Auflage werden mehrere Gesetzesänderungen berücksichtigt, zu denen u. a. das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, 2586), das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, 2933), das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I 2009, 700) und das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2258) gehören, um nur die wichtigsten zu nennen.

Von mindestens ebenso großer Bedeutung ist die Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung und Literatur im systematischen Zusammenhang, die insbesondere in den „neuen Rechtsgebieten“ seit der letzten Auflage eine weitere Entwicklung erfahren hat, wobei nur beispielhaft auf die Kommentierung zur Vereinbarung des im SGB XII geltenden „Gegenwärtigkeitsprinzips“ mit der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 44 SGB X (dort Randnummer 49) hingewiesen sei.

Bei solchen und ähnlichen Problemen, die trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers auch in Zukunft nicht völlig zu vermeiden sein werden, ist der hier besprochene Kommentar ein „sicherer Lotse“ durch das schwierige Terrain des sich zumindest in seinen Randbereichen in ständiger Veränderung befindlichen Sozialverwaltungsverfahrens- und Datenschutzrechts.

Seine Lektüre ist daher jedem anzuraten, der sich in diesem Rechtsgebiet erfolgreich bewegen möchte.

Wiesbaden, den 16. Juni 2010

Helmut Ewald  
Richter am Landessozialgericht

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

JSekr.'in Vey

(06 11) 32 – 26 41

nadine.vey@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2010

Nr. 10

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung .....	233
	Bekanntmachungen der Gerichte .....	238
	Anpassung der Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG) .....	239
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2009 .....	240
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen .....	274
	Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen hier: Erste Wahlbekanntmachung .....	274
	Personalnachrichten .....	277
	Stellenausschreibungen .....	284
	Buchbesprechungen .....	285

## RUNDERLASSE

Nr. 22 Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Vermögensabschöpfung. Gem. RdErl. des HMdJuS (LPP 12/Su. - 22 g 04 57) und des HMdJIE v. 27. 6. 2010 (4600 - III/A 3 - 2009/271) – JMBl. S. 233 –  
– Gült.-Verz. Nr. 241, 3103 –

### § 1

#### 1. Grundsätzliches

Der konsequente staatliche Zugriff auf Verbrechensgewinne gilt als wichtiger strategischer Ansatz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität und anderer Formen mittlerer und schwerer Kriminalität.

Die Durchführung von Finanzermittlungen, durch die sowohl das Erkennen der Finanzströme als auch die Aufspürung, Sicherung und Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte ermöglicht werden sollen, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen.

Die Sicherung von Vermögenswerten stellt darüber hinaus einen wichtigen Aspekt des Opferschutzes dar, insbesondere bei Eigentums- und Vermögensdelikten.

Vermögensabschöpfung umfasst alle Maßnahmen gemäß §§ 73, 74 ff. StGB sowie sämtliche strafprozessualen Maßnahmen, die deren vorläufiger Sicherung dienen. Zu ihr gehören auch die „Rückgewinnungshilfe“ (§ 111 b Abs. 5 StPO) sowie die freiwillige Aufgabe von Vermögenspositionen (Verzicht).

Zudem enthält auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Bestimmungen, die eine Vermögensabschöpfungsmaßnahme enthalten. Die Regelungen in § 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG legen den wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat als rechnerische Untergrenze der Geldbuße zu Grunde.

Erfolgreiche Maßnahmen der Vermögensabschöpfung erfordern ein frühzeitiges, strategisch abgestimmtes Handeln und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und der für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zuständigen Stelle. Der Polizei obliegt dabei in erster Linie die Aufspürung von Vermögenswerten. An diesen Finanzermittlungen, die die Staatsanwaltschaft federführend zu begleiten hat, ist die Steuerfahndung in den geeigneten Fällen frühzeitig zu beteiligen. Die Staatsanwaltschaft hat für die umgehende Sicherung der Werte Sorge zu tragen. Nach Abschluss des Verfahrens obliegt ihr die ordnungsgemäße Verwertung und Verbuchung der abgeschöpften Vermögenswerte.

## 2. Örtliche und überörtliche Stellen der Staatsanwaltschaft

2.1 Bei jeder Staatsanwaltschaft ist eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt bestellt, die oder der die Aufgabe hat, in ständiger und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung zu erörtern, zu planen, zu koordinieren und umzusetzen. Diese Funktion nehmen auf Seiten der Staatsanwaltschaft in den Buchstabenabteilungen die benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten wahr.

Bei den für Planung und Koordinierung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen bestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist je nach Verfahrenslage eine haupt- bzw. eine angemessene nebenamtliche Befassung zu gewährleisten und eine längerfristige personelle Bündelung anzustreben.

2.2 Im Rechtspflegebereich der Staatsanwaltschaften, der für die Umsetzung der Vollziehung von Sicherungsmaßnahmen sowie die Verwertung der Vermögenswerte zuständig ist, ist zudem je eine Rechtspflegerin bzw. ein Rechtspfleger als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für den Bereich der Vermögensabschöpfung zu benennen.

2.3 In Abteilungen mit hohem Spezialisierungsgrad (Sonderabteilungen) werden Finanzermittlungen und entsprechende Maßnahmen der Vermögensabschöpfung weiterhin verfahrensintegriert geführt.

2.4 Verfahrensübergreifende Aufgaben auf dem Sektor der Vermögensabschöpfung werden von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Kordinatorin bzw. Koordinator Vermögensabschöpfung) wahrgenommen. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator Vermögensabschöpfung unterstützt den örtlichen und überörtlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch und führt regelmäßig entsprechende Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige der Justiz- und Polizeibehörden durch.

### 3. Örtliche und überörtliche Stellen der Polizei

3.1 Zur Durchführung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sind beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) sowie bei den Polizeipräsidien spezialisierte Organisationseinheiten eingerichtet, die vornehmlich täterorientiert Finanzermittlungen mit dem Ziel der vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten durchführen.

3.2 Den diesen Organisationseinheiten zugewiesenen und speziell ausgebildeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten obliegen in enger Abstimmung mit der bzw. dem für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt, ggf. in enger Abstimmung mit der Sonderdezernentin bzw. dem Sonderdezernenten Vermögensabschöpfung, die Vornahme von oder Unterstützung bei polizeilichen Finanzermittlungen sowie polizeilichen Maßnahmen auf dem Sektor Vermögensabschöpfung.

Zu den Aufgaben dieser polizeilichen Finanzermittlerinnen und -ermittler gehören insbesondere

- das Aufspüren inkriminierter Vermögenswerte
- die Beschlagnahme beweglicher Sachen gemäß §§ 111 c, 111 f Abs. 1 Satz 1 StPO
- die Pfändung von beweglichen Sachen in Vollziehung dinglicher Arreste in Strafverfahren gemäß § 111 f Abs. 3 StPO in den Fällen, in denen ein zuständiger Gerichtsvollzieher nicht erreichbar ist oder dessen Einsatz aus kriminaltaktischen Gründen nicht zweckmäßig erscheint
- die zeitnahe Übergabe der durch die Polizei gepfändeten Gegenstände an den zuständigen Gerichtsvollzieher
- die Mitwirkung an der Erstellung des Jahresberichtes Vermögensabschöpfung
- der Informationsaustausch u. a.
  - mit der Staatsanwaltschaft
  - anlassbezogen mit anderen Polizeidienststellen
  - mit dem Hessischen Landeskriminalamt
  - mit den zuständigen Stellen der Finanzverwaltung.

3.3 Alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind gehalten, Finanzermittlungen in dafür geeigneten Verfahren in Betracht zu ziehen. In diesen Fällen ist frühzeitig mit den spezialisierten Organisationseinheiten Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Erkenntnisse sind nach dort weiterzuleiten.

3.4 Das Hessische Landeskriminalamt wertet zentral alle die Vermögensabschöpfung betreffenden Informationen und Maßnahmen aus und verknüpft sie mit eigenen und länderübergreifenden Erkenntnissen.

#### 4. Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung/Trennungsprinzip

4.1 Im Rahmen eingeleiteter Ermittlungsverfahren sollen Anhaltspunkte für strafprozessuale Maßnahmen gewonnen werden, die sowohl zur Überführung der tatverdächtigen Person als auch zur Sicherung und Abschöpfung der Taterlöse führen.

4.2 Die Staatsanwaltschaft hat insoweit möglichst frühzeitig von ihrer Sachleitungsbefugnis Gebrauch zu machen. Sie verfügt bereits bei der Aktenübersendung die Aufnahme von Ermittlungen zu den finanziellen Aspekten der Straftat und den persönlichen Vermögensverhältnissen der oder des Beschuldigten.

4.3 Sofern in der polizeilichen Sachbearbeitung Ermittlungs- bzw. Abschlussberichte für die Verfahrensakten gefertigt werden, ist hierin ein gesonderter Punkt „Vermögensabschöpfung“ aufzunehmen.

4.4 Verfahrenstaktik und die einzelnen Ermittlungsschritte sind frühzeitig abzustimmen. Die polizeilichen Finanzermittlerinnen und -ermittler nehmen hierzu bereits zu Beginn der Ermittlungen Kontakt mit der zuständigen Staatsanwältin bzw. dem zuständigen Staatsanwalt auf, um ein auf den Einzelfall abgestimmtes Konzept zur Vermögensabschöpfung zu entwickeln.

4.5 Die Abfolge der Finanzermittlungen darf nicht mit den eigentlichen Sachermittlungen (Überführung der tatverdächtigen Person) kollidieren. Es ist daher eine intensive Abstimmung und Koordination zwischen allen Beteiligten sicherzustellen.

4.6 In geeigneten Fällen sind zudem die zuständigen Stellen der Finanzverwaltung frühzeitig in die Ermittlungsführung einzubeziehen.

#### 5. Fortbildung und Informationsaustausch

5.1 Neben den internen Fortbildungsmaßnahmen von Justiz und Polizei ist von beiden Seiten ein regelmäßiges gemeinsames Fortbildungsangebot bereitzustellen.

5.2 Der Informationsaustausch zwischen Justiz und Polizei erfolgt auf regionaler Ebene anlassbezogen zwischen den Polizeipräsidien und den örtlichen Staatsanwaltschaften.

Der regelmäßige Informationsaustausch zu übergeordneten Themen erfolgt grundsätzlich zwischen dem Hessischen Landeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK).

Themenkomplexe, die einer strategischen ressortübergreifenden Befassung bedürfen, sind zeitnah an das jeweilige Fachministerium zu berichten und ergänzend im jeweiligen Jahresbericht Vermögensabschöpfung aufzunehmen.



## 6. Jahresbericht Vermögensabschöpfung

- 6.1 Das Hessische Landeskriminalamt erstellt jährlich einen mit der Zentralstelle für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK) abgestimmten Jahresbericht Vermögensabschöpfung.
- 6.2 Die zuständigen Polizeibehörden übersenden hierzu den polizeilichen Erfassungsbogen dem Hessischen Landeskriminalamt. Zur Erleichterung des Abstimmungsprozesses und der Intensivierung der Verfahrensauswertung tauschen die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zusätzlich ihre Erfassungsbögen und im Einzelfall erforderlich werdende weitere Informationen untereinander aus. Die entsprechende Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden ist bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Folgejahres zu gewährleisten.
- 6.3 Die Generalstaatsanwaltschaft (ZOK) erhebt die entsprechenden Verfahrensinformationen bezüglich der ohne Beteiligung der Polizei vorläufig gesicherten Vermögenswerte und übermittelt diese in Dateiform jährlich bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres an das Hessische Landeskriminalamt.
- 6.4 Für Zwecke einer Effizienzprüfung übermittelt das Hessische Landeskriminalamt der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK) jährlich bis spätestens jeweils Ende Mai eine Datei aller Verfahren mit einer vorläufigen Sicherung (nur staatl. Ansprüche) ab 10.000 € aus dem Vorjahr mit den erforderlichen Daten (Summe, Az. Polizei und Justiz, zuständige StA). Soweit diese vorläufigen Sicherstellungen mehr als 12 Monate zurückliegen, ergänzt die Generalstaatsanwaltschaft (ZOK) diese Datei um die Information, ob und ggfls. welcher Abschöpfungsbetrag rechtskräftig abgeurteilt worden ist und übermittelt die ergänzte Erhebungsliste bis spätestens Ende August dem Hessischen Landeskriminalamt. Diese Verfahrensliste wird vom Hessischen Landeskriminalamt ausgewertet, ergänzt und fortgeführt.
- 6.5 Darüber hinaus übermittelt die Generalstaatsanwaltschaft (Abteilung I) dem Hessischen Landeskriminalamt jährlich spätestens bis Ende Februar die über JUKOS generierten Daten der endgültig abgeschöpften Vermögenswerte (mit Az. der Justiz) des jeweiligen Vorjahres.

## 7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## § 2

Dieser Gemeinsame Runderlass ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 19. Juli 2010 (S. 1778) veröffentlicht.

## § 1

(1) Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Veröffentlichungsblättern für gerichtliche Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1951 (GVBl. S. 74) wird der

„Öffentliche Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen“

zum Veröffentlichungsblatt für die Bekanntmachungen der Gerichte nach §§ 50a, 1562, 1983 und 2061 BGB, § 76 KO, § 119 VerglO und Art. 37 Hess. FGG sowie in allen anderen Fällen, in denen die Veröffentlichung in dem „für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt“ vorgeschrieben ist, bestimmt.

(2) Zum Veröffentlichungsblatt für die gerichtliche Bekanntmachung der Termine zur Zwangsversteigerung von Binnenschiffen wird nach § 168 Abs. 1 ZVG zusätzlich das Schifffahrtsfachblatt „BINNENSCHIFFFAHRT – Schiffstechnik, Wasserstraßen, Häfen und Logistik“ bestimmt, das vom Schifffahrts-Verlag „Hansa“ GmbH & Co. KG, Georgsplatz 1, 20095 Hamburg, herausgegeben wird.

## § 2

(1) Für Bekanntmachungen nach § 66 BGB wird das Registerportal

<http://www.registerbekanntmachungen.de>

als elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmt.

(2) Für Bekanntmachungen nach § 38 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 ZVG wird das Portal

<http://www.zvg-portal.de>

als elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmt. Die weitergehenden Mitteilungspflichten nach Art. 97 Hess. FGG bleiben unberührt.

## § 3

Die Runderlasse vom 11. November 2005 (JMBI. S. 502), 4. Februar 2008 (1510/9 - I/C - 1998/8148 - I/C) und 30. September 2009 (1510/8 - I/A1 - 2007/13126 - I/C) werden aufgehoben.

## § 4

Dieser Runderlass tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Nr. 24 Anpassung der Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG). RdErl. d. MdJIE v. 8. 9. 2010 (1454 - I/B2 - 2009/12566 - I/B) – JMBl. S. 239 –

– Gült.-Verz. Nr.: 214, 2103 –

RdErl. v. 21. 2. 2007 (JMBl. S. 301)

## I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 21. Februar 2007 (JMBl. S. 301) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(5) <sup>1</sup>Zur Erleichterung der späteren Aussonderung kann die Behördenleitung bestimmen, dass das von der Vernichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entstehung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. <sup>2</sup>Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist eine Leseabschrift zu den Akten zu nehmen.“

## II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGEN

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2009. Bek. d. MdJIE v. 25. 8. 2010 (1441 - I/B2 - 2010/6275 - I/B) – JMBl. S. 240 –

(Letzte Übersicht für 2008 in JMBl. Nr. 6/2009 S. 358)

### AMTSGERICHTE

#### A – Zivilsachen (ohne Familiensachen)

	2007	2008	2009
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			
1. Mahnsachen	666.769	659.465	690.115
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	98.310	104.964	99.489
Erledigungen	99.369	100.350	102.496
Unerledigt am Jahresende	46.915	51.482	47.986
b) Erledigte Verfahren	99.369	100.350	102.496
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321 a ZPO	485 0,5%	435 0,4%	58 0,1%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	241 0,2%	243 0,2%	272 0,3%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	3.760 3,8%	3.770 3,8%	3.742 3,7%
Klageverfahren	63.453 63,9%	66.158 65,9%	68.439 66,8%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	31.430 31,6%	29.744 29,6%	29.985 29,3%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Nachbarschaftssachen	397 0,4%	487 0,5%	498 0,5%

	2007	2008	2009
Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechts- sachen der neuen Länder	35 0,0%	15 0,0%	10 0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	739 0,7%	1.256 1,3%	1.103 1,1%
Verkehrsunfallsachen	8.898 9,0%	9.528 9,5%	9.901 9,7%
Wohnungsmietsachen	19.296 19,4%	20.444 20,4%	20.721 20,2%
sonstige Mietsachen	3.398 3,4%	2.807 2,8%	2.604 2,5%
Kaufsachen	10.338 10,4%	12.256 12,2%	12.698 12,4%
Arzthaftungssachen	195 0,2%	177 0,2%	144 0,1%
Reisevertragssachen	2.270 2,3%	2.028 2,0%	2.005 2,0%
Kredit-/Leasingsachen	1.725 1,7%	1.878 1,9%	1.799 1,8%
Asprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2.875 2,9%	3.071 3,1%	2.828 2,8%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	4.458 4,5%	4.595 4,6%	4.880 4,8%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	584 0,6%	607 0,6%	685 0,7%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	878 0,9%	1.107 1,1%	1.017 1,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	43.061 43,3%	37.542 37,4%	38.469 37,5%
3. Verteilungsverfahren	5	3	8
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	6.236	6.487	6.453
5. Zwangsverwaltungen	2.217	2.098	2.341
6. Vollstreckungssachen	231.705	233.194	228.982
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.562	1.478	1.422

	2007	2008	2009
II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren			
1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	7.201	7.011	7.413
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	8.119	8.041	7.988
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	43	45	76
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	3.160	2.997	3.253
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	7.462	7.336	7.126
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	8	10	11
d) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	134	243	271
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit			
1. Grundbuchsachen			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht	130.496	125.021	121.531
b) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	259.227	260.403	262.014
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	5.098	4.470	4.517
2. Landwirtschaftssachen	55	44	53
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	45.112	45.904	46.460
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	34.753	35.092	35.114
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	1.959	1.981	1.912
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	80.677	80.963	82.917
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	15	10	10
c) Eingetragene Genossenschaften	421	403	396
d) Seeschiffe	215	216	216
e) Binnenschiffe	249	245	245

	2007	2008	2009
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pfllegschaften	7451	7.461	3.092
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	85.417	87.379	89.827
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	33.394	34.396	34.478
d) Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	1.557	1.352	1.650
e) Adoptionssachen (ab 01.09.09 im Sachgebiet Familiensachen enthalten)	788	853	605
5. Unterbringungssachen (einschließlich Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung) darunter Abschiebehaftsachen	21.799 1.715	24.593 1.719	23.982 1.317
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
a) Testamentssachen (IV)	34.766	33.929	34.238
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	38.656	40.025	41.037
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Angelegenheiten der Beratungshilfe	59.196	63.207	69.311
b) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	4.961	3.082	3.140
c) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	82	43	49
d) Standesamtssachen	587	550	371
IV. Kirchenaustritte	20.780	26.995	24.634
V. Hinterlegungssachen	3.495	7.517	3.897

B – Familiensachen

	2007	2008	2009	
			Jan.-Aug.	Sept.-Dez.
a) Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	39.342	43.292	28.709	16.904
Erledigungen	41.222	42.461	28.289	15.070
Unerledigt am Jahresende	32.512	33.362	33.779	35.617
b) Erledigte Verfahren	41.222	42.461	28.289	15.070
Davon waren				
Scheidungsverfahren	17.800	17.657	11.405	entfällt
	43,2%	41,6%	40,3%	entfällt
andere Eheverfahren	161	151	85	entfällt
	0,4%	0,4%	0,3%	entfällt
Verfahren über abgetrennte Scheidungs- folgesachen	2.097	2.192	1.689	627
	5,1%	5,2%	6,0%	4,2%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	20.202	21.283	14.321	entfällt
	49,0%	50,1%	50,6%	entfällt
Verfahren nach dem Lebenspartner- schaftsgesetz	71	75	60	43
	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%
Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	891	1.103	entfällt	entfällt
	2,2%	2,6%	entfällt	entfällt
Familiensachen	entfällt	entfällt	entfällt	13.564
	entfällt	entfällt	entfällt	90,0%
Einstweilige Anordnungen	entfällt	entfällt	entfällt	836
	entfällt	entfällt	entfällt	5,5%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Ver- fahrensgegenständen insgesamt anhängig	45.106	47.982	31.689	22.603
Davon waren				
Scheidung	entfällt	entfällt	entfällt	5.736
	entfällt	entfällt	entfällt	25,4%
Andere Ehesachen	entfällt	entfällt	entfällt	42
	entfällt	entfällt	entfällt	0,2%
Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	6.327	7.328	4.944	2.885
	14,0%	15,3%	15,6%	12,8%
Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG / § 165 FamFG)	2.716	3.071	2.107	1.218
	6,0%	6,4%	6,6%	5,4%



	2007	2008	2009	
			Jan.-Aug.	Sept.-Dez.
Herausgabe des Kindes	180 0,4%	212 0,4%	146 0,5%	82 0,4%
Unterhalt für das Kind	6.081 13,5%	6.274 13,1%	4.177 13,2%	2.072 9,2%
Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB) /Sonstige Unterhaltssachen	233 0,5%	206 0,4%	93 0,3%	42 0,2%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	5.227 11,6%	5.538 11,5%	3.419 10,8%	1.636 7,2%
Versorgungsausgleich	18.190 40,3%	18.314 38,2%	12.386 39,1%	6.021 26,6%
Wohnung und/oder Haushalt	1.405 3,1%	1.584 3,3%	885 2,8%	492 2,2%
Ansprüche aus dem Güterrecht	1.345 3,0%	1.678 3,5%	977 3,1%	494 2,2%
Kindschaftssache gem. § 640 ZPO	1.306 2,9%	1.307 2,7%	838 2,6%	entfällt entfällt
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG	682 1,5%	954 2,0%	652 2,1%	717 3,2%
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG	326 0,7%	479 1,0%	316 1,0%	197 0,9%
Unterbringung eines Kindes gem. § 1631 b BGB	679 1,5%	731 1,5%	585 1,8%	298 1,3%
Unterbringung nach öffentlichem Recht gem. § 151 Nr. 7 FamFG	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	39 0,2%
sonstige Kindschaftssache	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	10 0,0%
Abstammungssache	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	436 1,9%
Adoptionssache	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	35 0,2%
Lebenspartnerschaft gem. § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	33 0,1%
sonstige Familiensache gem. § 266 FamFG	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	43 0,2%

	2007	2008	2009	
			Jan.-Aug.	Sept.-Dez.
weitere Familiensache	entfällt	entfällt	entfällt	75
	entfällt	entfällt	entfällt	0,3%
Sonstiger Gegenstand	409	306	164	entfällt
	0,9%	0,6%	0,5%	entfällt
auf ein erledigtes Verfahren entfielen an Verfahrensgegenständen im Durchschnitt	1,09	1,13	1,12	1,50

### C – Strafsachen

	2007	2008	2009
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	54.006	53.993	51.535
Erledigungen	54.137	54.509	52.285
Unerledigt am Jahresende	20.199	19.579	18.503
b) Erledigte Verfahren	54.317	54.509	52.285
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	38	53	36
	0,1%	0,1%	0,1%
zugunsten des Beschuldigten	51	48	40
	0,1%	0,1%	0,1%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	4	4	2
	0,0%	0,0%	0,0%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	3	2	7
	0,0%	0,0%	0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	19	17	2
	0,0%	0,0%	0,0%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldver- fahren	7	5	4
	0,0%	0,0%	0,0%
Anklagen	40.783	41.864	40.493
	75,3%	76,8%	77,0%
Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren	2.810	2.473	2.255
	5,2%	4,5%	4,3%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugend- verfahren	1.252	1.121	1.041
	2,3%	2,1%	2,0%

	2007	2008	2009
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	264 0,5%	220 0,4%	193 0,4%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.615 15,9%	8.244 15,1%	8.073 15,4%
Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	203 0,4%	294 0,5%	314 0,6%
Privatklagen	65 0,1%	91 0,2%	84 0,2%
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	38.905	38.053	35.373
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	6.400	6.065	6.050
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	44.580	42.309	40.616

#### D – Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	21.981	23.117	25.722
Erledigungen	21.318	22.894	23.841
Unerledigt am Jahresende	5.821	6.037	7.906
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshaftanträge	10.106	13.761	14.716
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 S. 1 OWiG (Halterhaftung)	679	892	890
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	125	191	187
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.122	1.215	1.326

#### E – Rechtshilfesachen (in der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Ersuchen an das Amtsgericht	12.233	13.107	12.260
Ersuchen an die Geschäftsstelle	3.792	4.243	4.565

## LANDGERICHTE

### A – Zivilsachen

	2007	2008	2009
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	31.677	31.629	31.803
Erledigungen	31.757	31.750	31.360
davon durch die			
Zivilkammer	27.241	27.310	26.773
Kammer für Handelssachen	4.473	4.431	4.570
Kammer für Baulandsachen	43	9	17
Entschädigungskammer	0	0	0
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	27.376	27.254	27.693
b) Erledigte Verfahren	31.757	31.750	31.360
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321 a ZPO	13	5	3
	0,0%	0,0%	0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	186	158	124
	0,6%	0,5%	0,4%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2.552	2.478	2.257
	8,0%	7,8%	7,2%
Klageverfahren	25.601	26.258	26.288
	80,6%	82,7%	83,8%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	3.405	2.851	2.688
	10,7%	9,0%	8,6%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern			
(bis 2005 inkl. Bauland-, Entschädigungs-, Rückerstattungskammern)			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1.226	1.560	1.777
	3,9%	4,9%	5,7%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architekten- haftungssachen) und Honorarforderungen von Per- sonen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	415	575	954
	1,3%	1,8%	3,0%

	2007	2008	2009
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	260	274	277
	0,8%	0,9%	0,9%
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften)	255	265	271
	0,8%	0,8%	0,9%
Gewerblicher Rechtsschutz	1.175	1.481	1.421
	3,7%	4,7%	4,5%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	3.712	4.227	4.270
	11,7%	13,3%	13,6%
Verkehrsunfallsachen	1.303	1.629	1.732
	4,1%	5,1%	5,5%
Kaufsachen	1.785	2.156	2.386
	5,6%	6,8%	7,6%
Arzthaftungssachen	320	465	548
	1,0%	1,5%	1,7%
Reisevertragssachen	109	109	90
	0,3%	0,3%	0,3%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	395	291	297
	1,2%	0,9%	0,9%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grund- stücksrecht betreffend die neuen Länder	7	12	6
	0,0%	0,0%	0,0%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	12	7	11
	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	16.267	14.259	12.733
	51,2%	44,9%	40,6%

#### Kammer für Handelssachen

Handelsvertreterssachen	160	159	138
	0,5%	0,5%	0,4%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	517	671	883
	1,6%	2,1%	2,8%
Bausachen	135	243	255
	0,4%	0,8%	0,8%
Markensachen	106	134	100
	0,3%	0,4%	0,3%
Wettbewerbssachen	800	775	868
	2,5%	2,4%	2,8%

	2007	2008	2009
Sonstiger Verfahrensgegenstand	2.755 8,7%	2.449 7,7%	2.326 7,4%
c) Erledigungen der Zivilkammern	27.241	27.310	26.773
Davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig bei dem Einzelrichter	24.813 91,1%	24.383 89,3%	23.910 89,3%
bei der Kammer	2.428 8,9%	2.927 10,7%	2.863 10,7%
<b>II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz</b>			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.021	5.254	5.223
Erledigungen	5.279	5.150	5.150
davon durch die			
Zivilkammer	5.252	5.115	5.118
Kammer für Handelssachen	27	35	32
Unerledigt am Jahresende	2.464	2.570	2.644
b) Erledigte Verfahren	5.279	5.150	5.150
Davon waren			
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungs- vertrages	9 0,2%	5 0,1%	16 0,3%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	17 0,3%	13 0,3%	11 0,2%
Berufungsverfahren	5.182 98,2%	4.867 94,5%	4.783 92,9%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	71 1,3%	264 5,1%	337 6,5%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern			
Wohnungsmietsachen	901 17,1%	853 16,6%	984 19,1%

	2007	2008	2009
Sonstige Mietsachen	73 1,4%	99 1,9%	99 1,9%
Verkehrsunfallachen	584 11,1%	593 11,5%	644 12,5%
Kaufsachen	218 4,1%	241 4,7%	263 5,1%
Arzthaftungssachen	20 0,4%	17 0,3%	22 0,4%
Nachbarschaftssachen	39 0,7%	51 1,0%	66 1,3%
Reisevertragssachen	259 4,9%	196 3,8%	181 3,5%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	61 1,2%	38 0,7%	75 1,5%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	21 0,4%	10 0,2%	14 0,3%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	4 0,1%	5 0,1%	8 0,2%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	18 0,3%	16 0,3%	19 0,4%
Honorarforderungen von Personen für die eine besondere Honorarordnung gilt	59 1,1%	94 1,8%	76 1,5%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	2.878 54,5%	2.669 51,8%	2.370 46,0%

#### Kammer für Handelssachen

Handelsvertreterachen	0 0,0%	2 0,0%	0 0,0%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Bausachen	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Markensachen	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Wettbewerbssachen	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	26 0,5%	33 0,6%	32 0,6%

	2007	2008	2009
III. Beschwerden			
Eingänge	8.006	7.701	7.374

#### B – Strafsachen

##### I. Strafsachen in erster Instanz

###### a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.267	1.303	1.405
Erledigungen	1.281	1.372	1.345
Unerledigt am Jahresende	720	651	713

###### b) Erledigte Verfahren

	1.281	1.372	1.345
--	-------	-------	-------

###### Darunter waren

Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	24	21	28
	1,9%	1,5%	2,1%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	35	25	15
	2,7%	1,8%	1,1%
Anklagen	1.087	1.166	1.182
	84,9%	85,0%	87,9%
Vorlagen oder Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	73	70	57
	5,7%	5,1%	4,2%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	61	82	61
	4,8%	6,0%	4,5%

##### II. Strafsachen in der Berufungsinstanz

###### a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	3.004	3.317	3.090
Erledigungen	3.105	3.275	2.974
Unerledigt am Jahresende	1.067	1.109	1.225

###### b) Erledigte Verfahren

	3.105	3.275	2.974
--	-------	-------	-------

###### Davon waren

Berufungen in Privatklageverfahren	3	3	1
	0,1%	0,1%	0,0%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	1	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Durch die Rechtsmittelinstanz zurück- verwiesene Verfahren	20	35	30
	0,6%	1,1%	1,0%



	2007	2008	2009
Berufungen in Officialverfahren	2.871	2.897	2.686
	92,5%	88,5%	90,3%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	210	337	257
	6,8%	10,3%	8,6%
III. Beschwerden in Strafsachen			
Eingänge	3.231	3.227	3.089
IV. Strafvollstreckungssachen			
1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	7.405	7.172	6.694
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	643	630	626

## STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN

### A – Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	181.721	190.277	186.764
Erledigungen	181.953	186.583	185.280
Unerledigt am Jahresende	37.311	41.140	42.674
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	74.706	74.477	72.028
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	238	681	1.181

### B – Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	188.746	187.680	189.895
Erledigungen	196.273	190.189	186.899
Unerledigt am Jahresende	27.629	25.175	28.216

	2007	2008	2009
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	157.530	143.485	136.732
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	21.974	22.955	25.551

#### C – Strafvollstreckung

I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	66.222	72.285	66.520
II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	3.420	2.860	3.250
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	103.437	102.542	109.818

#### D – Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

Gnadensachen	515	446	429
Entschädigungssachen nach dem StREG	158	128	110
Zivilsachen	2	1	0
Rechtshilfesachen einschl. Auslieferungssachen	3.183	3.314	3.490

### OBERLANDESGERICHT

#### A – Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.234	5.452	5.205
Erledigungen	5.119	5.193	4.947
Unerledigt am Jahresende	4.077	4.337	4.596

	2007	2008	2009
b) Erledigte Verfahren	5.119	5.193	4.947
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungs- verfahrens	4 0,1%	2 0,0%	3 0,1%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	137 2,7%	144 2,8%	145 2,9%
Berufungsverfahren	4.956 96,8%	5.031 96,9%	4.763 96,3%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	22 0,4%	16 0,3%	35 0,7%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	320 6,3%	318 6,1%	320 6,5%
Arzthaftungssachen	111 2,2%	126 2,4%	160 3,2%
Auseinandersetzung von Gesellschaften	63 1,2%	68 1,3%	55 1,1%
Verkehrsunfallsachen	242 4,7%	275 5,3%	273 5,5%
Kaufsachen	307 6,0%	359 6,9%	331 6,7%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	41 0,8%	33 0,6%	41 0,8%
Reisevertragssachen	22 0,4%	52 1,0%	40 0,8%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	592 11,6%	633 12,2%	621 12,6%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architekten- haftungssachen) und Honorarforderungen von Per- sonen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	189 3,7%	143 2,8%	186 3,8%
Gewerblicher Rechtsschutz	195 3,8%	213 4,1%	203 4,1%

	2007	2008	2009
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	0 0,0%	0 0,0%	1 0,0%
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	189 3,7%	160 3,1%	152 3,1%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	0 0,0%	1 0,0%	0 0,0%
Entschädigungssachen nach dem BEG	1 0,0%	1 0,0%	1 0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	2.847 55,6%	2.811 54,1%	2.563 51,8%
II. Beschwerden			
Eingänge	3.023	3.020	2.779

#### B – Familiensachen

##### I. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)

	2007	2008	2009	
			Jan.-Aug.	Sept.-Dez.
a) Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	1.901	1.820	1.369	663
Erledigungen	1.894	1.814	1.291	641
Unerledigt am Jahresende	1.310	1.316	1.394	1.416
b) Erledigte Verfahren				
Davon waren				
Scheidungsverfahren mit Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	208 11,0%	124 6,8%	77 6,0%	entfällt entfällt
Scheidungsverfahren ohne Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	266 14,0%	310 17,1%	208 16,1%	entfällt entfällt
andere Eheverfahren mit Anfechtung des Urteils in der Ehesache	1 0,1%	2 0,1%	0 0,0%	entfällt entfällt

	2007	2008	2009	
			Jan.-Aug.	Sept.-Dez.
andere Eheverfahren ohne Anfechtung des Urteils in der Ehesache	2 0,1%	4 0,2%	1 0,1%	entfällt entfällt
Verfahren über abgetrennte Scheidungs- folgesachen	47 2,5%	62 3,4%	43 3,3%	entfällt entfällt
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	1.367 72,2%	1.299 71,6%	955 74,0%	entfällt entfällt
Verfahren nach dem Lebenspartner- schaftsgesetz	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	3 0,2%	13 0,7%	7 0,5%	entfällt entfällt
Familiensachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	641 100,0%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Ver- fahrensgegenständen insgesamt anhängig	1.943	1.869	1.323	690
davon betrafen				
Scheidung	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	32 4,6%
Übertragung oder Entziehung der elter- lichen Sorge	285 14,7%	326 17,4%	255 19,3%	122 17,7%
Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG)	113 5,8%	131 7,0%	98 7,4%	41 5,9%
Herausgabe des Kindes	12 0,6%	14 0,7%	11 0,8%	4 0,6%
Unterhalt für das Kind	377 19,4%	384 20,5%	275 20,8%	144 20,9%
Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	10 0,5%	1 0,1%	2 0,2%	2 0,3%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	567 29,2%	524 28,0%	346 26,2%	190 27,5%
Versorgungsausgleich	454 23,4%	340 18,2%	231 17,5%	99 14,3%
Wohnung und/oder Hausrat	29 1,5%	37 2,0%	19 1,4%	11 1,6%

	2007	2008	2009	
			Jan.-Aug.	Sept.-Dez.
Ansprüche aus dem Güterrecht	65 3,3%	53 2,8%	45 3,4%	24 3,5%
Kindschaftssache gem. § 640 ZPO	9 0,5%	15 0,8%	7 0,5%	entfällt entfällt
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG	3 0,2%	6 0,3%	4 0,3%	7 1,0%
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG	2 0,1%	8 0,4%	4 0,3%	0 0,0%
Unterbringung eines Kindes gem. § 1631 b BGB	1 0,1%	5 0,3%	1 0,1%	1 0,1%
Unterbringung nach öffentlichem Recht gem. § 151 Nr. 7 FamFG	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	1 0,1%
sonstige Kindschaftssache	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0 0,0%
Abstammungssache	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	5 0,7%
Adoptionssache	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0 0,0%
Lebenspartnerschaft gem. § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0 0,0%
sonstige Familiensache gem. § 266 FamFG	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0 0,0%
weitere Familiensache	entfällt entfällt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	7 1,0%
Sonstiger Gegenstand	16 0,8%	25 1,3%	25 1,9%	entfällt entfällt
II. Sonstige Beschwerden in Familiensachen	1.715	1.681	1.198	573

## C – Strafsachen

	2007	2008	2009
I. Strafsachen in erster Instanz			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1	3	4
Erledigungen	2	2	2
Unerledigt am Jahresende	1	2	4
II. Strafsachen in der Revisionsinstanz			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	384	388	384
Erledigungen	352	391	347
Unerledigt am Jahresende	74	71	109
III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren			
Beschwerden in Strafsachen	1.431	1.346	1.333
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	267	227	232
Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO	298	252	198
Auslieferungsverfahren	368	184	218
Verfahren nach § 23 EGGVG	61	52	48
Anträge nach § 51 RVG	70	96	77

## D – Bußgeldverfahren

I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	502	592	643
Erledigungen	492	575	644
Unerledigt am Jahresende	34	51	50
b) Erledigte Verfahren	492	575	644
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	337	377	416
	68,5%	65,6%	64,6%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	0	1	0
	0,0%	0,2%	0,0%
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	155	197	228
	31,5%	34,3%	35,4%

	2007	2008	2009
II. Sonstiger Geschäftsanfall			
Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbs- beschränkungen	0	0	0

## STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT

### A – Ermittlungsverfahren

#### Geschäftsentwicklung:

Eingänge	0	0	0
Erledigungen	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	0	0	0

### B – Andere Geschäfte

Revisionen	427	437	425
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	506	628	667
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	955	951	909
Beschwerden gegen Staats-/Anwälte (Zs)	3.273	3.209	3.083
Haftprüfungsverfahren	173	151	169
Aus- und Durchlieferungssachen	265	264	290
Berufsgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren	471	445	511
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	221	238	192
Entschädigungssachen nach dem StREG	260	246	236
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	402	369	451
Kartellbußgeldsachen	32	29	10

## VERWALTUNGSGERICHE

### A – Hauptverfahren

#### a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	7.667	7.455	7.112
darunter Asylsachen	1.252	1.129	1.122



	2007	2008	2009
Erledigungen	9.254	8.082	7.504
darunter Asylsachen	2.001	1.342	1.185
Unerledigt am Jahresende	6.107	5.486	5.066
darunter Asylsachen	1.016	806	729
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	9.254	8.082	7.504
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	106	85	101
	1,1%	1,1%	1,3%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	391	399	368
	4,2%	4,9%	4,9%
Numerus-clausus-Verfahren	28	44	82
	0,3%	0,5%	1,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	688	663	746
	7,4%	8,2%	9,9%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	921	937	912
	10,0%	11,6%	12,2%
Ausländerrecht	1.712	1.536	1.132
	18,5%	19,0%	15,1%
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	2.001	1.342	1.185
	21,6%	16,6%	15,8%
Asylrecht – Eilverfahren	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	482	461	419
	5,2%	5,7%	5,6%
Umweltrecht	225	234	256
	2,4%	2,9%	3,4%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	935	691	813
	10,1%	8,5%	10,8%
Recht des öffentlichen Dienstes	987	981	803
	10,7%	12,1%	10,7%

	2007	2008	2009
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	107 1,2%	87 1,1%	91 1,2%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	510 5,5%	530 6,6%	499 6,6%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	99 1,1%	12 0,1%	9 0,1%
Sonstiges	62 0,7%	78 1,0%	87 1,2%

## B – Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

### I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

#### a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	5.854	6.170	5.904
darunter Asylsachen	582	498	422
darunter NC-Verfahren	2.825	3.586	3.371
Erledigungen	5.547	5.767	6.042
darunter Asylsachen	596	520	414
darunter NC-Verfahren	2.442	3.071	3.483
Unerledigt am Jahresende	2.394	2.665	2.540
darunter Asylsachen	38	17	23
darunter NC-Verfahren	1.934	2.316	2.220

#### b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)

Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	26 0,5%	32 0,6%	30 0,5%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	190 3,4%	113 2,0%	207 3,4%
Numerus-clausus-Verfahren	2.442 44,0%	3.071 53,3%	3.483 57,6%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	119 2,1%	76 1,3%	62 1,0%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	579 10,4%	510 8,8%	512 8,5%

Ausländerrecht	855	707	607
	15,4%	12,3%	10,0%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Asylrecht - Eilverfahren	596	520	414
	10,7%	9,0%	6,9%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	133	158	159
	2,4%	2,7%	2,6%
Umweltrecht	55	38	61
	1,0%	0,7%	1,0%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	145	157	148
	2,6%	2,7%	2,4%
Recht des öffentlichen Dienstes	303	269	246
	5,5%	4,7%	4,1%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	0	8	7
	0,0%	0,1%	0,1%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	70	83	63
	1,3%	1,4%	1,0%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	9	6	12
	0,2%	0,1%	0,2%
Sonstiges	25	19	31
	0,5%	0,3%	0,5%
II. Vollstreckungsverfahren	85	91	113
III. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	268	256	354

# HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

## A – Hauptverfahren in erster Instanz

	2007	2008	2009
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	91	166	101
Erledigungen	107	110	170
Unerledigt am Jahresende	94	149	83

## B – Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.032	1.121	1.114
darunter Asylsachen	204	161	131
Erledigungen	1.157	1.121	1.117
darunter Asylsachen	297	203	151
Unerledigt am Jahresende	603	608	613
darunter Asylsachen	130	90	70
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)			
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	11	18	7
	1,0%	1,6%	0,6%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	45	60	62
	3,9%	5,4%	5,6%
Numerus-clausus-Verfahren	0	0	3
	0,0%	0,0%	0,3%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	80	89	84
	6,9%	7,9%	7,5%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	93	122	125
	8,0%	10,9%	11,2%
Ausländerrecht	167	184	201
	14,4%	16,4%	18,0%
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	297	203	151
	25,7%	18,1%	13,5%

	2007	2008	2009
Asylrecht – Eilverfahren	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	75	75	72
	6,5%	6,7%	6,4%
Umweltrecht	38	35	32
	3,3%	3,1%	2,9%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	103	110	101
	8,9%	9,8%	9,0%
Recht des öffentlichen Dienstes	152	118	180
	13,1%	10,5%	16,1%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	15	16	20
	1,3%	1,4%	1,8%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	52	71	74
	4,5%	6,3%	6,6%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	27	14	1
	2,3%	1,2%	0,1%
Sonstiges	2	6	4
	0,2%	0,5%	0,4%

C – Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

- I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz:

Eingänge	1.334	1.153	1.566
Erledigungen	1.407	1.311	1.538
Unerledigt am Jahresende	177	186	209

	2007	2008	2009
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.407	1.311	1.538
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	5 0,4%	11 0,8%	12 0,8%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	41 2,9%	28 2,1%	33 2,1%
Numerus-clausus-Verfahren	346 24,6%	537 41,0%	738 48,0%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	41 2,9%	20 1,5%	25 1,6%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	415 29,5%	222 16,9%	311 20,2%
Ausländerrecht	321 22,8%	293 22,3%	242 15,7%
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Asylrecht – Eilverfahren	7 0,5%	12 0,9%	3 0,2%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	46 3,3%	37 2,8%	52 3,4%
Umweltrecht	18 1,3%	10 0,8%	15 1,0%
Abgabenrecht			
– ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
– ohne hochschulrechtliche Abgaben			
– ohne Sondernutzungsgebühr	68 4,8%	64 4,9%	46 3,0%
Recht des öffentlichen Dienstes	78 5,5%	63 4,8%	48 3,1%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%

	2007	2008	2009
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 1,1%	11 0,8%	11 0,7%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Sonstiges	6 0,4%	3 0,2%	2 0,1%
II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Ent- scheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:			
Eingänge	386	354	772
Erledigungen	346	537	738
Unerledigt am Jahresende	53	41	77
III. Sonstige Beschwerden	543	618	544

## HESSISCHES FINANZGERICHT

### A – Klagen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.112	3.083	2.748
Erledigungen	3.294	3.144	2.963
Unerledigt am Jahresende	4.209	4.152	3.944
b) Gegenstände der erledigten Verfahren			
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Gewinneinkünfte	154 4,1%	282 7,6%	315 8,9%
Überschusseinkünfte	152 4,0%	328 8,8%	329 9,3%
Sonstige Steuern von Einkommen einschließlich nichteinkunftsartspezifische Streitpunkte	1.049 27,7%	675 18,2%	562 15,9%

	2007	2008	2009
Steuern von Einkommen, die (noch) nicht den Sachgebieten Gewinn- und Überschusseinkünfte und sonstige Steuern von Einkommen zugeordnet werden konnten	18 0,5%	57 1,5%	47 1,3%
Körperschaftsteuer	166 4,4%	162 4,4%	150 4,2%
Objektbezogene Steuern	284 7,5%	278 7,5%	279 7,9%
Verkehrssteuer	503 13,3%	489 13,2%	505 14,3%
Verbrauchssteuer sowie Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden	67 1,8%	47 1,3%	52 1,5%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen (einschließlich Familienleistungsausgleich)	741 19,6%	676 18,2%	641 18,1%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Bewertung und Zerlegung	332 8,8%	362 9,7%	329 9,3%
Steuern von Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	319 8,4%	358 9,6%	331 9,4%

#### B – Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	547	483	501
Erledigungen	551	510	471
Unerledigt am Jahresende	169	148	178
b) Erledigte Verfahren	551	510	471
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	540 98,0%	474 92,9%	437 92,8%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	11 2,0%	36 7,1%	34 7,2%



## C – Sonstige Verfahren

	2007	2008	2009
Kostensachen	205	88	53
Sonstige selbständige Verfahren	18	6	3

## ARBEITSGERICHTE

### A Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	36.345	36.700	38.949
Erledigungen	37.511	35.949	37.678
Unerledigt am Jahresende	9.947	10.664	11.681

Davon waren:

#### 1. Normalklagen

Eingänge	33.807	34.541	37.193
Erledigungen	34.946	34.035	35.675
Unerledigt am Jahresende	9.342	9.818	11.096

#### 2. Beschlussverfahren

Eingänge	2.538	2.159	1.756
Erledigungen	2.565	1.914	2.003
Unerledigt am Jahresende	605	846	585

### B Sozialkassenklagen

Eingänge	29.629	29.648	27.887
Erledigungen	30.452	30.110	26.723
Unerledigt am Jahresende	8.825	8.363	9.527

### C Eingänge Arreste und einstweilige Verfügungen

	560	494	592
--	-----	-----	-----

### D Eingänge Mahnverfahren

Davon waren

1. Normalverfahren	1.463	1.625	1.395
2. Sozialkassenverfahren	29.774	32.854	40.408

HESSISCHES LANDESARBEITSGERICHT

A – Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen  
nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

	2007	2008	2009
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.267	2.565	2.293
Erledigungen	2.567	2.349	2.718
Unerledigt am Jahresende	1.438	1.654	1.229
Davon waren:			
1. Berufungen			
Eingänge	1.965	2.288	2.039
Erledigungen	2.300	2.032	2.452
Unerledigt am Jahresende	1.278	1.534	1.121
von den erledigten Berufungen waren Bestands- streitigkeiten	1.013	537	573
2. Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Eingänge	302	277	254
Erledigungen	267	317	266
Unerledigt am Jahresende	160	120	108

B – Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	546	735	690
Erledigungen	552	754	670
Unerledigt am Jahresende	159	140	160

## SOZIALGERICHTE

	2007	2008	2009
I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz			
Eingänge gesamt	3.001	3.051	3.383
Erledigungen gesamt	2.960	3.106	3.107
Bestand Jahresende gesamt	385	312	587
II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren			
Eingänge gesamt	22.250	22.501	20.797
Erledigungen gesamt	23.391	21.005	20.909
Bestand Jahresende gesamt	27.336	28.457	28.299
Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	23.391	21.005	20.909
Krankenversicherung	3.040	2.585	2.585
	13,0%	12,3%	12,4%
Vertrags (zahn)- arzangelegenheiten	2.057	1.035	866
	8,8%	4,9%	4,1%
Pflegeversicherung	379	345	418
	1,6%	1,6%	2,0%
Unfallversicherung	1.479	1.381	1.416
	6,3%	6,6%	6,8%
Rentenversicherung	4.940	4.081	3.795
	21,1%	19,4%	18,2%
Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	0	1	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	3.085	2.481	2.082
	13,2%	11,8%	10,0%
Angelegenheiten nach dem SGB II	3.138	4.024	5.306
	13,4%	19,2%	25,4%
Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	832	975	1.118
	3,6%	4,6%	5,3%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	247	239	203
	1,1%	1,1%	1,0%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	3.760	3.400	2.665
	16,1%	16,2%	12,7%
Sonstiges	434	458	454
	1,9%	2,2%	2,2%

HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

	2007	2008	2009
I. Geschäftsentwicklung I. Instanz			
Eingänge gesamt	entfällt	entfällt	11
Erledigungen gesamt	entfällt	entfällt	10
Bestand Jahresende gesamt	entfällt	entfällt	3
II. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz			
Eingänge gesamt	522	52	4
Erledigungen gesamt	523	163	7
Bestand Jahresende gesamt	117	3	0
III. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren			
Eingänge gesamt	1.742	1.674	1.665
Erledigungen gesamt	1.579	1.820	1.576
Bestand Jahresende gesamt	2.054	1.797	1.881
Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			1.576
Krankenversicherung	250 15,8%	277 15,2%	314 19,9%
Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten	89 5,6%	83 4,6%	95 6,0%
Pflegeversicherung	34 2,2%	27 1,5%	30 1,9%
Unfallversicherung	249 15,8%	217 11,9%	202 12,8%
Rentenversicherung	400 25,3%	461 25,3%	412 26,1%
Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	204 12,9%	288 15,8%	169 10,7%
Angelegenheiten nach dem SGB II	88 5,6%	200 11,0%	172 10,9%
Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	28 1,8%	74 4,1%	74 4,7%

	2007	2008	2009
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	37	58	19
	2,3%	3,2%	1,2%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	88	68	29
	5,6%	3,7%	1,8%
Sonstiges	112	67	60
	7,1%	3,7%	3,8%

#### IV. Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

Eingänge gesamt	entfällt	900	364
Erledigungen gesamt	entfällt	753	376
Bestand Jahresende gesamt	entfällt	293	74

#### V. Sonstige Beschwerden

Eingänge gesamt	entfällt	900	524
davon			
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	entfällt	entfällt	364
Erledigungen gesamt	entfällt	753	540
davon			
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	entfällt	entfällt	376
Bestand Jahresende gesamt	entfällt	293	194
davon			
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	entfällt	entfällt	74

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 30. Juni 2010

Die Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. September 1989, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1995 S. 554, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa mit Bescheid vom 11. August 2010 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 17. 8. 2010

Stefan Siegner  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
des Versorgungswerks der  
Rechtsanwälte im Lande Hessen

---

Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen

## Erste Wahlbekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen

I.

Die Vertreterversammlung hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 30.06.2010 gemäß § 2 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen einen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören an:

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Rechtsanwältin Claudia Lange, Erzhausen

Stellvertreter: Rechtsanwältin Ilka Achilles-Horas, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Dr. Till Pense, Frankfurt am Main

Stellvertreterin: Rechtsanwältin Elke Dietrich, Gießen

Rechtsanwalt Lutz Tauchert, Frankfurt am Main

Stellvertreter: Rechtsanwältin Tanja Wolf, Offenbach am Main

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Rechtsanwalt Fridhelm Faecks, Marburg

Stellvertreterin: Rechtsanwältin Dorothea Leinemann, Kassel

Rechtsanwalt Heinz-Harald Kögel, Wetter

Stellvertreter: Rechtsanwalt Stefan Siegner, Kassel

## II.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) allen Mitgliedern des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen mit dieser

### Ersten Wahlbekanntmachung

bekannt gegeben:

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel liegen in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in 60325 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 13-15, aus, und zwar in der Zeit vom 08. 11. – 22. 11. 2010 montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr.
2. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen, die bei Ablauf der Frist zur Stimmabgabe seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied des Versorgungswerks sind und die nicht entsprechend § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Weiter ist nicht wählbar, wer nach § 5 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerks von der Wählbarkeit ausgenommen ist; das ist,
  1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
  2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
  3. wer einem bestandskräftigen Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt,
  4. wer in den letzten 5 Jahren wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Wahlberechtigten werden hiermit gebeten, bis zum 6. 12. 2010, 17.00 Uhr, Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks einzureichen. Zur Vermeidung von Formfehlern wird empfohlen, das Formblatt zu benutzen.

Für den Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind 25 Mitglieder der Vertreterversammlung und 15 Ersatzmitglieder, für den Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel sind 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder zu wählen (§ 5 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks).

Auf die Erfordernisse des § 8 der Wahlordnung wird besonders hingewiesen:

#### § 8 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge müssen spätestens um 17.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (6. 12. 2010, 17.00 Uhr). Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich vorzulegen.
2. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Bewerber, sowie den Wahlbezirk enthalten. Er soll den Landgerichtsbezirk, zu dem die Kanzlei oder der Wohnsitz des Bewerbers gehört, bezeichnen und auf einem bei der Geschäftsstelle anzufordernden Formblatt eingereicht werden.
3. Der Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein, die in dem Wahlbezirk, für den der Vorschlag gilt, wahlberechtigt sind.
4. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
5. Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer eigenhändigen Unterschrift beizufügen, dass
  - a. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
  - b. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
6. Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vorschlagenden als Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der Zweite als ihr Stellvertreter. Im Zweifel gilt der unter dem Wahlvorschlag links als erster Unterzeichnende als erster Unterzeichner, der daneben oder, falls die Unterschriften untereinander aufgeführt sind, der darunter Unterzeichnende als Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind, jeder für sich befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.



### III.

Der letzte Wahltag ist der 28. 2. 2011.

Frankfurt am Main, den 30.08.2010

Der Wahlausschuss

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Rechtsanwältin Claudia Lange, Erzhausen

Stellvertreter: Rechtsanwältin Ilka Achilles-Horas, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Dr. Till Pense, Frankfurt am Main

Stellvertreterin: Rechtsanwältin Elke Dietrich, Gießen

Rechtsanwalt Lutz Tauchert, Frankfurt am Main

Stellvertreter: Rechtsanwältin Tanja Wolf, Offenbach am Main

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Rechtsanwalt Fridhelm Faecks, Marburg

Stellvertreterin: Rechtsanwältin Dorothea Leinemann, Kassel

Rechtsanwalt Heinz-Harald Kögel, Wetter

Stellvertreter: Rechtsanwalt Stefan Siegner, Kassel

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Regierungsrat : Oberamtsrat Jochen Lindemann;

zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Angela Winhold-Schött;

zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Marion Lindemann, Stephanie Rebhan-Brüne  
und Gaby Wollschläger;

zum Amtsrat : Justizamtmänner Gerhard Heinrich und Oliver Weber;

zum Justizamtmann: : Justizoberinspektoren Andreas Wade und Frank Walter;

zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Nadine Holstein;  
zum Amtsinspektor  
mit Amtszulage : Amtsinspektor Michael Keßler;  
zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Sandra Satta;  
zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Sabine Schubert und Kathrin Wald;  
zum Justizobersekretär : Justizsekretär Steffen Schmidt.

Versetzt wurden:

Justizinspektorin Franziska Rose v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main,  
Justizinspektor René Gundlach v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Schlüchtern.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ingelore König-Ouvrier.

#### Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Amtmann : Oberinspektor Oskar Keitzer;  
zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Steffen Wiederhold;  
zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Andreas Kuhn.

Justizsekretärin Man-Man Lara Chung wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizobersekretärin Beate Jobst von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Fulda.

#### Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Regierungsoberin : Regierungsrätin Beate Klech in Darmstadt;  
zur Amtsärztin : Amtsfrau Ute Röhrs in Limburg a. d. Lahn;  
zum Amtrrat : Amtmänner Helmut Keil in Darmstadt, Norbert Quick in Frankfurt am Main und Holger Scharf in Gießen;  
zur Justizamtrrau: : Justizoberinspektorin Verena Schombert in Marburg;

- zum Amtmann: : Oberinspektoren Werner Jauer in Fulda, Stephan Volp in Marburg und Wilfried Weinheimer in Wiesbaden;
- zur Oberinspektorin : Inspektorinnen Marion Murray in Darmstadt, Kati Bätzing in Kassel, Bewährungshelferinnen Heike Kilian in Fulda und Yvonne Clement in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberinspektor : Bewährungshelfer Stefan Wilke in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektorin : Bewährungshelferinnen Rita Tölle in Kassel, Martina Russ in Limburg a. d. Lahn und Carmina Brusius in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Bewährungshelfer Thomas Juretzek in Frankfurt am Main, Peter Müller in Gießen, Andreas Schäfer in Kassel und Peter Raithel in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Iris Schneider in Frankfurt am Main;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Natalia Krätzschmar in Frankfurt am Main;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretär Thomas Wrede in Fulda;
- zum Obersekretär : Sekretär Uwe Kohlenberg in Frankfurt am Main;
- zum Sekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Uwe Kohlenberg in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

Inspektor Gert Santelmann v. d. LG Frankfurt am Main a. d. LG Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Michael Baumgart in Darmstadt, Vorsitzender Richter am Landgericht Helmut Stein in Frankfurt am Main und Amtmann (Bewährungshelfer) Walter Untermann in Frankfurt am Main.

Aus sonstigen Gründen:

Justizsekretärin Doreen Stahl in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum Oberamtsrat : Amtsrat Udo Braun in Kassel;

- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Regine Kreß in Frankfurt am Main;
- zum Amtsrat : Amtmann Lothar Stier in Frankfurt am Main;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Katja Sprinz in Frankfurt am Main;
- zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Ulrich Eutebach in Marburg;
- zum Amtsinspektor mit Amtszulage : Amtsinspektoren Frank Böttcher in Kassel und Siegfried Dörr in Frankfurt am Main;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Irmtraud Nottelmann in Kassel;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Rudolf Schmitt in Marburg;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Tanja Schulte und Claudia Kranz in Kassel und Yvonne Steinweg in Marburg;
- zum Obersekretär : Sekretär Lothar Hovat in Hanau;
- zum Sekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Lothar Hovat in Hanau.

Versetzt wurden:

Justizsekretärin Stefanie Kleinsteuber von der Staatsanwaltschaft Hanau an das Kammergericht Berlin.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Justizhauptsekretär Günter Rohde in Kassel und Justizobersekretär Claudius Adam in Darmstadt.

#### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Richter auf Probe : Rechtsanwalt Christoph-Emanuel Kneller in Seligenstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –;
- zum Oberamtsrat mit Amtszulage : Oberamtsräte Axel Augsten in Frankfurt am Main und Peter Scholz in Offenbach am Main;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Hiltrud Muskalla in Darmstadt, Antje Hahn in Frankfurt am Main und Martina Albach in Wetzlar;
- zum Oberamtsrat : Amtsräte Lothar Dippel in Bad Arolsen und Horst Stein in Gießen;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Cornelia Hauschild in Darmstadt, Evelyn Hirt in Frankenberg (Eder) und Waltraud Schiemann in Offenbach am Main;

- zum Amtsrat : Justizamtman Lothar Strieder in Limburg a. d. Lahn;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Heidrun Lesch in Alsfeld, Claudia Drews-Meixner in Bad Hersfeld, Nicole Genët in Darmstadt, Claudia Troitsch in Friedberg (Hessen), Manuela Hame in Kassel, Antje Geiger in Marburg, Andrea Braun in Melsungen, Marion Lorger in Weilburg und Sandra Bähler in Wiesbaden;
- zum Justizamtman : Justizoberinspektoren Wolfgang Schwarz in Gießen und Stefan Lohr in Offenbach am Main;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Patrizia Klak in Bad Homburg v. d. Höhe, Sandra Born in Darmstadt, Yvonne Ellenberger in Eschwege, Katharina Goldbach, Nicole Reinhardt und Christiane Thieme in Frankfurt am Main, Alexandra Kohlmann in Fulda, Ina Stüssel in Marburg und Christina Neumann in Wiesbaden;
- zum Justizoberinspektor : Justizinspektoren Andreas Reichelt in Darmstadt, Matthias Noll in Eschwege, Michael Becker in Limburg a. d. Lahn und Michael Steidl in Marburg;
- zur Obergerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Tatjana Lehr in Gelnhausen;
- zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Andreas Obermeier in Bensheim;
- zur Gerichtsvollzieherin : Justizobersekretärin Silke Müller in Hanau, Justizsekretärinnen Maren Engelbrecht in Hanau, Marion Buckard in Limburg a. d. Lahn und Simone Schäfer in Bad Homburg v. d. Höhe;
- zum Gerichtsvollzieher : Justizobersekretär Bert König in Kassel und Justizsekretär Timo Pipp in Frankfurt am Main;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Heidrun Müller in Hanau, Petra Donhauser, Katja Thomas und Iris Görlich in Frankfurt am Main und Astrid Wendel in Rotenburg a. d. Fulda;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretäre Roland Schmidt in Frankfurt am Main, Hubert Jestädt in Fulda und Walter Dillmann in Fritzlar;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Claudia Behrens-Schade und Erna Winkler in Kassel, Anette Nowotny in Langen, Annette Keßler in Bensheim, Silvia Petereit und Dagmar Stangenberg in Wiesbaden und Anita Buchterkirch in Frankfurt am Main;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretäre Guido Goldschmidt in Bad Hersfeld, Wilhelm Götz in Hünfeld, Manuel Hudec und Alexander Hach in Frankfurt am Main;
- zum Hauptsekretär : Obersekretär Günther Hose in Darmstadt;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Jeanette Siegel in Bad Homburg v. d. Höhe, Regina Plewnia in Offenbach am Main, Esther Ermel in Wetzlar, Simone Falk in Wiesbaden und Claudia Martin in Dieburg;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Klaus Born in Marburg;

zur Justizsekretärin : Saskia Deutschmann in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizsekretär : Thomas Lulovic in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektor Benjamin Bieg in Offenbach am Main und Justizsekretärin Bettina Stolze in Michelstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrauen Alexandra Engel-Freiling v. d. AG Königstein im Taunus a. d. OLG Frankfurt am Main, Constanze Trebbien-Dörr v. d. AG Dillenburg a. d. AG Lüdenscheid, Justizoberinspektor Patrick Ommert v. d. AG Gelnhausen a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, Justizinspektorin Sabine Nolte v. d. AG Kassel a. d. LG Kassel, Justizinspektorin Yvonne Otten v. d. AG Rüdeshcim am Rhein a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, Justizinspektor Stephan Pape v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main, Amtsinspektorin Rebecca-Sue Gall v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, Justizobersekretärin Jutta Kleiner v. d. AG Groß-Gerau a. d. AG Frankfurt am Main, Justizobersekretärin Gabriela Weber v. d. AG Weilburg a. d. AG Dieburg, Justizobersekretärin Sandra Breßler v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Hanau, Justizsekretärin Patricia Hohmann v. d. AG Hünfeld a. d. AG Fulda, Justizsekretärin Kezban Suicmez v. d. AG Königstein im Taunus a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Justizsekretärin Stefanie Binz v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, Justizsekretärin Kristin Schlotthauer v. d. AG Marburg a. d. AG Kirchhain, Justizsekretär Michael Neuschäfer v. d. AG Bad Hersfeld a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Regierungsoberrätin Brigitte Behrens in Wiesbaden, Oberamtsrätin Emilie Stein in Kassel, Amtsräte Manfred Eckhardt in Fritzlar und Philipp Buß in Groß-Gerau, Justizamtfrauen Reingard Hagen und Hildegard Kopetzky in Kassel, Obergerichtsvollzieher Ferdinand Weck in Frankfurt am Main und Jürgen H. Mohr in Alsfeld, Amtsinspektoren Ullrich Feger in Melsungen, Dietmar Schnug in Frankfurt am Main und Peter Ahlvers in Hünfeld, Justizhauptsekretäre Christoph Sehr und Theo Schönig in Limburg a. d. Lahn, Obersekretär Werner Hollmann in Wiesbaden und Justizsekretär Andreas Eckerle in Fulda.

Aus sonstigen Gründen:

Justizobersekretärin Britta Schnorrenberg in Offenbach am Main.

#### Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde:

Zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Christian Noll in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

Justizobersekretärin Sabine Schauerte v. d. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main.

#### Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin  
am Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Frauke Denecke in Wiesbaden – unter  
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### Anwaltsgerichte

Ernannt wurden:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Dieter Lefèvre zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –, für die Zeit vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2015.

Rechtsanwalt Horst Korte zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –, für die die Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Oktober 2015.

#### Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Henning Eismann mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Hartmut Kullmann mit dem Amtssitz in Oberursel, Notar Dieter Kaisler mit dem Amtssitz in Fritzlar und Notar Dr. Manfred Fluck mit dem Amtssitz in Limburg a. d. Lahn.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

### Staatsanwaltschaften

2. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht  
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht  
bei der Staatsanwaltschaft Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

### Sozialgerichtsbarkeit

4. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten  
des Sozialgerichts Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

5. Zwei Richterinnen oder zwei Richter  
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).



Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg binnen drei Wochen an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 - 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

---

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Eichmann/von Falckenstein: Geschmacksmustergesetz

4. Auflage, 2010, 763 Seiten, in Leinen, 78,- Euro

Verlag C. H. Beck – München

Nach dem Erscheinen der 3. Auflage des Kommentars von Eichmann/von Falckenstein zum Geschmacksmustergesetz im Jahre 2005 liegt nach nunmehr fünf Jahren die aktuelle Auflage vor, was der Vielzahl der in diesem Zeitraum geänderten Vorschriften im Bereich des geistigen Eigentums geschuldet ist.

Die um rund 150 Seiten erweiterte Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, des Ersten Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes, des Patentmodernisierungsgesetzes, der Geschmacksmusterverordnung und der Verordnung u. a. zur Einführung

der elektronischen Aktenführung. Neben der exzellenten, ausführlichen Kommentierung des Geschmacksmustergesetzes, die keine für den Praktiker wichtige Frage unbeantwortet lässt, machen die Autoren Ausführungen zum Designrecht - zu dem es im Anhang ein überaus hilfreiches Entscheidungsregister gibt -, dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zum internationalen Schutz von Mustern und Modellen, insbesondere dem Haager Musterabkommen. Hervorzuheben ist, dass auch das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund seiner hohen praktischen Bedeutung Eingang in die Kommentierung gefunden hat.

Das vorliegende Werk ist nicht nur eine unentbehrliche Arbeitshilfe für Rechtsanwälte und Richter, sondern wird auch den Praktikern, die mit Geschmacksmustern befasst sind, wie Designern und in diesem Bereich tätigen Unternehmen, aufgrund seiner guten Verständlichkeit sehr nützlich sein.

Wiesbaden, den 19.08.2010

Anette Theimer  
Vorsitzende Richterin am Landgericht



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Redaktion & Abonnement:

JSekr.'in Vey

(06 11) 32 – 26 41

nadine.vey@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2010 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die Bankverbindung sowie die unbedingt anzugebende Referenznummer. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2010

Nr. 11

Inhalt:		Seite
Runderlasse		
Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456 aStPO) .....		290
Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes .....		293
Bekanntmachungen		
Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Modellregionen Integration“ .....		293
Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund“ .....		296
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen		
Berichtigung .....		301
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2011 .....		302
Personalnachrichten .....		307
Stellenausschreibungen .....		311
Ausschreibung freier Notarstellen .....		313

## Hinweis der Redaktion

Die Frist zur Kündigung eines Abonnements des JMBl. für Hessen endet am **31. 12. 2010**. Kündigungen nach diesem Zeitpunkt (mit Ausnahme der Beendigung eines notariellen Pflichtbezuges bei Amtsniederlegung) können für den Bezug und die Rechnungsstellung des Jahres 2011 leider nicht mehr berücksichtigt werden.

## RUNDERLASSE

**Nr. 25 Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456 a StPO). RdErl. d. MdJluE v. 15. 9. 2010 (4725 - III/C 2 - 2010/1289 - III/A) – JMBl. S. 290 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 244 –**

In Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige, gegen die eine Ausweisungsverfügung vorliegt, geben die §§ 154 b und 456 a StPO die Möglichkeit, von der Erhebung der öffentlichen Klage bzw. der Strafvollstreckung abzusehen. Die besondere Situation ausländischer inhaftierter und untergebrachter Personen, die wegen bestehender Sprachbarrieren und ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen an vielen Eingliederungs-, Erziehungs- oder Freizeitprogrammen nicht teilnehmen können und von vollzugsöffnenden Maßnahmen oftmals ausgeschlossen sind, sollten Anlass dafür sein, Maßnahmen nach § 456 a StPO möglichst frühzeitig zu prüfen.

Bei Anwendung dieser Vorschriften ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Ziele des Strafrechts nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden.

Ich bitte deshalb, bezüglich § 456 a StPO wie folgt zu verfahren:

### § 1

1. Von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe kann völlig oder aber **vor** Verbüßung der Hälfte nach § 456 a StPO abgesehen werden, wenn neben der Verurteilung eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung, insbesondere aber die Ausweisung selbst, zur Einwirkung auf die verurteilte Person und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die verurteilte Person für die abgeurteilte oder für eine andere Tat im Ausland eine weitere Strafe zu erwarten hat.
2. Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe ist eine Maßnahme nach § 456 a StPO in der Regel geboten. Werden mehrere Strafen unmittelbar nacheinander vollstreckt, ist bei der Berechnung des Halbstrafenzeitpunkts von der insgesamt zu vollstreckenden Strafzeit auszugehen.
3. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus besonderen, in der Tat oder in der Person der Verurteilten oder des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich ist.

### § 2

1. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt prüft von Amts wegen bei Einleitung der Vollstreckung, im Übrigen die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger vor dem Zeitpunkt der

häftigen Verbüßung und gegebenenfalls erneut vor der 2/3 Verbüßung, ob eine Maßnahme nach § 456a StPO zu treffen ist.

Eine Anordnung nach dieser Vorschrift hat möglichst so frühzeitig zu erfolgen, dass die zur Entlassung und Ausweisung notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde fristgemäß getroffen werden können. Bei Einleitung der Vollstreckung teilt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt der zuständigen Ausländerbehörde mit, von welchem Zeitpunkt ab eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommt.

2. Eine Anordnung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass sich die sonst von Amts wegen gebotene Prüfung nach § 57 Abs. 2 StGB oder § 57 Abs. 1 StGB erübrigt.

### § 3

1. Die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft ist einzuholen, wenn
  - a) nach Nr. 1 Buchst. a) von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe völlig oder vor Verbüßung der Hälfte abgesehen oder
  - b) entgegen Nr. 1 Buchst. b) von der Vollstreckung zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht abgesehen werden soll.
2. Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts diese Aufgaben der Vertreterin oder dem Vertreter übertragen.
3. Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts ein, wenn die Strafe über den 2/3-Zeitpunkt hinaus vollstreckt werden soll. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ausländische verurteilte Personen nach einer vollzogenen Maßnahme nach § 456a StPO in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren.

### § 4

Wird von der Vollstreckung abgesehen, ergreift die Vollstreckungsbehörde geeignete Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Strafvollstreckung unmittelbar fortgesetzt werden kann. In der Regel wird eine Anordnung über die Fortsetzung der Vollstreckung für den Fall der Rückkehr der verurteilten Person in den Geltungsbereich der Strafprozessordnung und die Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister zu treffen sein. Grundsätzlich soll ein Vollstreckungshaftbefehl bzw. ein Steckbrief erlassen und die verurteilte Person zur Festnahme ausgeschrieben werden. Darüber hinaus ist die verurteilte Person über die möglichen Rechtsfolgen ihrer Rückkehr (§ 456a Abs. 2

StPO) eingehend zu belehren. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde nimmt die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Belehrung vor (vgl. auch § 17 StVollstrO).

## § 5

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist.
2. Für Entscheidungen der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters gilt § 3 nicht.

## § 6

Bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe kommt eine Maßnahme nach § 456 a StPO in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren in Betracht.

## § 7

1. Die Regelungen
  - a) des § 456 a StPO,
  - b) nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen,
  - c) nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen und
  - d) über ein Vollstreckungshilfeersuchen nach § 71 IRGstehen selbständig nebeneinander. Sind sowohl die Voraussetzungen des § 456 a StPO als auch die eines Vollstreckungshilfeersuchens gegeben, sollte die Vollstreckungsbehörde der jeweils am schnellsten zu verwirklichenden Maßnahme den Vorzug geben.
2. Bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG gelten die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz, des Ministerium des Innern und für Sport und des Sozialministerium vom 22. Januar 2009 (StAnz. S. 540; JMBI. S. 233).

## § 8

Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa für eine Maßnahme nach § 456 a StPO ein:



- a) bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe,
- b) in Fällen von nicht geringfügiger politischer Bedeutung,
- c) wenn es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

## § 9

Der Runderlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

---

**Nr. 26 Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. RdErl. d. MdJIE v. 28. 9. 2010 (2702-Z/A3 – 2010/2815 – Z/A2) – JMBl. S. 293 –** **– Gült.-Verz. Nr. 326 –**

Zur Durchführung der Personalratswahlen wird nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635, 640), folgendes bestimmt:

Studierende an der Verwaltungsfachhochschule nehmen abweichend von § 102 Abs. 3 Satz 1 des hessischen Personalvertretungsgesetzes an den Personalratswahlen bei der von der Einstellungsbehörde bestimmten Stammbehörde teil.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

**Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Modellregionen Integration“. Bek. d. MdJIE v. 14. 4. 2010 (15a0300-004/2009) – JMBl. S. 293 –**

### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die Entwicklung eines beispielgebenden ganzheitlichen Handlungskonzeptes in enger Kooperation mit den „Modellregionen Integration“. Die Einrichtung von Modellregionen dient der Verbesserung der gesellschaftlichen Integration von zugewanderten Menschen und ihren Familien vor Ort. Darin eingeschlossen ist die Entwicklung gemeinsamer Leitbilder, vernetzter Strukturen und abgestimmter Maßnah-

men. Bestehende einschlägige Aktivitäten sollen zielorientiert aufeinander bezogen und deren Wirksamkeit nachhaltig verbessert werden.

Folgende Maßnahmen können in den „Modellregionen Integration“ gefördert werden:

- 1.1 Ausstattung jeweils eines Koordinationsbüros „Modellregion Integration“ mit Personal-  
mitteln,
- 1.2 abgestimmte Projekte mit Modellcharakter.

## **2. Antragsberechtigte Träger**

- 2.1 Kreisfreie Städte, Sonderstatusstädte und Landkreise, die als „Modellregionen Integration“ ausgewählt wurden, können Förderungen für Maßnahmen nach Nr. 1.1 beantragen. „Modellregionen Integration“ sind die Städte Kassel, Offenbach, Wetzlar und Wiesbaden, der Hochtaunuskreis sowie der Main-Kinzig-Kreis gemeinsam mit der Stadt Hanau.
- 2.2 Förderungen für Maßnahmen nach Nr. 1.2 können von fachlich geeigneten kommunalen, kirchlichen und freigemeinnützigen Trägern beantragt werden.

Die Maßnahmen müssen von dem jeweiligen Koordinationsbüro „Modellregion Integration“ vor Ort mit dem zuständigen Magistrat beziehungsweise dem Kreisausschuss abgestimmt werden. Eine entsprechende Bestätigung ist bei Antragstellung vorzulegen.

## **3. Allgemeine und inhaltliche Voraussetzungen der Förderung**

- 3.1 Die Träger müssen Konzeption und Durchführung der Maßnahme bei Antragstellung ausreichend beschreiben.
- 3.2 Ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr ist vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachzuweisen.
- 3.3 Die Förderung nach Nr. 1.1 setzt voraus, dass das Personal des Koordinationsbüros „Modellregion Integration“ insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:
  - a) Projektkoordination und -vernetzung,
  - b) Projektinitiierung mit -begleitung,
  - c) Organisation von Integrationsworkshops in der jeweiligen „Modellregion Integration“,
  - d) Dialog und Kooperation mit den unterschiedlichen Akteuren in der jeweiligen „Modellregion Integration“,
  - e) Dialog und Kooperation mit den Kommunen, den Stellen der Landesverwaltung und den anderen „Modellregionen Integration“,
  - f) regelmäßiger Austausch und Abstimmung mit den anderen Koordinationsbüros „Modellregion Integration“.

#### **4. Art und Umfang der Förderung**

- 4.1 Für Personalmittel des Koordinationsbüros „Modellregion Integration“ nach Nr. 1.1 beträgt der Höchstbetrag der Landesförderung nicht mehr als 50.000 Euro pro Haushaltsjahr. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

Die Förderdauer beträgt höchstens vier Jahre; sie endet spätestens am 31. Dezember 2013. Die Landeszuwendung ist jährlich bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 5.1 Satz 1 zu beantragen.

Die jeweilige „Modellregion Integration“ stellt die Sachausstattung bereit und unterstützt das Koordinationsbüro personell.

- 4.2 Bei Projekten nach Nr. 1.2 beträgt die Landesförderung in der Regel 50 Prozent der Projektkosten. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Förderhöchstdauer beträgt in der Regel vier Jahre; sie endet spätestens am 31. Dezember 2013. Die Zuwendung ist jährlich bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 5.1 Satz 1 zu beantragen.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.
- 4.4 Die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 9. November 2005 (StAnz. S. 4483), ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **5. Abwicklung der Förderung**

- 5.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Formvordrucke sind auf der Homepage [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) abrufbar.
- 5.2 Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist von dem Maßnahmeträger beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, in zweifacher Ausfertigung vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Antragsschluss für das Jahr 2010 ist der 30. Mai 2010. Ab dem Jahr 2011 ist Antragsschluss der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmebeginn.
- 5.3 Die Entscheidung über die Anträge trifft das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.
- 5.4 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausbezahlt. Der betroffene Magistrat oder Kreisausschuss erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides.
- 5.5 Auf schriftlich begründeten Antrag des Trägers einer bereits im Vorjahr geförderten Maßnahme kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.
- 5.6 Die Maßnahmeträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.

- 5.7 Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist zusammen mit einem aussagekräftigen Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres vor.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Modellregionen Integration“ treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 6.2 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Modellregionen Integration“ treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Diese Fördergrundsätze sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 3. Mai 2010 (StAnz. 18/2010, S. 1300) veröffentlicht und werden hiermit nachrichtlich bekanntgegeben.

---

**Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund“. Bek. d. MdJIE v. 26. 8. 2010 (VA2 - 15a0300-004/2009/002) – JMBl. S. 296 –**

### **1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Verbesserung der Integrationschancen von Menschen mit Migrationshintergrund.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 1.1 Qualifizierung und Fortbildung von ehrenamtlichen Integrationslotsen zur Stärkung der Handlungspotentiale sowie zum Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Integration,
- 1.2 Einsatz von Integrationslotsen zur Förderung des Ehrenamtes - insbesondere von Migrantinnen und Migranten - und zur Schaffung nachhaltiger und vernetzter Strukturen einer kooperativen Integrationsarbeit,
- 1.3 bedarfsorientierte und zielgruppengerechte Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache beziehungsweise zur Verbesserung der Deutschkenntnisse bei Menschen mit Migrationshintergrund, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Hessen aufhalten und die keinen Anspruch auf Förderung oder keine Zulassung nach den §§ 4, 5 und 13 der Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2787), haben,

- 1.4 nachhaltige innovative Integrationsmaßnahmen zur Stärkung der Eigeninitiative und dem eigenverantwortlichen Handeln, um am Integrationsprozess mitzuwirken. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen und Projekte, die neue Lösungsansätze bieten und eine umfassende, strategisch-zielgerichtete, professionelle Integrationsarbeit zum Inhalt haben. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Vernetzung gelegt.

## **2. Antragsberechtigte Träger**

- 2.1 Fördermaßnahmen können von kommunalen, kirchlichen und freigemeinnützigen Trägern beantragt werden.

Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.3 können auch von privaten Trägern beantragt werden.

## **3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

- 3.1 Die Träger müssen Konzeption, Durchführung, Zielgruppe und Ziel der Maßnahme bei Antragstellung ausreichend beschreiben. Auch muss der Bedarf für die zu fördernde Maßnahme im Hinblick auf schon bestehende Angebote begründet werden.
- 3.2 Ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr ist vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachzuweisen.
- 3.3 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.3 sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Lehrkräfte fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit besitzen und durch eine Qualifikation im Bereich Sprachförderung nachweisen.
- 3.4 Die Teilnehmerzahl pro Sprachkurs soll möglichst 10 bis maximal 25 Personen betragen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Regierungspräsidium Darmstadt. Wesentliche Veränderungen der Teilnehmerzahl, die Auswirkungen auf die Förderung haben könnten, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt möglichst vor Kursbeginn beziehungsweise während des Kursverlaufs schriftlich mitzuteilen.

## **4. Inhaltliche Voraussetzungen der Förderung**

- 4.1 Integrationslotsen nach Nr. 1.1 und 1.2 sind Multiplikatoren und Begleiter, nach Möglichkeit mit Migrationshintergrund, mit ausreichenden Kenntnissen in Wort und Schrift sowohl in der Muttersprache als auch in Deutsch.
- 4.2 Qualifizierung und Fortbildung von ehrenamtlichen Integrationslotsen nach Nr. 1.1 sollen zu bestimmten Themen und Einsatzfeldern stattfinden, zum Beispiel:
  - a) Gesundheitssystem,
  - b) Erziehung und Bildung,
  - c) Kindergarten und Schulsystem,
  - d) Ausbildung und Arbeitsmarkt,
  - e) Sozial- und Rentensystem,
  - f) Ehrenamt,
  - g) Sprachfördersystem in Deutschland.

Die Multiplikatorenfunktion der Integrationslotsen ist in den Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zu unterstützen, beispielsweise durch nachfolgende Inhalte:

- a) Anforderungen und Rahmenbedingungen,
- b) Hilfe zur Selbsthilfe,
- c) Netzwerke und -partner,
- d) Kompetenzen,
- e) Konfliktbewältigung,
- f) Kommunikation,
- g) Nähe und Distanz.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Lehrkräfte fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit besitzen.

- 4.3 Aufgabe der Integrationslotsen nach Nr. 1.2 ist es, in den Gebietskörperschaften Strukturen der kooperativen Integrationsarbeit zu schaffen und dadurch eine Mittlerfunktion zwischen zugewanderten Menschen, Institutionen der Regelversorgung und der Aufnahmegesellschaft zu übernehmen.

Weitere Aufgaben können sein:

- a) Persönliche Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund und Information über kommunale Institutionen, Verbände, Vereine und ähnliche Einrichtungen,
  - b) Aufklärung über die gesetzlichen Integrationsmöglichkeiten und Verpflichtungen,
  - c) Motivierung zum Erwerb der deutschen Sprache und Hilfe bei der Suche geeigneter Sprachkurse,
  - d) Begleitung bei Ämter- und Behördengängen,
  - e) Vermittlung bei Problemlagen an geeignete Fach- und Regeldienste.
- 4.4 In den Sprachkursen nach Nr. 1.3 sollen neben der Sprachvermittlung auch Sachverhalte des alltäglichen Lebens, der Familie und Erziehung, des Wohnumfeldes, des Gesundheits- und Bildungssystems und des Arbeitsmarktes – entsprechend der jeweiligen Zielgruppe – vermittelt werden.
- 4.5 Innovative Integrationsmaßnahmen nach Nr. 1.4 können unter Einbeziehung der sozialräumlichen Problematiken insbesondere folgende Ansätze einschließen:
- a) Fachliche Begleitung und Betreuung von Integrationslotsen,
  - b) Vernetzung und Dialogbereitschaft verbessern,
  - c) Schaffung von Transparenz und Offenheit,
  - d) Erreichung von besonderen oder neuen Zielgruppen,
  - e) Mobilisierung und Unterstützung von Selbsthilfe,
  - f) Kompetenzerweiterung,
  - g) Stärkung der Lebensqualität, Abbau von Isolation,
  - h) Gewinnung und Motivierung von Ehrenamtlichen.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

- 5.1 Die Förderung für eintägige Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen nach Nr. 1.1 beträgt in der Regel bis zu 75 Euro pro Teilnehmer und bei mehrtägiger Dauer in der Regel bis zu 150 Euro pro Teilnehmer (für Personal- und Sachkosten, die ausschließlich für Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen anfallen, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten).
- 5.2 Für den Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsen nach Nr. 1.2 wird ein Festbetrag in Höhe von 5 Euro pro Stunde gewährt. Der Arbeitseinsatz kann bei maximal 46 Wochen pro Haushaltsjahr umfassen:
  - a) bei koordinierend tätigen Integrationslotsen maximal 9 Wochenstunden,
  - b) bei anderen Integrationslotsen maximal 6 Wochenstunden.
- 5.3 Bei Sprachkursen nach Nr. 1.3 werden Zuwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung mit 1 Euro pro Teilnehmer pro Unterrichtsstunde (à 45 Minuten) gewährt. Eine notwendig werdende Komplementärfinanzierung kann durch kommunale Mittel, Mittel des Trägers, sonstige Drittmittel und Teilnehmerbeiträge sichergestellt werden.
- 5.4 Der Förderumfang bei Sprachkursen nach Nr. 1.3 beträgt je nach Bedarf pro Teilnehmer bis zu 300 Unterrichtsstunden.
- 5.5 Bei Integrationsmaßnahmen nach Nr. 1.4 beträgt die Landesförderung in der Regel 50 Prozent der Maßnahmenkosten. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Förderhöchstdauer beträgt in der Regel drei Jahre.
- 5.6 Die Zuwendung ist jährlich bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.1 Satz 1 zu beantragen.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.
- 5.8 Die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 9. November 2005 (StAnz. S. 4483), ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **6. Abwicklung der Förderung**

- 6.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Formvordrucke sind auf der Homepage [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) abrufbar.
- 6.2 Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist von dem Maßnahmenträger beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.4 ist der Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Antragsschluss für Maßnahmen nach Nr. 1.4 ist der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmenbeginn.

- 6.3 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.3 hat der Träger bei Antragstellung zu versichern, dass die Kursteilnehmer keinen Anspruch auf eine Förderung nach der Integrationskursverordnung beziehungsweise keine Zulassung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben. Hiervon können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.4 Über Anträge nach Nr. 1.1 und 1.4 entscheidet das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Die Entscheidung über Anträge nach Nr. 1.2 und 1.3 trifft das Regierungspräsidium Darmstadt.
- 6.5 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausgezahlt. Der betroffene Magistrat oder der Kreisausschuss erhält vom Regierungspräsidium eine Kopie des Bewilligungsbescheides.
- 6.6 Auf schriftlich begründeten Antrag des Trägers einer bereits im Vorjahr geförderten Maßnahme kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.
- 6.7 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.1 sind die Träger verpflichtet, Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen der zeitliche Umfang der Qualifizierung oder Fortbildungen hervorgeht. Weiterhin sind die Tätigkeiten sowie der zeitliche Einsatz der Integrationslotsen nach Nr. 1.2 in geeigneter Form nachzuweisen.
- 6.8 Die Träger sind verpflichtet, bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.3 Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen die Anzahl der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zweifelsfrei hervorgeht. Für die Förderung können nur Teilnehmer berücksichtigt werden, deren tatsächliche Unterrichtsteilnahme mit mindestens 50 Prozent nachgewiesen werden kann. Die Anwesenheit muss je Unterrichtseinheit von den Teilnehmern durch Unterschrift bestätigt werden.
- 6.9 Die Maßnahmenträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.
- 6.10 Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist zusammen mit einem aussagekräftigen Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

Die in Nr. 6.7 und 6.8 genannten Listen und Nachweise sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres vor.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen“ vom 7. Oktober 2005 (StAnz. S. 4166) werden aufgehoben.
- 7.2 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund“ treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



Diese Fördergrundsätze sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 13. September 2010 (StAnz. 37/2010, S. 2124) veröffentlicht und werden hiermit nachrichtlich bekanntgegeben.

---

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

### **BERICHTIGUNG**

Die im **JMBI.** vom **1. 10. 2010** auf **Seite 274** unter Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen veröffentlichte **Änderung der Wahlordnung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen** wird wie folgt berichtigt:

#### **Änderung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2010 die nachfolgende Änderung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. September 1989, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1995 S. 554, beschlossen:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa mit Bescheid vom 11. August 2010 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 17. 08. 2010

Stefan Siegner  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte  
im Lande Hessen

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 16.06.2010 folgende

## **Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2011**

beschlossen:

### **I.**

#### **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel**

##### **§ 1**

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2011 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

**319,50 €.**

Er setzt sich zusammen aus:

a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel	284,00 €
b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer	31,00 €
c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK	4,50 €.

Der Jahresbeitrag in Höhe von **319,50 €** ist am 01. 02. 2011 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

##### **§ 2**

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

##### **§ 3**

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr sowie im darauffolgenden Jahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied werden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € im Zulassungsjahr entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 01. 11. 2011 beitragspflichtig wird.

#### § 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

#### § 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.

- (6) Die gem. § 5 Abs. 1 – 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

## II.

### Sterbegeldregelung

#### § 6

##### Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

#### § 7

##### Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Beitragspflichtig und anwartschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
- a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.
  - b) Eine Anwartschaft besteht auch für frühere **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel **und** aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) **Keine** Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.

- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

## **§ 8**

### **Beitragserstattung**

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragserstattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.

- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

## **§ 9**

### **Auszahlung des Sterbegeldes**

- (1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.

- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausbezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von € 6.000,00 gewährt.

In besonderen Fällen kann der Betrag von € 6.000,00 überschritten werden.

- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausbezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.

Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.

Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.

- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

## **§ 10**

### **Beitrag zur Sterbegeldkasse**

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2011  
**20,00 €.**
- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.  
  
Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2010 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.
- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 01. 02. 2011 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

## **§ 11**

### **Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen**

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2008) sowie der Beitragserstattung.

- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbegeldkassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel  
(Dilcher)  
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2011 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 08.09.2010

(Dilcher)  
Präsident

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Ersten Justizhaupt-  
wachtmeister der

Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Klaus Herlet in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Karlheinz Held und Erster Justizhauptwachtmeister Hans Sylla in Frankfurt am Main.

### Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Regierungs-  
rat

: Diplom-Informatiker Ingo Müller – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

## Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Präsidentin  
des Landgerichts : Vizepräsidentin des Landgerichts Susanne Franke in Hanau;

zur Richterin  
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Nicole Demme, Dr. Katja Weiß und  
Heike Herrmann in Frankfurt am Main; Veronika Kuschel-  
Kircher in Kassel – sämtlich unter Berufung in das Richterver-  
hältnis auf Lebenszeit –;

zum Ersten Justizhaupt-  
wachtmeister der  
Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Meik Fißler in Kassel, Wolfgang  
Deblond und Oliver Debes in Frankfurt am Main;

zur Justizhaupt-  
wachtmeisterin : Justizoberwachtmeisterinnen Ernestina Russo Alza Tubio und  
Klara Cornelia Hampf in Frankfurt am Main sowie Monika Mar-  
golf in Gießen;

zum Justizhaupt-  
wachtmeister : Justizoberwachtmeister Michael Rahn in Frankfurt am Main,  
Lothar Herrmann in Kassel und Marco Bolst in Hanau;

zur Justizober-  
wachtmeisterin : Justizaushelferinnen Petra Hromas-Overbeck in Kassel und  
Nina Zwerenz in Frankfurt am Main;

zum Justizober-  
wachtmeister : Justizaushelfer Dirk Wölk, Michael Sips und Kenan Kala in  
Frankfurt am Main, Andreas Schmied in Hanau und Robin  
Engeroff in Wiesbaden.

Versetzt wurden:

Erster Justizhauptwachtmeister Thomas Höhne v. d. LG Frankfurt a. d. LG Darmstadt und  
Erster Justizhauptwachtmeister Sven Gerhard v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Bad  
Hersfeld.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Christian Keller in Darmstadt und Erste Justizhaupt-  
wachtmeisterin Erika Huber in Frankfurt am Main.



#### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum Staatsanwalt : Richter auf Probe Christoph Lecher in Limburg a. d. Lahn – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Justizhauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister André Maßmig in Wiesbaden;

zur Justizoberwachtmeisterin : Justizaushelferin Ariane Ober in Frankfurt am Main;

zum Justizoberwachtmeister : Justizaushelfer Stefan Kreuzer in Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Erste Justizhauptwachtmeisterin Roswitha Panzoff in Hanau und Erster Justizhauptwachtmeister Hans-Josef Schickel in Wiesbaden.

#### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Direktor des Amtsgerichts : Richter am Amtsgericht Dr. Torsten Guthier in Führt/Odenwald;

zur Richterin am Amtsgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Birgit Aigner in Offenbach am Main und Anke-Kristina Heinikel in Hanau – beide unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Lebenszeit –;

zum Oberwerkmeister : Werkmeister Jürgen Fergner in Frankfurt am Main;

zum Ersten Justizhauptwachtmeister der Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Hans Georg Schäfer in Dillenburg und Hans Kreuzer in Darmstadt;

zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Christopher Scholl und Stephan Wagner in Darmstadt;

zum Justizhauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Felix Lehmann in Langen (Hessen);

zum Justizober-  
wachtmeister : Justizaushelfer Alexander Weimer in Gießen, Matthias Rack in Fürth/Odw., Jürgen Otterbein in Fulda, Matthias Becker in Kassel, Marek Kowalewski in Hanau, Christian Gernsheimer und Dennis Berchter in Darmstadt sowie Uwe Rompf in Weilburg.

Justizoberwachtmeister Ewald Wald in Offenbach wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Erste Justizhauptwachtmeisterinnen Vera Marx und Andrea Morber v. d. AG Wiesbaden a. d. LG Wiesbaden, Erste Justizhauptwachtmeisterin Sandy Baumgart v. d. AG Michelstadt a. d. AG Plettenberg (NRW), Erster Justizhauptwachtmeister Wolfgang Jester v. d. AG Wiesbaden a. d. StA Limburg a. d. Lahn, Erster Justizhauptwachtmeister Marcus Grätzer, Michael Rickoll, Dietmar Bender und Jürgen Weinel v. d. AG Wiesbaden a. d. LG Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Erste Justizhauptwachtmeisterin Heike Schöttke in Bad Schwalbach, Erster Justizhauptwachtmeister Ortwin Koch in Gießen, Bernhard Weigelt in Bad Hersfeld, Jürgen Heinze-  
mann in Idstein, Paul Rank in Wiesbaden, Horst Schreiner in Darmstadt und Jürgen Litzinger in Wetzlar.

#### Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Wolfgang Reimers in Kassel.

#### Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin  
am Sozialgericht : Richterin auf Probe Julia Christine Hellkötter in Marburg – unter  
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter  
am Sozialgericht : Richter auf Probe Dr. Christian Evers in Gießen, Dr. Henrik  
Müller in Kassel und Dr. Benjamin Schmidt in Marburg – sämt-  
lich unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

## Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum ehrenamtlichen  
Richter

: Rechtsanwalt Dr. Ulf Heil – für die Zeit vom 15. Dezember 2010 bis zum 14. Dezember 2015 –, unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis.

## Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt Wolf Michael Bäumner mit dem Amtssitz in Gladenbach.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Wolfgang Heinrich mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main und Notar Dr. Rainer Stachels mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) verbunden mit der Tätigkeit einer Personalreferentin oder eines Personalreferenten bei dem Landgericht Fulda; zu besetzen ab 1. April 2011.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

#### I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative

- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

## II. Besondere Voraussetzungen:

### 1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

### 2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

### 3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

### 4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Fähigkeit zum sachgerechten Personaleinsatz.

Bewerbungen sind **innen eines Monats** auf dem Dienstweg an den Herrn Präsidenten des Landgerichts Fulda zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

## AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. 10. 2009 (JMBl. S. 563).

In der Stadt Raunheim (Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim)  
ist eine freie Notarstelle zu besetzen.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses (Abschnitt A. II. Nr. 1. und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **13. Dezember 2010** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Darmstadt einzureichen.





---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

JSekr.'in Vey

(06 11) 32 – 26 41

nadine.vey@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die Bankverbindung sowie die unbedingt anzugebende Referenznummer. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2010 bei

ru rt v n  
ernn taat mini ter rg e a n

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein ereignisreiches Jahr 2010 geht zu Ende. Dies ist die Zeit, inne zu halten und auf das Erreichte zu blicken.

Im Rahmen meiner zahlreichen Besuche habe ich eine hochmotivierte hessische Justiz kennen gelernt und konnte mir vor Ort ein Bild von den Anforderungen machen, die an Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt werden. Für Ihren Einsatz und Ihr überdurchschnittliches Engagement möchte ich Ihnen ausdrücklich danken.

Wir stehen vor der großen Herausforderung, die Leistungsfähigkeit der hessischen Justiz auch in Zeiten knapper öffentlicher Kassen zu erhalten und weiter auszubauen. Dazu werden wir die Justizbehörden weiterhin konsequent modernisieren. Es gehören aber auch zukunftsste Gerichtstandorte und ein gerechter Belastungsausgleich dazu.

Auf allen drei Feldern sind wir in diesem Jahr ein gutes Stück vorangekommen. Im Bereich der eJustice setzt Hessen seit Jahren bundesweit Akzente. In diesem Jahr wurde zum Beispiel das Portal „Justiz-Auktionen“ eröffnet, welches den Gerichtsvollziehern die Gelegenheit bietet, beschlagnahmte Gegenstände zur Verwertung über das Internet anzubieten.

Anfang des Jahres haben wir das Justizzentrum Wiesbaden eingeweiht, in Hanau wird das Justizzentrum derzeit erweitert. Diese bauliche Infrastruktur ermöglicht die Neuorganisation von Geschäftsabläufen und erhöht die Effektivität der Arbeit. Eine Besonderheit stellt das elektronische Sitzungssaalmanagement dar, das zentral gesteuert Prozessbeteiligte wie Besucher auf Bildschirmen über die jeweiligen Sitzungen informiert. Auch dies leistet einen Beitrag zu mehr Bürgernähe in der Justiz.

Den Weg in die Richtung moderner Organisationsstrukturen werden wir konsequent weitergehen. Der Ausbau des Kompetenzzentrums für Wirtschaftsstrafrecht zu einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gehört ebenso dazu wie die Gründung der Häuser des Jugendrechts.

Die Verbesserungen gehen Hand in Hand mit den Bemühungen, diese starken Strukturen auch im nächsten Jahrzehnt für die öffentlichen Haushalte finanzierbar zu halten. Das

Haushaltsdefizit sowie die Gesamtschuldenlast Hessens stellen das Land vor große Herausforderungen. Der Schuldenabbau, an dem sich alle Ressorts beteiligen müssen, ist deshalb eine Frage der Generationengerechtigkeit. Die hessische Justiz wird mit den beschlossenen Reformen ihren Teil dazu beitragen. Dabei kommen insbesondere Maßnahmen zum Tragen, die zur Reduzierung der Sachausgaben sowie der Hochbaukosten und zu einer gerechteren Verteilung des Personaleinsatzes führen. Sie wurden von einer Projektgruppe erarbeitet, die sich strikt an Vorschlägen des Hessischen Rechnungshofes orientierte, welcher auch eine Reduzierung von Standorten empfohlen hatte. Maßstab ist dabei, das hohe Leistungs- und Qualitätsniveau der hessischen Justiz und die Versorgung der Rechtsuchenden in der Fläche weiterhin zu gewährleisten. Hierfür baue ich auch in Zukunft auf Ihr Engagement und Ihre Leistungsbereitschaft, für die ich mich nochmals bedanken möchte.

Ein nicht zu unterschätzender, wenn auch nicht allein in hessischer Hand liegender Bereich ist die Belastungsreduzierung auf gesetzgeberischem Wege. Im Bundesrat haben wir uns dafür stark gemacht, Strukturen zu entschlacken, um dadurch die Entlastung der Behörden und Instanzgerichte zu erreichen. Dazu gehören die von Hessen geforderte Reform der Prozesskostenhilfe, die Abschaffung des Richtervorbehalts bei typischen Verkehrsdelikten und die Heraufsetzung von Berufungssummen.

Im Land haben wir die im Zuge der Föderalismusreform übertragenen Kompetenzen genutzt und mit den hessischen Vollzugsgesetzen die Grundlage für ein modernes Recht des Strafvollzugs an Erwachsenen sowie der Untersuchungshaft geschaffen. Die Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung auf Bundesebene unterstützen wir aktiv, weil wir ein hohes Interesse daran haben, den hessischen Bürgerinnen und Bürgern rechtsstaatlich abgesichert ein Höchstmaß an Schutz zu bieten.

Die Zusammenarbeit der Bereiche Justiz, Integration und Europa hat sich hervorragend entwickelt. Basierend auf den hessischen Erfahrungen im Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren wurden neue Perspektiven in grenzüberschreitenden Rechtshilfeverfahren vorgestellt. Mit Bursa, seit Oktober neue Partnerregion Hessens, sind nicht nur integrations- und europäische Projekte, sondern im Vorfeld der CeBIT 2011 auch Zusammenarbeiten im IT-Bereich geplant.

Im zurückliegenden Jahr haben wir in der hessischen Justiz die Weichen dafür gestellt, dass wir auch künftig modern, effizient und bürgernah arbeiten können. Für das kommende Jahr wünsche ich mir, dass wir weiterhin gemeinsam die Umsetzung dieser Herausforderungen meistern und freue mich auf eine vertrauensvolle und kreative Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute, ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen schwungvollen Start in das Jahr 2011 und verbleibe mit den besten Grüßen

Ihr

Jörg-Uwe Hahn

Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa

Stellv. Ministerpräsident

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Hessische Gnadensordnung, RdErl. d. MdJIE v. 14.10.2010 .....	319
	Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeits- fahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren .....	341
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2011 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG. . . .	348
	<b>Bekanntmachungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
	Ergebnisse der Rechtspflegeprüfung in Hessen für das Jahr 2010 .....	349
	<b>Personalnachrichten</b> .....	350
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	358
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	362

## RUNDERLASSE

Nr. 27 Hessische Gnadensordnung, RdErl. d. MdJIE v. 25.10.2010 (4251 - III/C 2 - 2010/9655 - III/A) - JMBl. S. 319 -

- Gült.-Verz. Nr. 248 -

# H e s s i s c h e   G n a d e n o r d n u n g

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Grundlagen der Gnadensordnung, Geltungsbereich
- § 2 Inhalt des Begnadigungsrechts

### Zweiter Abschnitt Gnadenbehörden und Behandlung der Gnadengesuche

- § 3 Gnadenbehörden
- § 4 Prüfung der Gnadenfrage und Vertraulichkeit des Gnadenverfahrens
- § 5 Gnadengesuche
- § 6 Vorrang der Entscheidungen von Gericht und Vollstreckungsbehörde
- § 7 Gnadengesuche in Kostensachen
- § 8 Vorläufige Einstellung der Vollstreckung

- § 9 Ermittlungen der Gnadenbehörde
- § 10 Stellungnahme zu dem Gnadengesuch
- § 11 Anhörung weiterer Stellen
- § 12 Berichterstattung
- § 13 Form des Berichts
- § 14 Änderung der Verhältnisse nach Berichterstattung
- § 15 Entscheidung durch die Gnadenbehörde
- § 16 Inhalt, Form und Bekanntgabe der Entscheidung

### **Dritter Abschnitt Gnadenweise Strafaussetzung**

- § 17 Befugnis der Gnadenbehörden zur Bewilligung gnadenweiser Aussetzung der Vollstreckung
- § 18 Voraussetzungen für die Bewilligung gnadenweiser Strafaussetzung
- § 19 Auflagen und Weisungen
- § 20 Dauer der Bewährungs- und Unterstellungszeit
- § 21 Belehrung
- § 22 Zurücknahme der Strafaussetzung
- § 23 Widerruf der Strafaussetzung
- § 24 Überwachung
- § 25 Schlussentscheidung

### **Vierter Abschnitt Gnadenweise Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot**

- § 26 Befugnis der Gnadenbehörden zur Erteilung von Gnadenerweisen bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot
- § 27 Richtlinien zur Erteilung von Gnadenerweisen bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

### **Fünfter Abschnitt Gnadenweise Gewährung von Strafausstand**

- § 28 Gewährung von Strafausstand
- § 29 Zuständigkeit bei gnadenweiser Gewährung von Strafausstand

### **Sechster Abschnitt Beschwerden**

- § 30 Beschwerden

## **Siebter Abschnitt** **Geschäftliche Behandlung von Gnadensachen**

- § 31 Registerführung
- § 32 Aktenführung
- § 33 Statistische Erhebungen

## **Achter Abschnitt** **Inkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten

**Aufgrund des Erlasses des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadensachen vom 7. Dezember 2009 (GVBl. I S. 519) wird bestimmt:**

## **Erster Abschnitt** **Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Grundlagen der Gnadensachen, Geltungsbereich**

- (1) In Hessen steht das Recht der Begnadigung der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zu, die oder der es auf andere Stellen übertragen kann (Art. 109 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassung des Landes Hessen). Nach dem Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadensachen ist die Befugnis, in Gnadensachen zu entscheiden für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sachen der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa übertragen, soweit sich die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Entscheidung in Gnadensachen nicht vorbehalten hat. Dies gilt auch für behördlich festgesetzte Geldbußen, Disziplinarmaßnahmen nach dem Hessischen Disziplinalgesetz und der Bundesnotarordnung, Fahrverbote und Ordnungsmittel, soweit die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa für die Angelegenheit fachlich zuständig ist. Soweit die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die bedingte Strafaussetzung gewährt hat, werden nach dem Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadensachen die Folgeentscheidungen einschließlich der Zuständigkeit für den Widerruf und den Straferlass der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa übertragen.
  
- (2) Die Vorschriften dieser Gnadensachen gelten für das Gnadensachenverfahren bei Freiheits-, Jugend-, Geld- und Nebenstrafen, Strafresten, Nebenfolgen, Maßregeln der

Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln, den Anordnungen von Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung und Ordnungsmitteln, auf die rechtskräftig von ordentlichen Gerichten des Landes Hessen in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Landes erkannt worden ist. Sie gelten auch bei Geldbußen in Bußgeldverfahren, in denen eine Geldbuße durch eine gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden ist.

- (3) Die Gnadensordnung gilt auch für Ordnungsmittel (Ordnungshaft, Ordnungsgeld), die von hessischen Gerichten für Arbeitssachen, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit oder von dem Hessischen Finanzgericht festgesetzt worden sind.
- (4) Die Gnadensordnung gilt auch für Maßnahmen, die von einem Ehren- oder Berufsgericht des Landes festgesetzt worden sind.

## § 2

### Inhalt des Begnadigungsrechts

(1) Das Begnadigungsrecht umfasst die Befugnis:

1. endgültige Gnadenerweise zu erteilen, und zwar

- a) rechtskräftig erkannte Strafen und Nebenstrafen sowie Ordnungsmittel ganz oder teilweise zu erlassen, aufzuheben oder umzuwandeln,
- b) Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die durch gerichtliche Entscheidungen angeordnet worden sind oder sich kraft Gesetzes ergeben, ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu mildern,
- c) die Anordnung von Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung, auf die durch gerichtliche Entscheidungen erkannt worden ist, aufzuheben,
- d) die der Staatskasse zustehenden Ansprüche auf Zahlung von Geldbußen oder Kosten (Gebühren und Auslagen) ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden,

2. die Vollstreckung von Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafen, Geldbußen, Kosten und

Strafarresten unter Festsetzung einer Bewährungszeit auszusetzen (gnadenweise Strafaussetzung),

3. die Vollstreckung einer Strafe oder Nebenstrafe vorübergehend aufzuschieben oder zu unterbrechen (gnadenweiser Strafausstand).
- (2) Die im Jugendstrafrecht zulässigen Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen sind dem Begnadigungsrecht nicht entzogen. Vergünstigungen im Gnadenwege dürfen aber nur ausnahmsweise und nur dann gewährt werden, wenn der Zweck des Zuchtmittels oder der Erziehungsmaßregel nicht vereitelt wird.

## **Zweiter Abschnitt** **Gnadenbehörden und Behandlung der Gnadengesuche**

### **§ 3** **Gnadenbehörden**

- (1) Gnadenbehörde ist die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft des Bezirks, in dem die Entscheidung im ersten Rechtszug ergangen ist. Hat das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden, so ist die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Gnadenbehörde, sofern nicht das Begnadigungsrecht dem Bund zusteht.
- (2) Bei Ordnungsmitteln, die von Zivilgerichten, Verwaltungsgerichten oder dem Hessischen Finanzgericht festgesetzt worden sind, ist Gnadenbehörde die Präsidentin oder der Präsident des erkennenden Gerichts. Für zivilgerichtliche Ordnungsmittel, die von einem Amtsgericht festgesetzt worden sind, ist die Präsidentin oder der Präsident des übergeordneten Landgerichts Gnadenbehörde, sofern nicht das Amtsgericht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist. Gnadenbehörde für Ordnungsmittel der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ist die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und für Ordnungsmittel der Gerichte für Arbeitsachen die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts.
- (3) Bei Maßnahmen, die von einem Ehren- oder Berufsgericht festgesetzt worden sind, ist die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Gnadenbehörde.
- (4) Bei Gesamtstrafen richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Gnadenbehörde nach der des Gerichts, das die Gesamtstrafe gebildet hat. Einer Anhörung der für die übrigen

Einzelstrafen zuständigen Gnadenebehörden bedarf es nur, wenn es wegen der Bedeutung der Einzelstrafen erforderlich ist; dies gilt auch, sofern sich die Gesamtfreiheitsstrafe aus Einzelstrafen von Gerichten mehrerer Länder zusammensetzt.

- (5) Betrifft ein Gnadengesuch mehrere Strafen hessischer Gerichte, die zu einer Gesamtstrafe nicht zusammengefasst werden können, so wird das Gnadungsverfahren auch dann nur von einer Gnadenebehörde durchgeführt, wenn mehrere Gnadenebehörden örtlich zuständig wären. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des § 462a Abs. 3 und 4 der Strafprozessordnung.

#### **§ 4**

##### **Prüfung der Gnadefrage und Vertraulichkeit des Gnadensverfahrens**

- (1) Die Gnadefrage wird auf Antrag oder von Amts wegen geprüft.
- (2) Das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde, die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung und die Leitung der Justizvollzugsanstalt können bei der zuständigen Gnadenebehörde die Einleitung eines Gnadensverfahrens anregen, wenn sie einen Gnadenerweis im Hinblick auf die Persönlichkeit der verurteilten Person und die besonderen Umstände des Falles für angezeigt halten.
- (3) Das Gnadensverfahren ist vertraulich. Gnadenvorgänge unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht. Über Ausnahmen entscheidet die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa.
- (4) Stellen, die nicht befugt sind, einen Gnadenerweis zu erteilen, haben sich aller Äußerungen oder Zusicherungen zu enthalten, die geeignet sind, bei der verurteilten Person, ihren Angehörigen oder ihren Bevollmächtigten Hoffnungen auf einen Gnadenerweis zu erwecken.

#### **§ 5**

##### **Gnadengesuche**

- (1) Gnadengesuche können schriftlich oder in Eilfällen mündlich gestellt werden. Die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, mündliche Gnadengesuche zu protokollieren.



- (2) Mündliche Gesuchsteller sind darauf hinzuweisen, dass das Gnadengesuch einen Rechtsbehelf nicht ersetzen kann und auch die Vollstreckung nicht hemmt.

## **§ 6**

### **Vorrang der Entscheidungen von Gericht und Vollstreckungsbehörde**

- (1) Gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Vollstreckungs- oder Vollzugsbehörde, durch die das Ziel eines Gnadengesuchs auf eine im Gesetz vorgesehene Weise erreicht werden kann, haben grundsätzlich Vorrang vor dem Gnadenverfahren. Bis zu einem Abschluss des Verfahrens hält die Gnadenbehörde mit dem Gnadenverfahren inne.
- (2) Gnadengesuche sind darauf zu prüfen, ob sie Anlass zu gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen geben können, die den Gnadenweg entbehrlich machen können.
- (3) Trifft das Gericht, die Vollstreckungs- oder Vollzugsbehörde eine Entscheidung oder Maßnahme, die dem Ziel des Gnadengesuchs entspricht, so ist das Gnadenverfahren als erledigt anzusehen. Ist anzunehmen, dass der verurteilten Person die ergangene Entscheidung mitgeteilt wurde, bedarf es keiner Unterrichtung über die Erledigung des Gnadenverfahrens.

## **§ 7**

### **Gnadengesuche in Kostensachen**

Über Gnadengesuche, in denen ausschließlich um Stundung oder Erlass von Gerichtskosten gebeten wird, wird im Gnadenverfahren nur entschieden, soweit eine Stundung oder der Erlass der Gerichtskosten nach den §§ 59 oder 117 der Hessischen Landeshaushaltsordnung abgelehnt worden sind.

## **§ 8**

### **Vorläufige Einstellung der Vollstreckung**

- (1) Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung nicht.
- (2) Die Gnadenbehörde kann jedoch die Vollstreckung bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch einstellen, wenn Gnadengründe glaubhaft dargelegt werden oder sonst ersichtlich sind und der verurteilten Person durch die sofortige Vollstreckung erhebliche Nachteile drohen, die bei Bewilligung eines Gnadenerweises nicht wieder beseitigt werden könnten.

- (3) Eine vorläufige Einstellung kommt nicht in Betracht, wenn die verurteilte Person fluchtverdächtig ist oder die Strafzwecke die sofortige Vollstreckung erforderlich machen. Die Vollstreckung soll in der Regel nicht vorläufig eingestellt werden, wenn eine Strafverbüßung oder der Vollzug einer Maßregel der Besserung und Sicherung bereits begonnen hat oder wenn sich die verurteilte Person wegen einer anderen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung bereits in Strafhaft befindet oder untergebracht ist.
- (4) Ist ein Gnadengesuch abgelehnt worden, so darf die Gnadenbehörde die Vollstreckung nur einstellen, wenn neue, erhebliche Gnadengründe glaubhaft angeführt werden.
- (5) Über die vorläufige Einstellung ist unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist im Gnadenheft zu vermerken.

## § 9

### Ermittlungen der Gnadenbehörde

- (1) Die Gnadenbehörde hat alle notwendigen Ermittlungen unverzüglich und möglichst gleichzeitig vorzunehmen. Jede Verzögerung des Verfahrens ist zu vermeiden. Die tatsächlichen Angaben in dem Gnadengesuch sind zu überprüfen. Auch sind Ermittlungen über die gegenwärtigen persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Person durchzuführen.
- (2) Bei den Ermittlungen muss im Interesse der verurteilten Person vermieden werden, dass andere Personen unnötig von der Bestrafung Kenntnis erlangen.
- (3) Um die Vornahme der Ermittlungen ist die Gerichtshilfe, die zuständige Polizeibehörde oder eine sonst geeignete Stelle zu ersuchen. Die aufklärungsbedürftigen Tatsachen sind einzeln zu bezeichnen, um nachträgliche Anfragen zu vermeiden. In besonders eiligen Fällen sind Auskünfte fernmündlich oder auf elektronischem Weg einzuholen.
- (4) Der verurteilten Person kann die Beibringung aller für die Bearbeitung des Gnadengesuchs erforderlichen Unterlagen aufgegeben werden. So kann verlangt werden, dass sie ein ärztliches Zeugnis oder eine Arbeitsbescheinigung, eine Bescheinigung der Finanzbehörde über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorlegt oder eine Erklärung abgibt, dass sie mit einer Auskunft durch die Finanzbehörde einverstanden ist.

- (5) Offensichtlich unbegründete oder aussichtslose Gnadengesuche bedürfen keiner Ermittlungen.

## § 10

### Stellungnahme zu dem Gnadengesuch

(1) Die Gnadenbehörde führt eine Stellungnahme herbei:

1. der Leitung der Justizvollzugsanstalt, wenn sich die verurteilte Person - auch in anderer Sache - in Haft befindet,
2. der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung, wenn sich die verurteilte Person im Maßregelvollzug befindet (§§ 63, 64 Strafgesetzbuch, § 7 Jugendgerichtsgesetz),
3. des Gerichts des ersten Rechtszuges,
4. des Berufungsgerichts, wenn das Berufungsurteil in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß erheblich vom ersten Urteil abweicht,
5. des Vollstreckungsgerichts nach den §§ 78a und 78b des Gerichtsverfassungsgesetzes,
6. der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters in Jugendstrafsachen,
7. der Vollzugsleiterin oder des Vollzugsleiters bei der Bundeswehr, sofern Freiheitsstrafen, Jugend- oder Strafarreste durch Dienststellen der Bundeswehr vollzogen werden.

(2) Die Leitung der Vollzugseinrichtung äußert sich in ihrer Stellungnahme über die Persönlichkeit der verurteilten Person, deren Führung in der Anstalt, die Wirkung des Vollzugs der Strafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung sowie über deren Möglichkeit, nach der Entlassung Unterkunft und Arbeit zu finden. Der Stellungnahme sind in geeigneten Fällen die Gefangenenpersonalakten beizufügen. Die Stellungnahme kann unterbleiben, wenn seit Beginn des Strafvollzugs oder des Maßregelvollzugs oder seit einer früheren Äußerung über die verurteilte Person erst ein Monat verstrichen ist.

- (3) Die Stellungnahme des Gerichts gibt die oder der Vorsitzende ab; bei Kollegialgerichten äußert sich in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 auch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, und zwar an erster Stelle. Hat sich die Besetzung des Gerichts seit der Verkündung der Entscheidung geändert, so sind nur die oder der Vorsitzende und die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, zu hören, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (4) Bei Gesamtstrafen ist nur die Stellungnahme des Gerichts einzuholen, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

## **§ 11** **Anhörung weiterer Stellen**

Sofern die Äußerungen weiterer Behörden und Stellen für die Entscheidung in der Gnadenfrage bedeutsam sein können, soll ihnen die Gnadenbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Es sollen regelmäßig gehört werden:

1. das Jugendamt in Jugendschutzsachen,
2. die zuständige Finanz-(Zoll-)Behörde in Außenwirtschafts- und Steuerstrafsachen,
3. die Deutsche Bundesbank in Münzstrafsachen,
4. die vorgesetzte Dienstbehörde in Strafsachen gegen Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten und Tarifbeschäftigte,
5. die Antragsberechtigten, sofern Strafantrag nach § 77a des Strafgesetzbuchs gestellt wurde,
6. die Bewährungshilfe, sofern die verurteilte Person in den letzten fünf Jahren unter Bewährungsaufsicht gestanden hat,
7. die Führungsaufsichtsstelle, sofern die verurteilte Person unter Führungsaufsicht steht oder gestanden hat.

## **§ 12** **Berichterstattung**

Nach Abschluss der Ermittlungen berichtet die Gnadenbehörde über die Leiterin oder den Leiter der Generalstaatsanwaltschaft, die oder der eine Stellungnahme beifügt, der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa, wenn

1. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sich die Gnadenentscheidung vorbehalten hat,
2. die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa einen Bericht angefordert oder sich die Entscheidung über einen Gnadenerweis vorbehalten hat,
3. die Gnadenbehörde einen Gnadenerweis für angezeigt erachtet, zu dessen Erteilung sie nicht ermächtigt ist, oder
4. eine der in § 10 Abs. 1 genannten Stellen einen Gnadenerweis befürwortet, den die Gnadenbehörde nicht gewähren darf oder will.

## **§ 13** **Form des Berichts**

- (1) Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung eines Vordrucks oder in einer entsprechenden Form. In Gnadensachen, die Strafausstandsgesuche zum Gegenstand haben, kann eine andere Form des Berichts gewählt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Angaben über die Straftat der verurteilten Person, die gerichtliche Entscheidung, den Stand der Vollstreckung und das Begehren der das Gesuch stellenden Person vollständig sind.
- (2) Ist in einer Gnadensache bereits berichtet worden, so kann unter Hinweis auf den früheren Bericht ein abgekürzter Bericht ohne Benutzung eines Vordrucks erstattet werden. Inzwischen eingetretene Änderungen, die für die Beurteilung der Gnadenfrage von Bedeutung sind, sind mitzuteilen.
- (3) Über die Gnadengesuche mehrerer verurteilter Personen kann in einem Vordruck berichtet werden, wenn sie die gleiche Strafsache betreffen und die Übersichtlichkeit nicht darunter leidet.

- (4) Ist nur über das Gesuch der verurteilten Person zu berichten, sind aber Mitverurteilte vorhanden, so enthält der Bericht auch Aussagen über den Stand der Strafvollstreckung und über die den Mitverurteilten erteilten Gnadenerweise.
- (5) Wird in einer Strafsache, in der die Strafaussetzung zur Bewährung oder die bedingte Entlassung widerrufen wurde, zur Gnadenfrage berichtet, so sind auch Gründe des Widerrufs darzulegen.
- (6) Mit dem Bericht, dem in den Fällen des § 12 Nr. 1 ein Doppel beizufügen ist, sind vorzulegen:
1. das Gnadenheft,
  2. die Sachakten, bei Gesamtstrafen auch für alle Einzelstrafen,
  3. das Vollstreckungsheft,
  4. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
  5. sonstige Akten und Unterlagen, die für die Entscheidung der Gnadenfrage wesentlich sein können.

#### **§ 14**

#### **Änderung der Verhältnisse nach Berichterstattung**

Wird nach der Berichterstattung eine Änderung in den Verhältnissen der verurteilten Person bekannt, die für die Gnadenfrage von Bedeutung sein könnte, so ist der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa unverzüglich, wenn nötig fernmündlich, zu berichten.

#### **§ 15**

#### **Entscheidung durch die Gnadenbehörde**

- (1) Ist nicht nach § 12 zu berichten und ist das Gnadengesuch oder die Anregung zur Einleitung eines Gnadenverfahrens auch nicht in anderer Weise erledigt worden, so ist die Gnadenbehörde ermächtigt, einen Gnadenerweis abzulehnen.

- (2) Die für die ablehnende Entscheidung wesentlichen Gründe legt die Gnadenbehörde in einem Vermerk im Gnadenheft nieder.

## **§ 16**

### **Inhalt, Form und Bekanntgabe der Entscheidung**

- (1) Die Gnadenbehörde gibt die in einem Gnadenverfahren getroffene Entscheidung ohne Mitteilung der Gründe der gesuchstellenden Person und bei Gewährung eines Gnadenerweises auch der verurteilten Person bekannt. Hat eine der in § 4 Abs. 2 genannten Stellen die Einleitung eines Gnadenverfahrens angeregt, so wird sie über das Ergebnis des Gnadenverfahrens durch Vorlage des Gnadenheftes unterrichtet.
- (2) Ist die Gnadenbehörde nicht zugleich Vollstreckungsbehörde, so übersendet sie dieser eine Abschrift des Bescheides. Befindet sich die verurteilte Person in Strafhaft, so erhält auch die Leitung der Justizvollzugsanstalt eine Abschrift.
- (3) Bei einer verurteilten Person, die zum Zeitpunkt der Gnadenentscheidung noch minderjährig ist, erhalten auch die gesetzlichen Vertreter eine Abschrift des Bescheides.
- (4) Der Bescheid ist in der Regel schriftlich mitzuteilen, und zwar in einem verschlossenen Umschlag. Vordrucke dürfen nicht benutzt werden.
- (5) In dem Bescheid der Gnadenbehörde ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Entscheidung auf Grund der durch die Ministerin oder den Minister der Justiz, für Integration und Europa erteilten Ermächtigung ergeht.
- (6) Bei ablehnenden Bescheiden ist in der Regel deutlich zu machen, dass der beantragte Gnadenerweis nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände als unbegründet oder als zurzeit unbegründet abgelehnt wird.
- (7) In dem ablehnenden Gnadenbescheid kann die gesuchstellende Person auf die Möglichkeit der Beschwerde besonders hingewiesen werden.

### **Dritter Abschnitt Gnadenweise Strafaussetzung**

## § 17

### **Befugnis der Gnadenbehörden zur Bewilligung gnadenweiser Aussetzung der Vollstreckung**

(1) Die Gnadenbehörden sind befugt, die Vollstreckung von

1. Freiheitsstrafen und Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren,
2. Jugendstrafen und Restjugendstrafen von nicht mehr als zwei Jahren,
3. Jugendarresten,
4. Strafarresten,
5. Geldstrafen und Restgeldstrafen sowie Geldbußen und Restgeldbußen

ganz oder teilweise mit Bewährungszeit auszusetzen. Ist eine Gesamtstrafe zu vollstrecken, so ist die Höhe dieser Strafe maßgebend. Handelt es sich um mehrere Freiheitsstrafen, so gilt die Befugnis nur, wenn die Summe der Strafen zwei Jahre nicht übersteigt.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 gilt nicht,

1. wenn sich die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa die Entscheidung über einen Gnadenerweis allgemein oder im Einzelfall, insbesondere durch die Anordnung der Berichterstattung, vorbehalten hat,
2. wenn eine der in § 10 Abs. 1 genannten Stellen der Strafaussetzung widerspricht.

## § 18

### **Voraussetzungen für die Bewilligung gnadenweiser Strafaussetzung**

Gnadenweise Strafaussetzung darf nur gewährt werden, wenn in den Lebensverhältnissen der verurteilten Person nach deren Straftat besondere Anhaltspunkte erkennbar geworden



sind, die erwarten lassen, dass sie sich in Zukunft straffrei führen wird und im Übrigen keine überwiegenden Gründe für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe sprechen.

## **§ 19**

### **Auflagen und Weisungen**

- (1) Der verurteilten Person können für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen oder Weisungen erteilt werden; diese dürfen keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung der verurteilten Person stellen. Es kommen namentlich Auflagen und Weisungen entsprechend den §§ 56b, 56c, 56d Abs.1 des Strafgesetzbuches oder solche entsprechend den §§ 10, 15 Abs. 1, §§ 23, 24 des Jugendgerichtsgesetzes in Betracht. Die Weisung, sich für die Dauer oder den Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers zu unterstellen, darf nur bei Aussetzung einer Freiheitsstrafe erteilt werden.
- (2) Bei Auflagen kommt in erster Linie die Auflage der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens in Betracht. Geldauflagen sollen nur erteilt werden, wenn erwartet werden kann, dass die verurteilte Person sie aus eigenen Mitteln, über die sie selbst verfügen darf, erfüllen kann.
- (3) Die verurteilte Person ist anzuweisen, während der Bewährungszeit der Gnadenbehörde jeden Wechsel ihres Wohnortes oder ihrer Anschrift mitzuteilen.
- (4) Um den mit der gnadenweisen Strafaussetzung erstrebten Zweck zu erreichen, können Auflagen oder Weisungen auch nachträglich durch andere ersetzt werden.
- (5) Wird die gnadenweise Strafaussetzung zurückgenommen oder widerrufen, so ist entsprechend § 56f Abs. 3 des Strafgesetzbuches zu verfahren.

## **§ 20**

### **Dauer der Bewährungs- und Unterstellungszeit**

- (1) Die Bewährungszeit beträgt in der Regel drei Jahre, in leichten Fällen zwei Jahre, höchstens aber fünf Jahre.
- (2) Die Gnadenbehörde kann nachträglich die Bewährungszeit bis zur Höchstdauer von fünf Jahren verlängern. Eine nachträgliche Abkürzung der Bewährungszeit ist angezeigt,

wenn die Lebensführung der verurteilten Person erwarten lässt, dass sie sich in Zukunft straffrei führen wird und die weitere Strafaussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht erforderlich erscheint.

- (3) Wird eine verurteilte Person der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt, soll die Unterstellungszeit in der Regel ein Jahr nicht übersteigen. Sie kann bis auf das Höchstmaß der Bewährungszeit verlängert werden.

## **§ 21 Belehrung**

- (1) Bei der Bekanntgabe der gnadenweisen Strafaussetzung ist die verurteilte Person darauf hinzuweisen, dass sie mit dem Widerruf des Gnadenerweises und der Vollstreckung der Strafe rechnen muss, wenn sie die erteilten Auflagen oder Weisungen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder sich sonst innerhalb der Bewährungszeit nicht bewährt, insbesondere sich nicht straffrei verhält. Sind der verurteilten Person bei der Bewilligung der gnadenweisen Strafaussetzung Auflagen oder Weisungen erteilt worden, so ist sie darüber zu belehren, dass im Falle einer Zurücknahme oder eines Widerrufs kein Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung hierfür erbrachter Leistungen besteht.
- (2) Die Belehrung hat mündlich zu erfolgen. Über die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der verurteilten Person zu unterzeichnen ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der mündlichen Belehrung abgewichen werden.
- (3) Die Belehrung kann einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes bei der Gnadenbehörde übertragen werden. Wohnet die verurteilte Person in einem anderen Ort als dem Sitz der Gnadenbehörde, so kann das für diesen Ort zuständige Amtsgericht um die Belehrung ersucht werden. Befindet sich die verurteilte Person in Strafhaft, so erfolgt die Belehrung durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt.
- (4) Bei minderjährigen verurteilten Personen ist den gesetzlichen Vertretern eine Abschrift der Niederschrift über die Belehrung zu übersenden.

## **§ 22 Zurücknahme der Strafaussetzung**

- (1) Werden der Gnadenbehörde nachträglich Tatsachen bekannt, die einen Gnadenerweis ausgeschlossen hätten, so kann sie die gnadenweise Strafaussetzung wieder zurücknehmen. Zuvor ist jedoch zu prüfen, ob die Verlängerung der Bewährungszeit oder die Erteilung weiterer Auflagen oder Weisungen an die verurteilte Person oder die Verlängerung der Unterstellungszeit die Zurücknahme der gnadenweisen Strafaussetzung entbehrlich macht.
- (2) Vor der Entscheidung soll der verurteilten Person, gegebenenfalls auch den gesetzlichen Vertretern, Gelegenheit zur Anhörung oder zur Äußerung gegeben werden.
- (3) § 16 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Hat die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa gnadenweise Strafaussetzung bewilligt, so ist die Entscheidung der Ministerin oder des Ministers der Justiz, für Integration und Europa einzuholen.

### **§ 23**

#### **Widerruf der Strafaussetzung**

- (1) Ist im Gnadenwege die Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden, kann ein Gnadenerweis widerrufen werden, wenn die verurteilte Person innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig geworden ist oder gröblich oder beharrlich gegen Auflagen oder Weisungen verstoßen hat.
- (2) Die Gnadenbehörde kann von einem Widerruf absehen, wenn es genügt, weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen oder die Bewährungszeit oder die Unterstellungszeit zu verlängern.
- (3) Ein Verstoß gegen eine Weisung nach § 19 Abs. 3 allein begründet den Widerruf der Strafaussetzung nicht.
- (4) § 22 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Entscheidung ist der verurteilten Person, sofern deren Anschrift bekannt ist, unter Mitteilung der Widerrufsgründe zu eröffnen. § 16 Abs. 7 gilt entsprechend.

## **§ 24 Überwachung**

- (1) Die Gnadenbehörde überwacht während der Bewährungszeit die Führung der verurteilten Person. Sie prüft mindestens in Abständen von sechs Monaten und gegen Ablauf der Bewährungszeit, ob sich die verurteilte Person bewährt hat und den ihr erteilten Auflagen und Weisungen nachgekommen ist. Für die Ermittlungen gilt § 9 entsprechend.
- (2) In Fällen von geringerer Bedeutung, in denen keine Auflagen oder Weisungen gemacht worden sind, kann von der Überwachung abgesehen werden.
- (3) Die Strafverfolgungsbehörden haben der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, wenn ihnen bekannt wird, dass sich die verurteilte Person nicht bewährt, insbesondere sich nicht straffrei geführt hat.

## **§ 25 Schlussentscheidung**

- (1) Hat sich die verurteilte Person während der Bewährungszeit bewährt, so ist die Gnadenbehörde befugt, die ausgesetzte Strafe zu erlassen.
- (2) Zu der Schlussentscheidung ist die Gnadenbehörde befugt, die die gnadenweise Strafaussetzung bewilligt hat. Die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft sind hierzu ermächtigt, wenn sie nach § 30 Abs. 1 Satz 3 einer Beschwerde abgeholfen haben.
- (3) Hat die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Strafaussetzung bewilligt, so sind der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa die Vorgänge mit einem Bericht über das Ergebnis der Schlussermittlungen vorzulegen.

## **Vierter Abschnitt Gnadenweise Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot**

### **§ 26 Befugnis der Gnadenbehörden zur Erteilung von Gnadenerweisen bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot**

- (1) Die Gnadenbehörde ist befugt, Sperrfristen zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bis zu zwei Jahren sowie Fahrverbote, auf die durch gerichtliche Entscheidung erkannt worden ist, aufzuheben oder zu verkürzen.
- (2) Die Aufhebung oder Verkürzung der Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots kann von der Gnadenbehörde auch auf bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen beschränkt werden.
- (3) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 27**

### **Richtlinien zur Erteilung von Gnadenerweisen bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot**

Die gnadenweise Aufhebung oder Verkürzung einer Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots darf von der Gnadenbehörde nur dann gewährt werden, wenn die weitere Vollstreckung zu erheblichen und außergewöhnlichen Nachteilen führen würde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob diese Nachteile bereits bei der Bemessung der Sperrfrist beachtet worden sind. Als erhebliche Nachteile sind in der Regel die Beeinträchtigung der beruflichen Fortentwicklung, der Sicherheit des Arbeitsplatzes oder der familiären Stellung der verurteilten Person anzusehen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Gnadenweise Gewährung von Strafausstand**

## **§ 28**

### **Gewährung von Strafausstand**

Gnadenweiser Strafausstand darf nur auf bestimmte Zeit und nur dann bewilligt werden, wenn er besondere, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile für die verurteilte Person vermeidet und das öffentliche Interesse an der sofortigen oder ununterbrochenen Vollstreckung, insbesondere das Sicherheitsinteresse, dem nicht entgegensteht. Würden die durch die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung drohenden Nachteile bei Bewilligung von Strafausstand nur hinausgeschoben und nicht vermieden, so ist die Bewilligung zu versagen. Der Strafausstand wird auf die Strafzeit nicht angerechnet.

**§ 29**  
**Zuständigkeit bei gnadenweiser Gewährung von Strafausstand**

- (1) Über die gnadenweise Gewährung von Strafausstand entscheidet die Gnadenbehörde.
- (2) Die Bewilligung von Strafausstand, der ein Jahr übersteigt, steht der Leiterin oder dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft zu. Die einjährige Frist beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Straferkenntnisses und im Falle eines Widerrufs einer zunächst bewilligten Strafaussetzung mit der Unanfechtbarkeit des Widerrufs. Nach Beginn der Strafverbüßung läuft eine neue einjährige Frist, die sich nach der Gesamtdauer der Strafunterbrechungen bestimmt.
- (3) Bei Strafunterbrechungsgesuchen ist die Leitung der Justizvollzugsanstalt, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 6 und 7 die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter in Jugendstrafsachen beziehungsweise die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter der Bundeswehr zu hören.
- (4) Ist Anschlussvollstreckung vorgemerkt, so ist auch die dafür zuständige Strafvollstreckungsbehörde zu beteiligen.

**Sechster Abschnitt**  
**Beschwerden**

**§ 30**  
**Beschwerden**

- (1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Gnadenbehörde entscheidet die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa. Die Gnadenbehörde kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den §§ 17, 26 und 29 der Beschwerde abhelfen. Diese Befugnis steht auch der Leiterin oder dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft zu, wenn die Gnadenbehörde der Beschwerde nicht abhilft.
- (2) Beschwerden hemmen die Vollstreckung nicht. Die Gnadenbehörden können die Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Beschwerde vorläufig einstellen oder von Zwangsmaßnahmen absehen, sofern neue, gewichtige Gnadengründe glaubhaft dargelegt werden und die Beschwerde deshalb nicht aussichtslos erscheint. Die gleiche Befugnis steht der Leiterin oder dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft zu, wenn die Gnadenbehörde der Beschwerde nicht abgeholfen hat.

- (3) Für den Bericht an die Ministerin oder den Minister der Justiz, für Integration und Europa gelten die §§ 13 und 14.

## **Siebter Abschnitt** **Geschäftliche Behandlung von Gnadensachen**

### **§ 31** **Registerführung**

- (1) Die Geschäftsstelle der Gnadenbehörde führt für Gnadensachen ein Register. Das Nähere regelt ein Erlass.
- (2) In das Register werden alle bei der Gnadenbehörde eingehenden Gnadengesuche und alle sonstigen von der Gnadenbehörde zu bearbeitenden Gnadensachen eingetragen. Gesuche, die ausschließlich Gerichtskosten betreffen, werden nicht eingetragen.
- (3) Jedem Gnadenverfahren wird eine besondere Nummer des Registers zugeordnet, auch wenn für mehrere verurteilte Personen ein gemeinschaftliches Gnadengesuch gestellt wird.
- (4) Weitere Gesuche, die dieselbe Person und dieselbe Verurteilung einschließlich der Kosten betreffen, sind nicht besonders einzutragen, wenn sie vor endgültiger Erledigung des ursprünglichen Gesuchs eingehen. Wird eine von einer Gnadenbehörde getroffene Entscheidung beanstandet, so gilt sie nicht als endgültige Erledigung. Erfolgt nach diesen Regeln eine Neueintragung, so wird bei der früheren Eintragung auf die neue Registernummer verwiesen.
- (5) Zu dem Register wird ein alphabetisches, auf die laufenden Nummern des Registers verweisendes Namenverzeichnis nach den Namen der verurteilten Personen geführt.

### **§ 32** **Aktenführung**

- (1) Die Gnadenvorgänge werden nicht in die Akten eingeklebt, sondern in einem für jede verurteilte Person anzulegenden Gnadenheft gesondert bei den Akten verwahrt. Bei Versendung der Akten sind die Gnadenhefte grundsätzlich zurückzubehalten.

- (2) Gesuche, die lediglich Gerichtskosten betreffen, gehören nur dann zu den Gnadenakten, wenn sie mit einem noch nicht erledigten Gesuch um Straferlass oder einem sonstigen Gnadenerweis im Zusammenhang stehen.
- (3) Auf der ersten Umschlagseite des Gnadenheftes werden Name, Beruf und die Anschrift der verurteilten Person sowie das Aktenzeichen angegeben. Hat die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa einen Bericht erbeten, so wird ein entsprechender Vermerk auf der ersten Umschlagseite auffällig angebracht.
- (4) Das Aktenzeichen des Heftes wird gebildet durch die Bezeichnung „ Gns “ und die sich aus dem Register ergebende nächste Eintragsnummer. Sobald ein Heft eine neue Nummer erhält, wird die frühere Nummer auf der Hülle des Heftes durchgestrichen. Das Heft wird nach Erledigung des Gnadenverfahrens bei den Straftakten aufbewahrt.
- (5) Das Gnadenheft wird mit den Hauptakten vernichtet.

### **§ 33**

#### **Statistische Erhebungen**

Die Gnadenbehörden teilen jährlich bis zum 15. Februar der Ministerin oder dem Minister der Justiz, für Integration und Europa die Zahl der eingegangenen Gnadengesuche, die Art der Gnadenentscheidungen sowie die erfolgten Widerrufsentscheidungen aus dem abgelaufenen Jahr mit.

### **Achter Abschnitt**

#### **Inkrafttreten**

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gnadenordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

---



**Nr. 28 Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren. RdErl d. MdJIE v. 21.10.2010 (4100 - III/A 1 - 2010/1501 - III/A) - JMBl. S. 341-**

**- Gült.-Verz. Nr. 3103 -**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport werden die nachfolgenden bundeseinheitlichen Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren in Kraft gesetzt:

**I.**

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren wird Folgendes bestimmt:

**1. Allgemeines**

**1.1 Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien**

Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Publikationsorgane (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung zu bitten sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel zur Bereitstellung oder gezielten Verbreitung der Informationen (insbesondere das Internet) zu nutzen. Das gilt sowohl für die Fahndung nach einem bekannten oder unbekanntem Tatverdächtigen als auch für die Suche nach anderen Personen, insbesondere Zeugen.

Die Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken stellen stets eine Öffentlichkeitsfahndung dar, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. insbes. § 131 Abs. 3 sowie § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO) in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist.

## 1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Öffentlichkeitsfahndung kann dazu führen, dass Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Tatverdächtige bald ergriffen wird. Die zügige Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters können verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Eine schnelle und wirksame Strafverfolgung hat auch einen bedeutenden generalpräventiven Effekt. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Mit zunehmender Verbreitung des Internets gilt dies im wachsenden Maße auch für die Nutzung dieses elektronischen Mediums zu Fahndungszwecken. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer benachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Tatverdächtigen oder anderer Betroffener muss nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.

Daher ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dadurch, dass

- nur Medien von geringerer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden,
- andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder
- die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt wird.

Bei der Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist außerdem zu berücksichtigen, dass die im Internet eingestellten Daten weltweit abgerufen und verarbeitet werden können. Dabei ist regelmäßig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Internationale Fahndung einzuleiten ist.

Auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, ist Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist dies dadurch zu erreichen, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungsgründen zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

## **2. Entscheidung über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien**

### **2.1 Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen**

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn dringender Tatverdacht wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, z.B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Betrug mit hohem Vermögensschaden, Unterschlagung hoher Geldbeträge, Serientaten) gegeben ist.

Grundsätzlich muss bei Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl vorliegen. Ist dies der Fall oder liegen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Satz 1 StPO vor, entscheidet über die Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 131 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Polizei führt eine

nach § 131 Abs. 3 Satz 1 StPO gleichfalls mögliche Entscheidung des Richters nur herbei, wenn sie die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichen kann. Ist für die Polizei auch der Richter nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 131 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO zu verfahren und insbesondere unverzüglich binnen 24 Stunden eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Wird die polizeiliche Eilanordnung von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nicht bestätigt, teilt die Polizei dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

Erfolgt die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, liegt ein Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht vor und ist die Öffentlichkeitsfahndung noch nicht erledigt, ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, von der Staatsanwaltschaft beim Richter eine Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl herbeizuführen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO). Lehnt der Richter den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ab und ordnet er auch keine Öffentlichkeitsfahndung mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 3 StPO) oder der Aufklärung einer Straftat (§ 131b Abs. 1 StPO) an, teilt die Staatsanwaltschaft dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

## **2.2 Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen**

Auch bei der Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen kann die Öffentlichkeitsfahndung veranlasst sein. In diesen Fällen gilt § 131 StPO nicht. Es ist daher - wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt - stets eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 131c Abs. 1 Satz 1 StPO). Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Abs. 1 StPO sind zu beachten. § 131b Abs. 1 StPO gilt auch für Phantombilder.

Wenn bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, bedarf die Maßnahme dann einer nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn das Internet zu Fahndungszwecken genutzt worden ist oder das Fernsehen oder ein periodisches Druckwerk dahingehend in Anspruch genommen worden ist, dass es zu einer wiederholten Veröffentlichung kommt, und die Maßnahme nicht binnen einer Woche erledigt ist

(§ 131c Abs. 2 Satz 1 StPO). Eine nachträgliche richterliche Bestätigung ist daher insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Hörfunk in Anspruch genommen wurde oder sich die Maßnahme binnen einer Woche erledigt hat.

Wenn bei Gefahr im Verzug eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und die Maßnahme sich nicht alsbald erledigt hat, ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 131c Abs. 2 Satz 2 StPO einzuschalten, damit die Staatsanwaltschaft entweder selbst über die Bestätigung der Fahndung entscheiden oder eine nach § 131c Abs. 2 Satz 1 StPO notwendige richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

### **2.3 Fahndung nach Zeugen**

Für die Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen gilt Nr. 2.2 entsprechend. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung eines bekannten Zeugen sind in § 131a Abs. 1, 3 bis 5 StPO, Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, insbesondere zur Feststellung der Identität eines unbekanntem Zeugen sind in § 131b Abs. 2, 3 StPO geregelt. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen unterbleibt nach § 131a Abs. 4 Satz 3 StPO, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung der Abbildung eines Zeugen ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel in § 131b Abs. 2 StPO enger gefasst ist als die in § 131b Abs. 1 StPO. Stets muss die Veröffentlichung erkennbar machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§ 131a Abs. 4 Satz 2, § 131b Abs. 2 Satz 2 StPO).

### **2.4 Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten**

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem flüchtigen Verurteilten soll nur dann erfolgen, wenn der wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verurteilte noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn seine Unterbringung angeordnet ist oder wenn seine Ergreifung aus anderen Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt.

Wer über die Öffentlichkeitsfahndung entscheidet, hängt auch in diesen Fällen davon ab, ob ein Haftbefehl oder Unterbringungsbeehl bzw. deren Voraussetzungen vorliegen

oder nicht. Wenn zumindest die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 457 Abs. 2 StPO oder einen Unterbringungsbefehl nach § 463 Abs. 1 i.V.m. § 457 Abs. 2 StPO gegeben sind, was in aller Regel der Fall sein dürfte, gilt Nr. 2.1 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über den Vollstreckungshaftbefehl und die Öffentlichkeitsfahndung nicht der Richter entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde.

### **3. Umsetzung der Maßnahmen**

#### **3.1 Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens**

Die Publikationsorgane sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsfahndung mitzuwirken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass viele Publikationsorgane zur Mitwirkung bereit sind.

Von praktischer Bedeutung für die inländische Fernsehahndung sind dabei die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen“ aus dem Jahr 1987, an deren Erarbeitung die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder andererseits beteiligt waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um Absichtserklärungen der Beteiligten darüber, wie sie im Rahmen einer Fernsehahndung verfahren wollen.

Wenn ausländische Fernsehsender in die Öffentlichkeitsfahndung eingeschaltet werden sollen, sind die Grundsätze der Internationalen Rechtshilfe und der Internationalen Fahndungsausschreibung zu beachten.

#### **3.2 Nutzung des Internets**

Um die Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten - etwa der Polizei - zu bündeln. Private Internetanbieter sollen grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft - in den Fällen der Nr. 2.4 von der Vollstreckungsbehörde - regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

#### **4. Öffentlichkeitsfahndung, die nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient**

Zum Strafverfahren im Sinne dieser Regelung gehören auch die Fälle des § 131a Abs. 2 StPO und des § 2 Abs. 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz. Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekanntem Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfahndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

#### **5. Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen**

Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, sowie Auskünfte (insbesondere nach § 475 StPO) und Mitteilungen von Amts wegen, die nicht auf Öffentlichkeitsfahndung abzielen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **II.**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

---

I.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2011 im Bundesanzeiger Nummer 155/10 (S. 3431) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2011 wie folgt festgestellt und bekanntgegeben:

Für das gesamte Bundesgebiet einheitlich:

I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	142,80 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	61,20 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	40,80 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	20,40 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	173,40 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	91,80 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	71,40 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	51,00 Euro

II. für Verpflegung:



Frühstück	47,00 Euro
Mittagessen	84,00 Euro
Abendessen	84,00 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

## II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

### BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2010. Bek. d. Präs. d. OLG v. 8.11.2010 (2323 E – II/1 - 2744/09) – JMBl. S. 349 –

An der Laufbahnprüfung für den gehobenen Justizdienst im Jahr 2010 haben insgesamt 54 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen, davon aus

<b>Hessen</b>	<b>Thüringen</b>
30 Rechtspflegeranwärterinnen	8 Rechtspflegeranwärterinnen
8 Rechtspflegeranwärter	1 Rechtspflegeranwärter
2 Aufstiegsbeamtinnen	3 Aufstiegsbeamtinnen
2 Aufstiegsbeamte	
<b>Gesamt: 42</b>	<b>Gesamt: 12</b>

53 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden. Eine Kandidatin hat die Prüfung nicht bestanden.

Die Ergebnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Note	Gesamt		Hessen		Thüringen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sehr gut	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Gut	9	16,67	5	11,91	4	33,33
Befriedigend	29	53,70	23	54,76	6	50,00
Ausreichend	15	27,78	13	30,95	2	16,67
Nicht bestanden	1	1,85	1	2,38	0	0,00
	54	100,00	42	100,00	12	100,00

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Ernannt wurden:

- Zum Ministerialdirigenten : Leitender Ministerialrat Dr. Michael Borchmann;
- zum Ministerialrat (B 2) : Ministerialrat (A 16) Dr. Alexander Böhmer;
- zum Ministerialrat (A 16) : Richterin am Landgericht Annel Zubrod  
- unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis  
auf Lebenszeit -;
- zum Ministerialrat (A 16) : Regierungsdirektor Ralf Bingel;
- zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Michael Konrad Bude;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Sandra Fehling und Julia Maschmeyer;
- zum Amtsrat : Amtmann Axel Goldbach und Boris Silz;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Susanne Bubitsch.

## **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt  
als Dezernent : Staatsanwalt Holger Buchhold und Alexander Badle.

## **Landgerichte**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:  
Richterin am Landgericht Rottraud Löffert in Frankfurt am Main.

## **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurde:

Zur Regierungsrätin : Justizangestellte Elisabeth Römer in Frankfurt am Main -  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -.

## **Arbeitsgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Richter am  
Arbeitsgericht : Richter auf Probe Sebastian Langendorf und Tim Schömig  
in Wiesbaden - beide unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit -.

## **Notarinnen und Notare**

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Meinhard Goldmann wurde von Heringen (Werra) nach  
Bad Hersfeld verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Helmut Kitz mit dem Amtssitz in Heppenheim und Notarin Sigrid Meyer mit dem Amtssitz in Roßdorf.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Gerhard Walter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Manfred Seitz mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Hartmut Paeschke mit dem Amtssitz in Offenbach am Main und Notar Dr. Werner Günther mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

### **Justizvollzugsanstalten**

Ernannt wurden:

Zum Leitenden

Regierungsdirektor

(mit Amtszulage)

: Leitender Regierungsdirektor Jörg-Uwe Meister in Kassel I;

zum Leitenden

Regierungsdirektor

: Regierungsdirektor Dieter Heinzmann in Darmstadt  
-Fritz-Bauer-Haus- und Frank Lob in Frankfurt am Main I;

zur Regierungsdirektorin

: Regierungsoberrätin Gisela Koerner in Frankfurt am Main I;

zum Regierungsdirektor

: Regierungsoberrat Franz Josef Pfeifer in Dieburg und Uwe  
Röhrig in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-;

zur Regierungsoberrätin

: Regierungsrätin Stephanie Schmid in Weiterstadt;

zum Regierungsoberrat

: Regierungsrat Dr. Volker Fleck in Schwalmstadt;

zur Psychologieoberrätin

: Psychologierätin Sabine Nannt in Frankfurt am Main III;

- zum Psychologieoberrat : Psychologierat Robert Allan Becht in Weiterstadt;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Axel Schirmer in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Maria Bauer in Wiesbaden;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Bärbel Weps-Dannowski in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Anja Glotzbach und Petra Maciosek in Rockenberg, Ursula Hoffmann in Wiesbaden;
- zum Amtmann : Oberinspektor Matthias Gerber bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen und Lars Witzel in Rockenberg;
- zum Technischen Amtmann : Technischer Oberinspektor Erhard Temme in Kassel I;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Silke Costa-Lemos in Frankfurt am Main III;
- zum Oberinspektor : Inspektor Thomas Pfeil-Löffler in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Dirk Pohlmann bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen, Matthias Bache in Kassel I und Dirk Kimmel in Weiterstadt, Amtsinspektor im JVD Kurt Müller in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-;
- zum Inspektor : Inspektoranwärter Klaus Ackermann bei dem H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugsdienst und Diplom-Sozialarbeiter Markus Pezold in Rockenberg -beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Hermann Beinroth in Butzbach, Karl-

Ludwig Ober in Dieburg, Peter Kappelmann bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle ADV-Leitstelle, Frank Hofmann und Michael Müller in Kassel I, Uwe Rux in Wiesbaden;

zum Amtsinspektor  
(mit Amtszulage)

: Amtsinspektor Heinz-Dieter Dudene in Darmstadt  
-Fritz-Bauer-Haus-;

zum Betriebsinspektor  
(mit Amtszulage)

: Betriebsinspektor Manfred Löffert in Butzbach und Walter Todt in Schwalmstadt;

zum Pflegevorsteher

: Oberpfleger Achim Hinderer in Kassel I;

zur Amtsinspektorin  
im JVD

: Hauptsekretärin im JVD Ines Mais in Frankfurt am Main III;

zum Amtsinspektor  
im JVD

: Hauptsekretär im JVD Michael Harke und Stephan Heidrich in Butzbach, Uwe Dehne und Michael Scholz in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Thomas Kaup in Dieburg, Peter Fuchs und Walter Sennlaub in Frankfurt am Main I, Werner Rehorn in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Mathias Völker in Hünfeld, Dieter Günther, Ralf Völker, Peter Wagner und Michael Weckesser in Kassel I, Dieter Dworschak in Rockenberg, Michael Brestel in Weiterstadt, Thomas Müller in Wiesbaden;

zum Amtsinspektor

: Hauptsekretär Wolfgang Schulz bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen;

zum Betriebsinspektor

: Hauptwerkmeister Holger Schwab in Kassel I, Thomas Lumpe in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Günter Schmerer in Schwalmstadt und Guido Schlosser in Wiesbaden;

- zur Hauptsekretärin  
im JVD : Obersekretärin im JVD Birte Sandrock in Kassel I;
- zum Hauptsekretär  
im JVD : Obersekretär im JVD Stefan Müller in Butzbach, Stephan Martin und Marco Miegel in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Patrick Grimmeisen, Sammy Lust und Sascha Metzler in Dieburg, Heiko Link und Silvio Marx in Frankfurt am Main I, Guido Kiesling und Christian Neuburger in Frankfurt am Main III, Marco Schindler in Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus-, Björn Dorn, Stefan Konheiser und Oliver Lehmann in Hünfeld, Achim Klug, Meik Müllner und Matthias Schmelzer in Kassel I, Matthias Volz in Rockenberg, Waldemar Cebula und Jochen Klug in Weiterstadt, Nick Richter in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Juliette Caramel in Kassel I;
- zum Hauptsekretär : Obersekretär Bert Hermann in Butzbach, Ralf von Diepenbroek bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Südhessen und Volker Heinz in Weiterstadt;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Christian Andreas Wolf bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt und Carlos Rodríguez Garcia in Rockenberg;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Marco Hyba in Frankfurt am Main I;
- zur Obersekretärin  
im JVD : Obersekretärinwärterin im JVD Janine Notopol in Dieburg -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-, Obersekretärin im JVD a. D. Anette Weber in Frankfurt am Main III -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit-;
- zum Obersekretär  
im JVD : Obersekretärinwärter im JVD Michael Mündelein, Steffen Niebergall und Andreas Riedmann in Butzbach, Nico Walter

- in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Daniel Müller in Frankfurt am Main III, Alexander Habeck in Kassel I, Jörn Mager in Rockenberg, Sebastian Geyer und Jens Wiesenfeld in Weiterstadt, Jörg Brauer in Wiesbaden -sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zum Oberwerkmeister : Handwerksmeister im Beschäftigungsverhältnis Marcus Nolte in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt- und Timo Kehm in Rockenberg -beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester im Beschäftigungsverhältnis Annika Sternberg in Kassel I -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger im Beschäftigungsverhältnis Gökhan Randa in Gießen -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zur Obersekretär-anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Ramona Meinel in Frankfurt am Main III, Marina Wahl in Kassel I, Karoline Schramm in Rockenberg und Ida Baroth in Wiesbaden -sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-;
- zum Obersekretär-anwärter im JVD : Beschäftigter im JVD Tobias Kresse und Stephan Sternke in Butzbach, Donatello Verardi in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Mario Weyand in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus-, Daniel Bormann, Christian Granzow und Christoph Wiegand in Kassel I, Jörn Münch und Jörg Markus Stuhlmacher in Rockenberg, Lars Störmer und Steffen Völker in Schwalmstadt, Patrick Buch, Michael Burggraef und Timo Voos in Wiesbaden -sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-;
- zur Sekretärin-anwärterin : Beschäftigte Sandra Sauer in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- Suzana Hakert und Michaela Jung in Frankfurt am Main I,



Melanie Hofmann in Frankfurt am Main III, Nina Reising bei dem H. B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug-, Diana Grune, Ines Harnisch, Daniela Hiegemann und Swantje Weber bei dem H.B. Wagnitz Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt, Sarah-Lena Bock und Christina Richardt bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen, Anika Knauff in Kassel I, Anita Bohnes in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Daniela Bach in Wiesbaden -sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-;

zum Sekretäranwärter : Beschäftigter im JVD Jörg Kleber bei dem H. B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle ADV-Leitstelle -unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf-.

Regierungsrat Gerrit Holzapfel in Hünfeld, Medizinalrätin Dr. Simone Dorn in Frankfurt am Main I, Medizinalrat Dietmar Kuhlemann in Kassel I, Inspektorin Birgit Brock-Amthor, Anja Heinze und Tabea Matthies in Wiesbaden, Inspektor Thorsten Priezt in Kassel I, Obersekretärin im JVD Sandy Engelhardt in Frankfurt am Main III, Oberwerkmeister Swen Schlüter-Jäger in Butzbach und Krankenpfleger Knut Köpper in Butzbach wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsdirektor Dieter Heinzmann v. d. H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug a. d. JVA Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Psychologiedirektor Volker Finis v. d. JVA Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt- a. d. H. B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug, Regierungsberrätin Birgit Wetter v. d. H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Nordhessen a. d. JVA Kassel I, Regierungsrätin Stephanie Schmid v. d. H. B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug a. d. JVA Weiterstadt, Regierungsrat Dr. Gunter Fleck v. d. JVA Hünfeld a. d. JVA Frankfurt am Main III und Gerrit Holzapfel v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Hünfeld, Oberamtsrätin Birgit Kannegießer v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Amtsrat Richard Schnopp v. d. H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt a. d. JVA Frankfurt am Main I, Amtmann Rainer Stumpf v. d. JVA Frankfurt am Main IV -Gustav-Radbruch-Haus- a. d. JVA Gießen, Inspektorin Christine Köhler v. d. JVA Rockenberg a. d. H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Frankfurt, Hauptsekretärin im JVD Ilonka Henrichs v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Rockenberg, Beschäftigter Pascal Décarpes v. d. JVA Wiesbaden a. d. H. B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Wigbert Baulig in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-,  
Medizinaldirektorin Helena Spetlikova in Weiterstadt, Amtsrat Artur Schmidt in Gießen,  
Amtmann Holger Dewald in Frankfurt am Main I und Alfred Schäfer in Weiterstadt,  
Oberinspektorin Monika Ehrmann in Frankfurt am Main III, Oberinspektor Harald Hißner  
in Butzbach, Amtsinspektor im JVD Reinhard Bauer und Heinrich Frahs in Darmstadt -  
Fritz-Bauer-Haus-, Hermann Schickedanz in Frankfurt am Main I, Bernhard Mazura in  
Kassel I, Herbert Borgerding und Hans Weppler in Schwalmstadt, Rainer Loos und  
Walter Schäfer in Wiesbaden, Betriebsinspektor Reinhold Schwendner in Butzbach und  
Wilfried Tag in Rockenberg, Hauptsekretärin im JVD Andrea Grotzki in Frankfurt am Main  
III, Hauptsekretär im JVD Joachim Hesse in Kassel I und Heinz Berger in Schwalmstadt,  
Abteilungsschwester Babette Fey in Fulda.

Aus sonstigen Gründen:

Obersekretär im JVD Nico Walter in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- und  
Obersekretärinwärter im JVD Ingo Fennel in Butzbach.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des  
regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom  
1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu  
in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBI. S. 22) - auszurichten.

## **Staatsanwaltschaften**

2. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder ein Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - auszurichten.

3. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder ein Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 272) veröffentlichten Anforderungsprofil - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - auszurichten.

## **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

4. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - auszurichten.

5. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel (R2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1-5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

## **Die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen**

suchen zum 1. August 2011

### **Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärter**

für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und ist in theoretische und fachpraktische Ausbildungsabschnitte unterteilt. Die Studienabschnitte erfolgen an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel, die praktischen Ausbildungszeiten in den hessischen Justizvollzugsbehörden. Bei erfolgreich abgelegter Laufbahnprüfung und Vorliegen sämtlicher beamtenrechtlicher Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen.

Die anschließende Verwendung erfolgt in einer Funktion der mittleren Führungsebene in einer Behörde des hessischen Justizvollzugs oder der einer Sachbearbeitung im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

Einstellungsvoraussetzung ist Abitur, Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

Neben Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft und Entscheidungskompetenz wird von den Bewerberinnen und Bewerbern eine gute Organisationsfähigkeit erwartet. Wünschenswert sind darüber hinaus Initiative, Kreativität, soziale Kompetenz und die Fähigkeit zu betriebswirtschaftlichem Denken und Handeln. Berufliche Erfahrungen oder im Rahmen eines Studiums erworbene Rechtskenntnisse sind von Vorteil.

Nach § 30 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Anwärter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes können Beamtinnen und Beamte des mittleren Vollzugs- und

Verwaltungsdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes zum Aufstieg zugelassen werden.

Das Land Hessen ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Landesdienst zu erhöhen und fordert daher insbesondere Frauen zur Bewerbung auf.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen sind bis zum

**31. Dezember 2010**

an den Leiter des Dienstleistungszentrums für den hessischen Justizvollzug – H.B.Wagnitz-Seminar –, Josef-Baum-Haus 1, 65199 Wiesbaden, zu senden.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Fuchs-Jürgens (Tel. 0611/46806-38).

## BUCHBESPRECHUNG

Schricker/Loewenheim,  
Urheberrecht, 4. Auflage.  
2010, 2532 S., in Leinen, 198,- Euro

Verlag C. H. Beck - München

Kaum ein Rechtsgebiet ist derart schnellen Wandlungen unterworfen wie das Urheberrecht. Das Problem noch bis dato unbekannter Nutzungsarten fordert die Rechtspraxis ebenso heraus wie aktuell diskutierte Fragen, etwa nach der urheberrechtlichen Zulässigkeit der Google Buchsuche.

Den Verfassern des nun in 4. Auflage vorgelegten Kommentars zum Urheberrecht von Schricker/Loewenheim ist es wiederum gelungen, ein Standardwerk vorzulegen, das in gewohnt wissenschaftlich gründlicher und übersichtlicher Form alle urheberrechtlichen Probleme beleuchtet. Das Werk befindet sich auf dem Stand von Februar 2010, teilweise auch darüber hinaus wie beispielsweise bei der praxisrelevanten Frage der Rechte an der Weiterübertragung von Rundfunksendungen durch Verteileranlagen. Es umfasst sowohl das Urhebergesetz als auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Eingearbeitet wurden unter anderem das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (2. Korb) von 2007, das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums von 2008 sowie die Umsetzung der enforcement-Richtlinie in 2008. Nicht unerwähnt bleiben sollte das sehr gute Sachverzeichnis und die hilfreiche Entscheidungsübersicht betreffend das Recht am eigenen Bild.

Der Kommentar bietet damit dem im Bereich des Urheberrechts tätigen Praktiker eine verlässliche und hervorragend fundierte Quelle auf dem neuesten Stand.

Wiesbaden, den 25. Oktober 2010

Anette Theimer  
Vorsitzende Richterin am Landgericht



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

JSekr.'in Vey

(06 11) 32 – 26 41

nadine.vey@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die Bankverbindung sowie die unbedingt anzugebende Referenznummer. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.